Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Otto Gauweiler,

München



Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

1938.

Berichterstatter: Professor Dr. Koellreutter
Mitberichterstatter: Professor Dr. Heckel

Tag der Genehmigung: 22. Dezember 1938



Inhalts-Übersicht

I. Hauptabschnitt

II. Hauptabschnitt

III. Hauptabschnitt

Rechtseinrichtungen der Gesamtbewegung im übrigen und deren Aufgaben

IV. Hauptabschnitt

V. Hauptabschnitt

Literatur-Verzeichnis

Ballarin:

„Rechtsaufgaben der NS.-Volkswohlfahrt“ in „Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes“, 11/12, 1937.

Barth:

„Zur Durchsetzung des Nationalsozialismus im neuen deutschen Strafrecht.“ Informationsdienst des Reichsrechtsamtes, Heft 5/1936.

„Die Stellung des Amtsträgers der Partei im künftigen Strafrecht und Strafverfahrensrecht.“ Rede in der Arbeitskreissitzung vom 27. Januar 1938.

„Bericht über die rechtspolitische Arbeit der NSDAP.“ bei der Reichstagung des Reichsrechtsamtes vom 21. August 1938.

„Das Werden des deutschen Gemeinrechtes“, Schulungsbrief 1939, Folge 5.

Bechert:

„Rechtsunterricht an höheren Schulen“, Breslau 1935.

Berkenkamp:

„Das Gnadenrecht und die Arbeit des Amtes für Gnadensachen in der Kanzlei des Führers“, „Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes“, 37, S. 25 ff.

„Keine Gnade für Verkehrssünder“ im „VB.“ vom 1. Juli 1938, S. 3.

„Das Gnadenrecht der NSDAP.“ Vortrag anläßlich der Tagung der Kanzlei des Führers am 13. Mai 1938.

Best:

„Die Geheime Staatspolizei“ in „Deutsches Recht“, 1936, S. 125.

„Der Reichsführer ᛋᛋ und der Chef der Deutschen Polizei“ in „Deutsches Recht“ 1936, Heft 13/14.

Billig:

„Gesetz als Recht und Recht als Gesetz“ in „Jugend und Recht“, 1938, Heft 6.

B o h l e:
„Großdeutsche Volksgemeinschaft im Ausland" im „VB.", Münchner Ausgabe vom 21. August 1938.

B o l d t:
„Die Aufbaugrundsätze des neuen Strafrechts" in „Deutsches Recht", 1937, Heft 5/6.

B o u h l e r:
„Aus der Arbeit der Kanzlei des Führers" im „VB.", Münchner Ausgabe vom 15. Juli 1938.
„Nationalsozialistisches Jahrbuch", Berlin 1934 und 1936.

B ü h l e r:
„Das Reichsjustizkommissariat" in Frank: „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 1576 ff.

C o b l i t z:
„Theodor von der Pfordten", München 1937.
„Das NS.-Rechtsschrifttum" in „Deutsches Recht", 1936, S. 242 ff.

D a h m:
„Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Bd. 94 (1934), S. 181 ff.

D a r r é e:
„Neuadel aus Blut und Boden", München 1930.
„Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", 3. Auflage, München 1933.

D i e t z e:
„Die Jugend in der Verfassung des Reiches" in „Jugend und Recht", 1938, S. 163.

D ö r n e r:
„Partei und Schweigepflicht" im „VB.", Münchner Ausgabe vom 4. Dezember 1936.

E c k a r d:
„Das Studium der Rechtswissenschaft", Hamburg 1935.
„Deutsche Rechtswissenschaft", Hamburg 1937.
„Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung" (Kameradschaftsarbeit), Berlin 1938.

E i s e n l o h r:
„Die Rechtsbetreuung des deutschen Volkes", Referat beim Reichsparteitag 1936.

Fabricius:

„Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung", Berlin 1936.

Fiehler:

„Deutsches Gemeinderecht", München 1935.

Fischer:

„Die rechtliche Stellung der Unterführer der Partei und ihrer Gliederungen" in „NS.-Gemeinde", Folge 9/1936.

„Reichsrechtsamt und Gaurechtsämter" in „Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes". Heft 11/12, 1937.

„Rechtsabteilung — Reichsleitung, Geschichte und Entwicklung" in „Deutsches Recht", Nr. 9/1934 vom 10. Mai 1934.

„Bericht über die Rechtsarbeit der NSDAP." bei der Tagung des Reichsrechtsamtes am 21. August 1937.

„Das Reichsrechtsamt der NSDAP." in Frank: „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 1555 ff.

„Rechtskampf gegen das System von Weimar", Schulungsbrief, Folge 5, 1939.

Filseck, von:

„Der deutsche Rechtswahrer" in „Deutsche Rechtspflege", 1938, S. 225.

Fleck:

„Über die Einführung des Rechtsunterrichtes in den Schulen", Leipzig 1936.

Frank:

„Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht", Berlin-Leipzig 1933/34.

„Forderungen an die deutschen Hochschullehrer" in „Deutsches Recht", Heft 5/6, 1937.

„Die Gemeinsamkeit des rechtspolitischen Wollens in Deutschland und Italien", Rede anläßlich der Romreise vor der Königl. Italienischen Akademie der Wissenschaften, in „Mitteilungsblatt des BNSDJ.", Heft 7/8 vom 15. April 1936.

„Nationalsozialistische Rechtspolitik" in „Deutsches Recht", Heft 19/20, 1936, S. 389.

„Die geistes-geschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft", Rede bei der V. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", S. 457.

„Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, München, Zentralverlag der NSDAP., 2. Auflage, 1935, 1600 S.

„Deutsches Verwaltungsrecht“, München, Zentralverlag der NSDAP., 1937.

„Neues deutsches Recht“, München, Zentralverlag der NSDAP., 1934.

„Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates“, München, Zentralverlag der NSDAP., 1938.

„Nationalsozialistische Strafrechtspolitik“, München, Zentralverlag der NSDAP., 1939.

„Heroïsches und geordnetes Recht“, Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1938.

„Recht und Verwaltung“, München, Eher-Verlag, 1939.

-Himmler-Best-Höhn:

„Grundfragen der deutschen Polizei“, Hamburg-Hanseatische Verlagsanstalt 1937.

-Graf von der Goltz:

„Nationalsozialistischer Ehrenschutz“, Deutscher Rechtsverlag, Wien 1938.

-Necsse-Schwarz-van Berk:

„Die Jugend und das Recht“, Deutscher Rechtsverlag, Wien 1938.

„Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, Teil I und II“, Berlin, Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 1935.

Freisler:

„Recht und Gnade“, Vortrag in der Tagung der Kanzlei des Führers vom 14. Mai 1938, „VB.“, Berliner Ausgabe vom 15. Mai 1938.

„Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht“, Berlin 1936.

„Das Strafrecht“, Berlin 1936.

„Richter und Gesetz“, 1 Bd., Gr. II.

„Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken“, Berlin 1938.

Frick:

„Partei und Staat“ in „Deutsche Verwaltung“, 1937, S. 321.

„Gestalt und Aufbau des Dritten Reiches“ in „Deutsche Verwaltung“, 1937, S. 34.

Gaeb:

„Die Deutsche Rechtsfront“, Berlin 1935.

Gauweiler:

„Vom Juristen zum Rechtswahrer“ in „Deutsches Recht“, 1938, Heft 15/16, Seite 318.

„Vom Juristen zum Rechtswahrer“ in „VB.“, Wiener Ausgabe vom 10. August 1938, S. 4.

Göring:

„Forderungen an die Richter“ in „Der Geist des neuen Staates“, S. 28/29, Berlin.

„Aufbau einer Nation“, Berlin 1934.

„Die Rechtssicherung als Grundlage der Volksgemeinschaft“, Hamburg 1935.

Grauert:

„Die Entwicklung des Polizeirechts im nationalsozialistischen Staat“, DJZ. 1934, Sp. 965 fg.

Gürtner:

-Freisler:

„Das Strafrecht“, Berlin 1936.

Gütt:

„Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik“, Berlin 1935.

Haidn-Fischer:

„Das Recht der NSDAP.“, München 1937.

Heckel:

„Bericht über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts“, Hamburg 1935.

Hellwig:

„Die Rechtsberatungstätigkeit der DAF.“ Vorträge und Arbeitsberichte in Berlin, München 1936—1939.

Henkel:

„Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt“, Hamburg 1934.

Heß:

Rede anläßlich der Eröffnungskundgebung des Deutschen Juristentages 1936 in „Deutsches Recht“, Heft 11/12, 1936, S. 217.

Heuber:

„Der Bund nationalsozialistischer Juristen und die Deutsche Rechtsfront“ in Frank: „Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, 1935, S. 1561.

Heyde, v. d.:

„Die Gliederungen des Rechtsstandes“, „Jahrbuch des deutschen Rechtslebens“, Berlin 1936.

Heydrich:

„Die Bekämpfung der Staatsfeinde“, in „Deutsches Recht“, Heft 7/8, 1936, S. 121.

Hirsch:

„Rudolf Heß, der Stellvertreter des Führers“, Berlin 1934.

Hitler:

„Mein Kampf“, Zentralverlag der NSDAP., München, Auflage 114/115, 1934.

Rede beim Erinnerungstreffen in Weimar, „VB.“, Münchner Ausgabe, Nr. 188, vom 6. Juli 1936.

Reichstags- und Parteitagsreden des Führers.

Höhn:

„Partei und Staat“ in „Deutsches Recht“, Heft 19/20, 1935, S. 474.

„Das Führerprinzip in der Verwaltung“ in „Deutsches Recht“, 1936, S. 304.

„Wandlung im staatsrechtlichen Denken“, Hamburg 1934.

„Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, Hamburg 1933.

Huber:

„Wesen und Inhalt der politischen Verfassung“, Hamburg 1935.

„Die Rechtsstellung des Volksgenossen.“ Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung. „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Bd. 96 (1936), S. 438 ff.

Ipsen:

„Politik und Justiz“, Hamburg 1937.

Jerusalem:

„Der Staat“, Jena 1935.

Kluge-Krüger:
„Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich", Berlin 1937.

Klütz:
„Kriminal-Kurzfilm auf Abwegen", DJ., 1938, S. 77.

Knöpfl:
„Drei Jahre Kampf für deutsches Recht", Berlin 1936.

Koellreutter:
„Deutsches Verwaltungsrecht", 2. Auflage, Berlin 1938.
„Der deutsche Führerstaat", Tübingen 1934.
„Grundriß der allgemeinen Staatslehre", Tübingen 1933.
„Der nationalsozialistische Rechtsstaat", Berlin 1934.
„Quellen des nationalsozialistischen Staatsrechts", Berlin 1934.
„Grundfragen des völkischen und staatlichen Lebens im deutschen Volksstaate", Berlin 1935.
„Deutsches Verfassungsrecht", 3. Auflage, Berlin 1938.
„Studium von heute" in „Student im Bereich Süd" vom 1. Juni 1938.

Kraneck:
„Die Rechtsstellung des Auslandsdeutschen im nationalsozialistischen Staat" in „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", 1935, S. 349.

Krieck:
„Nationalsozialistische Erziehung", Leipzig 1935.
„Weltanschauung und Hochschule" in „Deutsches Recht", 1935, vom 10. Jänner, S. 2.

Lammers:
„Reich und Ostmark", Vortragsreihe österr. Verwaltungsakademien", Berlin—Wien 1938.
-Pfundtner:
„Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des NS.-Staates", Berlin 1936.

Lasch:
„Die Akademie für Deutsches Recht" in Frank: „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", 1935.
„Die Akademie für Deutsches Recht" in „Jahrbuch des deutschen Rechtsstandes", Berlin 1936.

Leistritz:
„Rechtsgang unter Deutschen", Berlin 1937.
Ley:
„Wir alle helfen dem Führer", München 1937.
Lingg:
„Die Verwaltung der NSDAP." in „Deutsches Recht", 1935, S. 387.
„Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die deutsche Rechtserneuerung" in „Deutsches Recht", 1936, S. 328.
„Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" in „Deutsches Recht", Heft 1/2 vom 15. Jänner 1937, S. 28.
Lüddecke:
„Nationalsozialistische Menschenführung", Hamburg 1934.
Maunz:
„Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts", Hamburg 1934.
„Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts", „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Bd. 96 (1936), S. 71 ff.
„Verwaltung", Hamburg 1936.
„Der deutsche Hochschullehrer und die Rechtserneuerung" in „Deutsches Recht", 1936, S. 488.
Medem, von:
„Blick in die Zeit", Bericht über die Arbeitstagung der deutschen Hochschullehrer in „Deutsches Recht", 1938, S. 252 ff.
Merkel:
„Der Reichsnährstand und seine Bedeutung für das deutsche Recht" in „Deutsches Recht", 1935, S. 435 ff.
-Wöhrmann:
„Deutsches Bauernrecht", Leipzig 1936.
Muth:
„Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers" in „Deutsches Recht", 1935, S. 301 ff.
Neef:
„Der Beamte im nationalsozialistischen Führerstaat" in „Das Dritte Reich", Band 8.
Neesse:
„Partei und Staat", Hamburg 1936.
„Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" — Versuch einer Rechtsdeutung, Stuttgart 1935.

„Die Hitler-Jugend im Rechtsleben der Nation", Deutsche Verwaltung, 1935, S. 345.

„Die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend" in „Jugend und Recht", 1935, S. 76.

„Die wissenschaftliche Aussprache über das Verhältnis von Partei und Staat", in „Jugend und Recht", 1938, S. 170.

„Reichsjugendführung" in „Die Verwaltungsakademie", Beitrag 8 a.

Organisationsbuch der NSDAP., 5. Auflage, München 1938. (= Org.-Buch.)

Patutschnick:

„Die rechtliche Stellung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums" in „Deutsches Recht", Heft 17/18, 1935, vom 15. März 1935.

Reichsparteitage:

„Der Kongreß zu Nürnberg vom 5. bis 10. September 1934."

„Der Reichsparteitag der Freiheit vom 10. bis 16. September 1935."

„Der Parteitag der Ehre 1936."

„Der Parteitag der Arbeit 1937."

Reden und Vorträge anläßlich des Reichsparteitages 1938 und anderer Reichsparteitage.

Reischle-Saure:

„Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung", Berlin 1934.

Richter:

„Die Ausbildung von Referendaren im Außenpolitischen Schulungshaus der NSDAP." DJ., 1937, S. 1561.

Röhmholt:

„Das NS.-Schrifttum", Vortrag in Berchtesgaden, „VB.", München vom 29. März 1939.

Rosenberg:

„Weltanschauung und Wissenschaft" in „Schriftreihe der Bücherkunde", Bd. 1, Bayreuth 1937.

Rede anläßlich der Kundgebung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in „Führerblätter", Folge 4, 1938, S. 2.

„Gestaltung der Idee", 3. Auflage, München 1936.
„Mythos des 20. Jahrhunderts", München 1934.
„Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei", München 1931.

Scheel:
„Die Nachwuchsfrage" in „Die Bewegung", Folge 27, 1938, S. 2.
„Die Neuordnung des deutschen Studententums" in „Deutsches Recht", Heft 1/2, 1937, S. 5.

Schirach, von:
„Die Hitler-Jugend, Idee und Gestalt", Berlin 1937.

Schlegelberger:
„Ein Volk erlebt sein Recht", Berlin 1936.
„Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reiches", Berlin 1935.

Schmitt:
„Staat, Bewegung, Volk", 2. Auflage, Hamburg 1933.
„Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", Hamburg 1934.
„Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes" in „Deutsches Recht", Heft 9/10, 1936, S. 181.

Schraut:
„Deutscher Juristentag 1933", Berlin 1933.

Schwarz:
„Führung und Verwaltung in der NSDAP." in „Deutsches Recht", Heft 15/16, 1936, S. 299 ff.
„Das Finanz- und Verwaltungswesen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" in „Deutsches Recht", Heft 1/2, 1936, S. 3.
„Die Verwaltung der NSDAP." in „Deutsche Juristenzeitung", 1935, Sp. 1215.

Selzner:
„Die Deutsche Arbeitsfront — Idee und Gestalt", Berlin 1935.

Siebert Ludwig:
„Die neuen Wege in der deutschen Wirtschaft", München 1938.
„Wirtschaft, Finanzen und Recht", Vortrag in Salzburg, „VB.", München vom 23. März 1939.

Siebert Wolfgang:

„Zur Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront", in „Deutsches Recht", Heft 5/6 vom 15. März 1937, S. 111.

Sommer:

„Partei und Staat" in „Deutsche Juristenzeitung", 1936, Sp. 596.

„Die NSDAP. als Verwaltungsträger" in „Deutsches Verwaltungsrecht", Frank, München 1937, S. 166 ff.

„Die NSDAP. und die Gemeinde", München-Berlin 1935.

Stellrecht:

„Das Gesetz über die Hitler-Jugend", in „Wille und Macht", 1936, Heft 24, S. 3.

Streicher:

„Reichstagung in Nürnberg 1933", Berlin 1934.

Streit:

„Reichsgesetz, Reichsstudentenwerk" in „Die Bewegung", Nr. 28, 1938, S. 2.

Stuckart:

„Der nationalsozialistische Führerstaat im Verhältnis zur Demokratie und Selbstverwaltung", in „Deutsches Recht", Heft 17/18, 1938, S. 342 ff.

„Volk, Partei, Reich" in „Deutsches Recht", Heft 15/16, 1935, S. 382.

„Partei und Staat", Deutscher Juristentag, 1936, S. 262.
„Die geschichtliche Sendung des Führers" in „Deutsche Verwaltung" Nr. 3, 1936, S. 78.

„Rechtswahrer und Staat" in „Deutsche Verwaltung" Nr. 12, 1935, S. 353 ff.

„Nationalsozialistische Rechtserziehung", Frankfurt 1935.

Sülwald:

„Aufbau und Aufgaben des Reichsrechtsamtes" in „Deutsches Recht", 1938, S. 416.

Vortrag über Querulantenbekämpfung. Vgl. Tagespresse vom 14. Oktober 1937.

Tegtmeyer:

„Die Stellung des Amtsträgers der Partei im geltenden Strafrecht und Strafverfahrensrecht", Vortrag bei der Sitzung des Reichsrechtsamtes vom 27. Januar 1938.

Thierack in Gürtner:

„Das kommende deutsche Strafrecht", Besonderer Teil, Berlin 1935.

Webler:
„Deutsches Jugendrecht", 1936.

Weidemann:
„Gemeinde und Staat, Partei, Volk, Wirtschaft", München 1936.

Wischnath:
„Rechtsunterricht?" in „Jugend und Recht", Heft 7, 1937, S. 209.

Zarnow, von:
„Gefesselte Justiz", 2 Bände, München 1932.

Bundes-, beziehungsweise Vereinssatzungen

Satzung der NS.-Volkswohlfahrt e. V. (NSV.).

Satzung des Reichsbundes deutscher Beamten e. V. (RdB.).

Satzung des NSD.-Ärztebundes e. V. (NSD.-Ärztebund).

Satzung des NS.-Rechtswahrerbundes e. V. (NSRB.).

Satzung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.).

Satzung des NS.-Lehrerbundes e. V. (NSLB.).

Verordnungsblätter und Zeitschriften

„Reichsgesetzblatt", Teil 1 und 2, Berlin (RGBl.).

„Reichsministerialblatt", Berlin.

„Ministerialblatt für die innere Verwaltung" (MBliV.), Berlin.

„Deutsche Justiz", Berlin.

„Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP." (Parteiverordnungsblatt), München.

„Der Parteirichter", München.

„Der Schulungsbrief" (das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF.).

„Die NS.-Gemeinde", München. (Organ des Hauptamtes für Kommunalpolitik.)

„Die nationalsozialistische Bibliographie", Berlin. (Monatsheft der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.)

„Bücherkunde der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums", Berlin und Bayreuth.

„Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung", München.

„Verordnungsblatt der OSAF.“, München.
„Verordnungsblatt der NSKK.-Korpsführung“, München.
„Verordnungsblatt des Reichsstudentenführers“, München.
„Amtliches Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs und der Reichsjugendführung der NSDAP., Berlin.
„ϟϟ-Befehlsblatt“, München.
„Nachrichtendienst der Reichsfrauenführerin“, Berlin.
„Mitteilungen des NS.-Dozentenbundes“, München.

„Mitteilungsblatt des Reichsbundes der deutschen Beamten“, Berlin.
„Mitteilungsblatt des NSRB.“, Berlin. (Beilage zum „Deutschen Recht“.)
„Amtliches Nachrichtenblatt der DAF.“, Berlin.
„DAF.-Entscheidungssammlung“, Berlin. (Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht.)
„Deutsche Kriegsopferversorgung“, Berlin.

„Deutsche Juristenzeitung“ (DJZ.), Berlin.
„Deutsche Justiz“, Berlin.
„Deutsches Recht“, Berlin. (DR.)
„Deutsche Verwaltung“, Berlin.
„Deutsche Verwaltungsblätter“, München-Berlin.
„Juristische Wochenschrift“ (J. W.), Leipzig.
„Deutsche Rechtspflege“, Berlin.
„Reichsverwaltungsblatt“, Berlin.
„Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, Berlin.
„Völkischer Beobachter“, Ausgabe München, Berlin und Wien.
„Jugend und Recht“, Berlin.
„Recht des Reichsnährstandes“, Berlin.
„Höchstrichterliche Rechtsprechung“, Berlin.
„Deutsches Arbeitsrecht“, Berlin.
„Unser Wille und Weg“, Berlin. (Monatsschrift der Reichspropagandaleitung.)
„Wille und Macht“, Berlin. (Monatsschrift der Reichsjugendführung.)
„Nationalsozialistische Monatshefte — zentrale politische und kulturelle Zeitschrift der NSDAP.“, München.
„Neues Volk“, Zeitschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Berlin.
„Archiv des öffentlichen Rechts“. Arch. Öff. R., Tübingen.

Einleitung

Die umfassenden politischen Führungsaufgaben der NSDAP. und die organisatorische Vielgestaltigkeit der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben auch auf dem Gebiete des Rechts entscheidende Auswirkungen gezeigt. Neben dem Kampf der nationalsozialistischen Bewegung um die Erneuerung des deutschen Rechts ergeben sich als Folge ihrer politischen und rechtlichen Mission auf den verschiedensten Lebensbereichen konkrete Aufgaben rechtlicher Art, die wiederum eine vielgestaltige Parteirechtsapparatur notwendig machten.

Wenn die Politik eine Funktion des Rechtes ist, dann ist die Mission der NSDAP. überhaupt eine Rechtsaufgabe, wie sie schöner und überwältigender nicht vorgestellt werden kann. Diese Mission zu würdigen, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.

Aufgabe dieser Arbeit ist es vielmehr, einen konkreten Überblick über die Rechtseinrichtungen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und einen Einblick und eine Übersicht über die Rechtsaufgaben der Gesamtbewegung im engeren Sinne zu vermitteln.

Das nationalsozialistische Schrifttum hat insoweit bisher eine Lücke aufgezeigt. Mit wissenschaftlichen Theorien allein wäre es auch nie möglich, eine solche Würdigung der Rechtsarbeit und der Rechtsaufgaben der NSDAP. zu vermitteln; eine langjährige Mitarbeit in der Rechtsarbeit der Partei war vielmehr Voraussetzung zu einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden und der rechtspolitischen und rechtsorganisatorischen Entwicklung gerecht werdenden Darstellung.

Auf die Behandlung der Parteigerichtsbarkeit und der Ehrenpflege wurde mit Absicht verzichtet, da sie den Rahmen dieser Untersuchung gesprengt hätte. Parteigerichts-

barkeit und Ehrenrechtspflege innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung stellen zwar eine Rechtsaufgabe im weiteren Sinne dar; sie umreißen jedoch nur einen inneren Aufgabenkreis und wirken sich nicht auf die gesamtvölkische Lebensordnung aus.

Die NSDAP. ist „Bewegung". Sie bleibt in ständiger Entwicklung. Genau so wenig wie man daher die Partei in eine bleibende starre Form zwängen kann, genau so wenig ist die Rechtsarbeit und die Rechtsaufgabe der Partei auch für alle Zukunft bindend festzulegen.

München, im April 1939.

Der Verfasser

A. Volk – Partei – Staat – Reich

1. Das Volk Ausgangspunkt aller Betrachtungen:

Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Erneuerung steht das deutsche Volk in seiner geschichtlichen und blutsmäßigen Gegebenheit, das von jeher die tragende Substanz des Staates war. Es ist ausschließlich der Träger der Souveränität. Alle Einrichtungen und Formen, die sich dieses Volk geschaffen hat, „Partei, Staat, Armee, Wirtschaft, Justiz usw., sind sekundäre Erscheinungen, Mittel zum Zwecke der Erhaltung dieses Volkes“[1]). Das Volk ist sonach „über jede Organisation, Konstruktion und Funktion gestellt“.

Der nationalsozialistische Volksbegriff verhält sich gegensätzlich zu dem des Liberalismus. Der nationalsozialistische Volksbegriff ist biologisch bestimmt, er bedeutet einen lebendigen Organismus als Folge einer geschichtlich gewachsenen Gemeinschaft, die durch die Merkmale einer oder mehrerer gleichgearteter Rassen bestimmt wird. Das Volk im nationalsozialistischen Sinne stellt also eine blutsmäßige, rassische, kulturelle, seelische und sprachliche, durch ein gemeinsames Schicksal gestaltete Gemeinschaft dar, welche an staatliche Grenzen nicht gebunden ist. Dieses Volk ist also die entscheidende politische Größe und nicht etwa „die im Schutze und Schatten der politischen Entscheidung wachsende unpolitische Seite“[2]), auch im nationalsozialistischen Führerstaat geht vielmehr „jede Staatsgewalt vom Volke aus“[3]).

---

[1]) Der Führer vor dem Deutschen Reichstag am 15. Februar 1937.

[2]) Vergl. Carl Schmitt: „Staat, Bewegung, Volk“, 1933, S. 12.

[3]) Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 2. August 1934 zum Vollzuge des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches.

2. Die Partei:

a) als Willensträgerin des deutschen Volkes.

Der Wille des deutschen Volkes findet seinen Ausdruck in der Partei als der politischen Organisation dieses Volkes. Sie repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen. Sie ist Ausdruck und Organ des schöpferischen Lebenswillens des Volkes. Sie stellt eine Auslese des deutschen Volkes dar, „denn nur die besten Deutschen sollen Parteigenossen sein“[4]. Sie ist daher „ein verkleinertes Volk in gesteigerter Potenz“[5]) und wird dies immer sein, solange es einen nationalsozialistischen Staat gibt[6]). So war die NSDAP. seit ihrer Gründung keine Partei im alten überlieferten Sinne. Sie war vielmehr von jeher „eine Partei eigener Art“[7]), eine kämpferische Truppe einer Weltanschauung, sie war eine völkische Gemeinschaft. Sie stand seit ihrer Gründung nicht im Dienste eines Standes, einer Klasse, einer Konfession oder irgend einer anderen Interessengruppe, sondern fühlte sich als im Dienste des gesamten Volkes stehend, dem sie auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung für alle Zeiten die Einheit sichern und für immerwährende Erneuerung und Reinhaltung der Idee sorgen soll.

Die innere Organisation der Partei hat daher auf allen von der Partei repräsentierten Lebensbereichen, sei es Gemeinschaftserziehung, Sozialpolitik, Kultur, Recht, berufsständische Arbeit usw., das in ihr konzentrierte völkische Leben zur Geltung und Entfaltung zu bringen.

b) als Trägerin des deutschen Staatsgedankens.

Als das deutsche Volk durch den Nationalsozialismus seine Einheit gefunden hatte, war die überkommene

[4]) Der Führer bei der Schlußkongreßrede Parteitag 1934.
[5]) Stuckart in „Deutscher Juristentag 1936“, S. 262 ff.
[6]) Der Führer beim Porteitag 1935 — Schlußkongreß.
[7]) Vergl. auch Neeße: Partei und Staat, Seite 72 ff.

Staatsidee zur Ablösung reif; die nationalsozialistische Revolution hatte diese individualistische Staatsvorstellung beseitigt. Der deutsche Staatsgedanke konnte sich nur auf der Tatsache aufbauen, daß das Volk das Primäre und allein Maßgebende und nicht etwa das Objekt einer über dem Volke erhabenen Staatspersönlichkeit ist. Nur die Partei konnte als Folge ihrer Führungsstellung Trägerin dieses neuen Staatsgedankens werden. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 hat insoweit diesen von der Partei erkämpften Zustand reichsgesetzlich bestätigt.

3. Der Staat:

Als verantwortliche Trägerin und Gestalterin des gesamtdeutschen Schicksals hat sich die Partei einen völlig neuen Staat geschaffen, denn was man ihr als Staat aufzudrängen versuchte, war eine Ausgeburt tiefer menschlicher Verirrung. Der Staat der Vergangenheit und seine Staatsidee hatte so auch nie die Sehnsucht der Deutschen zu erfüllen vermocht. Die nationalsozialistische Bewegung hat ihren Staat bereits während der Kampfzeit in sich getragen. Sie konnte dem übernommenen Staate daher bereits „den vollendeten Körper ihres eigenen Staates zur Verfügung stellen". Wenn Dr. Goebbels in der Kampfzeit mehrfach die NSDAP. als „den Staat im Unstaat" bezeichnete, hat auch er dabei an die ideelle, organisatorische und rechtliche Vorbereitung eines künftigen nationalsozialistischen Staatswesens gedacht. Diesem neuen Staat, den die NSDAP. zu bilden hat, wurde vom Führer als höchste Aufgabe gestellt, die „Erhaltung und Förderung der edelsten Bestandteile unseres Volkstums, ja der ganzen Menschheit"[8]).

4. Das Reich:

Aus Volk, Partei und Staat — dem Wesensgefüge des Dritten Reiches[9]) — erwächst das Reich des Nationalsozia-

---

[8]) Vergl. Reichstagrede des Führers vom 15. Februar 1937.
[9]) Koellreutter: „Führerstaat", S. 18; Tartarin: „Werdendes Staatsrecht", S. 139.

lismus. Es ist die „äußere Rechtsgestalt des deutschen Volkes"[10]). Es ist aber weit mehr als ein staatsrechtlicher Begriff: er bezeichnet die Erfüllung der Sehnsucht der besten Deutschen in der gesamten großdeutschen Geschichte. Der Begriff „Reich" ist für uns Deutsche ein heiliger Begriff, hinter dem ein tiefes, seelisches Problem steht.

In ihm findet die völkische und politische Gemeinschaft der Deutschen ihre Festlegung und Kennzeichnung. In dieser Ebene des Reiches wird auch die wahre Einheit von Partei und Staat hergestellt. Das Reich — und nicht etwa der Staat — repräsentiert die völkische Gemeinschaftsordnung, seine Führung stellt die Partei als der deutsche Führerorden. Der Führer der Partei steht als der Führer des deutschen Volkes für alle Zeiten an der Spitze des Reiches.

Die Elemente des Reiches hat der Reichsleiter und Reichsrechtsführer Dr. Frank wie folgt zusammengefaßt[10a]):

1. „An der Spitze des Reiches steht lebenslang der Führer der NSDAP. als Führer des Deutschen Reiches.
2. Er ist kraft seiner Eigenschaft als Führer der Partei Führer des Reiches und verkörpert als Führer des Reiches gleichzeitig als Staatsoberhaupt die Oberste Staatsgewalt und als Regierungschef die Zentralfunktion der Gesamtverwaltung des Reiches; er ist Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person.
3. Der Führer und Reichskanzler ist der Generalbevollmächtigte, verfassunggebende Abgeordnete des deutschen Volkes, der ohne Rücksicht auf formale Voraussetzungen die Gestaltung der äußeren Form des Reiches wie der Gesamtpolitik bestimmt."

Zum Garanten der Macht und der Stabilität des Reiches wird so neben der Wehrmacht die Partei als die

[10]) Heckel: „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts", 1935, S. 10 ff. Vergl. hier auch Huber: „Verfassung", 1937; Walz: „Volkstum, Recht und Staat", 1937.

[10a]) Dr. Frank bei der 5. Jahrestagung der Akademie für deutsches Recht.

große, das gesamte Reichsvolk umfassende Führungsgemeinschaft.

Der Staat konnte bei diesem Grundsatz nur mehr ein Vollzugsapparat der Führung sein.

B. Die rechtliche Stellung der NSDAP.

Die rechtliche Stellung der NSDAP. ergibt sich aus diesem aufgezeigten Wesensgefüge der Dritten Reiches.

1. Die rechtliche Stellung der NSDAP. in der Kampfzeit.

Als die NSDAP. am 5. Januar 1919 gegründet wurde, hatte sie zunächst die rechtliche Stellung des nichteingetragenen Vereins. Aus der Notwendigkeit, der Partei die Stellung einer juristischen Person zu verschaffen, wurde in der „Vorstandssitzung[11]) vom 30. September 1920 die Gründung des „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereines e. V." beschlossen[12]).

Am 23. November 1923 wurde die Partei für das ganze Reichsgebiet verboten und aufgelöst. Am 27. Februar 1925 wurde sie nach der Entlassung des Führers aus der Strafanstalt Landsberg neu gegründet. Um sich eine Rechtsnatur zu erwerben, mußte sie sich der Formen des BGB. bedienen, sie mußte sich also insbesondere wiederum als „Verein" und den Führer als den „Vorsitzenden" dieses Vereins bezeichnen[13]). Nachdem auf der General-Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1926 Adolf Hitler einstimmig als „Vorsitzender" des Vereins bestätigt wurde, folgte am 30. Juni 1926 die Eintragung in das Vereins-

---

[11]) Den parlamentarischen Charakter der Parteiführung in den Jahren 1919—1920 hat der Führer in „Mein Kampf", 2. Band, 11. Kapitel, glossiert.

[12]) Der Wortlaut dieses Sitzungsprotokolls ist in den „Nationalsozialistischen Monatsheften" 1938, Heft 100, mitgeteilt.

[13]) Die Eintragung als Verein hatte von vorneherein nur den einen Zweck, die Möglichkeit dafür zu schaffen, daß die Partei im Rechtsverkehr auftreten und durch ihre Organe Rechtshandlungen vornehmen lassen kann.

register beim Amtsgericht München. Zweck des Vereins war nach § 2, „unserem Volke die politische Freiheit und wirtschaftliche Selbständigkeit zu geben". Vereinsprogramm war nach § 2 der Satzung das Parteiprogramm, wobei auch hier bestimmt wurde, daß dieses unabänderlich ist und seine Erledigung nur durch seine Erfüllung findet. Partei und Verein wurden im übrigen klar auseinandergehalten (§§ 6 und 13 der Satzung)[14]).

Diese Satzung in ihrer neuen Fassung vom 1. Januar 1934 hat nach § 1, III. Durchführungsverordnung vom 29. März 1935[15]), auch als „vorläufige Satzung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft NSDAP." zu gelten[16]), die Löschung des Nationalsozialistischen Arbeitervereins e. V. und des Vereins Hitler-Jugend-Bewegung e. V. im Vereinsregister ist bei dem gleichen Anlaß verfügt.

Bis zu diesem Zeitpunkt behielt die NSDAP. formalen Rechtscharakter als eingetragener Verein. Schon seit dem Ergebnis der Reichstagswahlen vom 14. September 1930 und erst nach dem 30. Januar 1933 mußte es als juristischer Scherz wirken, weil hier dem ganz neuen Gebilde einer Gemeinschaft eine ihrem Wesen entgegengesetzte juristische Form aufgepreßt war und die Partei die Rechtsform des bürgerlich-rechtlichen Vereins schon vor der Machtübernahme durch ihre Eigenschaft als die dominierende und die politische und staatliche Entwicklung bestimmende tatsächliche Macht im Staate bereits gesprengt hatte. Als am 30. Januar 1933 Adolf Hitler zum Reichskanzler berufen wurde, war die NSDAP. bereits die Deutschland beherrschende Partei, ein an sich schon bestehender Zustand erhielt durch diese Berufung zum Reichskanzler also lediglich seine äußerliche Bestätigung[17]). Die Partei hatte auch

[14]) Vergl. auch hierzu Neesse: „Partei und Staat", S. 32.

[15]) RGBl. I, S. 502.

[16]) Diese Bestimmung ist überholt. Aus der Ablehnung des Körperschaftsbegriffes für die NSDAP. und aus ihrer tatsächlichen politischen Führungsstellung und ihres verfassungsrechtlichen Hoheitscharakters ergibt sich die Unsinnigkeit, der NSDAP. eine Körperschaftssatzung beizulegen.

[17]) Vergl. die Reichstagsrede des Führers vom 30. Januar 1937 („Deutsches Recht", 1937, S. 45).

von vornherein ihrem Charakter entsprechend die Wesensmerkmale eines bürgerlich-rechtlichen Vereins nie besessen. In der Satzung selbst war im Gegensatz zu dem auf dem Mehrheitsgrundsatz aufgebauten Vereinsrecht des BGB. der Führergrundsatz verankert und eine Auflehnung gegen den Führer unmöglich gemacht (§§ 6, 8 der Satzung).

2. Die Partei nach dem Einheitsgesetz.

Wenn also das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 die NSDAP. unter Anerkennung ihrer Eigenschaft „als Trägerin des deutschen Staatsgedankens" (§ 1) aus der kuriosen Stellung des bürgerlich-rechtlichen Vereins löste, wurde auch hier ein bereits bestehender Zustand lediglich formal bestätigt. Das Gesetz bestimmte weiter, daß der Stellvertreter des Führers in dieser Eigenschaft als Reichsminister Mitglied der Reichsregierung wird, es bestätigte der Partei ihre eigene Gerichtsbarkeit und gab schließlich der NSDAP. die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Daß diese Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes der tatsächlichen politischen, durch die Eroberung der Macht und der Schaffung eines nationalsozialistischen Staates erkämpften Stellung nicht entspricht, ist unbestritten. Nach herrschender Rechtslehre ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „ein Stück mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter öffentlicher Verwaltung[18])". Durch die Bezeichnung „öffentlich" wird sie von den privat-rechtlichen Körperschaften hervorgehoben. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft wird gekennzeichnet hauptsächlich durch zwei Eigenschaften:

1. im Gegensatz zu den privat-rechtlichen Körperschaften besitzt sie öffentliche, vom Staate verliehene Sonderrechte und leistet öffentliche Aufgaben, zu deren Erfüllung sie dem Staate gegenüber verpflichtet ist;

2. der Staat besitzt ein Aufsichtsrecht ihr gegenüber, er kann sie insbesondere mit Zwang zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.

---

[18]) Otto Mayer: „Verwaltungsrecht", Bd. 2, S. 322 ff.

Keines der aufgeführten Wesensmerkmale der Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft auf die NSDAP. zu. Ihre hoheitliche Stellung hat sie nicht vom Staate verliehen erhalten, sondern selbst bestimmt, beziehungsweise sich selbst erkämpft. Ihren öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt sie nicht erst seit dem Einheitsgesetz, sondern zum mindesten seit der Berufung des Führers zum Reichskanzler, die ja nur eine Folge der alles beherrschenden Macht der NSDAP. war. Das Recht der Partei ist aber auch kein vom Staate übertragenes Recht, sondern eigenes Recht. Wenn ihr in § 3/II des Einheitsgesetzes eine besondere Gerichtsbarkeit „verliehen" ist, bedeutet dies nur die Feststellung und Bestätigung eines bereits bestandenen Zustandes. Während im übrigen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Organisationsform einer Summe von Individuen darstellt, deren Miteinander- und Gesamthandeln ermöglicht werden soll[19]), ist die Partei die „eine kämpferische Truppe einer Weltanschauung" (Neesse) darstellende Gemeinschaft, die das gesamte Leben ihrer Mitglieder beeindruckt und beeinflußt. Die juristische Konstruktion einer Körperschaft leugnet aber eine solche Gemeinschaft und versucht die NSDAP. in eine individualistische Gemeinschaft — also in ihr Gegenteil, aufzulösen.

Es ist auch nicht ein Unterstellungsverhältnis der Partei unter den Staat gegeben, vielmehr beherrscht die Partei den Staat ideenmäßig, personell und in Form einer Reihe entscheidender Einwirkungsmöglichkeiten.

Das Primat der Partei gegenüber dem Staat ist eindeutig festgestellt:

> „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen den Staat[20])."

Die Verleihung der Eigenschaft als Körperschaft des

---

[19]) Vergl. Jerusalem: „Staat", S. 58, und Höhn: „Deutsches Recht", 35/204.

[20]) Der Führer in der Schlußkongreßrede beim Reichsparteitag 1934.

öffentlichen Rechts hat daher nur die Bedeutung einer konstruktiven Notmaßnahme, um der Partei unter Beachtung des formalen gegenwärtigen Gesetzesrechtes die Möglichkeit der Teilnahme am Rechtsverkehr zu verschaffen und ihr hierbei die Vorteile öffentlicher Verbände zu sichern[21]).

3. Die tatsächliche Stellung der NSDAP.:

Die tatsächliche rechtliche Stellung der NSDAP. ergibt sich bereits aus der Ablehnung ihrer Rechtsform als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Grundsätzlich ist dabei festzustellen, daß die Partei eine Erscheinung des Verfassungsrechtes darstellt.

Über und neben dem Staat steht die Partei als Trägerin einer vom Volke abgeleiteten Gewalt mit eigenen Hoheitsbefugnissen und in eigener Hoheitssphäre. Wie sich das Reich auf Partei und Staat aufbaut, birgt das Verfassungsrecht des Reiches das Staatsrecht und das Parteirecht. Die Rechtsstellung der Partei ist daher die eines vollkommenen souveränen Machtträgers, dessen „Rechtsherrlichkeit und Eigengesetzlichkeit beruhen auf der unabgeleiteten ursprünglichen politischen Macht, die der Führer und die Bewegung kraft ihres geschichtlichen Wirkens erreicht haben“[22]).

4. Das Verhältnis Partei — Staat:

Das Problem Partei — Staat muß daher in seiner Gestaltung von der NSDAP. seinen Ausgang nehmen. Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze[23]). Unter Staat ist also der „Ämter- und Behördenapparat zu verstehen, dem die Partei mit besonderen Aufgaben überordnet ist,

[21]) Reichsschatzmeister Schwarz: „Deutsches Recht“, 36/301, und Lingg: „Deutsches Recht“, 36/28, 389.

[22]) Reichsleiter Dr. Frank bei der Arbeitstagung des RRA. am Parteitag 1936.

[23]) Der Führer beim Reichsparteitag — Schlußkongreß 1935.

während für die Bezeichnung des Ganzen, „der politischen Einheit“, der Begriff Reich gewählt wird[24]).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind von der Partei die Aufgaben und Machtbefugnisse des Staates zu respektieren und dessen Kompetenzen zu beachten und umgekehrt. Im übrigen bedarf ihre Einwirkung auf den Staatsapparat bestimmter Formen.

[24]) Vergl. Dr. Lammers: „Staatsführung im 3. Reich“, „VB.“, München, vom 2. September 1938.

C. Die Rechtsstellen der Partei im Verhältnis zur Organisation der Gesamtbewegung[1])

An der Spitze der NSDAP. steht der Führer, der die Partei mit seinem Geiste und mit seinem Willen erfüllt. Sein Wille ist oberstes Gesetz. Als Führer der Partei ist er auch Führer des Staates. In allen Fragen der Parteiführung wird er von dem „Stellvertreter des Führers“ vertreten[2]).

Zur Durchführung und zentralen Leitung der Aufgaben der Partei hat der Führer in der Reichsleitung der NSDAP. Reichsleiter eingesetzt, von denen jeder einzelne dem Führer und in der Regel auch dem Stellvertreter des Führers[3]) untersteht. Die Reichsleiter sind für den gesamten Bereich der Partei die „Fachminister“[4]) für ihre Aufgabengebiete.

[1]) Das Verständnis für den Charakter und die Arbeitsweise der einzelnen Rechtsstellen setzt die Kenntnis der Organisationsformen der Gesamtbewegung voraus.

[2]) Anordnung des Führers vom 21. April 1933 im Parteiverordnungsblatt, Folge 56.

[3]) Es untersteht diesem nicht der Reichsschatzmeister der NSDAP. bezüglich seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 4/III der Verordnung vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502.

[4]) Vergl. Sommer: „Partei und Staat.“ „Deutsche Juristenzeitung“, 1936, Heft 10.

Die Arbeitsbereiche der Reichsleiter sind innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. in der Regel unterteilt in Hauptämter oder Ämter. Der Begriff „Amt“ innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. tritt jedoch in zweifacher Bedeutung auf, nämlich als Bezeichnung des Gesamtdienstbereiches eines Reichsleiters (zum Beispiel Reichsrechtsamt), oder auch für die einzelnen Dienststellen dieser Reichsleiter-Dienstbereiche, die wiederum die Bezeichnung „Amt“ tragen; so ist zum Beispiel das Reichsrechtsamt als Dienstbereich eines Reichsleiters wiederum unterteilt in „Ämter“ (Amt für Rechtsverwaltung usw. des Reichsrechtsamts). Das eine ist also die umfassende Einheit, das andere aber nur ein Glied dieser Einheit. Ein beherrschender Gesichtspunkt der Parteiverwaltung im Gegensatz zur Staatsverwaltung, welche in Sonderverwaltungen aufgegliedert ist, ist die Unterstellung sämtlicher Fachgebiete innerhalb der einzelnen Hoheitsgebiete unter den jeweiligen Hoheitsträger[5]).

Nach § 4/II der Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. März 1935[6]) und § 1, 13, der 1. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters vom 29. April 1935[7]) stellt in vermögensrechtlicher Hinsicht die NSDAP. mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation dar, eine „Gesamtgemeinschaft“.

Unter „Parteigenossenschaft“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die Partei im tatsächlichen Sinne, also die Gemeinschaft aller Parteigenossen, das heißt aller Mitglieder der NSDAP., zu verstehen[8]).

Die Gliederungen der NSDAP.:

Als Gliederungen, die vermögensrechtlich eine Einheit

---

[5]) Vergl. Sommer aaO. Die Hoheitsgebiete der Partei sind: Reich, Gau, Kreis, Ortsgruppe; ihnen entsprechen Reichsleitung, Gauleitung, Kreisleitung, Ortsgruppenleitung.

[6]) RGBl. 1935, I, S. 502.

[7]) RGBl. 1935, S. 583.

[8]) Nur diese entrichten Mitgliedsbeiträge zur NSDAP., nur sie unterstehen der Parteigerichtsbarkeit.

mit der NSDAP. bilden, bezeichnet die Durchführungsverordnung vom 29. März 1935:

SA.,
SS.,
NSKK.,
HJ.,
NS.-Studentenbund,
NS.-Frauenschaft,
NS.-Dozentenbund[9]).

Das NS.-Fliegerkorps (NSFK.) ist keine „Gliederung", sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[10]).

Die Gliederungen sind Teile der Partei, die weder eigene Rechtspersönlichkeit noch eigenes Vermögen besitzen[11]). Die Führer der Gliederungen stehen zum Teil im Dienstrang eines Reichsleiters. (SA., SS., NSKK., HJ.) Die NS.-Frauenschaft wird von der „Reichsfrauenführerin" geleitet. NS.-Studentenbund und NS.-Dozentenbund werden geleitet von Parteigenossen im Dienstrange eines Hauptamtsleiters. Die Verschiedenheit der Aufgaben der einzelnen Gliederungen, insbesondere der Wehrformationen der Partei, SA., SS., NSKK., NSFK., HJ., bedingen, daß diese „Nationalsozialistischen Gemeinschaften" immer in der Entwicklung bleiben und durch keinerlei starres Schema in ihrer Dynamik eingeengt werden dürfen. Der Grundsatz der Partei, daß alles einer einzigen zentralen Führung untersteht, daß die Interessen der Gesamtbewegung über den ihrer einzelnen Einrichtungen stehen, darf dadurch nicht verletzt werden.

Die angeschlossenen Verbände:

Zu unterscheiden von den Gliederungen sind die angeschlossenen Verbände, denen die verschiedensten Aufgaben auf dem Gebiete der Menschenführung, der sozia-

---

[9]) Der NS.-Dozentenbund wurde erst in der 3. Ausf. best. vom 5. Dezember 1935 — RGBl. I, S. 1523 — zur Gliederung erhoben.

[10]) Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. April 1937, RGBl. I, S. 529.

[11]) § 4, Durchführungsverordnung vom 29. März 1935, aaO

len Betreuung und der berufsständischen Erfassung obliegen. Es handelt sich bei ihnen im einzelnen um folgende Organisationen[15]):

NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
NS.-Lehrerbund e. V.,
NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
NS.-Bund Deutscher Technik,
Die Deutsche Arbeitsfront (einschl. NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

Sie sind alle Einrichtungen, die von der Partei geschaffen wurden und von ihr — unbeschadet ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit — politisch geführt und betreut werden. Diese Überwachung und Betreuung der angeschlossenen Verbände durch die Partei ist eine natürliche Folge ihres Führungs- und Totalitätsanspruches.

Die politische Führung, Betreuung und Überwachung dieser Verbände erfolgt durch die jeweilige Dienststelle der Partei, zum Beispiel bei der DAF. durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., beziehungsweise die NSBO.,

beim NSRB. durch das Reichsrechtsamt der NSDAP.,
bei RdB. durch das Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP.

Die angeschlossenen Verbände, die vermögensrechtlich der Finanz a u f s i c h t des Reichsschatzmeisters unterstehen, sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen[16]).

Bei fast allen ist die Rechtsfähigkeit schon durch die Eigenschaft als eingetragener Verein gegeben. Aber auch soweit diese Verbände nicht „juristische Person" im Sinne des bürgerlichen Rechtes sind, besitzen sie „wahre Rechtsfähigkeit", die ihnen von selbst innewohnt.

---

[15]) Durchführungsverordnung, § 3, vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 502).

[16]) § 17/I der 1. Ausführungsbestimmung vom 29. März 1935, aaO.

Es würde altem staatsrechtlichem Denken entsprechen, wollte man einer „konkreten Gemeinschaft“ nur dann Verkehrsfähigkeit zusprechen, wenn die Fiktion der juristischen Person aufrechterhalten ist[17]).

Das Recht besteht ja gerade, wenn dieser Rechtsbegriff der konkreten Gemeinschaft in den Mittelpunkt des Rechts gestellt wird, nicht mehr in gegenseitigen Beziehungen von Rechtssubjekten, sondern in den Ordnungen der Gemeinschaften, in die das Volk gegliedert ist, und die alle zusammen von der Volksgemeinschaft umschlossen werden.

Ein Beispiel hierfür ist die Rechtsstellung der Deutschen Arbeitsfront[18]). Die DAF. ist kein Verein im Sinne des BGB., auch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, es fehlen ihr also die formellen Merkmale einer „juristischen Person“. Der Streit in der Literatur und in der Rechtslehre über ihren Rechtscharakter hatte aber nur theoretische Bedeutung, denn die Rechtsfähigkeit und Rechtsverkehrsfähigkeit der DAF. mußte bei ihrer überragenden Stellung im gesamtvölkischen Leben von der Rechtspraxis einheitlich anerkannt werden. Gerade das Beispiel der Deutschen Arbeitsfront zeigt, daß wir auch hier mit alten staatsrechtlichen Begriffen nicht weiterkommen und uns auch hier von alten Formen und Bindungen freimachen müssen.

Auch im übrigen ist eine rechtliche Gleichbehandlung der angeschlossenen Verbände mit der Partei oder ihren Gliederungen nicht möglich[19]). Die Partei ist der Orden; sie soll

---

[17]) Vergl. hierzu auch Siebert: „BGB.-System und völkische Ordnung“ („Deutsche Rechtswissenschaft“, 1936, 3. Heft, S. 256); Höhn: Wandlung im staatsrechtlichen Denken“, 1934; „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson“, 1934; „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft“, 1935; Lingg: „Deutsches Recht“, 1936, Heft 17/18; Maunz: „Staatsbegriff und Verwaltung“, „Deutsches Recht“, 1935, S. 393.

[18]) Vergl. Siebert: „Zur Rechtsnatur der DAF.“, „Deutsches Recht“, 1937, Heft 5/6, S. 111 ff.

[19]) Dies geht zum Beispiel daraus hervor, daß das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 die Mitglieder der angeschlossenen Verbände nicht erwähnt. (Siehe auch „Deutsche Rechtspflege“, 1938, S. 135.)

der Zusammenschluß der besten Nationalsozialisten sein; die angeschlossenen Verbände sind Gemeinschaften als Ausdruck einer gewordenen Ordnung, sie bestehen aus deutschen Volksgenossen, die nicht der Partei als Mitglied anzugehören brauchen, aber sich freiwillig an bestimmten Pflichten im Rahmen der allgemeinen Parteiaufgaben beteiligen.

Den Mitgliedern der NSDAP. und ihren Gliederungen obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat; den Angehörigen der angeschlossenen Verbände obliegen keine erhöhten Pflichten[20]).

Die Einrichtung von Rechtsstellen ist in Anlehnung an diese für die Gesamtbewegung geltenden Organisationsgrundsätze erfolgt.

Das Reichsrechtsamt, das in dieser Eigenschaft ein eigenes zu diesem Zweck geschaffenes Reichsleiteramt darstellt, ist die zentrale Rechtsstelle der NSDAP. (angeschlossener Verband: NS.-Rechtswahrerbund).

Im Stabe des Stellvertreters des Führers werden in einer eigenen Abteilung alle diesen unmittelbar angehenden einschlägigen Fragen bearbeitet und die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an Gesetzgebung und Personalpolitik des Reiches durchgeführt.

Es ist im übrigen zu unterscheiden zwischen den Rechtsstellen, die in Reichsleiterämtern bestehen,

Rechtsamt des Reichsschatzmeisters und

Amt für Gnadensachen in der Kanzlei des Führers,

und den Rechtsstellen, die in Hauptämtern der Reichsleitung errichtet sind. Die nachbezeichneten Hauptämter, die organisatorisch zu dem Gesamtdienstbereich des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. gehören, haben je eine Rechtsstelle, beziehungsweise eine mit rechtlichen Aufgaben im engeren Sinne betraute Abteilung innerhalb ihres Dienstbereiches errichtet — in der Regel als Hauptstelle:

[20]) § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 — RGBl. I, S. 1016.

Hauptamt für Volkswohlfahrt,
Hauptamt für Volksgesundheit,
Hauptamt für Kriegsopfer,
Hauptamt für Beamte,
Hauptamt für Erzieher,
Hauptamt für Kommunalpolitik.

Diese Hauptämter führen und betreuen — mit Ausnahme des Hauptamtes für Kommunalpolitik — jeweils in Personalunion und auch arbeits- und verwaltungsmäßig den angeschlossenen Verband, nämlich:

das Hauptamt für Volkswohlfahrt — die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,

das Hauptamt für Volksgesundheit — den NS.-Ärztebund e. V.,

das Hauptamt für Beamte — den Reichsbund Deutscher Beamten e. V.,

das Hauptamt für Kriegsopfer — die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.

Die Rechtsstellen dieser angeschlossenen Verbände werden in der Regel ebenfalls in Personal- und Verwaltungsunion geführt und betreut von den oben erwähnten Rechtsstellen der Hauptämter.

Die letzte große Gruppe von Rechtsstellen der Gesamtbewegung sind die Rechtsstellen und Rechtsämter der Gliederungen der NSDAP.

D. Der Stellvertreter des Führers, seine Stellung in Partei und Reich

1. Die Rechtsstellung des Stellvertreters des Führers

Mit Anordnung vom 21. April 1933 hat der Führer den „Leiter der politischen Zentralkommission", Pg. Rudolf Heß, zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm Vollmacht „in allen Fragen der Parteiführung" erteilt[1]). In einer

[1]) „VB.", Berliner Ausgabe vom 28. April 1933.

weiteren Anordnung vom 22. September 1933[2]) hat der Führer bestimmt, daß sein Stellvertreter die Titel eines Reichsleiters und eines Obergruppenführers ablegt und künftig nur noch den Titel „Stellvertreter des Führers" führt[3]). Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wurde der Stellvertreter des Führers in dieser Eigenschaft „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden" zum Mitglied der Reichsregierung berufen[4]) und so nach dem Führer und Reichskanzler der erste Garant einer wahren Einheit von Partei und Staat. Die Eigenschaft der Partei als letzte überwachende und entscheidende Instanz wurde durch diese Ernennung mit sichergestellt.

Der Begriff „Partei" im Sinne der Bevollmächtigung des Stellvertreters des Führers mit ihrer Führung[6]) umfaßt den Bereich der gesamten nationalsozialistischen Bewegung, also auch die Gliederungen[7]) und angeschlossenen Verbände der NSDAP. Gliederungen und angeschlossene

---

[2]) Partei-Verordnungsblatt, Folge 56, 2. Jahrgang, S. 119. Vgl. Fußnote 2, S. 10.

[3]) Mit dieser Anordnung hat der Führer eindeutig das Überstellungsverhältnis seines Stellvertreters über die gesamte Partei unterstrichen.

[4]) § 2 des Gesetzes in Verbindung mit dem Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 3. Juli 1934, RGBl. 1934, I, Seite 529.

[6]) Die Verwaltung der NSDAP. in vermögensrechtlicher Hinsicht ist ausgenommen; der Reichsschatzmeister der NSDAP. ist insoweit Generalbevollmächtigter des Führers. § 4, Durchführungsverordnung vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502.

[7]) Gemäß Verfügung des Führers vom 20. Juli 1934 — Parteiverordnungsblatt Folge 77, 4. Jahrgang, Seite 179 — sind der Reichsführer-SS. und der Chef des Stabes der SA. „dem Obersten SA.-Führer" direkt unterstellt. Diese Unterstellung unter den Führer in seiner ausdrücklich hervorgehobenen Eigenschaft als „Oberster SA.-Führer" betrifft nur die beiden Personen, aber nicht die beiden von ihnen geführten Gliederungen. Sie schränkt daher die dem Stellvertreter des Führers erteilte Vollmacht nicht ein. Das Parteirecht, soweit es sich in Verordnungen oder Erlassen des Stellvertreters des Führers ausdrückt, gilt so auch unbestritten für den Gesamtbereich der Bewegung einschließlich SA. und SS.

Verbände stellen ja alle nur Einrichtungen der NSDAP. dar, ihre Tätigkeit und Existenz kann ohne sie nicht gedacht werden.

Es wäre also irrig, bezüglich des Umfanges dieser Führung eine Parallele zu der für die Parteiverwaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht bestehenden Rechtslage anzulegen. Die Bestimmung, daß die Partei mit ihren Gliederungen, aber ohne die angeschlossenen Verbände, als Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bereich der Gesamtorganisation eine Einheit bildet, gilt lediglich für die Verwaltung der NSDAP. in vermögensrechtlicher Hinsicht[8]). Auch hier zeigt sich, daß für die politische Führung der NSDAP. der Körperschaftsbegriff völlig unbrauchbar ist[9]).

Aus der tatsächlichen Stellung der NSDAP. und aus der politischen Führungsstellung des Stellvertreters des Führers ergibt sich, daß dieser weder als Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verstehen ist, noch daß der bürgerlich-rechtliche Begriff einer Stellvertretung auf ihn anzuwenden ist. *Nur vom Führerbegriffe her, der heute ein klarer Rechtsbegriff geworden ist, läßt sich rechtlich die Stellung des Stellvertreters des Führers erfassen.* Wie beim Führer, erhalten auch bei ihm alle Aufgaben und Funktionen ihren rechtlichen Inhalt und Sinn nur aus der Gemeinschaft der Gesamtbewegung und der durch sie gebildeten und garantierten Volksgemeinschaft.

Daß der Stellvertreter des Führers gerade in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Gesamtbewegung Mitglied der Reichsregierung und somit deren Berater und der Berater des Führers und Reichskanzlers in allen einschlägigen, die Partei berührenden Fragen wurde, bedeutet lediglich die rechtliche Fundierung eines tatsächlich bereits bestehenden Zustandes, denn das Mitwirkungsrecht der Partei an der staatlichen Führung, beziehungsweise ihren Führungsanspruch hat sie sich ja mit ihrem siegreichen Kampf um die Macht im Staate selbst erworben und nicht

---

[8]) § 4/II der Durchführungsverordnung vom 29. März 1935.
[9]) Vgl. S. 5 ff.

etwa als Folge einer gesetzlichen Regelung verliehen erhalten.

2. Der Einfluß des Stellvertreters des Führers auf die staatliche Führung.

Der Geschäftsbereich des Stellvertreters des Führers hat sich durch seine Ernennung zum Reichsminister nicht entscheidend geändert. Es wurde insbesondere mit Absicht davon abgesehen, den Stellvertreter des Führers auch mit der ständigen Vertretung innerhalb der Reichsregierung zu beauftragen[10]). Eine solche unmittelbare Einschaltung in die Reichsverwaltung hätte es dem Stellvertreter des Führers unmöglich gemacht, seinen Führungsfunktionen in der Partei tatsächlich nachzukommen[11]). Arbeitsbereich des Stellvertreters des Führers auch als Reichsminister ist ja gerade die Bewegung und die Sorge für die Übereinstimmung der Staatsführung mit den Grundsätzen der Bewegung und eine allgemeine und spezielle Vertretung der Wünsche der Partei. Es wird dadurch in der Reichsregierung eine dauernde Fühlungnahme mit der Bewegung im engeren Sinne und der Parteiorganisation direkt ermöglicht.

Der Einfluß des Stellvertreters des Führers auf die staatliche Führung besteht aber nicht nur darin, daß er als Vertreter der Bewegung der Reichsregierung angehört und die damit verbundenen Möglichkeiten besitzt; der Führer und Reichskanzler hat ihm vielmehr noch eine Reihe weiterer Befugnisse eingeräumt, die in ihren Auswirkungen einen noch größeren Einfluß der Partei auf die staatliche Verwaltung ermöglichen und den Umbau des

---

[10]) Dies ist im Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 besonders zum Ausdruck gebracht.

[11]) Vergl. Sommer: „Partei und Staat“, „DJZ.“, 1935, Heft 10.

Staates im Sinne des Nationalsozialismus beschleunigen[12]):

a) Einschaltung in die Reichsgesetzgebung.

Durch Verfügung des Führers vom 25. Juli 1934[13]) wurde der Stellvertreter des Führers oder von ihm bestimmte Referenten ermächtigt, an der Bearbeitung von Gesetzesentwürfen sämtlicher Geschäftsbereiche des Reiches teilzunehmen. Der Stellvertreter des Führers ist auf Grund dieser Verfügung zu allen Chefbesprechungen einzuladen, zu denen er auch Vertreter entsenden kann. Gesetzesentwürfe müssen dem Stellvertreter des Führers bereits als Referentenentwürfe zugehen und nicht erst als Kabinettsvorlage. Durch Erlaß des Führers vom 6. April 1935 wurde das Mitbeteiligungsrecht des Stellvertreters des Führers ausgedehnt auf alle Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen, soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden. Gesetzentwürfe usw., gleich, auf welchem Gebiet, kann der Stellvertreter des Führers von sich aus einbringen; soweit das Parteirecht betroffen wird, ist er federführend.

Damit ist der unmittelbare Einfluß der Bewegung auf die Gesetzgebung und das Verordnungswesen in einem Stadium gesichert, in dem bisher die Gesetze noch eine interne Angelegenheit der einzelnen Ministerien waren. Technische oder zeitliche Erwägungen können nunmehr eine Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge der Partei nicht mehr verhindern.

b) Einschaltung bei der staatlichen Personalpolitik[14]).

Der Beamte ist der Amtsträger und Repräsentant des Staates. Er ist in besonderer Weise berufen, das Wollen des Nationalsozialismus in die Wirklichkeit umzusetzen. Da die Partei dem staatlichen Ämter- und Behördenapparat mit besonderen Aufgaben übergeordnet ist, mußte sie in

[12]) Eingehender behandelt im V. Hauptabschnitt.
[13]) Mitgeteilt bei Haidn-Fischer: „Das Recht der NSDAP.", S. 58 und bei Sommer aaO.
[14]) Bezgl. der Einzelheiten siehe S. 154 ff.

entscheidender Weise bei der Besetzung der maßgeblichen Beamtenstellen und der Ernennung und Beförderung insbesondere der höheren Beamten eingeschaltet werden.

Durch „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935“[15]) wurde bestimmt, daß der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung derjenigen Beamten zu beteiligen ist, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden[16]).

Die Partei, vertreten durch den Stellvertreter des Führers, hat aber nicht nur bei der Ernennung und Beförderung von Beamten die ihr gebührende Stellung erhalten, sie wurde auch bei der Ausscheidung politisch unzuverlässiger Beamten maßgeblich eingeschaltet[17]).

c) Die Mitwirkung bei der kommunalen Selbstverwaltung[18]).

Wenn auch der Umbau des Staates im Sinne des Nationalsozialismus sich in ständiger Vorwärtsbewegung befindet, ist trotzdem für die Übergangszeit eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses Partei — Staat auch in dem Bereiche der kommunalen Verwaltung erforderlich gewesen. Was für die Staatsführung gilt, muß selbstverständlich auch für jede im Staate ausgeübte Verwaltungstätigkeit gelten. Wenn auch die unteren Ämter der Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel durchweg nur mit zuverlässigen Nationalsozialisten besetzt sind, konnte auch hier auf eine direkte Einwirkungsmöglichkeit und einen unmittelbaren Einfluß der Hoheitsverwaltung der Partei nicht verzichtet werden. In der deutschen Ge-

---

15) RGBl. 1935, I, S. 1203.

16) Das sind Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen. Vergl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, bzw. der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I, S. 73/74).

17) Vergl. wie bei Fußnote 14).

18) Ausführlich gewürdigt im Abschnitt „Die Überwachung der kommunalen Selbstverwaltung durch die NSDAP.“, S. 162 ff.

meindeordnung vom 30. Januar 1935 ist die Zusammenarbeit zwischen Partei und Gemeindeverwaltung insbesondere in der Weise geregelt, daß die Partei durch Beauftragte an der gemeindlichen Selbstverwaltung mitwirkt (§ 33, DGO.).

Die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden erhalten ihre Anweisungen vom Stellvertreter des Führers. In einer Reihe von Anweisungen an die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden sind die einschlägigen parteirechtlichen Bestimmungen, die insoweit auch für die Gemeinden verbindlich sind, niedergelegt[19]).

d) Mitwirkung bei der Gesetzesanwendung.

Als Inhaber des höchsten Führeramtes in der gesamten Bewegung nach dem Führer ist der Stellvertreter des Führers aber nicht nur aktiv in die Gesetzgebung des Reiches und in die Personalpolitik der gesamten staatlichen Verwaltung eingeschaltet, er wirkt auch bei der Durchsetzung und Anwendung einer Reihe wichtiger Gesetze mit, welche weltanschauliche oder politische Bereiche betreffen. Gerade hier ergänzen sich Reichsrecht und Parteirecht in besonders sinnvoller Weise.

aa) Heimtückegesetz.

Eines der wichtigsten, die NSDAP. unmittelbar berührenden und den Schutz des Staates und der Partei betreffenden Gesetze ist das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269). Nach Art. 1, § 1, Abs. 3, werden durch das Gesetz erfaßte Straftaten (§ 1, Abs. 1) in den Fällen nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt, wenn sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen richtet. Die Zustimmung des Stellvertreters des Führers, die vom

---

[19]) Sämtliche Anweisungen des Stellvertreters des Führers für die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden sind zusammengefaßt in „NS.-Gemeinde“, Folge 20/36, Seite 642, und „RMBliV.“, 1936, S. 1549.

Reichsminister der Justiz direkt eingeholt wird[20]), ist hier also als Prozeß-Voraussetzung vorgesehen. Ebenfalls nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers wird verfolgt, wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein[21]).

Das Heimtückegesetz hat auch für eine Reihe weiterer, den Dienstbereich der Reichszeugmeisterei berührenden Straftaten die Zustimmung des Reichsschatzmeisters zur Prozeß-Voraussetzung gemacht[22]).

Die Partei ist also weitgehendst in die Verfolgung der gegen Staat und Partei gerichteten Angriffe eingeschaltet.

Diese rechtliche Mitwirkung der Partei ist aber auch vom Gesichtspunkt des Rechtsfriedens von entscheidender Bedeutung: Es sollte verhindert werden, daß Missetäter wegen jeder kleinen einschlägigen Straftat oder wegen harmlosen Äußerungen monatelang in die Gefängnisse wandern. Eine solche Gesetzeshandhabung würde einem zweiten Republikschutzgesetz gleichkommen. Das Dritte Reich ist keine Diktatur und kein mit äußeren Zwangsmitteln gesicherter Polizeistaat, es wird vielmehr getragen von dem Willen des geeinten Volkes. Dieser Grundgedanke bestimmte auch die Art der Mitwirkung des Stellvertreters des Führers und der Partei auf diesem Gebiet. Keine Märtyrer soll das Heimtückegesetz schaffen, sondern nur die Gemeinschaft des Volkes vor wirklich volks- oder staatsfeindlichen Elementen schützen.

---

[20]) Ziff. 395 der AV. des Reichsministers der Justiz vom 11. April 1935 („Richtlinien für das Strafverfahren", Nr. 7, der amtlichen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz), abgedruckt S. 180.

[21]) Die unwahre Behauptung einer Mitgliedschaft zu einem angeschlossenen Verband der NSDAP. ist nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

[22]) Vergl. § 5 des Gesetzes und Bekanntmachung gemäß Art. 1, § 5, des Gesetzes vom 16. Januar 1935 (RGBl. I, S. 70) und Durchführungsverordnungen, insbesondere Dritte Durchführungsverordnung vom 16. März 1935 (RGBl. I, S. 387), § 5.

bb) Blutschutzgesetz.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und das Reichsbürgergesetz (RGBl. 1935, I, S. 1333 u. 1334) brachten der NSDAP. die Erfüllung wichtiger weltanschaulicher Forderungen. Diese Gesetze sind daher auch in ihren Auswirkungen für den Kampf der NSDAP. selbst von entscheidender Bedeutung.

Die sich für die Parteiaufklärung und Parteipropaganda aus diesem Gesetz ergebenden Folgerungen und die Festlegung der Partei auf die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes hat der Stellvertreter des Führers bestimmt[23]).

Im übrigen ist die Partei durch den Stellvertreter des Führers auch unmittelbar in die Handhabung dieses Gesetzes eingeschaltet. So bedürfen zum Beispiel Halbjuden zur Eheschließung mit Deutschblütigen oder Vierteljuden der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers (§ 3 der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz).

e) Die Gesamtvertretung der NSDAP. durch den Stellvertreter des Führers.

Die Vertretung der Partei in allen Angelegenheiten gegenüber der Reichsregierung und der Regierung der Länder, die mehrere Gaue umfassen, ist dem Stellvertreter des Führers selbst vorbehalten. Aus diesem Grunde ist allen Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände in solchen Angelegenheiten, die von allgemeiner oder politischer Bedeutung sind, der unmittelbare Verkehr mit den Reichsministerien, und in den Ländern, die mehrere Gaue umfassen (Preußen und Bayern), auch mit den betreffenden Länderministerien untersagt[24]).

---

[23]) Vergl. Rundschreiben des Stellvertreters des Führers Nr. 228/35 vom 2. Dezember 1935.

[24]) Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 16/37 vom 22. Januar 1937.

Angelegenheiten von politischer Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung sind:

aa) Die gesamte Gesetzgebung des Reiches und der betreffenden Länder, auch soweit sie im Verordnungswege erfolgen, sowie Runderlasse und allgemeine Verfügungen der betreffenden Ministerien.

bb) Alle Personalangelegenheiten des Reiches und der betreffenden Länder.

cc) Alle sonstigen grundsätzlichen Fragen, vor allem solche Fragen, die über die Behandlung und Entscheidung des Einzelfalles hinaus allgemeine Bedeutung haben, sei es auch nur insoweit, als sie Berufungsfälle bilden können.

Die *für das Parteirecht bedeutendste Aufgabe des Stellvertreters des Führers ist seine Rechtsetzungsbefugnis*, die er vom Führer als dessen Stellvertreter ableitet. Aus seiner Führungsstellung über den Gesamtbereich der nationalsozialistischen Bewegung ergibt sich, daß das Parteirecht in erster Linie von seiner Seite aus gestaltet und in verbindliche Rechtsnormen gebracht wird. Das Parteirecht erscheint aber auch in Form von Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Führers oder des Reichsschatzmeisters zu staatlichen Gesetzen. Es erscheint sogar in Gesetzen, und zwar dann, wenn Partei und Staat gleichmäßig von dem Gegenstand des Gesetzes betroffen werden.

Das Parteirecht erscheint weiter in Form von Anordnungen und Verlautbarungen der einzelnen Reichsleiter, zum Beispiel des Reichsschatzmeisters, des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes, des Reichsorganisationsleiters, des Chefs der Kanzlei des Führers. Auch diese Reichsleiter leiten für ihr Fachgebiet ihre Rechtsetzungsbefugnis vom Führer ab.

Das Parteirecht ist nicht nur für den Bereich der Partei, sondern auch für den „Staat“ rechtsverbindlich, denn Parteirecht und staatliches Recht kommen aus derselben Quelle.

A. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

Es entspricht der Entwicklung der NSDAP. und ihrem Führungsgrundsatz, daß ihre großen Zielsetzungen auf den einzelnen Lebensbereichen verbunden sind mit der Persönlichkeit des jeweiligen vom Führer für dieses Gebiet eingesetzten Parteiführers. Der von der Bewegung auf den verschiedensten völkischen Lebensbereichen durchgeführte Kampf findet so seine Personifizierung in den jeweiligen Repräsentanten der Partei auf diesen Gebieten. So sind in der Regel die führenden Männer der NSDAP. vom Anfang des Parteikampfes an mit ihrem Aufgabenbereich aufgewachsen und verbunden, so daß ihnen bei ihrer gegenwärtigen Aufgabendurchsetzung nicht nur die Autorität und das Ansehen der Partei, sondern auch die Tradition der Bewegung und ihres eigenen Kampfes zur Seite steht. Die Erforschung jedes Aufgabenbereiches der Partei in der Gegenwart erfordert daher in der Regel eine Erforschung des Kampfes der Partei in der Vergangenheit und eine Würdigung der Stellung des von der Partei auf diesem Gebiete bereits in der Kampf- und Entwicklungszeit herausgestellten Parteiführers.

Auf dem Gebiete des Rechtskampfes und der Rechtsarbeit der Partei ist der Repräsentant der nationalsozialistischen Bewegung von ihrem Anfang an der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes, Reichsminister Dr. Hans Frank.

Seine rechtliche, tatsächliche und politische Stellung ist gekennzeichnet durch folgende Vorgänge, die ihrerseits wiederum ein Spiegelbild der Parteientwicklung darstellen:

a) Von den Anfängen der Bewegung im Jahre 1920 an hat er die junge Partei juristisch beraten.

b) Vom Zeitpunkt der Neugründung der Partei an war Dr. Frank wiederum deren ständiger ehrenamtlicher Rechtsberater. Von den ersten Jahren der Neugründung an wurde die vorwärtsstürmende nationalsozialistische Bewegung zwangsläufig in die Sphäre des Rechtes gezogen. Die Aktivität der Anhänger und Führer der Partei führten oft zu Verwicklungen strafrechtlicher Art, die in zahlreichen Verfahren vor den Strafgerichten wegen den verschiedensten Delikten ihren Ausgang fanden. Hier war es Aufgabe des Rechtsberaters der Partei und seiner Mitarbeiter in den Gauen, diesen verfolgten Kameraden durch Übernahme von Verteidigungen usw. schützend zur Seite zu treten.

c) Seit dem Jahre 1926 war Dr. Frank als ständiger Rechtsberater und Verteidiger des Führers eingesetzt. In 40 Strafverfahren und politischen Prozessen ist er als Verteidiger, Nebenkläger oder Prozeßbevollmächtigter des Führers aufgetreten.

d) Um eine großzügigere Rechtsberatung aller wegen ihres Einsatzes für die Bewegung verfolgten Kampfgenossen zu erreichen, eine Stellungnahme zu allen übrigen, die Partei oder ihre Angehörigen berührenden Rechtsfragen zu ermöglichen und schließlich die „Entwicklung des Rechtslebens ideell und praktisch zu beeinflussen", rief der Führer in einem Aufruf vom 11. Oktober 1928[1]) alle der Partei angehörenden Juristen auf, sich dem von ihm ins Leben gerufenen „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen" anzuschließen. In diesem Aufruf des Führers heißt es unter anderem[1]):

„Zur Förderung der allgemeinen Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hat sich ein „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" mit dem Sitz in München bei der Reichs-

---

[1]) Veröffentlicht im „VB." vom 12. Oktober 1928, Nr. 237. Wortlaut in „Jugend und Recht", 1938, Heft 6, S. 162.

leitung gebildet. Der Bund ist bestimmt, zu allen Fragen rechtlicher Art, die die Partei und ihre Idee oder deren Angehörige betreffen, Stellung zu nehmen und die Entwicklung des deutschen Rechtslebens vom nationalsozialistischen Standpunkt aus ideell und praktisch zu beeinflussen. — Ich richte an alle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angehörenden Juristen Deutschlands und Deutschösterreichs die dringende Aufforderung, sich diesem Bunde anzuschließen. Die Not des deutschen Rechts ist eine notwendige Zeitangelegenheit und ein im Vordergrund unserer Parteibestrebungen stehendes Aufgabenfeld. — Ich habe mit den organisatorischen Vorarbeiten den Rechtsbeistand der Parteileitung, Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Frank II, München, Barerstr. 57, beauftragt."

Dieser Bund wurde so zur ersten Fachorganisation der Partei. Zum Führer des Bundes wurde der Rechtsberater der Partei und ihres Führers, Dr. Frank, durch den Führer bestimmt. Der Führer hatte mit diesem Befehl Dr. Frank als Verantwortlichen des Parteikampfes auf dem Gebiete des Rechts bestätigt.

Daß die Schaffung eines Parteirechtsapparates zunächst in der Form eines bundesmäßigen Zusammenschlusses von nationalsozialistischen Juristen erfolgte, geschah aus der Notwendigkeit, die für die Rechtsaufgaben der Partei, insbesondere für die Bewältigung der zahlenmäßig immer mehr anschwellenden Strafverteidigungen politisch und fachlich geeigneten Parteigenossen überhaupt zunächst einmal zu erfassen; denn was hätte die theoretische Einrichtung von Rechtsstellen in den einzelnen Gauen genutzt, wenn die für ihre Besetzung und eine entsprechende Mitarbeit in Frage kommenden Parteigenossen gefehlt hätten.

e) Nachdem diese Voraussetzungen geschaffen waren, konnte die Errichtung einer eigentlichen Rechtsabteilung — zunächst innerhalb der

Reichsleitung der NSDAP. — erfolgen. Durch Anordnung vom 31. Oktober 1930 rief der Führer diese Rechtsabteilung ins Leben[2]). Es war die Zeit einer vorwärtsstürmenden Entwicklung der Partei als Auswirkung der Septemberwahlen von 1930. Die Notwendigkeit einer umfassenden rechtlichen Betreuung und Beratung des gesamten Parteiapparates und eines verstärkten Rechtsschutzes für die ständig wachsende Zahl der mit dem Gesetz in Konflikt gekommenen Aktivisten der Partei hatte die Gründung dieser zentralen Rechtsstelle innerhalb der Parteileitung notwendig gemacht.

Diese Anordnung des Führers ist noch heute für die gesamte Parteirechtsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Errichtung der Rechtsabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Mit Wirkung vom 1. November 1930 wird bei der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine eigene Rechtsabteilung errichtet, für die folgende Ordnung maßgeblich ist:

§ 1. Die Aufgabe der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP. (abgekürzt N. S. D. A. P. — R.L.R.) ist, die zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Vertretung der Reichsleitung der N.S.D.A.P. und des Vereins Nationalsozialistischer Deutscher Arbeiterverein e. V. durchzuführen.

Die Mitglieder der Sektion Reichsleitung genießen unter den Voraussetzungen, wie sie für die Rechtsschutzgewährung durch die N.S.D.A.P. maßgeblich sind, durch die Rechtsabteilung bei der Reichsleitung der N.S.D.A.P. Rechtsschutz.

§ 2. Die Leitung der Rechtsabteilung der Reichsleitung der N.S.D.A.P. übernimmt der Referent

---

[2]) Vergl. Fischer in Handbuch „Recht und Gesetzgebung", S. 1555, und „VB.", Nr. 290 vom 6. Dezember 1930.

der Reichsleitung für Rechtsfragen Pg. Frank II, M. d. R.

Im Falle des Bedürfnisses wird ein weiterer besoldeter Mitarbeiter bestellt werden.

§ 3. Der Sitz der Rechtsabt.-R.L. ist der der Reichsleitung, also München.

§ 4. Der Leiter der Rechtsabteilung ist dem Führer der Bewegung unmittelbar unterstellt und verantwortlich. Er ist an Anordnungen der Reichsleitung gebunden.

§ 5. Sämtliche Abteilungen der Reichsleitung haben rechtlich bedeutsame Vorgänge der Rechtsabteilung-Reichsleitung so rechtzeitig vor Entscheidung mitzuteilen, daß eine gewissenhafte Würdigung des betreffenden Vorgangs vom juristischen Standpunkt aus möglich ist.

§ 6. Insoweit rechtliche Interessen der Gesamtbewegung der Reichsleitung oder des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. begründet in Frage kommen und beeinträchtigt werden können, unterstehen sämtliche Gliederungen und Einrichtungen der Bewegung der RLR., haben derselben im Sinne des § 5 gleichfalls Auskunft zu erteilen und rechtliche Stellungnahme zu ermöglichen.

§ 7. In allen Rechtsfragen, die durch die RLR. zu entscheiden und zu vertreten sind, hat ausschließlich Verhaltensmaxime zu sein das Interesse der Gesamtbewegung und die möglichste Sicherung der Erreichung des Bewegungszieles.

Demnach sind die rechtlichen Entscheidungen nach dem Grundsatz zu fällen, daß der Gemeinnutz der Bewegung dem Eigennutzen einer Parteiuntergliederung oder eines Parteigenossen vorzugehen hat.

§ 8. Der Rechtsabtlg.-RL. sind unterstellt die sogenannten Rechtsschutzstellen bei den Untergliederungen der Bewegung bezüglich ihrer Amtsführung. Die Ernennung von Persönlichkeiten, die

im Dienste einer Untergliederung Rechtsauskünfte erteilen oder einer Untergliederung Rechtshilfe leisten, bleibt dem Ermessen der betreffenden Untergliederung der Bewegung überlassen.

München, 31. Oktober 1930.

gez. Adolf Hitler."

Die Übertragung der Leitung der Rechtsabteilung der Reichsleitung durch den Führer an „den Referenten der Reichsleitung für Rechtsfragen" Pg. Dr. Frank liegt auf der vom Führer selbst bestimmten Linie der Schaffung einer zentralen Rechtsführung der Gesamtbewegung. Die vom Führer in dieser Anordnung aufgestellten Grundsätze sind heute für die Gesamtbewegung noch bindend. Als Ergänzung zu § 1/I der Anordnung kann die Generalbevollmächtigung des Reichsschatzmeisters durch den Führer bezüglich der verwaltungs- und vermögensrechtlichen Vertretung angesehen werden, die insoweit eine Entlastung der Rechtsabteilung bedeutete.

f) Der so bereits in der Kampfzeit vom Führer gewünschten Konzentration der gesamten rechtlichen Tätigkeit der Gesamtbewegung in der Hand des Leiters der Rechtsabteilung-Reichsleitung entsprach auch die Wahrnehmung der Interessen und Wünsche der Reichstagsfraktion der NSDAP. auf dem Gebiet der Rechtspolitik durch Dr. Frank im Rechtsausschuß des Deutschen Reichstages[3]). Hier galt es sowohl in polemischer, propagandistischer wie auch in wissenschaftlich einwandfreier Weise die rechtspolitische Interessenwahrnehmung der NSDAP. gegen eine politisch andersgesinnte Mehrheit durchzusetzen, beziehungsweise zu vertreten.

Seit der V. Wahlperiode (12. Dezember 1930) gehörten Mitglieder der NS.-Reichstagsfraktion dem Rechtsausschuß des Deutschen Reichstages an, und

[3]) Vergl. Bühler in „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 1577.

zwar war von diesem Zeitpunkt Dr. Frank als der Leiter der Rechtsabteilung der größten im Reichstag vertretenen Partei der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Reichstages. In der VI. Wahlperiode wurde der Rechtsausschuß nicht konstituiert, in der VII. Wahlperiode — 7. Dezember 1932 — wurde Dr. Frank wieder zu seinem Vorsitzenden gewählt. Seit der Machtübernahme wurde der Rechtsausschuß nicht mehr konstituiert.

g) Die Machtübernahme stellte der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtsreform und der Vereinheitlichung der Rechtspflege Aufgaben, die als Folge des Totalitätsanspruches der Partei und der politischen Machtverhältnisse nur von dieser und nicht etwa von einer gleichgeschalteten staatlichen Stelle durchgesetzt werden konnten:

Der Reichsleiter der Rechtsabteilung-Reichsleitung[4]) wurde auf Vorschlag des Führers und Reichskanzlers durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 22. April 1933 zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" (Reichsjustizkommissar) ernannt. Die Gleichschaltung der Justiz fand ihren wichtigsten Niederschlag in der Vereinheitlichung des Reichs- und Preußischen Justizministeriums. An der Gründung der Reichsrechtsanwaltskammer und Reichsnotarkammer war der Reichsjustizkommissar wesentlich mitbeteiligt. Die Erneuerung der Rechtsordnung selbst konnte naturgemäß nicht in einem revolutionären Akt erfolgen, sie war vielmehr nur möglich in Form einer organisch-evolutionären Entwicklung.

h) Nachdem der Auftrag der Gleichschaltung der Justiz in den Ländern mit dem Erlaß des 2. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege von den Ländern auf das Reich vom 5. Dezember 1934 erfüllt war, wurde

---

[4]) Umbezeichnung in Reichsrechtsamt der NSDAP., durch Anordnung des Reichsleiters Dr. Frank vom 10. Januar 1935 („Deutsches Recht", Heft 1/1935).

durch Verfügung des Führers das Reichsjustizkommissariat aufgelöst und Reichsjustizkommissar Dr. Frank zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Das diesbezügliche Schreiben des Führers, das ebenfalls für eine Würdigung der Stellung des Repräsentanten der Partei auf dem Gebiete des Rechts von entscheidender Bedeutung ist, hat folgenden Wortlaut[5]):

„Nachdem die Justizministerien des Reiches und Preußens vereinigt sind und in den übrigen Ländern das Reich durch das Gesetz vom 5. Dezember 1934 die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung übernommen hat, ist die Aufgabe, die Justiz in den anderen Ländern gleichzuschalten, gelöst. Für die Mitarbeit bei der Erneuerung der Rechtsordnung haben Sie sich in der Akademie des Deutschen Rechts eine vorbildliche, dauernde Einrichtung geschaffen, die Sie in den Stand setzt, ohne Beschränkung auf die Justiz im engeren Sinne bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Gebieten der Neugestaltung des Rechts mitzuwirken.

Indem ich Ihnen für Ihre unermüdliche und erfolgreiche Tätigkeit als Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung meinen wärmsten Dank und meine besondere Anerkennung ausspreche, erkläre ich hiermit den Auftrag für beendet, den Ihnen der verewigte Herr Reichspräsident von Hindenburg am 22. April 1933 erteilt hat. Gleichzeitig berufe ich Sie als Reichsminister ohne Geschäftsbereich in die Reichsregierung."

Die Ernennung zum Reichsminister stellt nach dem Sinn und nach dem Wortlaut dieses Schreibens des

[5]) Im Wortlaut mitgeteilt in „Deutsches Recht", Heft 1/1935, S. 18.

Führers eine „Nachfolgerschaft" des Reichsjustizkommissars dar und nicht etwa nur eine theoretische oder nur formellen Charakter tragende Ernennung ehrenhalber. Die Ernennung zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich hat den Sinn, die vom Führer als besonders notwendig anerkannte Aufgabe der „Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Gebieten der Neugestaltung des Rechts ohne Beschränkung auf die Justiz im engeren Sinne" wirkungsvoll durchzusetzen.

i) Daß es im Nationalsozialistischen Deutschen Reich keine Reichsminister um des Titels willen und keine Reichsminister ohne tatsächlichen Geschäftsbereich gibt, hat der Führer selbst eindeutig festgestellt und daher angeordnet, daß dieser irrige Zusatz künftig fortzulassen sei. Der Führer hat bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß die Reichsminister mit dem bisherigen Zusatz „ohne Geschäftsbereich" vielmehr als „Berater des Führers und Reichskanzlers innerhalb der Reichsregierung bestimmte wichtige Aufgaben zu erfüllen haben"[6]).

k) Die rechtliche und politische Stellung des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes erfährt noch eine weitere Unterstreichung durch seine Eigenschaft als Reichsführer des NS.-Rechtswahrerbundes und der Deutschen Rechtsfront.

Nach der Machtübernahme hat er den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (NSRB.) zu einer Organisation aller rechtsschöpferischen Berufsgruppen ausgebaut und mit ihm die Organisation des deutschen Rechtsstandes geschaffen. Auch diese Maßnahme fand ihre ausdrückliche Bestätigung durch den Führer, der dabei die an Dr. Frank erteilten Vollmachten erneut unterstrich. Das Schreiben des Führers an Dr. Frank vom 30. Mai 1933 hat folgenden Wortlaut:

„Zu diesem Erfolg der Bewegung möchte ich Sie aufrichtig beglückwünschen. Alle mit dem

---

[6]) „VB.", Ausg. Nr. 36 vom 5. Februar 1938 unter „Kein Reichsminister ohne Geschäftsbereich".

Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger werden daher an der Front des deutschen Rechts im Bund Nationalsozialistischer Juristen als Standesgruppe in den kommenden ständischen Aufbau überführt werden können. Ihre Ihnen diesbezüglich erteilten Vollmachten bestätige ich hiermit vollinhaltlich."

1) Als Repräsentant des Rechtswollens der gesamten Bewegung hat der Führer den Reichsleiter Dr. Frank auch zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht ernannt. Die Akademie für Deutsches Recht ist eine Schöpfung des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes. Durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1934 (RGBl. I, 1934, S. 605) wurde sie zu einer öffentlichen Körperschaft des Reiches mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben.

Die rechtliche Stellung des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes der NSDAP. ist durch diese Entwicklung eindeutig aufgezeigt. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes ist zunächst der Chef der zentralen Rechtsstelle der gesamten Bewegung, er ist in dieser Eigenschaft auch der Berater des Führers und des Stellvertreters des Führers. Als dem Leiter des Reichsrechtsamtes unterstehen ihm fachlich alle übrigen Rechtsstellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Als Reichsleiter des Reichsrechtsamtes ist er auch der Reichsführer des der Partei angeschlossenen Verbandes „NS.-Rechtswahrerbund" und der Deutschen Rechtsfront, die er selbst ins Leben gerufen hat. Als der mit der rechtspolitischen Durchsetzung des Nationalsozialismus beauftragte Parteiführer hat ihn der Führer zum Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht ernannt. Als Repräsentant der Partei auf dem Gebiete des Rechtes ist er weiter Reichsminister und Mitglied der Reichsregierung. Er ist auf dem Gebiete der Rechtserneuerung und rechtspolitischen Durchsetzung des Nationalsozialismus als Reichsminister auch

Berater des Führers in dessen Eigenschaft als Reichskanzler und hat innerhalb der Reichsregierung Aufgaben zu erfüllen, die mit der Durchsetzung des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des Rechts zusammenhängen, ohne dabei „auf die Justiz im engeren Sinne beschränkt zu sein".

Er ist also „Reichsrechtsführer" im schönsten und umfassendsten Sinne.

B. Das Reichsrechtsamt der NSDAP.[8])

1. Die Zentralstelle der Rechtsarbeit der NSDAP.

Die zentrale Dienststelle der NSDAP. auf dem Gebiete des Rechts ist das Reichsrechtsamt der NSDAP. Sein Leiter ist Reichsleiter der NSDAP., er wird vertreten durch seinen Stabsleiter. Als oberste Parteidienststelle des Rechtslebens der Bewegung behandelt es alle Fragen, welche die Bewegung als Gesamtheit berühren. Es obliegt ihm die Wahrung der Rechtsbelange der NSDAP. und die Bearbeitung aller anfallenden Rechtsfragen, soweit nicht die arbeitsmäßige Zuständigkeit anderer Parteidienststellen gegeben ist. Es ist insoweit die oberste Justitiarstelle der NSDAP.[9]).

Grundsatz der vom Reichsrechtsamt ausgeübten rechtlichen Tätigkeit der Partei ist, daß die Interessen der Gesamtbewegung vor den Interessen der einzelnen Parteigenossen oder einer bestimmten Einrichtung der Bewegung gehen[10]).

Weiterer Grundsatz ist, daß die Ausübung und zentrale Leitung der gesamten Parteirechtsarbeit unter Beachtung des tatsächlichen Rechtscharakters und unter Ablehnung

---

[8]) Die Umänderung der Bezeichnung von „Rechtsabteilung-RL." in Reichsrechtsamt der NSDAP. erfolgte mit Anordnung des Reichsleiters Dr. Frank, mitgeteilt in „Deutsches Recht", 1935, S. 22.

[9]) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP., S. 317.

[10]) Vergl. § 7 der Anordnung des Führers vom 31. Oktober 1930.

jeder Einengung in bürokratische, dem Wesen der NSDAP. fremde Formen zu erfolgen hat.

Bereits in der Anordnung des Führers über die Errichtung der Rechtsabteilung-Reichsleitung vom 30. Oktober 1930 ist bestimmt, daß sämtliche Gliederungen und Einrichtungen der Bewegung, soweit „rechtliche Interessen der Gesamtbewegung der Reichsleitung oder des nationalsozialistischen Arbeitervereins begründet in Frage kommen und beeinträchtigt werden können", der Rechtsabteilung-Reichsleitung unterstehen (§ 6). Der Führer hat darin weiter verfügt, daß sämtliche Abteilungen der Reichsleitung rechtlich bedeutsame Vorgänge der Rechtsabteilung so rechtzeitig vor Entscheidungen mitzuteilen haben, daß eine gewissenhafte Würdigung des betreffenden Vorganges vom juristischen Standpunkt möglich ist (§ 5).

Dieser Führerbefehl entspricht auch dem Führerprinzip, das die ganze Parteiorganisation beherrscht. Dem Führergrundsatz würde es aber widersprechen, wenn auf einem solch bedeutenden Lebensbereich der Bewegung, wie überhaupt auch auf allen anderen Parteiarbeitsbereichen, ein Nebeneinanderarbeiten bestünde. Bei den der Bewegung auf dem Gebiete des Rechts gestellten Aufgaben kommt noch eine weitere Notwendigkeit hinzu, die der Führer wegen ihrer Grundsätzlichkeit in der Satzung der Rechtsabteilung niederlegte (§ 7):

> „In allen Rechtsfragen, die durch die RLR. zu entscheiden und zu vertreten sind, hat ausschließliche Verhaltensmaxime zu sein das Interesse der Gesamtbewegung und die möglichste Sicherung der Erreichung des Bewegungszieles.
>
> Demnach sind die rechtlichen Entscheidungen nach dem Grundsatz zu fällen, daß der Gemeinnutz der Bewegung dem Eigennutzen einer Parteiuntergliederung[11]) oder eines Parteigenossen vorzugehen hat."

Eine Entscheidung darüber, ob bei einer grundsätzlichen Entscheidung rechtlichen Inhalts höhere Interessen der Ge-

---

[11]) Die Bezeichnung „angeschlossener Verband" war zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeführt.

samtbewegung verletzt oder beeinträchtigt werden, kann naturgemäß nie die selbst interessierte Persönlichkeit oder Dienststelle treffen, sondern nur die Zentralstelle der Gesamtbewegung auf dem jeweiligen Lebensbereich.

Alle mit Rechtsaufgaben betrauten Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände müssen daher fachlich dem Reichsrechtsamt der NSDAP. als der zentralen Rechtsstelle der NSDAP. unterstellt sein, unbeschadet ihrer disziplinären, organisatorischen und personellen Unterstellung unter den jeweiligen Reichsleiter, bzw. den Chef der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes. In den Gauen und Kreisen gilt dies entsprechend. Nicht berührt hievon sind die Rechtsaufgaben der Partei in vermögensrechtlicher und zum Teil auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, die sich aus der Generalbevollmächtigung und unmittelbaren Unterstellung des Reichsschatzmeisters unter den Führer ergeben, sowie die Partei- und Ehrengerichtsbarkeit.

2. Die Ämter des Reichsrechtsamtes:

Das Reichsrechtsamt besteht heute aus sieben Ämtern[12]):

a) Zentralamt,
b) Amt für Rechtsverwaltung,
c) Amt für Rechtspolitik,
d) Amt für Rechtsbetreuung,
e) Amt für Rechtswahrer,
f) Amt für Rechtsschulung,
g) Amt für Rechtsschrifttum.

a) Das Zentralamt des Reichsrechtsamtes ist dessen Geschäftsstelle. Es erledigt die Vorarbeiten zu den Entscheidungen, die dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes, bzw. dessen Stabsleiter obliegen: zum Beispiel allgemeine fachliche und dienstaufsichtliche Überwachung der dem Reichsrechtsamt unterstellten

---

[12]) Vergl. Dr. Fischer im „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 1555 ff., und im „Jahrbuch des Deutschen Rechtsstandes 1936", in „Deutsches Recht", 1934, S. 193 uff.

Gau- und Kreisrechtsämter, die Geschäftsführung des Arbeitskreises der Rechtsstellen und die Zusammenarbeit mit den übrigen Rechtsstellen der Bewegung. Es obliegt ihm auch die Bearbeitung der durch die Einschaltung des Reichsrechtsamtes durch den Stellvertreter des Führers bei der Ernennung und Beförderung von beamteten Rechtswahrern[13]) anfallenden Stellungnahmen. Die Presseobliegenheiten des Reichsrechtsamtes werden von diesem Amte aus durchgeführt und überwacht.

Das Reichsrechtsamt besitzt drei Verlautbarungsorgane:

1. Die „Vertraulichen Mitteilungen des Reichsrechtsamtes", das ist das Mitteilungs- und Verkündigungsorgan für die dem Reichsrechtsamt unterstehenden Gaurechtsämter und Kreisrechtsämter der NSDAP.
2. Der „Informationsdienst des Reichsrechtsamtes", der das Organ des Arbeitskreises der Rechtsstellen der Bewegung darstellt.
3. Der „Rechtsspiegel", der sich im Sinne einer Rechtsaufklärung an das ganze Volk wendet.

b) Das Amt für Rechtsverwaltung[14]). Ihm obliegt die Betreuung der NSDAP. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im allgemeinen Rechtsleben, soweit durch die Generalbevollmächtigung des Reichsschatzmeisters in vermögensrechtlichen Fragen nicht dessen eigene Zuständigkeit gegeben ist. Aus der völlig neuartigen und der früheren Staatsrechtslehre unbekannten Rechtsstellung der Partei entsprangen eine Reihe von Rechtsfragen, zum Beispiel die zivil- und strafrechtliche Stellung der Unterführer der Bewegung, die Haftung der Partei für ihre Unterführer, die Frage einer Nachprüfbarkeit politischer Entscheidungen durch staatliche Gerichte usw., die dem beamteten Rechtswahrer in den ersten Jahren nach der Machtübernahme immer noch Probleme waren. Aufgabe des Amtes für Rechts-

[13]) Vergl. im einzelnen eigenen Abschnitt, S. 154 ff.
[14]) Vergl. Dr. Bauer in „Deutsches Recht", 1935, S. 189.

verwaltung war, hier Klarheit zu schaffen, die Interessen der NSDAP. zu wahren und dafür mit Vorsorge zu treffen, daß durch Gerichtsentscheidungen nicht nachträglich die Ergebnisse der nationalsozialistischen Revolution aus der Welt geschafft werden.

Ein wesentliches, hier einschlägiges Aufgabengebiet für die Rechtsarbeit der Partei ist auch die rechtliche Beratung und Betreuung aller übrigen Parteidienststellen, soweit diese keine eigenen Rechtsstellen eingerichtet haben oder die zu fällenden Entscheidungen Interessen der Gesamtbewegung berühren, zum Beispiel Abgabe von Rechtsgutachten.

Rechtsschutz

Auch nach der Machtübernahme blieb die Notwendigkeit bestehen, daß die Partei in zahlreichen Fällen ihren Mitgliedern und Angehörigen der Gliederungen helfend beispringen muß, wenn diese zu einer entsprechenden Vertretung oder Verteidigung selbst nicht in der Lage sind.

Ein solcher rechtlicher Schutz wird jedoch grundsätzlich nur in bewegungswichtigen und bewegungsbedingten Angelegenheiten gewährt. Als bewegungswichtig gilt ein Sachverhalt, wenn er seinen Ursachen, seinen Umständen und seiner Bedeutung nach für die Gesamtbewegung Beachtung beanspruchen kann; als bewegungsbedingt dann, wenn er mit dem Dienst an der Bewegung zusammenhängt oder in der Zugehörigkeit zur Bewegung seine Ursache hat. Sind diese Bedingungen gegeben, dann wird in straf-, disziplinar-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten Rechtsschutz gewährt. Er besteht, wenn die Sache nicht durch Rechtsberatung erledigt werden kann, in der Stellung eines Anwalts auf Kosten der NSDAP.; Gerichtskosten und Geldstrafen werden nicht übernommen.

Das bedingungslose Vertrauen, das das deutsche Volk insbesondere seinem Führer, dessen Stellvertreter und dessen nächsten Mitarbeitern entgegenbringt, zeigt sich auch darin, daß sich unzählige Volksgenossen, die sich in irgendwelcher Notlage befinden, mit Bittgesuchen und Eingaben

an den Führer oder sonstige maßgebende und führende Persönlichkeiten der Bewegung unmittelbar wenden. Soweit diese Gesuche rechtlich zu würdigen sind und die besondere Zuständigkeit einer anderen Parteistelle nicht gegeben ist, obliegt ebenfalls dem Amt für Rechtsverwaltung die Prüfung dieser Gesuche und Veranlassung einer eventuellen Hilfeleistung. Diese Rechtshilfe der Partei, die ja über ihren eigenen Mitgliederbereich hinausgeht und sich auf alle hilfsbedürftigen Volksgenossen erstreckt, hat in Zehntausenden von Fällen Rechtsnot und tatsächliche Not beseitigt.

Die Tatsache, daß unbelehrbare Querulanten diese Hilfsbereitschaft der Partei ausnutzen und mit immer wiederkehrenden Eingaben und Gesuchen in aussichtslosen und nicht vertretbaren Angelegenheiten nicht nur ein und dieselbe, sondern zu gleicher Zeit die verschiedensten Parteidienststellen belästigen, hat zur Schaffung einer Querulantenkartei mit entsprechend geregelten Aufgaben geführt[15]).

Aus der rechtlichen Verwaltung der NSDAP. ergeben sich im übrigen noch auf den verschiedensten Gebieten Aufgaben mit parteiwichtigem Charakter, die zum Teil parteiinterner Natur sind, zum andern Teil sich aus der jeweiligen politischen oder parteiorganisatorischen Entwicklung ergeben. Hingewiesen sei z. B. hier auf die Beobachtung der Kriminalität der Angehörigen der Partei oder ihrer Gliederungen durch das Reichsrechtsamt — Amt für Rechtsverwaltung. In der allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 21. Mai 1935 (AZ. III a 18 355/35) betr. „Mitteilungen in Strafsachen"[16]) ist angeordnet, daß den Gaurechtsämtern der NSDAP. Mitteilung über die Einleitung und rechtskräftige Verurteilung von Parteigenossen und weiter Mitteilung von solchen Verfahren zu machen ist, in denen für die Partei

[15]) Sülwald bei der Tagung des Reichsarbeitskreises vom 13. Oktober 1937, Tagespresse vom 14. Oktober 1937.

[16]) Heft 8/35 der amtlichen Sonderveröffentlichungen der „Deutschen Justiz".

bedeutsame Umstände bekannt werden. Auf der Grundlage dieser von den Justizbehörden zu erstattenden Meldungen führt das Reichsrechtsamt eine eigene Kriminalstatistik[17]), die schon für den Ordenscharakter der Partei bedeutsam ist.

c) Das Amt für Rechtspolitik[18]).

Die Stellung und Bedeutung des Amtes für Rechtspolitik liegt begründet in dem Führungsanspruch der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtserneuerung. Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Grundsätze bei der Neugestaltung des deutschen Rechts sind in eigenem Abschnitt niedergelegt.

Zu den Aufgaben dieses Amtes gehören unter anderem die Sammlung und Prüfung der rechtspolitischen Wünsche und Anregungen aus den Kreisen der Partei, der Parteigenossenschaft und des gesamten Volkes und deren Verwertung in Gesetzesentwürfen und rechtspolitischen Vorschlägen, die rechtspolitische Zusammenarbeit mit den anderen in Frage kommenden Stellen der Bewegung und vor allen Dingen die Begutachtung amtlicher Gesetzesentwürfe, die vom Stellvertreter des Führers oder den beteiligten Reichsministerien dem Amte zugehen. Dem Amt obliegt weiter die laufende Beobachtung und Beeinflussung der gesamten Rechtsprechung und Rechtspraxis.

Die Tätigkeit des Reichsrechtsamtes — Amt für Rechtspolitik — auf dem Gebiete der Rechtsreform beschränkt sich nicht nur auf die Stellungnahme zu den von den staatlichen Stellen geplanten Gesetzesentwürfen, sie ist vielmehr auch positiv, und zwar in der Form, daß das Amt hier die Entwicklung selbst vorwärtstreibt durch die Einreichung eigener Gesetzesvorschläge, Besprechungen in Zeitschriften und sonstige Einwirkung auf die Rechtspraxis.

---

17) Rundschreiben des Reichsrechtsamtes Nr. 43/37, Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes, Heft 3/4, 1938, und Nr. 31/36.

18) Wegen der Bedeutung der rechtspolitischen Arbeit der Partei im einzelnen und deren Durchsetzung siehe V. Hauptabschnitt.

d) Dem Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes obliegt die einheitliche Leitung, Überwachung und Gestaltung der kostenlosen und durch die im NSRB. zusammengeschlossenen Rechtsanwälte ehrenamtlich ausgeführten Rechtsbetreuung[20]).

e) Dem Amt für Rechtswahrer ist die dienstaufsichtliche Überwachung des NS.-Rechtswahrerbundes[21]), der ja angeschlossener Verband der NSDAP. ist und vom Reichsrechtsamt betreut wird, übertragen, und zwar in organisatorischer und personeller Hinsicht. Gerade dieses Amt schafft die engste Verbindung des Rechtsstandes mit der Partei, indem es den angeschlossenen Verband NSRB. in die Partei einbaut. Es ist dadurch verhindert, daß sich „eine sozusagen eigenständische politische Tradition auf dem Gebiete des Rechts außerhalb der Partei bilden könnte“[23]).

f) Das Amt für Rechtsschulung im Reichsrechtsamt ist diejenige Einrichtung der Partei, die für die weltanschaulich-politische Ausrichtung aller Rechtswahrer und deren Erziehung zu wahrhaften Nationalsozialisten geschaffen wurde. Diesem Amt obliegt auch eine Mithilfe bei der Aufklärung des gesamten Volkes, insbesondere der Parteigenossenschaft, über das Wesen der nationalsozialistischen Rechtserneuerung und der Gesetzgebung des Dritten Reiches[24]).

g) Das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt hat die Überprüfung der neuerschienenen Rechtsliteratur auf ihre weltanschauliche Zuverlässigkeit und politische Geeignetheit als Lehrinstrument der heranwachsenden künftigen Führerschicht durchzu-

---

[20]) Vgl. Abschnitt „Rechtsbetreuung“, S. 166 ff.
[21]) Siehe Abschnitt „NS.-Rechtswahrerbund“, S. 47 ff.
[23]) Reichsleiter Dr. Frank bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes beim Reichsparteitag 1936.
[24]) Vgl. Abschnitt „Rechtserziehung“, S. 183 ff.

führen. Auch hier sei auf den eigenen Abschnitt verwiesen[25]).

3. Die Gau- und Kreisrechtsämter.

Zur Durchführung der dem Reichsrechtsamt obliegenden Rechtsaufgaben sind bei den Gauleitungen und Kreisleitungen Rechtsämter errichtet, die Gau- und Kreisrechtsämter. Sie bilden die zentralen Rechtsstellen der gesamten Bewegung in den Gauen und Kreisen, die Leiter der Gau- und Kreisrechtsämter sind die rechtlichen Berater des Gauleiters und Kreisleiters.

In den Gaurechtsämtern[26]) sind folgende Hauptstellen eingerichtet:

Hauptstelle für Geschäftsstelle,
Hauptstelle für Rechtsverwaltung,
Hauptstelle für Rechtspolitik,
Hauptstelle für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes,
Hauptstelle für Rechtswahrer,
Hauptstelle für Rechtsschulung.

Die Aufgaben des Gaurechtsamtes und seiner Hauptstellen entsprechen denen des Reichsrechtsamtes und seiner Ämter.

Die weiter erfolgte Errichtung von Kreisrechtsämtern bedeutet für die Arbeit der gesamten Bewegung auf dem Gebiete des Rechts einen über das gesamte Reich ausgedehnten Parteirechtsapparat, der geleitet wird durch politisch und fachlich besonders geeignete nationalsozialistische Rechtswahrer. Dieser ausgedehnte Parteirechtsapparat ermöglicht eine zuverlässige und eingehende rechtliche Betreuung der gesamten Partei auf den verschiedensten mit dem Recht verbundenen Lebensbereichen.

Die besonderen Aufgaben dieser Kreis-

---

[25]) Vgl. Abschnitt „Die Überwachung des Rechtsschrifttums“, S. 205 ff.

[26]) Die Gaurechtsämter wurden bereits im Jahre 1931 als „Gau-Rechtsstellen“, und zwar als Folge der Errichtung der Rechtsabteilung-RL. errichtet. (Vgl. Dr. Fischer aaO.).

rechtsämter[28]) bestehen in der Rechtsberatung aller Dienststellen der Kreisleitung und vor allem des Kreisleiters selbst, in der Erledigung aller vom Reichsrechtsamt, bzw. Gaurechtsamt gestellten Aufträge (Beiziehungen zu Begutachten bei Ernennung und Beförderung beamteter Rechtswahrer, Sammlung parteiwichtiger Entscheidungen, Bearbeitungen von Gesuchen und Eingaben), in der Überwachung der NS.-Rechtsbetreuungsstellen, der Durchführung von Rechtswahrerschulungslehrgängen, der Vertretung des NSRB. gegenüber der Kreisleitung, der Entgegennahme von Rechtsschutzanträgen von Parteigenossen usw. Eine bedeutsame Aufgabe des Kreisrechtsamtsleiters ist auch die Herstellung einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit den im Kreisgebiet bestehenden Rechtsstellen von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und die Unterbindung einer Nebeneinanderarbeit dieser Stellen durch Schaffung eines gemeinsamen arbeitsmäßigen Kontaktes. Als eigene Hauptstelle ist im Kreisrechtsamt die Hauptstelle Geschäftsstelle eingerichtet.

4. Der Reichsarbeitskreis der Rechtsstellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Während der Kampfzeit konnte der weitaus größte Teil der Rechtsaufgaben der Partei durch die Rechtsabteilung-Reichsleitung unmittelbar bewältigt werden. Die oben gewürdigte Notwendigkeit eines engen fachlichen Kontaktes aller übrigen Rechtseinrichtungen der Partei mit dem Reichsrechtsamt hatte bis dahin also nur theoretische Bedeutung.

Die Machtübernahme und ihre Folgezeit brachten aber der Bewegung so viele Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspolitik, der Rechtsverwaltung, des Rechtsschrifttums, der Rechtshilfe, des Rechtsstandes usw., daß die Einrichtung von weiteren Rechtsstellen in der Parteileitung, in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden mit jeweiligen Spezialaufgaben notwendig wurde. Um nach dem erfolgten Auf- und Ausbau und der organisatorischen Voll-

[28]) Vgl. „Organisationsbuch", 3. Aufl., S. 321.

endung dieser Stellen nunmehr eine Einheitlichkeit in ihrer Arbeit herzustellen und ein Nebeneinander zu vermeiden, hatte der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes zunächst einen „Informationsdienst des Reichsrechtsamtes" geschaffen, der die Rechtsarbeit der gesamten Bewegung vereinfachen und erleichtern und eine einheitliche Linie herstellen sollte.

Die Notwendigkeit einer noch engeren einheitlichen Leitung des Rechts für die gesamte Bewegung ergab sich aber aus folgender Tatsache: Das Parteirecht hat nur dann Sinn und Bestand, wenn es aus einer Einheit kommt. Ausgangspunkt des gesamten Parteirechts kann nur das Parteiprogramm sein. Eine Unterteilung in einzelne voneinander losgelöste Rechtsbereiche wäre eine ungeheure Gefahr für die Entwicklung des gesamten Parteirechts. Gerade die Rechtsarbeit der NSDAP. schließt ja in wesentlicher Hinsicht die politische Verwirklichung des Parteiprogramms in sich. Jede von diesen Grundsätzen losgelöste Rechtsarbeit irgend einer Parteistelle müßte vertrocknen und in ihrer Einseitigkeit zu einer Gefahr für die Gesamtentwicklung werden.

Aus diesen Erwägungen erfolgte anläßlich einer Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. in München am 21. August 1937 die Gründung eines Arbeitskreises der Rechtsstellen der Bewegung[30]), dem die Leiter aller mit Rechtsaufgaben betrauten zentralen Stellen der Gesamtbewegung angehören. Den ständigen Vorsitz hat der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes, geschäftsführender Leiter ist sein Stabsleiter. Dieser Arbeitskreis soll an sich keine geschlossene Sonderorganisation mit irgend welchen eigenen Funktionen darstellen, er stellt vielmehr ein die Arbeit der Rechtsstellen ergänzendes und förderndes Zweckmäßigkeitsinstitut dar mit der weiteren Aufgabe, allen Trägern der Rechtsarbeit innerhalb der Bewegung die gegenseitige Fühlungnahme und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Dieser Reichsarbeitskreis tritt mehrfach zu Sitzungen zusammen, in denen Fragen von

[30]) Siehe Tagespresse vom 22. August 1938, z. B. „VB.", Münchner Ausgabe, vom 22. August 1937.

grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung behandelt und eine Einheitlichkeit der Auffassung für den Gesamtbereich der Bewegung hergestellt wird.

Auch in den Gauen der NSDAP. wurden solche Arbeitskreise errichtet, die dort dem gleichen Zweck zu dienen haben wie der bei der Reichsleitung der NSDAP. errichtete Arbeitskreis[31]). Diese Gauarbeitskreise stehen unter dem Vorsitz des Gaurechtsamtsleiters; es gehören ihnen die Leiter der Gaurechtsstellen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände an. In den Kreisen sind solche Arbeitskreise nicht errichtet.

[31]) Vgl. Rundschreiben des Reichsrechtsamtes an alle Gaurechtsämter Nr. 2/38.

C.

1. Der NS.-Rechtswahrerbund und die Deutsche Rechtsfront

A) Der NS.-Rechtswahrerbund

Bis zur Machtübernahme entsprach der Zerrissenheit des Reiches und der Zersplitterung des Rechtes auch die Zerrissenheit des Rechtsstandes. Die berufsständischen und sonstigen Organisationen der Juristen und der übrigen mit dem Recht verwurzelten Berufsgruppen waren nach den verschiedensten Gesichtspunkten ausgerichtet, nach einer klassen- und kastenmäßigen Aufspaltung, nach der Länderzugehörigkeit, nach konfessionellen oder parteipolitischen Richtungen. Dieser Zustand hat wesentlich zur Entfremdung von Volk, Recht und Justiz beigetragen.

Eine nationalsozialistischen Erfordernissen gerecht werdende berufsständische Gemeinschaft auf dem Gebiete des Rechtes konnte zunächst als Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit nicht eine akademische Vorbildung erklären, sondern mußte die Eigenschaft als „Rechtswahrer", das heißt die Leistung eines schöpferischen Dienstes am Recht in den Vordergrund stellen. Die organisatorische Grundlage dieses

rechtsständischen Zusammenschlusses bildete der vom Führer am 11. Oktober 1928 ins Leben gerufene „Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen“[1]), der die Grundlage für die Schaffung einer „Front des deutschen Rechts“ wurde, die „alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger“[2]) umfassen konnte. Der Führer hat diese Zusammenfassung in dem Schreiben an den Reichsleiter Dr. Frank vom 30. Mai 1933 als einen „Erfolg der Bewegung“ bezeichnet und alle an ihn erteilten Vollmachten neu bestätigt. Bei der Eröffnungskundgebung des Leipziger Juristentages 1936 wurde die *Umbenennung in „NS.-Rechtswahrerbund“* verkündet. *Die Umbenennung sollte die Überwindung des einer abstrakten Normenordnung und formeller Gesetzesinhalte dienenden „Juristen“ durch den in der nationalsozialistischen Rechtsidee verwurzelten Rechtswahrer und somit „den Sieg und die endgültige Wirksamkeit des deutschen Rechtsstandes“ symbolisieren*[3]).

So ist auch die Forderung „Vom Juristen zum Rechtswahrer“, die mit Hilfe des NSRB. durchgesetzt werden soll, zu verstehen. Die Bezeichnung Jurist wurde abgelegt nicht aus negativen Erwägungen, sondern weil der Dienst am Recht mehr sein sollte als Repräsentant einer formalen Ordnung, er sollte vielmehr sein „Wahrer des Rechtes des deutschen Volkes in allen Aufgaben und Auswirkungen“. (Dr. Frank.) Der Begriff des Juristen soll in dem des Rechtswahrers eine Auferstehung finden, die einer schöpferischen Neugestaltung gleichkommt. *Diese Ideale stellen die weltanschauliche und geistige Grundlage des im NS.-Rechtswahrerbund zusammengeschlossenen deutschen Rechtsstandes dar.*

---

[1]) Aufruf im „Völkischen Beobachter“ Nr. 237 vom 12. Oktober 1928.

[2]) Der Führer im Schreiben an Dr. Frank vom 30. Mai 1933. Vgl. S. 49 dieser Arbeit.

[3]) Siehe Reichsleiter Dr. Frank in „DR.“ 1936, Heft 11/12 vom 15. Juni 1936.

Der NS.-Rechtswahrerbund ist angeschlossener Verband der NSDAP. und als solcher eine „nationalsozialistische Gemeinschaft mit Selbstverwaltungsrecht und eigenem Vermögen[4]). Seine Rechtspersönlichkeit beruht weiter auf seiner Eigenschaft als eingetragener Verein des bürgerlichen Rechtes.

Die Führung des NS.-Rechtswahrerbundes liegt, entsprechend dem allgemeinen Parteistatut, in den Händen des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes „als dem vom Führer eingesetzten Reichsrechtsführer“[5]).

Die auf den allgemeinen Parteigrundsätzen beruhende Personalunion zwischen Reichsleiter des Reichsrechtsamtes und Reichsführer des NSRB. machte aus arbeitsmäßigen und politischen Gründen auch eine Personalunion in der Stellvertretung notwendig. Für die Dauer seines Parteiamtes ist der Stabsleiter des Reichsrechtsamtes zugleich Stabsleiter des Reichsführers des NSRB., dessen Hauptabteilungen 1—14 ihm unmittelbar unterstehen.

Der Leiter des Amtes für Rechtswahrer im Reichsrechtsamt ist für die Dauer seines Parteiamtes gleichzeitig Reichsgeschäftsführer des NSRB.

Der Reichsgeschäftsführer, dessen Wirkungskreis auch in der Satzung (§ 1) behandelt ist, betreut zeichnungsberechtigt alle wirtschaftlich-finanziellen Angelegenheiten des NSRB. (Art. II dieser Anordnung.) Die Hauptabteilungen 15—18 unterstehen ihm unmittelbar.

Als angeschlossener Verband stellt der NSRB. eine von der Partei betreute Organisation dar. Die zur Ausübung dieser Betreuung und dienstaufsichtlichen Überwachung zuständige Stelle der Partei ist das Reichsrechtsamt der NSDAP. — Amt für Rechtswahrer.

---

[4]) Siehe DurchfVO. vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 502), § 5 I, und 1. Ausf.-Bestimmung des Reichsschatzmeisters vom 29. April 1935, § 17 I.

[5]) Vgl. Verlautbarung im Mitteilungsblatt NSRB. 1938, Heft 15/16, S. 105, und Org.-Buch der NSDAP., 3. Aufl., S. 317 und 321.

Die Aufgaben des NSRB.:

Die Aufgaben des NSRB. gehen weit über diejenigen hinaus, die sich aus seiner Eigenschaft als berufsständische Gemeinschaft ergeben. So bezeichnet die Satzung als Zweck des NSRB. (§ 3) „die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem gesamten Gebiete des Rechtslebens" (Punkt 19 des Programms der NSDAP.). Reichsleiter und Reichsrechtsführer Dr. Frank sieht in ihm „eine geschlossene Kampftruppe des Führers in dem gesamten Bereich unserer öffentlichen Dienste"[7]), der Führer selbst bezeichnete ihn als „die Front des deutschen Rechts"[8]), und der Stellvertreter des Führers formulierte die dem NSRB. und seinen Mitgliedern gestellte Aufgabe, der Einheit des nationalsozialistischen Rechtes Geltung zu verschaffen und die „Verbindung zwischen Recht und Volk immer enger zu gestalten", als „eine so große und so schöne Aufgabe, wie sie selten Männern gegeben ist"[9]).

An grundsätzlichen Aufgaben sind im einzelnen zu nennen:

1. die Erfassung aller mit dem Recht verwurzelten Berufe und Amtsträger und deren berufsständische Zusammenfassung;
2. die ständische Ehrengerichtsbarkeit;
3. die Auswahl und Berufung der zur Mitarbeit an der Neugestaltung der deutschen Rechtsordnung geeigneten Bundesmitglieder;
4. die Mitwirkung an der fachlichen und weltanschaulichen Schulung der Mitglieder zur Schaffung eines deutschen Rechtes durch Wort und Schrift;
6. die Zusammenfassung, Betreuung und der Ausbau der ständischen Selbsthilfeeinrichtungen;
6. die Bearbeitung der dem NSRB. durch Reichsgesetze übertragenen Aufgaben.

Die Einheit des deutschen Rechtsstandes hat der Nationalsozialismus durch den NSRB. bereits in dem ersten Jahr nach der Machtübernahme, legitimiert durch die Führer-

[7]) Frank, „Leipziger Juristentag 1936", „DR." a. a. O.
[8]) Im Schreiben an Dr. Frank vom 30. Mai 1935.
[9]) Rudolf Heß am Leipziger Juristentag 1936, „DR." a. a. O.

erklärung vom 30. Mai 1933, hergestellt und im NSRB. auch eine Einheit des deutschen Rechtsdienstes erstehen lassen. Er hat diesen Rechtsdienst befreit von der Kluft zwischen akademischer und nichtakademischer Vorbildung und einem Dienst an Sonderinteressen von freien und beamteten Rechtswahrern. Auch mit Hilfe dieser rechtsständischen Gemeinschaft des Nationalsozialismus wurde der Dienst am Recht weit über den Rahmen der Repräsentation einer formalen Ordnung gestellt und als Ausgangspunkt und Erscheinung ausdrücklich das deutsche Volk als Gemeinschaft und als geschichtliche Erscheinung gesetzt.

Die Schaffung eines deutschen Rechtsstandes war im übrigen auch Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf gegen das römische Rezeptionsrecht. Sämtliche Anläufe der letzten Jahrhunderte zur Wiederbelebung eines deutschen Volksrechts gerieten nur deswegen in falsche Fronten und innerpolitische Fragestellungen, weil es nicht gelang, den Typ des rezeptionsrechtlich gebundenen Juristen durch den eines deutschen Rechtswahrers zu ersetzen und diesen ständisch-organisatorisch zu sichern[10]).

Mitgliedschaft:

Entsprechend diesen Erfordernissen wurde die Zusammensetzung des Mitgliederkreises durchgeführt. Mitglied des NSRB. kann nur werden (§§ 3, 4 der Satzung), wer den Nachweis erbringt, daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist oder weniger als ein Viertel artfremden Blutes hat. Mitglied kann im übrigen werden, wer:

aa) auf Grund rechts-, staats- oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung mindestens eine Abschlußprüfung an einer Universität, Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt oder

bb) im Rahmen des Rechtsdienstes die für das Amt eines Rechtspflegers erforderliche Prüfung abgelegt hat oder

---

[10]) Vgl. Carl Schmitt: „Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes" im „DR." 1936, S. 181.

cc) auf Grund seiner Berufstätigkeit diesen Rechtswahrern gleichsteht.

Durch eine Reihe von Abgrenzungsvereinbarungen mußten Überschneidungen mit anderen von der NSDAP. geschaffenen berufsständischen Organisationen beseitigt werden[11]).

Gliederung des NSRB.

Dieser in Form des NSRB. geschaffene deutsche Rechtsstand ist gegliedert in die einzelnen Rechtswahrergruppen, die wiederum zum Teil eigene Untergruppen eingerichtet haben, nämlich:

Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte,
  Reichsuntergruppe Amtsanwälte,
Reichsgruppe Rechtsanwälte,
  Reichsuntergruppe Patentanwälte,
Reichsgruppe Notare,
Reichsgruppe Rechtspfleger,
Reichsgruppe Verwaltungsrechtswahrer,
Reichsgruppe Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Hochschullehrer[12]),
  Reichsuntergruppe Volkswirtschaftliche Hochschullehrer,
  Reichsuntergruppe Betriebswirtschaftliche Hochschullehrer,
Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer[13]),
  Reichsuntergruppe Volkswirte,
  Reichsuntergruppe Wirtschaftstreuhänder,
  Reichsuntergruppe Betriebswirte,

---

11) Siehe z. B. Abgrenzungsvereinbarung mit der DAF. (Mitt.-Blatt NSRB. 1936, Heft 1/2, S. 2) und Org.-Buch, 3. Aufl., S. 479, Abgrenzungsvereinbarung mit dem RDB. vom 10. Dezember 1935 (Deutsche Verwaltung 1935, Heft 12, S. 383).

12) Die fachlichen Belange und nicht etwa die ständischen der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer werden durch die Reichsgruppe Wirtschaftsrechtler des NSRB. wahrgenommen. Anordnung Nr. 8/36 des Reichsführers des NSRB. vom 22. Februar 1936 (Mitt.-Blatt 1936, S. 65).

13) Nur diese Reichsfachgruppe gilt als parteiamtlich anerkannte Organisation für alle wirtschaftstreuhänderischen Berufe (Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren, Steuerberater). Anordnung Reichsleiter Dr. Frank vom 1. Mai 1934, Nr. 9, S. 215.

Reichsgruppe Junge Rechtswahrer,
Reichsuntergruppe Gerichtsreferendare,
Reichsuntergruppe Regierungsreferendare,
Reichsuntergruppe Junge Wirtschaftsrechtler,
Reichsuntergruppe Junge Rechtspfleger.

Die Sonderbelange der weiblichen Rechtswahrer werden durch eine eigene Beauftragte wahrgenommen.

Um innerhalb der im NSRB. zusammengeschlossenen Berufsgruppen eine enge Zusammenarbeit zu ermöglichen und die Bestrebungen der Berufsgruppen — *wobei auch hier grundsätzlich die Interessen des gesamten Rechtsstandes vor die der einzelnen Berufsgruppen treten* — zu fördern, wurden auch in den Gauen und Kreisen des NSRB. *Gau- und Kreisgruppenwalter* für diese einzelnen Rechtswahrergruppen eingesetzt.

An der Spitze jeder dieser 8 Reichsgruppen steht ein *Reichsgruppenwalter*. Jedem Reichsgruppenwalter ist ein Reichsgruppenrat mit 8 bis 12 Mitgliedern beigegeben. Besonders verdiente Bundesangehörige können zu Ehrenmitgliedern des Reichsgruppenrates ernannt werden.

In arbeitsmäßiger Hinsicht ist die Reichsführung des NSRB., unbeschadet der berufsständischen Aufteilung in Reichsgruppen und Untergruppen, horizontal in 18 *Hauptabteilungen* gegliedert, die entweder dem Reichsgeschäftsführer des NSRB. (Hauptabteilungen 15—18) oder dem Reichsrechtsführer, bzw. seinem Stellvertreter (1—14) unmittelbar unterstehen. Sie erfüllen Aufgaben, welche *alle* im NSRB. zusammengeschlossenen Berufsgruppen als die rechtsständische Gemeinschaft berühren.

Eine weitere Einrichtung innerhalb der Reichsführung des NSRB. stellt der Ehrengerichtshof der Deutschen Rechtsfront dar. Das ehrengerichtliche Verfahren des NSRB. ist in einer Ehrengerichtsordnung des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront geregelt (§ 6 III der Satzung).

---

[14]) Anordnung des Reichsführers des NSRB. Nr. 23/36 vom 2. September 1936, betr. Reichsgruppenräte (Mitt.-Blatt 1936, S. 193).

Die Anerkennung und Würdigung der Arbeit des NSRB. ergibt sich auch aus der reichsgesetzlichen Einschaltung des NSRB. auf verschiedenen Gebieten. So wurde ihm durch Reichsgesetz vom 18. Oktober 1935 über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zweck der Entschuldung der Beamten die Entschuldung seiner beamteten Mitglieder übertragen, soweit die im Gesetz näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. In der neuen Anwaltsgesetzgebung wurde bezüglich aller Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft und Bestellung von Probe- und Anwaltsassessoren die Mitwirkung des Reichsführers des NSRB. festgelegt[16]). Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Zustimmung des beteiligten Reichsministers den NSRB. am 4. Juli 1936 mit der Arbeitsvermittlung für Rechtswahrer beauftragt[17]).

Bei der gebietlichen Organisation des NSRB. besteht mit der des Reichsrechtsamtes in der Regel Personalunion. Die Gau- und Kreisrechtsamtsleiter der NSDAP. führen die Gaue und Kreise des NSRB., die räumlich den Gauen und Kreisen der Partei entsprechen. Die Kreisabschnitte des NSRB. umfassen eine oder mehrere Ortsgruppen der NSDAP. (Amtsgerichtsbezirk). Auf Grund besonderer Genehmigung kann eine weitere Untergliederung erfolgen in Ortsabschnitte und Teilabschnitte.

b) Die Deutsche Rechtsfront.

Die Organisation der „Deutschen Rechtsfront" im Verhältnis zum NSRB. bedarf einer besonderen Würdigung. Schon der Zeitpunkt der beiderseitigen Gründungen ist verschieden. Die Gründung des NSRB. erfolgte mit dem Aufruf des Führers vom 11. Oktober 1928, die der Deutschen Rechtsfront hingegen am 1. Juni 1933[18]) in

---

[16]) Vgl. Mitt.-Blatt NSRB. 1936, S. 59, Heft 3/4.

[17]) Verfügung vom 4. Juli 1936 (Gen. Z. II 5813/D 1), Mitt.-Blatt a. a. O., S. 178.

[18]) Vgl. Heuber, „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 15, 63.

Hamburg durch Reichsleiter Dr. Frank. Die Deutsche Rechtsfront wurde erst ins Leben gerufen, nachdem die organisatorische Gestaltung des damaligen „Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen" feststand und der Führer in dem erwähnten Schreiben vom 30. Mai 1933 an Dr. Frank dessen Maßnahmen auf dem Gebiet der rechtsständischen Erfassung ausdrücklich gebilligt und die erteilten Vollmachten ausdrücklich bestätigt hatte. Die Führung der Deutschen Rechtsfront liegt in den Händen des Reichsführers des NSRB. Dieser trägt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung: „Reichsführer des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront"[19]).

Die organisatorische Grundlage der Deutschen Rechtsfront bildet der NSRB., dessen Verwaltungsorganisation und Zentrale gleichzeitig auch die verwaltungsmäßige Grundlage der Deutschen Rechtsfront darstellt. Während im NSRB. die Rechtswahrergruppen im engeren und eigentlichen Sinne, also alle rechtsschöpferisch tätigen Berufsgruppen vereinigt sind, gehört der Deutschen Rechtsfront korporativ neben dem NSRB. noch eine Reihe weiterer im Rechtsdienst verwurzelter Berufsgruppen an:

Die Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront;

die Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen in der Deutschen Rechtsfront;

die Reichsberufsgruppe der Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront e. V.[20]);

die Vereinigung Deutscher Berufszwangsverwalter e. V.;

die Vereinigung der Konkursverwalter Deutschlands e. V.;

die Vereinigung der Berliner Handelsrichter;

die Reichsfachschaft der Buch- und Steuerberater in der Deutschen Rechtsfront;

---

[19]) Vgl. die einschlägigen Verlautbarungen im Mitt.-Blatt des NSRB., z. B. in Heft 15—16/1938, S. 105.

[20]) Neben der Erfüllung berufsständischer Aufgaben hat sich die Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände e. V. auch den Kampf gegen das Winkeladvokatentum als Aufgabe gestellt.

der Reichsverband der „Friedensrichter und Schiedsmänner in der Deutschen Rechtsfront"[21]).

Die der Deutschen Rechtsfront angehörenden Verbände besitzen eigene Rechtsfähigkeit, soweit sie die Eigenschaft als eingetragene Vereine besitzen. Sie treten im Rechtsverkehr unmittelbar selbständig auf. Jeder dieser Verbände besitzt eine eigene Verwaltungszentrale, bzw. Verbandsführung, unbeschadet der Tatsache, daß die Zentrale der Deutschen Rechtsfront als Gesamtheit mit der Reichsgeschäftsstelle des NSRB. zusammenfällt.

Diese Fachschaften der Deutschen Rechtsfront sind in Gaue untergliedert. An der Spitze dieser Gaue stehen Gaufachberater, bzw. Gaufachschaftsleiter. Ihre Dienststellen unterstehen disziplinär und dienstaufsichtlich dem jeweiligen Gauführer des NSRB. Die Mitglieder der in der Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossenen Fachschaften und Berufsgruppen sind keine Mitglieder des NSRB., lediglich diejenigen Mitglieder der „Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände e. V.", die von dem zuständigen Landgerichtspräsidenten als Rechtsbeistand zugelassen sind, können als Einzelmitglieder in den NSRB. aufgenommen werden[22]). Die Mitglieder der korporativ zur Deutschen Rechtsfront gehörenden Fachschaften, bzw. Berufsgruppen entrichten Mitgliedsbeiträge nur zu ihrer eigenen Berufsgruppe.

Die Deutsche Rechtsfront ist auch keine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine sonstige Rechtspersönlichkeit. Sie ist auch nicht eingetragener Verein, lediglich ihre korporativ angeschlossenen Verbände besitzen zum größten Teil den Charakter eines eingetragenen Vereins und besitzen nur in dieser Eigenschaft eigene Rechtspersönlichkeit.

---

[21]) Durch die Gründung dieses Reichsverbandes im Rahmen der „Deutschen Rechtsfront" — Anordnung Nr. 17/38 der Reichsführung des NSRB., Mitteilungsblatt NSRB., Heft 13/14, S. 90 — wurde anerkannt, daß die Friedensrichter und Schiedsmänner ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens darstellen.

[22]) Anordnung des Reichsführers NSRB. vom 3. Juli 1937 im Mitteilungsblatt des NSRB. 1937, S. 73, Heft 13/14.

Die Deutsche Rechtsfront hat auch nicht die Eigenschaft oder die rechtliche Stellung eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP. im Sinne des Einheitsgesetzes. Ihre Unterstellung unter das Reichsrechtsamt der NSDAP. als das den NSRB. betreuende Reichsleiteramt bleibt dadurch unberührt. Sie besitzt auch im übrigen nicht die Wesensmerkmale einer konkreten nationalsozialistischen Gemeinschaft. Sie kann aus diesen Gründen auch nicht als juristische Person aufgefaßt werden und im Rechtsverkehr als „Deutsche Rechtsfront" nicht auftreten; legitimiert ist hier entweder der NSRB. oder die einzelnen in der Rechtsfront korporativ zusammengeschlossenen Verbände direkt, soweit sie eingetragene Vereine sind. Die Schaffung des Begriffes Rechtswahrer im Sinne der berufsständischen Erfassung und im Gegensatz zu dem früheren Begriff des Juristen gilt ebenfalls nur für die Angehörigen der im NSRB. zusammengeschlossenen Rechtswahrergruppen[23]).

Die Bedeutung der Deutschen Rechtsfront im Verhältnis zu dem NSRB. als der konkreten nationalsozialistischen rechtsständischen Gemeinschaft besteht daher in einer erweiterten Zusammenfassung von im Rechtsdienst verwurzelten Berufsgruppen. Ihre Würdigung darf daher nicht vom Gesichtspunkt der Rechtspersönlichkeit aus erfolgen; die Schaffung einer „Deutschen Rechtsfront" hat vielmehr nur politischen Charakter.

[23]) Vgl. Rede von Reichsleiter und Reichsrechtsführer Doktor Frank beim Leipziger Juristentag 1936, Mitteilungsblatt des NSRB. 1936, Heft 11/12.

2. Die Akademie für Deutsches Recht[1])

Der Führungsanspruch der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtserneuerung erforderte die Schaffung einer auch arbeitsmäßig und personell mit der Partei ver-

[1]) Als Folge des Anschlusses von Österreich wurde die Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaften im früheren Bundesstaat Österreich in die Akademie eingegliedert. Die Eingliederung fand im feierlichen Rahmen am 1. Juni 1938 in Wien statt.

bundenen wissenschaftlichen Forschungsstätte, in der mit akademischer Gründlichkeit und Exaktheit auf dem Boden der Bewegung neue Formen und Inhalte gesucht werden. Mit der Gründung der Akademie für Deutsches Recht wurde diese Forschungsstätte der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft geschaffen. Sie ist in engen, arbeitsmäßigen Kontakt neben das Reichsrechtsamt als der zentralen Rechtsstelle der Bewegung und den NSRB. als der großen rechtsständischen Gemeinschaft getreten.

Schöpfer und Gründer der Akademie ist der Leiter des Reichsrechtsamtes Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, der auch durch den Führer und Reichskanzler zu ihrem Präsidenten bestimmt wurde. Ihre Gründung erfolgte am 26. Juni 1933 in München, ihre feierliche Proklamation am 2. Oktober 1933 im Rahmen des Leipziger Juristentages[2]). Der Akademie für Deutsches Recht wurde bei der Gründung die Aufgabe gestellt, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit allen zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem Gebiete des Rechts und der Wirtschaftswissenschaft mit verwirklichen zu helfen. Durch Gesetz vom 22. September 1933[3]) hatte zunächst das bayrische Gesamtministerium der Akademie für Deutsches Recht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Lande Bayern verliehen.

Durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1934 (RGBl. I 1934, S. 605) wurde die Akademie für Deutsches Recht zu einer öffentlichen Körperschaft des Reiches mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben. Nach § 2 des Gesetzes ist Aufgabe der Akademie „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu

---

[2]) Dr. Kisch: „Die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht", „Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht" 1933/34, S. 12.

[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Nr. 37, 1933.

fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen". Die Berufung und Entlassung des Präsidenten erfolgt durch den Reichskanzler. Das Gesetz bestimmt weiter, daß sich die Rechtsverhältnisse der Akademie im übrigen nach ihrer Satzung bestimmen, die dem Gesetz als Anlage beigegeben ist.

Der Wirkungskreis der Akademie ist in der Satzung näher umrissen. Er besteht nach ihr in

1. der Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen,
2. der Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,
3. der Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. der finanziellen Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechts und der Volkswirtschaft dienen,
5. der Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und der Einrichtung von Lehrkursen,
6. der Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.

Die Mitglieder der Akademie unterscheiden sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder (§ 6 der Satzung).

Da sich die Aufgaben der Akademie[4]) auf sämtliche Bereiche der Rechtswissenschaft erstrecken, war eine arbeitsmäßige Unterteilung nach Sachgebieten notwendig. Diese Unterteilung erfolgte in Form der Einsetzung von bereits in der Satzung vorgesehenen Ausschüssen. Die Einrichtung dieser Ausschüsse war bereits in der Satzung vorgesehen, sie erfolgte nicht mit einem Schlag, sondern die Akademie paßte sich bezüglich des Zeitpunktes der Errichtung

[4]) Bezüglich der Arbeitsweise der Akademie im allgemeinen vgl. Dr. Lasch in „DR." 1936, Heft 19/20: „Drei Jahre Akademie für Deutsches Recht."

der rechtspolitischen Entwicklung und den jeweiligen Notwendigkeiten an.

Zu Vorsitzenden der Ausschüsse hat der Präsident der Akademie bekannte nationalsozialistische Rechtsforscher berufen, die in wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit auf dem jeweiligen Spezialrechtsgebiet bereits hervorgetreten sind und deren weltanschauliche und politische Haltung eine Lösung der gestellten Aufgabe im nationalsozialistischen Sinne garantiert. Das gleiche trifft für die Mitglieder dieser Ausschüsse zu, die sich in Wissenschaft und Praxis die Berufung zu diesem Amte verdient haben.

Die Akademie betrachtet es dabei als ihre Aufgabe, das Rechtsgrundsätzliche im Gegensatz zu einer Detailarbeit herauszustellen, sie will in erster Linie grundlegende Gesichtspunkte herausarbeiten, die der Rechtsentwicklung des Dritten Reiches in wissenschaftlicher Form die Richtung zeigen sollen.

Die Arbeiten der Akademie haben bereits wesentliche praktische Auswirkungen gezeigt. Ihre Arbeitsergebnisse auf zahlreichen Rechtsgebieten haben in der Öffentlichkeit lebhafteste Beachtung gefunden. Sie haben vor allen Dingen aber auch bei den entsprechenden staatlichen Stellen in der Regel die Grundlage für deren eigene Stellungnahmen und Entwürfe gebildet. Die Akademie und ihre Ausschüsse arbeiten mit den einzelnen in Frage kommenden Fachministerien kameradschaftlich zusammen. Während die Arbeit der Ausschüsse der Öffentlichkeit nur in gelegentlichen Denkschriften bekannt wird, tritt die Akademie in ihren jährlichen Vollsitzungen[5]) an die breite Öffentlichkeit, die auch dem Ausland gegenüber den wissenschaftlichen Ernst dieser Rechtserneuerungsarbeit beweisen.

Die Sorge der Akademie gilt auch dem Studierenden als dem künftigen Träger des Rechts- und Wirtschaftslebens; als ihre Aufgabe betrachtet sie daher auch die Mitarbeit an der Reform und Vereinheitlichung der Ausbildung der jungen Rechtswahrer und die geistige und mate-

[5]) Die erste Vollsitzung fand am 5. November 1933 in repräsentativer Form in Berlin statt, siehe Tagespresse vom 6. November 1933.

rielle Förderung würdiger und begabter Rechtsstudenten[6]). Das „Haus des Deutschen Rechts", das im Auftrage der Akademie und in deren Namen in München errichtet wird, wird so auch eine nationalsozialistische Bildungs- und Erziehungsstätte, eine „deutsche Rechtsschule" für eine Auslese des deutschen Rechtswahrernachwuchses darstellen. (Vgl. Rede Dr. Franks bei der Grundsteinlegungsfeier.)

Literarisch tritt die Akademie neben der Herausgabe einer eigenen Zeitschrift, die der Rechtsentwicklung neue Impulse geben soll, durch die Herausgabe verschiedener Schriftenreihen, in denen Forschungs- und Arbeitsergebnisse ihrer Ausschüsse mitgeteilt werden, in Erscheinung.

Im Hause des Deutschen Rechts will die Akademie weiter die größte Rechtsbibliothek Deutschlands zusammenstellen[7]).

[6]) Dr. Lasch in „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 1570.

[7]) Siehe Mitteilungsblatt des NSRB., Heft 5/6 vom 15. März 1937.

Rechtseinrichtungen der Gesamtbewegung im übrigen und deren Aufgaben:

A. Weitere Rechtsstellen in der Parteileitung

1. Das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters[1]).

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. ist auf Grund einer vom Führer ausgestellten notariellen Generalvollmacht vom 16. September 1931 und der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 502) Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. Über die Gliederungen der NSDAP. übt er Finanzhoheit aus[2]), über die angeschlossenen Verbände Finanzaufsicht[3]).

Der Arbeitsbereich des Reichsschatzmeisters umfaßt 8 Hauptämter und als selbständiges Amt das Amt für Lotteriewesen. Die Hauptämter sind zum Teil in Ämter untergegliedert. Das Hauptamt V ist das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters. Ihm sind als Ämter unterstellt:

Das Amt für Mitgliedschaftswesen,
das Amt für Versicherungswesen und
das Amt für Fernmeldewesen.

Das Amt für Mitgliedschaftswesen ist gegliedert in

a) die Aufnahmeabteilung,
b) die Karteiabteilung,

---

[1]) Vgl. Hauptabschnitt: „Die Verwaltung der NSDAP.", S. 184 ff.

[2]) §§ 6 ff., 13/1. AusfBest. über die VO. vom 29. März 1935 aaO.

[3]) § 18 I aaO.

c) die Schiedsabteilung,

d) die Abteilung für Blutorden und Ehrenzeichen.

Dem Rechtsamt des Reichsschatzmeisters obliegt die Behandlung aller aus der Rechtsstellung des Reichsschatzmeisters und der Verwaltung der NSDAP. — soweit sie durch den Arbeitsbereich des Reichsschatzmeisters repräsentiert wird — sich ergebenden Arbeiten und Fragen juristischen Charakters oder von besonderer rechtlicher Bedeutung.

Vor den Gerichten und den Finanzbehörden wird die NSDAP. ausschließlich durch den Reichsschatzmeister oder seinen Bevollmächtigten vertreten[5]). Prozeßvollmachten für die NSDAP. können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden. Das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters ist die mit der Vertretung des Reichsschatzmeisters bzw. der Partei vor den Gerichten beauftragte Dienststelle. Es führt die Prozesse für die NSDAP., bzw. überwacht die Prozeßführung der als Prozeßvertreter für die NSDAP. aufgestellten Rechtsanwälte[6]).

Es obliegen ihm alle aus der Prozeßführung sich ergebenden Entscheidungen, z. B. die Zustimmung zu Vergleichsabschlüssen, Entscheidung über Einlegung oder Verzicht von Rechtsmitteln, Streitverkündung usw. In § 15 der 1. AusfBest. des Reichsschatzmeisters vom 29. April 1937 zur DurchfVO. zum Einheitsgesetz ist es den Gauschatzmeistern, Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und den Reichskassenverwaltern der Gliederungen zur Pflicht gemacht, „bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen". Das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters ist die zur Abgabe dieser Stellungnahme berufene Dienststelle des Reichsschatzmeisters.

Neben der rechtsverwaltenden Tätigkeit hat das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters auch rechtspolitische Aufgaben.

---

[5]) § 4 der DurchfVO. vom 29. März 1935 und § 15 II AusfBest. vom 29. April 1935.

[6]) Bei Prozessen nicht vermögensrechtlicher Art erfolgt die Prozeßüberwachung durch das Reichsrechtsamt der NSDAP.

Zu allen Entwürfen von Gesetzen und staatlichen Verordnungen, die den Gesamtbereich des Reichsschatzmeisters oder die Verwaltung der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände betreffen, wird die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters vom Stellvertreter des Führers oder den übrigen mit den Vorarbeiten befaßten Stellen eingeholt. Das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters ist die zur Fertigung dieser Stellungnahme unter Zugrundelegung der persönlichen Weisungen des Reichsschatzmeisters berufene Stelle.

Das Arbeitsgebiet des Rechtsamtes des Reichsschatzmeisters ist als Folge der aufgaben- und zuständigkeitsmäßigen Vielseitigkeit der Verwaltung der NSDAP. und ihres riesenhaften Apparats so mannigfach und auf zahlreiche Spezialgebiete sich erstreckend, daß es nicht in Form einer Aufzählung der einzelnen Arbeiten dargestellt werden kann. Von Zuständigkeiten grundsätzlicher Art ist als Beispiel zu erwähnen die rechtliche Würdigung derjenigen Vertragsabschlüsse, bei denen die NSDAP. als Vertragspartner auftritt (Mietverträge, Kaufverträge, Grundstücksveräußerungen und Erwerbungen usw.).

Auch die dem Hauptamt V — Rechtsamt — des Reichsschatzmeisters unterstehenden weiteren Ämter für Mitgliedschaftswesen, für Versicherungswesen, für Fernmeldewesen behandeln solche Aufgabengebiete der Parteiverwaltung, die überwiegend rechtlichen Charakter tragen. So berühren sich z. B. im Mitgliedschaftswesen der NSDAP. (Mitgliedschaft zur Partei, Aufnahme in die Partei) Partei- und Reichsrecht oft auf das innigste, z. B. im Wehrgesetz, Arbeitsdienstgesetz.

2. Das Amt III (Gnadensachen) der Kanzlei des Führers der NSDAP[1]).

Die Kanzlei des Führers der NSDAP., die von Reichsleiter Bouhler geleitet wird, ist die Kanzlei des Führers in seiner Eigenschaft als Führer d e r P a r t e i. Sie besteht

[1]) Die Rechtsarbeit der Partei auf dem Gebiete der Gnadenrechtspflege ist im eigenen Abschnitt besonders gewürdigt, siehe V. Hauptabschnitt.

aus mehreren Ämtern, denen Aufgaben politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art obliegen. Eines dieser Ämter ist das Amt III (Gnadensachen). Es hat die Aufgabe, zu allen Gnadengesuchen von Angehörigen der Bewegung Stellung zu nehmen, gleich, ob es sich um Verurteilungen durch Strafgerichte, Parteigerichte oder Disziplinargerichte handelt. Das Amt behandelt weiter auch die Gnadensachen in Freimaurerangelegenheiten und Gnadengesuche von Mischlingen. Das Amt ist in Referate aufgeteilt, die für die Behandlung bestimmter Sachgebiete zuständig sind. Bei allen Gauleitungen sind durch Anordnung des Chefs der Kanzlei des Führers Nr. 1/38 Gausachbearbeiter für Gnadensachen eingesetzt[2]).

Die Bedeutung des Amtes für Gnadensachen liegt zunächst einmal in einer Vereinheitlichung der Parteitätigkeit in gnadenrechtlicher Hinsicht für die Gesamtbewegung unter Hervorhebung des Ordenscharakters der Partei, in der Schaffung einer einheitlichen Parteignadenpraxis und der Beschleunigung der Reform des staatlichen Gnadenrechts als Folge dieser zentralisierten Parteitätigkeit.

Das Gnadenamt der Kanzlei des Führers der NSDAP. ist in zwei Abteilungen nach Sachgebieten aufgegliedert:

Abteilung I — Strafrechtliche Gnadensachen.

Referat III b Verstöße gegen Berufspflichten,
Referat III c Verstöße gegen die Sicherheit des Verkehrs,
Referat III d Verstöße gegen das Volksganze und die Rechtsordnung,
Referat III e Verstöße gegen die Lebenskräfte des Volkes,
Referat III f Verstöße gegen die deutsche Wirtschaftskraft und das Volksvermögen,
Referat III g Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht,
Referat III h Verbrechen und Vergehen gegen Leib, Leben und Ehre,
Referat III i Gnadenmaßnahmen.

---

[2]) Parteiverordnungsblatt 1938, Folge 170 vom Juni 1938.

Abteilung II — Parteimäßige Gnadensachen.

Referat III r	Parteigerichtliche Strafen wegen Verstoßes gegen § 4, Abs. 2 oder 3 der Satzung der NSDAP., Bestrafungen durch die Disziplinar- und Ehrengerichte der Gliederungen,
Referat III s	Freimaurersachen,
Referat III t	Rassesachen.

3. Hauptamt für Kommunalpolitik.

Das Hauptamt für Kommunalpolitik ist selbständiges Hauptamt der Reichsleitung der NSDAP. Es stellt organisatorisch ein Hauptamt innerhalb des Gesamtdienstbereiches des Reichsorganisationsleiters dar.

Von dem Hauptamt für Kommunalpolitik wird politisch betreut der Deutsche Gemeindetag. Dieser ist kein angeschlossener Verband der NSDAP., er hat vielmehr die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts[3]). Das Hauptamt für Kommunalpolitik der Reichsleitung der NSDAP. und der Deutsche Gemeindetag werden in Personalunion von dem Reichsleiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik geführt. Auch die Ämter für Kommunalpolitik in den Gauen und Kreisen betreuen politisch die Arbeit aller Dienststellen des Deutschen Gemeindetages.

Im Hauptamt für Kommunalpolitik der Reichsleitung der NSDAP. ist neben anderen Hauptstellen auch eine „Hauptstelle für Kultur-, Rechts-, Verfassungsfragen und kommunalpolitische Schulung“ errichtet. In jedem Gauamt für Kommunalpolitik besteht ebenfalls eine solche „Hauptstelle für Kommunales Recht, Kultur und Schulung“.

Die Aufgaben des Hauptamtes für Kommunalpolitik und der Ämter für Kommunalpolitik in den Gauen und Kreisen liegen zum großen Teil auf kommunal-rechtlichem Gebiet; denn Kommunalpolitik stellt

[3]) Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933, RGBl. I 1933, S. 1065.

7*

ja letzten Endes nichts anderes dar als die Anwendung, Auslegung und Erneuerung der in dem Bereich der kommunalen Ordnung erlassenen staatlichen Gesetze und Vorschriften im nationalsozialistischen Sinne. Dies ergibt sich auch aus dem Aufgabenbereich des Hauptamtes für Kommunalpolitik[4]) und der Ämter für Kommunalpolitik in den Gauen und Kreisen im einzelnen:

1. Beratung der Reichsleitung der NSDAP. durch das Hauptamt für Kommunalpolitik in allen kommunalpolitischen Fragen und aller Hoheitsträger der NSDAP. durch die Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik in diesen Angelegenheiten.
2. Schulung und Erziehung aller in der kommunalen Verwaltung tätigen Kräfte im Sinne der Vermittlung der weltanschaulich-politischen Grundlagen der deutschen Kommunalgesetzgebung.
3. Mitarbeit bei der Rechtserneuerung auf dem Gebiet des Kommunalrechts.
4. Pflege und Fortbildung des Selbstverwaltungsgedankens in den Kommunen. So findet der Gemeindeleiter in allen Streitfragen der Selbstverwaltung, insbesondere gegenüber unberechtigten Eingriffen in seine Verwaltung beim Amt für Kommunalpolitik Schutz und Hilfe.
5. Ausrichtung und Betreuung der gesamten fachlichen Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem politischen Willen der nationalsozialistischen Führung.

Diese Arbeit wird, wie die Durchsetzung aller übrigen Aufgabenbereiche des Hauptamtes für Kommunalpolitik, wesentlich erleichtert dadurch, daß in der von diesen herausgegebenen Zeitschrift: „Die NS.-Gemeinde" (Verlag Franz Eher Nachf., München) laufend allen Gemeinden und sonstigen Kommunalverwaltungen Auskunft in kommunalpolitischen, insbesondere kommunalrechtlichen Fragen gewährt wird.

---

[4]) Vgl. „Die Ämter für Kommunalpolitik der NSDAP." in der „Vorschriftensammlung für die Kommunalverwaltung", Boorberg-Verlag, Stuttgart 1938.

Die Mitarbeit auf dem Gebiete der Rechtsreform erfolgt durch Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Gesetzen und Verordnungen und durch Abgabe eigener Gesetzesentwürfe. Durch eine rege Berichtstätigkeit der Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik, die ihrerseits wiederum von den Gemeindeleitern auf die etwaige Notwendigkeit einer Erneuerung kommunalrechtlicher Bestimmungen hingewiesen werden, ist das Hauptamt für Kommunalpolitik insbesondere in der Lage, das Kommunalrecht mit dem Wollen des Volkes und den kommunalpolitischen Notwendigkeiten der Partei ständig in Einklang zu bringen.

Aufgabe der Kreisämter für Kommunalpolitik ist auch die kommunalpolitische Beratung des Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden, dem es auch den Verwaltungsapparat zu stellen hat[5]).

4. Die Rechtsstelle des Rassenpolitischen Amtes (Beratungsstelle).

Das Rassenpolitische Amt der Reichsleitung der NSDAP. stellt eine Einrichtung innerhalb des Stabes des Stellvertreters des Führers dar und untersteht daher diesem, bzw. seinem Vertrauensmann für alle Fragen der Volksgesundheit unmittelbar[6]). Es hat die Aufgabe einer Vereinheitlichung und Überwachung der gesamten Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik[7]) und bearbeitet für die Gesamtbewegung alle übrigen Maßnahmen, die das Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik berühren; es ist vor allem auch mitbeteiligt an den gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesen Bereichen.

Die vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP. betraute Organisation ist der „Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Fa-

---

[5]) Anweisungen des Stellvertreters des Führers an die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden in „NS.-Gemeinde", Folge 20/36, S. 642 ff., und MBl. i. V. 1936, S. 1549.

[6]) Vgl. Org.-Buch der NSDAP.

[7]) Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 10. November 1933.

milie e. V.“ (RdK.). Dieser ist zwar eine von der NSDAP. betreute Organisation, aber kein angeschlossener Verband im Sinne des Einheitsgesetzes, bzw. der DurchfVO. vom 29. März 1935. Rechtsfähigkeit besitzt er als eingetragener Verein.

Innerhalb des Rassenpolitischen Amtes der Reichsleitung der NSDAP. ist eine rechtliche Beratungsstelle errichtet, die den Charakter einer Hauptstelle der Reichsleitung besitzt und sich in folgende Referate gliedert:

Referat für rassenpolitische Gesetzgebung,
praktisches rassenpolitisches Rechtsreferat,
Referat für Juden- und Mischlingsrecht.

Bei den Gauämtern für Rassenpolitik ist in der Hauptstelle „Praktische Rassenpolitik“ eine Hauptstelle „Rassenpolitische Auskunftsstelle“ errichtet, welcher die rassenpolitische Rechtsberatung für alle Dienststellen der Partei innerhalb des Gaubereiches obliegt.

Von besonderer rechtspolitischer Bedeutung ist die Mitarbeit des Rassenpolitischen Amtes bei der Neugestaltung des Deutschen Rechtes. Vom Stellvertreter des Führers, bzw. dem Reichsrechtsamt wird es zu allen einschlägigen Gesetzesvorschlägen und Entwürfen bei staatlichen Verordnungen und Erlassen maßgeblich gehört, und zwar auf allen Rechtsgebieten, die im engeren und weiteren Sinne die Gebiete des Rasserechtes, der Bevölkerungspolitik, der Rassenpflege, der Erbpflege, des Kinderreichtums usw. berühren. Die rechtspolitische Mitarbeit des Rassenpolitischen Amtes an der Gesetzeserneuerung bewirkt vor allem, daß nicht nur vom Gesichtspunkt des Juristen die rechtspolitische Durchsetzung der nationalsozialistischen Erkenntnisse erfolgt, sondern daß auch der Mediziner, der Rassenforscher und der Politiker ihre Erfahrungen und Erkenntnisse verwerten können. Da das Rassenpolitische Amt der Reichsleitung der NSDAP. auch die zentrale Forschungsstätte der Bewegung auf den vorbezeichneten Gebieten darstellt, ist auch auf diesem Bereiche die Gefahr vermieden, daß die von der Partei betriebene Rechtserneuerung von einem starren oder wissenschaftlich überholten Gesichtswinkel heraus erfolgt.

Auf dem Gebiete der rassenpolitischen Aufklärung der deutschen Rechtswahrer, insbesondere der Erbgesundheitsrichter als der mit der Anwendung der staatlichen Gesetze über die Rassenpflege betrauten Richter, führt das Rassenpolitische Amt gemeinsam mit dem Reichsrechtsamt und mit Unterstützung der Reichsjustizverwaltung eine rassenpolitische Schulungstätigkeit durch. Diese rassenpolitische Rechtswahrerschulung vollzieht sich in achttägigen Lehrgängen, zu denen von der Reichsjustizverwaltung benannte Erbgesundheitsrichter und sonstige mit einschlägigen Rechtsgebieten tätige Richter abgestellt werden[8]).

Auch auf dem Gebiete des einschlägigen Schrifttums ist das Rassenpolitische Amt der Reichsleitung tätig, ein Politischer Leiter des Rassenpolitischen Amtes ist Lektor des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt auf dem Gebiet des Rasse- und Erbpflegerechts und begutachtet in dieser Eigenschaft die neuerscheinende einschlägige Rechtsliteratur vom Standpunkt der Partei auf ihre wissenschaftliche Brauchbarkeit und politische Zuverlässigkeit.

5. Das Rechtsamt der Auslandsorganisation.

I.

Die Auslandsorganisation der NSDAP. umfaßt alle im Ausland lebenden Parteigenossen[1]) und die zur See fahrenden Parteigenossen. Sie betreut und führt darüber hinaus alle Auslandsdeutschen. Sie wendet sich also nicht an die Angehörigen fremder Staaten, sondern nur an die Reichsdeutschen im Ausland. Grundsatz der Tätigkeit der Auslandsorganisation ist die Respektierung der Gesetze des Gastlandes. Der Kampf der deutschen Volksgruppen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vollzieht sich in anderen organisatorischen Formen. Sie ist ähnlich der Organisation

---

[8]) Vgl. z. B. Berichte in der Tagespresse vom 18. Juli 1938 über die Eröffnung des Rassenpolitischen Rechtswahrerlehrganges für künftige Erbgesundheitsrichter des Landes Österreich in Berlin-Neubabelsberg.

[1]) Vgl. Anordnung Nr. 66/35 des Stellvertreters des Führers vom 15. April 1935.

der NSDAP. im Reich aufgeteilt in Landesgruppen, Landeskreise, Ortsgruppen und Stützpunkte[2]).

Die Dienststellen der Auslandsorganisation der NSDAP. im Ausland, bzw. deren Hoheitsträger treten als die hier zuständigen Dienststellen der Partei neben die amtlichen Vertreter des Reiches im Ausland, deren notwendige und wertvolle Ergänzung sie nunmehr darstellen. Der Hoheitsträger der Partei im Ausland wurde zum Führer deutscher Menschen seines Bereiches. Die politische und weltanschauliche Führung der Auslandsdeutschen liegt grundsätzlich bei der Auslandsorganisation, bzw. deren Hoheitsträger im Ausland[3]).

Die Einheit von Partei und Staat auf dem Gebiete der Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland kommt sichtbar zum Ausdruck in dem Erlaß des Führers über die Einsetzung eines Chefs der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt vom 30. Januar 1937 (RGBl. I, S. 187). Darin ist bestimmt, daß zur einheitlichen Betreuung der Auslandsdeutschen ein „Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt" eingesetzt wird, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reichsdeutschen im Ausland im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes übertragen wird.

Zum Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt wurde der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP., Gauleiter Ernst Wilhelm Bohle, ernannt.

Er ist dem Reichsminister des Auswärtigen persönlich und unmittelbar unterstellt. Sein Geschäftsbereich als Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP. und seine Unterstellung als solcher unter den Stellvertreter des Führers bleibt unberührt.

---

[2]) Der gesamte Dienstverkehr aller Partei- und staatlichen Dienststellen mit den Organisationen der NSDAP. im Ausland muß über die Auslandsorganisation gehen. Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 17. Februar 1934 und Anordnung des Reichsinnenministers vom 25. Jänner 1938 Nr. I b 121/38.

[3]) Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

Er führt die Dienstbezeichnung: Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt.

Die Leitung der Auslandsorganisation untersteht unmittelbar dem Stellvertreter des Führers und ist in dessen Stab eingebaut. Unbeschadet hiervon bildet die Auslandsorganisation gleichzeitig einen Gau der NSDAP. In organisatorischer Hinsicht besitzt sie daher eine Doppelstellung.

Die heutige rechtliche Stellung des Auslandsdeutschtums und der Auslandsgruppen der NSDAP.[4]) ist durch das geschichtliche Ereignis der Machtübernahme entscheidend mitbestimmt. Sie steht in engem Zusammenhang mit der innerpolitischen Entwicklung im Reich, wie ja von jeher die Entwicklung des Auslandsdeutschtums durch die politische Entwicklung in der Heimat stark beeinflußt war. Die grundlegende Wandlung der Rechtsstellung der Auslandsdeutschen kommt in einer Reihe von Gesetzen zum Ausdruck, welche deren Rechtsverhältnisse neu regeln (z. B. Reichsgesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, RGBl. I, S. 480, mit DurchfVO. vom 26. Juli 1933, RGBl. I, S. 784, die Verordnung über die Rechtsstellung der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937, RGBl. I, S. 764). Die Treuepflicht der Reichsdeutschen im Ausland dem Deutschen Reich gegenüber, die Ausschließung von treulosen Volksgenossen usw. fanden hier gesetzliche Grundlage.

Den vermehrten Pflichten, die das Deutsche Reich und die nationalsozialistische Bewegung den Deutschen im Ausland auferlegt haben, entspricht auf der anderen Seite aber eine gesteigerte Geborgenheit der Auslandsdeutschen, ein erhöhter Schutz seitens des Reiches und eine Schaffung von sozialen und sonstigen Selbsthilfeeinrichtungen innerhalb der Gemeinschaft der Auslandsdeutschen.

II.

In der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. ist ein eigenes Rechtsamt der Auslandsorgani-

[4]) Vgl. Kraneck: „Die Rechtsstellung der Auslandsdeutschen", „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 349 ff.

sation eingerichtet, dessen Aufgabe sich auf die Gebiete der Rechtsverwaltung, Rechtspolitik und Rechtsbetreuung erstreckt.

Rechtsverwaltung: Die Stellung der Dienststellen der Auslandsorganisation im Ausland, bzw. deren Amtsträger im Verhältnis zu den fremden Staaten und deren Regierungen machen eine rechtliche Beratung dieser Amtsträger und Würdigung dieser Rechtsverhältnisse in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht erforderlich. Diese Gefahr besteht insbesondere in den Staaten, deren Regierungen dem Nationalsozialismus, bzw. dem Deutschen Reich feindlich oder unfreundlich gegenüberstehen[5]). Ein besonderer rechtlicher Schutz muß daher gerade in dieser Hinsicht den in der Regel ehrenamtlich tätigen Amtsträgern der Auslandsorganisation im Ausland zuteil werden. Die rechtliche Stellung der Amtsträger im Ausland und der Auslandsgruppen läßt auch im übrigen so viele Fragen rechtlicher Art entstehen, daß diese einheitlich von einer Zentrale, nämlich dem Rechtsamt der Auslandsorganisation, geklärt werden müssen.

Rechtspolitik: Aus der Eigenschaft der Auslandsorganisation als dem Zusammenschluß aller ihrer Treuepflicht bewußten Reichsdeutschen im Ausland ergibt sich die besondere Art ihrer rechtspolitischen Aufgabe. Die Auslandsorganisation als die für alle das Ausland betreffenden Fragen der Gesamtbewegung zuständige höchste Parteidienststelle kennt nicht nur die rechtspolitischen Notwendigkeiten des Reiches auf diesem Gebiete, sondern naturgemäß auch die Wünsche und Notwendigkeiten der Auslandsdeutschen selbst.

Sie wird daher vom Stellvertreter des Führers und von der Reichsregierung maßgeblich eingeschaltet bei allen die Rechtsstellung der Deutschen im Ausland im engeren und weiteren Sinne berührenden Arbeiten auf dem Gebiete der Rechts- und Gesetzeserneuerung. Da der Chef der Auslandsorganisation in dieser Eigenschaft auf Grund des Erlasses

[5]) Vgl. auch die Rede des Stellvertreters des Führers bei der 6. Reichstagung der Auslandsdeutschen, „VB.", Münchner Ausgabe, vom 29. August 1938.

vom 30. Januar 1937 auch an den Sitzungen des Reichskabinetts, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird, teilnimmt, ist schon dadurch die Voraussetzung für die Durchsetzung dieser von der Auslandsorganisation erkannten rechtspolitischen Notwendigkeiten gegeben.

Rechtsbetreuung: Die Auslandsorganisation der NSDAP. und ihre Dienststellen im Ausland stehen den einzelnen Reichsdeutschen im Ausland auch mit einer rechtlichen Beratung in persönlichen Dingen zur Seite. Die NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes erstreckt sich so auf die Auslandsdeutschen und die deutschen Seefahrer. In einem Abkommen vom 12. Juli 1934 des Rechtsamtes der Auslandsorganisation mit dem Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt ist die Art und Form der Durchführung dieser Rechtsbetreuung vereinbart[6]).

Die Zusammenarbeit zwischen Heimat und Auslandsdeutschtum wurde in der Weise sichergestellt und geregelt, daß einerseits die unbemittelten Volksgenossen im Ausland die Hilfe der NS.-Rechtsbetreuungsstellen im Inland in Anspruch nehmen können und daß umgekehrt diesen die Hilfe des Rechtsamts der AO. und der Parteidienststellen im Ausland zur Verfügung steht. Wegen der Erteilung von Rechtsauskünften aus allen Rechtsgebieten des in- und ausländischen Rechts wird das Rechtsamt der AO. von den auslandsdeutschen Volksgenossen in überaus reichem Maße in Anspruch genommen. Ein wesentlicher Teil der Rechtsbetreuung besteht schließlich in der Weiterleitung und gegebenenfalls Befürwortung von Gesuchen an Behörden, insbesondere in Einbürgerungsangelegenheiten.

Gau Ausland des NSRB.[7]).

Die im Ausland lebenden Rechtswahrer sind in dem Gau Ausland des NSRB. zusammengeschlossen, der in Personalunion von dem Leiter des Rechts-

---

[6]) Mitgeteilt bei Haidn-Fischer: „Das Recht der NSDAP.", S. 338.

[7]) Die erste Mitgliederversammlung des Gaues Ausland des NSRB. fand im Rahmen der 6. Reichstagung der Auslandsdeutschen in Stuttgart am 28. August 1938 statt.

amtes der Auslandsorganisation geleitet wird. Der Gau Ausland des NSRB. umfaßt alle im Ausland tätigen Rechtswahrer und hält deren Verbindung mit der rechtsständischen Gemeinschaft im Reich aufrecht.

Um den unwürdigen Zustand zu vermeiden, daß reichsdeutsche Firmen oder einzelne Personen zu einer Prozeßvertretung im Ausland jüdische Anwälte verpflichten, hat der Gau Ausland des NSRB. eine Weltkartei arischer Rechts- und Patentanwälte eingerichtet. Diese Weltkartei stellt eine Zusammenfassung sämtlicher im Ausland tätigen und auch im übrigen geeigneten arischen Rechts- und Patentanwälte dar, die bei der Vergebung von Auslandsprozessen, bzw. mit der Wahrnehmung von Patentinteressen im Ausland in erster Linie beauftragt werden können[8]).

[8]) Vgl. „Leitfaden zur Rechtsverfolgung im Ausland", Band I, Europa, erschienen im Deutschen Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandtstraße 8; Preis RM. 1,80.

B. Gemeinsame Rechtsstellen von Hauptämtern der Reichsleitung der NSDAP. und angeschlossenen Verbänden

1. Hauptamt für Volkswohlfahrt und die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

I.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP. stellt personell und organisatorisch ein Hauptamt innerhalb des Gesamtdienstbereiches des Reichsorganisationsleiters dar.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V. (NSV.) hingegen ist angeschlossener Verband der NSDAP., der vom Hauptamt für Volkswohlfahrt betreut und dienstaufsichtlich überwacht wird[1]). Der Grundsatz der Personalunion ist streng durchgeführt. Der Leiter des Hauptamtes für

[1]) § 3 der DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502.

Volkswohlfahrt leitet in Personalunion als Reichswalter die NS.-Volkswohlfahrt e. V., das gleiche trifft entsprechend für die Gaue, Kreise und Ortsgruppen zu. Die Gau- und Kreisamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt sind gleichzeitig die Gau- und Kreiswalter des angeschlossenen Verbandes. Die NS.-Volkswohlfahrt ist eingetragener Verein und besitzt schon in dieser Eigenschaft Rechtsfähigkeit.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist weder Gliederung noch angeschlossener Verband der NSDAP., sondern öffentliche Stiftung[2]) und als solche rechtsfähig[3]). Es wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt; der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk hat dabei die Stellung eines Vorstandes (§ 3 des Gesetzes). Das Amt dieses Reichsbeauftragten versieht in Personalunion der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt (in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen gilt dies entsprechend für den Leiter der jeweiligen Dienststelle des Hauptamtes für Volkswohlfahrt); auch im übrigen besteht ein tatsächlicher enger Zusammenhang zwischen Winterhilfswerk und NSV.

Durch Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933[4]) wurde die NS.-Volkswohlfahrt als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt und für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge als zuständig erklärt.

II.

Der Grundsatz der Personal- und Verwaltungsunion ist auch bei den Rechtsabteilungen und deren Arbeits-

---

[2]) „Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes" vom 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 995.

[3]) Die Rechtsfähigkeit des WHW. war auch für die Partei von rechtlicher Bedeutung, da bei sämtlichen von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften die Frage der Haftung, der Vertretungsmacht usw. bis zum Erlaß des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 unklar war. Insbesondere bei Erteilung größerer Aufträge hat dies oft zu Unzuträglichkeiten geführt.

[4]) Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 5. Oktober 1936, Nr. 128/36.

weise streng gewahrt. Die Rechtsabteilungen bearbeiten einmal alle Fragen des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts, sowohl auf praktischem als auch auf wissenschaftlichem Gebiet (Hauptstelle Wohlfahrts- und Fürsorgerecht), zum anderen die Finanzrechtssachen[5]).

In der *Hauptstelle Wohlfahrts- und Fürsorgerecht* werden alle Rechtsaufgaben wahrgenommen, welche das Gesamtgebiet des Wohlfahrtsrechtes berühren. Dieser Hauptstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP. und der NS.-Volkswohlfahrt e. V. sind entsprechend aufgebaute Rechtsstellen in den Gauen und Kreisen unterstellt. Die Leiter der Rechtsstelle bei den Gauamtsleitungen sind in der Regel hauptamtlich tätige, in den Kreisen und Ortsgruppen handelt es sich um ehrenamtliche Rechtsberater.

Wie alle übrigen Rechtsstellen der Partei steht auch die NSV. in personellem und arbeitsmäßigem Kontakt mit der zentralen Rechtsstelle der Partei, dem Reichsrechtsamt der NSDAP. Durch Vereinbarung zwischen dem Reichsrechtsamt der NSDAP. und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt[6]) wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1937 dem Reichsrechtsamt „für alle die Wohlfahrtspflege und Fürsorge betreffenden Rechtsfragen“ ein Verbindungsmann zur NSV. bestellt und vereinbart, daß die Leiter der Gau- und Kreisrechtsstellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bei allen parteiwichtigen Rechtsfragen mit dem Gau- und Kreisrechtsamtsleiter in Verbindung treten und daß letztere wiederum bei allen die Wohlfahrtspflege und Fürsorge betreffenden Rechtsfragen den örtlich zuständigen Gau- und Kreisrechtsabteilungsleitern des Amtes für Volkswohlfahrt beizuziehen haben.

Bei der *Durchsetzung des rechtspolitischen Führungsanspruches* der NSDAP. ist die Haupt-

[5]) Vgl. Vortrag Dr. Ballarin bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes vom 22. August 1937, „VB.“, Münchner Ausgabe vom 23. August 1937 und Informationsdienst des Reichsrechtsamtes 1936, Heft 2, S. 5—6.

[6]) Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes 1937, Heft 5.

stelle Wohlfahrts- und Fürsorgerecht des Hauptamtes und der NSV. e. V. auf diesen Rechtsgebieten maßgeblich eingeschaltet. Es wird sowohl vom Stellvertreter des Führers wie vom Reichsrechtsamt bei allen einschlägigen Reformarbeiten gehört, bzw. es veranlaßt und beschleunigt insoweit eine nationalsozialistische Rechtsreform durch eigene Vorschläge für Gesetzeserlasse oder sonstige staatliche Maßnahmen. Diesen rechtspolitischen Zielsetzungen entspricht auch die Mitwirkung bei den Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht auf dem Gebiete des Wohlfahrts-, Familien-, Jugendrechts usw. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt, bzw. die NSV. sind hier durch die Einberufung ihrer Vertreter in die einzelnen Ausschüsse der Akademie eingeschaltet.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist bemerkenswert die rechtliche und materielle Unterstützung der Vorbestraften, insbesondere der Erstbestraften und der unmittelbar aus der Strafhaft entlassenen Volksgenossen. In der „Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege"[7]) dient die NSV. nicht nur einer Betreuung der Straffälligen und ihrer Familien, sondern erfüllt auch Aufgaben der Strafrechtspflege selbst. Der der NSV. eingegliederte deutsche Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e. V. bildet den organisatorischen und personellen Aufbau dieser Ermittlungshilfe.

Einen beachtenswerten Umfang nimmt die Rechtsberatung der hilfsbedürftigen Volksgenossen in Angelegenheiten des Wohlfahrts- und Fürsorgerechtes ein[8]).

Von unbestreitbarer sozialer Bedeutung ist auch die Mitwirkung der NSV. bei Mietsstreitigkeiten auf Grund einer allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1935[9]). In

[7]) Vgl. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. Oktober 1937 — Deutsche Justiz 1937 und „Ermittlungshilfe und Sträflingsbetreuung" 1938 (DJ., S. 1564), Deckers Verlag.

[8]) Vgl. eigener Abschnitt auf S. 251 ff.

[9]) Deutsche Justiz 1935, S. 1799.

einer Zuständigkeitsvereinbarung mit dem „Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt" wurde festgelegt, daß die Rechtsberatung der NSV. sich auf alle Fragen des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts[10]) erstreckt.

Auf dem Gebiete des Rechtsschrifttums hat sich die Hauptstelle Wohlfahrts- und Fürsorgerecht des Hauptamtes für Volkswohlfahrt und der NSV. ebenfalls bedeutende Spezialaufgaben gestellt. In der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen der freien Wohlfahrtspflege" (Verlag Franz Vahlen, Berlin) werden in wissenschaftlicher Weise Probleme auf dem Gebiete des Arbeits-, Steuer- und Wirtschaftsrechtes, welche die der NSV. unterstellten Einrichtungen berühren, untersucht und erforscht.

Bezüglich des Schrifttums auf dem Gebiete des Wohlfahrtsrechts ist diese Prüfung besonders eingehend und umfassend. Es werden hier vor allem alle Neuerscheinungen auf diesen Spezialgebieten geprüft. Der Leiter dieser Rechtsabteilung übt für das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt auch gleichzeitig das Lektorat für Neuerscheinungen auf dem Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts aus.

Der Leiter der Hauptstelle Wohlfahrts- und Fürsorgerecht ist in dieser Eigenschaft Dozent am sozialwissenschaftlichen Institut der Universität Berlin und vertritt somit auch in schulischer Hinsicht das Wohlfahrtsrecht.

In der Abteilung „Finanzrechtssachen" werden im wesentlichen die Prozeß-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten bearbeitet, welche die NSV. als eigene Rechtspersönlichkeit angehen und den Charakter einer Rechtsverwaltung tragen[11]). In den Gauämtern ist eine Unterabteilung „Finanzrechtssachen" errichtet.

---

[10]) Ziffer 13 der „Allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung" vom 25. November 1935, mitgeteilt bei Haidn-Fischer, S. 341.

[11]) Bezgl. dieser Aufgaben im einzelnen vgl. Anordnung des Reichsorganisationsleiter Nr. 22/38 betr. Organisationsänderungen in der NSV." — Parteiverordungsblatt 1938, Folge 174.

2. Hauptamt für Volksgesundheit und NSD.-Ärztebund e. V.

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist ebenfalls Hauptamt im Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters und untersteht diesem personell, disziplinär und organisatorisch. Es ist in volksgesundheitlichen Belangen die allein zuständige Stelle für den Bereich der Gesamtbewegung[1]). Es betreut den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund e. V. als angeschlossenen Verband. Der NSD.-Ärztebund ist eingetragener Verein und schon in dieser Eigenschaft rechtsfähig[2]). In der Reichsleitung der NSDAP. ist des weiteren noch ein „Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit" errichtet, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Er dient dem Reichsärzteführer als persönliches Beratungsorgan in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt für Volksgesundheit, NSD.-Ärztebund und Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit werden in Personalunion vom Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit (Reichsärzteführer) geführt. Auch in den Gauen und Kreisen besteht Personalunion mit Ausnahme des Sachverständigenbeirates für Volksgesundheit, der seine Tätigkeit lediglich in der Reichsleitung der NSDAP. ausübt[6]). Neben diesen Organisationen bestehen noch die Ämter für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Deutschen Arbeitsfront, die ebenfalls in gesundheitspolitischer Hinsicht dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit (Reichsärzteführer) in Personalunion unterstehen.

Hauptamt für Volksgesundheit, NSD.-Ärztebund[3]) und Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit besitzen eine

---

[1]) Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 15. Mai 1935 und Anordnung des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935.

[2]) § 17 der 1. Ausführungsbestimmung vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[3]) Bezüglich der Aufgaben des NSD.-Ärztebundes e. V. siehe dessen Satzung vom 14. Januar 1935, „Ziel und Weg", 1935, Heft 2, S. 52 ff.

gemeinsame Dienststelle „Rechtsberatung", die in ihrem Verhältnis zum Hauptamt parteiorganisatorisch den Charakter einer Hauptstelle und im Verhältnis zum NSD.-Ärztebund und Sachverständigenbeirat den Charakter einer Abteilung besitzt[4]). In den Gauen und Kreisen ist eine solche Rechtsberatungsstelle nicht errichtet.

Diese Rechtsstelle hat zunächst die allgemeinen, aus dem Rechtscharakter des angeschlossenen Verbandes NSD.-Ärztebund e. V. sich ergebenden Rechtsfragen zu behandeln.

Die Rechtsberatung der Bundesmitglieder erstreckt sich auf diejenigen Rechtsgebiete und rechtlichen Angelegenheiten, die als Folge der Ausübung des ärztlichen Berufes anfallen[5]).

Der Rechtsstelle obliegt im übrigen die Mitwirkung an der Rechtserneuerung auf dem Gebiete der Volksgesundheit und den übrigen einschlägigen Rechtsgebieten. Sie ist hier die zur Beratung auf diesen Spezialgebieten besonders qualifizierte Parteidienststelle.

3. Hauptamt für Kriegsopfer und NSKOV. e. V.

Das Hauptamt für Kriegsopfer der Reichsleitung der NSDAP. ist ebenfalls ein Hauptamt im Gesamtdienstbereich des Reichsorganisationsleiters und untersteht diesem disziplinär, organisatorisch, verwaltungsmäßig und personell, unbeschadet seiner politischen Unterstellung unter den Stellvertreter des Führers.

Das Hauptamt für Kriegsopfer beansprucht die Erfassung der deutschen Kriegsopfer und ihre weltanschauliche Ausrichtung „im Sinne der Frontkameradschaft und der NSDAP."[6]).

Die „Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V." (NSKOV.) ist angeschlossener Verband der NSDAP.[7]) mit

---

[4]) Vgl. Organisationsbuch, 3. Aufl., S. 238.

[5]) Vgl. Ziffer 13 der Allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung bei Haidn-Fischer a. a. O.

[6]) Organisationsbuch der NSDAP., 3. Auflage, S. 154.

[7]) § 3 der DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502.

eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen[8]). Sie stellt den bundesmäßigen Zusammenschluß aller Kriegsopfer dar. Politisch betreut und geführt wird die NSKOV. vom Hauptamt für Kriegsopfer.

Die Personalunion zwischen den Dienststellen des Hauptamtes und des angeschlossenen Verbandes ist für den gesamten Organisationsbereich durchgeführt. Der Leiter des Hauptamtes ist gleichzeitig als Reichskriegsopferführer Bundesführer der NSKOV. und Präsident des Ausschusses für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.

Beim Hauptamt für Kriegsopfer ist eine Rechtsstelle errichtet, die allen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf Antrag in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten mit Rechtsrat zur Seite steht. Diese rechtliche Betreuung durch die Rechtsabteilungen des Hauptamtes für Kriegsopfer steht auch zu den Offizieren der ehemaligen Wehrmacht und deren Hinterbliebenen sowie den Kämpfern der nationalsozialistischen Bewegung und deren Hinterbliebenen, sofern von diesen Versorgungsansprüche auf Grund des Gesetzes über die Versorgung nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934, RGBl. I, S. 133, gestellt sind. In der Regel behandelt diese rechtliche Betreuung nur die Rechtsgebiete der Reichsversorgung, der Reichsversicherung und des Arbeitsschutzes. Eine Abgrenzungsvereinbarung mit dem Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes vom 30. November 1935 legt den Zuständigkeitsbereich dieser Rechtsbetreuung im einzelnen fest[9]).

In der Leitung des angeschlossenen Verbandes NSKOV. e. V. ist eine weitere Rechtsstelle eingerichtet, welche die aus der Eigenschaft der NSKOV. als juristische Person sich ergebenden Rechtsfragen zu bearbeiten hat.

---

[8]) § 17, I, 1. Ausführungsbestimmung vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 583.

[9]) Ziffer 13 der Allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung vom 25. November 1935, mitgeteilt bei Haidn-Fischer, S. 341.

Weder die Rechtsabteilung im Hauptamt für Kriegsopfer noch die Rechtsstelle bei der NSKOV. e. V. haben in Gauen und Kreisen Rechtsstellen eingerichtet; alle in dem Gesamtdienstbereich anfallenden Rechtsfragen werden vielmehr zentral von diesen Stellen direkt erledigt.

4. Hauptamt für Beamte und RdB.

Das Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. ist ein Hauptamt im Gesamtdienstbereich des Reichsorganisationsleiters und untersteht diesem personell, disziplinär und organisatorisch[10]), unbeschadet seiner aus dem allgemeinen Parteistatut sich ergebenden Unterstellung unter den Stellvertreter des Führers.

Der Reichsbund deutscher Beamten e. V. (RdB.) ist angeschlossener Verband der NSDAP.[11]). Rechtsfähigkeit besitzt er schon in seiner Eigenschaft als eingetragener Verein. Er stellt die Einheitsorganisation der deutschen Beamten dar[12]), er ist deren Willensträger und Ideenführer. Aus § 1 der Satzung des RdB. ergibt sich der Sinn seiner Gründung:

„Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben im nationalsozialistischen Staat ist die Zusammenfassung der Mitglieder der bisherigen zahlreichen Beamtenorganisationen und Fachschaften der Beamtenabteilung der Reichsleitung der NSDAP. sowie der bisher nicht organisierten Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation erforderlich."

Die ihn innerhalb der NSDAP. betreuende Dienststelle ist das Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP., dessen Leiter auch in Personalunion als Reichs-

---

[10]) Organisationsbuch der NSDAP., 3. Aufl. S. 154.

[11]) § 3 der DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502 und § 17 der 1. Ausführungsbestimmung vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[12]) Gemeinsame Bekanntmachung des Reichsinnenministers und des Stellvertreters des Führers vom 10. Februar 1934, mitgeteilt bei Neef: „Das Beamtenorganisationswesen im nationalsozialistischen Staat", S. 23.

walter den RdB. führt[13]). Entsprechend gilt dies für die Gaue, Kreise und die bei Notwendigkeit eingerichteten Kreisabschnitte.

Der Grundsatz der Personal- und Verwaltungsunion ist streng durchgeführt[14]). Bei der engen Berührung und teilweisen Verschmelzung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Hauptamt und angeschlossenem Verband ließe sich eine getrennte Besetzung und verwaltungsmäßige Durchführung auch gar nicht rechtfertigen.

Das Hauptamt für Beamte besitzt in seiner Reichsdienststelle eine Rechtsabteilung, welche gleichzeitig als Abteilung „Bundesrechtswesen" auch die Rechtsstelle der Reichsleitung des RdB. darstellt[15]).

In den Gauen und Kreisen sind keine Rechtsabteilungen eingerichtet. Rechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden vielmehr der Rechtsabteilung in der Reichsdienststelle vorgelegt und von dieser direkt entschieden.

Aufgaben dieser Dienststelle sind:

a) Bearbeitung aller Beamtenfragen, die mit dem Aufgabengebiet der Akademie für Deutsches Recht zusammenhängen.
b) Bearbeitung der eigenen Rechtsangelegenheiten des RDB.
c) Rechtsschutzgewährung an Bundesmitglieder.

In Streitigkeiten, die aus dem Beamtenverhältnis entstehen, bzw. mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen (Haftpflicht, Ansprüche aus Unfällen usw.) wird den Mitgliedern des RdB. bei der Durchführung des Rechtsstreites rechtliche und finanzielle Hilfe gewährt[15]). Diese

---

[13]) Siehe auch § 2 der Bundessatzung, veröffentlicht u. a. im „Deutschen Beamtenkalender 1938", Verlag Beamtenpresse, Berlin. Die Aufgaben des Reichsbundes der deutschen Beamten im einzelnen sind in § 5 der Satzung aufgezählt.

[14]) Vgl. § 2, Abs. 3, der Satzung des RdB.

[15]) Anordnung Nr. 12/38 des Reichsorganisationsleiters, Parteiverordnungsblatt 1938, Folge 175.

[15]) Siehe „Richtlinien über die Gewährung von Rechtsschutz durch den RdB." vom 15. Dezember 1935, als Manuskript gedruckt bei Verlag Otto Meusel, Berlin.

soziale Rechtsfürsorge ist für alle die Fälle geschaffen, die der Staatsautorität nicht entgegenstehen; sie verneinen aber jede gewerkschaftliche Tendenz[16]).

Eine Rechtsaufgabe des Hauptamtes und des RdB. im weiteren Sinne ist auch die „Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers“[17]).

Der Reichsbund deutscher Beamten e. V. ist in 14 Fachschaften unterteilt, jede einzelne Fachschaft umschließt organisatorisch und betreut fachlich die in einem bestimmten Beamtenbereich tätigen Beamten. So ist eine Fachschaft X, „Reichsjustizverwaltung“ errichtet, in welcher diejenigen der Reichsjustizverwaltung unterstehenden Beamtengruppen zusammengeschlossen sind, welche nicht zum NSRB. gehören. Durch eine Abgrenzungsvereinbarung vom 10. Dezember 1935 wurden dieserhalb entstandene Unklarheiten zwischen RdB. und NSRB. beseitigt[18]).

5. Hauptamt für Erzieher und NS.-Lehrerbund e. V. (NSLB.).

Auch das Hauptamt für Erzieher der Reichsleitung der NSDAP. ist ein Hauptamt im Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters und untersteht diesem disziplinär, personell und organisatorisch[19]), unbeschadet der politischen Unterstellung unter den Stellvertreter des Führers.

Der NS.-Lehrerbund e. V. ist angeschlossener Verband der NSDAP.[20]), der Rechtsfähigkeit schon als eingetragener

---

[16]) Neef in „Das Beamtenorganisationswesen ...“ a. a. O., S. 22.

[17]) § 5, Ziffer 2 der Satzung. Vgl. auch Neef: „Das Beamtenorganisationswesen im nationalsozialistischen Staate“ a. a. O.

[18]) Abgrenzungsvereinbarung im Wortlaut im „Deutschen Recht“ 1935, Heft 12, S. 383.

[19]) Organisationsbuch, 3. Aufl., S. 252 ff.

[20]) § 3 der 1. DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502, und § 17 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

Verein des bürgerlichen Rechts besitzt. Der Grundsatz der Personalunion ist bezüglich der gesamten gebietlichen Gliederung eingeführt; so ist der Leiter des Hauptamtes auch gleichzeitig der Reichswalter des NSLB. Der NSLB. stellt die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft dar, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören.

In dem Hauptamt für Erzieher in der Reichsleitung sowie in den unterstellten Ämtern der Gau- und Kreisleitungen ist eine „Hauptstelle: Wirtschaft und Recht"[21]) eingerichtet, die sich jedoch fast ausschließlich nur mit die Erzieherschaft angehenden Fragen wirtschaftlichen, bzw. wirtschaftsrechtlichen Charakters befaßt. Zur Erledigung und zentralen Bearbeitung der anfallenden Rechtsarbeiten hat das Hauptamt für Erzieher der Reichsleitung der NSDAP. gemeinsam mit der Reichswaltung des NSLB. eine eigene Rechtsstelle errichtet. Ihr obliegt zunächst die Bearbeitung aller Aufgaben und Arbeiten zivil-, verwaltungs- und vermögensrechtlicher Natur, die sich aus der Eigenschaft des NSLB. als juristische Person ergeben und in der Reichswaltung, in den Gauen, Kreisen oder Kreisabschnitten anfallen. Auch die Wahrung der satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Bundesmitglieder (z. B. Verzug bei Beitragsleistung usw.) und die soziale Fürsorge für dieselben erfordern mannigfache Prüfungen und Würdigungen rechtlicher Natur.

Einen besonderen Aufgabenbereich dieser Rechtsstelle stellt die Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder des NSLB. über die Rechtsentwicklung und die gesetzgeberischen Maßnahmen auf den die deutsche Erzieherschaft besonders angehenden Rechtsgebieten dar.

Die Rechtsstelle des NSLB. bearbeitet auch alle Rechtsschutzanträge von Mitgliedern des NSLB. Ein solcher Rechtsschutz, der in der Regel in einer mündlichen oder schriftlichen Rechtsauskunft besteht, wird gewährt in Disziplinarangelegenheiten, in strafrechtlicher Beziehung — wenn die Straftat mit der Ausübung des Erzieherberufes zusammenhängt — (z. B. in den Fällen der §§ 128, 129, 331

---

[21]) Vgl. wie bei Fußnote [19]).

bis 359 StGB.), in ehrenrechtlicher Beziehung (Verleumdung usw.) oder in zivilrechtlicher Hinsicht (in den Fällen der §§ 31, 89 I, 831, 839 ff. BGB.).

C. Die Rechtseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes

1. Die der Deutschen Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront (DAF.) ist angeschlossener Verband der NSDAP.[1]). Dem Reichsschatzmeister der NSDAP. steht daher das Recht der Finanzaufsicht zu[2]). Als angeschlossener Verband wird die DAF. politisch betreut und geführt von der NSDAP. Die betreuende Dienststelle der Reichsleitung der NSDAP. ist die NSBO. (Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation), welche ein Hauptamt der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. darstellt. Die NSBO. ist die Zusammenfassung der Politischen Leiter der NSDAP. in der Deutschen Arbeitsfront. Die DAF. wird in Personalunion von dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. geführt, ihre Führung liegt auch im übrigen in Händen der NSDAP.[4]).

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen. Aus den ihr in der VO. vom 24. Oktober 1934 zugewiesenen Aufgaben (§§ 2 und 7) ergibt sich für die DAF. im Verhältnis zu ihren Mitgliedern die Verpflichtung zur weltanschaulich-politischen Erziehung, einer arbeits- und sozialrechtlichen Betreuung, der Berufserziehung und Ertüchti-

---

[1]) Vgl. §§ 3, 5 der VO. vom 29. März 1935 und § 17 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935.

[2]) § 18 der AusfBest. vom 29. April 1935 und § 6 der VO. des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934.

[4]) § 4 I der VO. vom 24. Oktober 1934. Vgl. auch Anordnung Nr. 1/37 des Reichsleiters Dr. Ley, Amtl. Nachrichtenblatt DAF., 1937, Folge 1, S. 1.

gung, der Schaffung von sozialen Einrichtungen für die Fälle von Not und Krankheit, der Freizeitgestaltung und der betriebsgemeinschaftlichen Betreuung[5]). Als angeschlossener Verband der NSDAP. ist die DAF. eine nationalsozialistische Gemeinschaft mit eigenem Vermögen[6]). Eingetragener Verein ist die DAF. nicht, sie ist auch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts und keine Stiftung. Es bedarf keines Nachweises, daß diese riesenhafte völkische Organisation „aller schaffenden Deutschen" wahre Rechtsfähigkeit besitzt, ohne daß sie diese ausdrücklich verliehen erhalten müßte. Als nationalsozialistische Gemeinschaft mit eigener Ehre besitzt sie Rechtsfähigkeit und sonach auch Selbständigkeit im Rechtsverkehr[8]). Als nationalsozialistische Gemeinschaft mit eigenem Vermögen besitzt die DAF. Selbstverwaltung[9]). Sie stellt den neuen Verbandstyp des Parteirechtes dar[10]). Gerade an dem Beispiel der DAF. ersieht man, daß man mit alten staatsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Begriffen die Rechtsnatur der Partei und ihrer Einrichtungen nicht deuten kann. Es wäre ein Widersinn, wollte man einer solchen Gemeinschaft nur dann Verkehrsfähigkeit zusprechen, wenn die Fiktion der juristischen Person aufrecht erhalten ist.

Wie auf keinem anderen Aufgabenbereich der Gesamtbewegung sind fast alle Aufgaben der DAF. Rechtsaufgaben, gerade hier verschmelzen Parteirecht und Staatsrecht. All die Aufgaben der DAF., z. B. die Sicherung des sozialen Friedens, die Sicherung und Fundierung der Volksgemein-

---

[5]) Vgl. Dr. Ley in „Wir alle helfen dem Führer, Deutschland braucht jeden Deutschen", Verlag Eher, und Klaus Selzner: „Die Deutsche Arbeitsfront — Idee und Gestalt", Verlag Junker und Dünhaupt, Berlin.

[6]) § 17 der AusfBest. vom 29. April 1935.

[8]) Vgl. Prof. Dr. Siebert: „Zur Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront", „DR." 1937, Heft 5/6, S. 111.

[9]) Reichsschatzmeister Schwarz: „Verwaltung der NSDAP.", 1936, S. 300.

[10]) Vgl. Siebert a. a. O. Vgl. auch „Zur Rechtsnatur der DAF." in „Jugend und Recht", 1937, S. 149 ff., und die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1936, „DR." 1937, S. 1183.

schaft und der Betriebsgemeinschaft, leiten sich nicht etwa aus der VO. vom 24. Oktober 1934 ab. Diese Verordnung hat lediglich einen bereits bestehenden Zustand bestätigt, den die NSBO. in der Kampfzeit erkämpft und mit der Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 beendet hatte. Die Sicherung des Arbeitsfriedens, die Herstellung eines nationalsozialistischen Verhältnisses zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft und die Beseitigung des Klassenkampfgedankens in den Betrieben[12]), die Berufserziehung und Berufsertüchtigung, die ständische und soziale Betreuung aller schaffenden Deutschen sind alles Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Rechtsordnung des Dritten Reiches ergeben, bzw. diese in entscheidender Weise mitbegründen und sichern.

Die Würdigung wird sich also beschränken auf die einzelnen Einrichtungen der DAF., denen rechtliche Aufgaben im engeren Sinne übertragen sind.

a) Das Rechtsamt der Deutschen Arbeitsfront.

Durch Anordnung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront vom 7. Februar 1935[13]) wurde die damalige Rechtsabteilung der DAF. zum Rechtsamt der DAF. erklärt. Der Leiter des Rechtsamtes der DAF. wurde durch diese Anordnung als Behördenreferent des Leiters der DAF. in allen juristischen Fragen als Verbindungsmann zum Reichsrechtsamt und zu den Ministerien bestellt. Das

---

[11]) Vgl. auch Lingg, „DR." 1936, Heft 17/18, und Maunz: „Staatsbegriff und Verwaltung" in „DR." 1935, S. 393, und Heckel: „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts", „Arch. f. öffentl. Recht" 1935, S. 18 ff., und Huber: „Wesen und Inhalt der politischen Verfassung", 1935, S. 84.

[12]) Ministerpräsident Göring beim Kongreß der DAF. am Reichsparteitag 1938: „Und wenn man einmal die Geschichte über die Arbeit der Deutschen Arbeitsfront schreiben wird, dann wird sie festzustellen haben, daß die Schaffung der Betriebs- und Arbeitsgemeinschaft über alle Dinge hinweg das größte und bleibende Verdienst der Arbeitsfront ist."

[13]) „VB.", Berliner Ausgabe vom 8. Februar 1935.

Rechtsamt der Deutschen Arbeitsfront ist dem Stabsamt der DAF. unterstellt. Es ist der Rechtswahrer der DAF., es obliegt ihm die Wahrung der rechtlichen Interessen der DAF. und der von der DAF. betreuten Organisationen. Gesetzesvorschläge, welche die rechtliche Stellung der DAF. mittelbar und unmittelbar berühren, werden von dieser Stelle nachgeprüft.

In den Gauen und Kreisen der DAF. sind solche Rechtsämter nicht errichtet; die dort für die DAF. anfallenden Justitiarangelegenheiten werden von den Gaurechtsberatungsstellen der DAF. mitbearbeitet. Es kommen hier insbesondere in Frage Angelegenheiten auf dem Gebiete des Vermögensrechtes und des Prozeßrechtes sowie Grundstücks- und Mietangelegenheiten, die einer rechtlichen Würdigung bedürfen.

b) Das Amt für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront[14]).

Das Rechtsberatungswesen der DAF. findet seine zentrale Leitung und Überwachung in einem eigenen Amt, dem Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF.

In seine Zuständigkeit fällt:

Die Leitung der gesamten Rechtsschutzarbeit im Reichsgebiet und Erteilung entsprechender Richtlinien;

die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen des Rechtsschutzgebietes;

die Ausrichtung der Rechtsschutzarbeit in den Gauen durch Arbeitstagungen;

die Erledigung der sich aus der Leitung der Rechtsberatungsstellen ergebenden Verwaltungsaufgaben organisatorischer, personeller und finanzieller Art;

die Durchführung von statistischen Erhebungen und die Auswertung für die gesamte Rechtsschutzarbeit der DAF. sowie die Bearbeitung und Herausgabe der Entscheidungs-Sammlung als Beilage zum „Amtlichen Nachrichtenblatt“.

---

[14]) Bezüglich der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Rechtsberatungsstellen im einzelnen siehe eigener Abschnitt im V. Hauptabschnitt.

In allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder dem Gebiete der Sozialversicherung angehören, erhalten alle Mitglieder der DAF. vom Beginn ihrer Mitgliedschaft an unentgeltliche Rechtsberatung[16]). In allen Rechtsberatungsstellen der DAF. wird weiter auch Steuerberatung gewährt[17]). Die DAF.-Rechtsberater vertreten in Streitfällen die Mitglieder der DAF. auch vor den Arbeitsgerichten[18]).

Am Sitze jeder Gauwaltung der DAF. ist eine Gaurechtsberatungsstelle errichtet, der die übrigen Rechtsberatungsstellen des Gaues unterstehen. Im ganzen Reich einschließlich des Landes Österreich waren bis zum 1. Dezember 1938 etwa 450 Rechtsberatungsstellen errichtet, welche an 1500 Orten Sprechtage abhielten. Die Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen der DAF. trägt also in besonderem Maße zur Erhaltung des sozialen Friedens dadurch bei, daß sie Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle in einer beiden Teilen gerecht werdenden Weise bereinigt.

Bezüglich der Arbeit der DAF.-Rechtsberatungsstellen im einzelnen siehe eigener Abschnitt (Seite 174 ff.).

c) In einer Reihe von weiteren Ämtern der DAF. sind rechtspolitische Aufgaben oder solche der Rechtsverwaltung durchzuführen.

aa) Dem **Sozialamt der DAF.** obliegt die Beobachtung der Auswirkung der sozialen Gesetzgebung und die Regelung der grundsätzlichen Fragen, welche sich aus dem Arbeitsordnungsgesetz ergeben, dem Recht der Ver-

---

[16]) Vgl. § 1 der Dienstordnung für die Rechtsberatungsstellen der DAF. und Abgrenzungsvereinbarung mit dem Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt, vom 25. April 1934, mitgeteilt in Ziffer 13 der allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung vom 25. November 1935, abgedruckt bei Haidn-Fischer, S. 341.

[17]) Bezüglich des Umfanges und des Inhalts der Steuerberatung vgl. § 1 der Ergänzung der Dienstordnung für die Rechtsberatungsstellen vom 15. Juni 1937.

[18]) § 12 ff der Dienstordnung für die Rechtsberatungsstellen vom 31. März 1935.

[19]) Vgl. Vortrag Amtsleiters Dr. Hellwig bei der Arbeitstagung des RRA. am 20. August 1937, Vertr. Mitt. des Reichsrechtsamtes, Heft 11/12, S. 37 ff.

trauensräte, des Arbeitsvertragsrechts und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, Fragen des Erfinderrechts, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnung, Fragen des Arbeitszeitrechts und der Sozialversicherung.

In all diesen die Deutsche Arbeitsfront als die Organisation aller schaffenden Deutschen berührenden Rechtsgebieten ist das Sozialamt der DAF. die zur rechtspolitischen Mitarbeit bei der Rechtserneuerung berufene Stelle[21]).

Im Auftrag des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront bearbeitet das Sozialamt der DAF. im Rahmen dessen Weisungen und Richtlinien die rechtspolitischen Stellungnahmen der DAF. gegenüber dem Stellvertreter des Führers, bzw. den in Frage kommenden Ressortministerien.

bb) Das gesamte Finanz- und Verwaltungswesen der DAF. ist in der **Zentralstelle**[22]) **für die Finanzwirtschaft der Deutschen Arbeitsfront zusammengefaßt.** Es besteht aus folgenden Ämtern:

Finanzverwaltung der DAF.,
Etatamt,
Oberstes Prüfungsamt,
Amt für wirtschaftliche Unternehmungen,
Bank der Deutschen Arbeit.

2. Des Reichsnährstandes.

I.

Zur Leitung und Gestaltung der Agrarpolitik der NSDAP. im Rahmen der vom Führer aufgestellten Richtlinien[1]) ist das Reichsamt für Agrarpolitik der Reichs-

---

[21]) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP., S. 203.

[22]) Siehe Anordnung des Reichsleiters Nr. 1/38 betreffend: Neuordnung des Verwaltungs- und Finanzwesens der DAF., mitgeteilt im Informationsdienst des Reichsrechtsamtes 1938, Heft 8, S. 30 und Heft 9, S. 28.

[1]) Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Agrarpolitik ist das Agrarprogramm der NSDAP. vom 6. März 1930, siehe NS.-Bibliothek 1933, Heft 1, Eher-Verlag.

leitung der NSDAP. die innerhalb der NSDAP. berufene Stelle[2]). Mittelbar vom Reichsamt für Agrarpolitik betreute Organisation ist der Reichsnährstand, dessen vorläufiger Aufbau durch Reichsgesetz vom 13. September 1933 (RGBl. I, S. 626) verkündet wurde[3]).

Er ist weder angeschlossener Verband noch Gliederung der NSDAP. Er wird vom Reichsbauernführer geführt, der gleichzeitig in Personalunion das Amt des Reichsleiters für Agrarpolitik bekleidet. Er wurde am 29. Mai 1933 zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen.

Der Reichsnährstand ist unbeschadet seines öffentlich-rechtlichen Charakters bis in seine untersten Gliederungen personell und ideell mit der NSDAP. eng verbunden. In der Regel sind auch die Orts-, Kreis- und Landesbauernführer zugleich Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauamtsleiter des Amtes für Agrarpolitik und unterstehen in dieser Hinsicht disziplinär dem jeweiligen Hoheitsträger[4]).

Die rechtliche Stellung des Reichsnährstands ist die einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts[6]). Er ist aber zugleich eine politische Körperschaft im Sinne des § 197 des StGB.[7]) und eine Behörde im Sinne des Strafrechts[8]). Sein öffentlich-rechtlicher Charakter wird durch eine Reihe gesetzlicher Bestim-

---

[2]) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP., S. 313 und Verfügung des Führers vom 2. Januar 1933, Parteiverordnungsblatt 1933, S. 244.

[3]) Als bemerkenswert ist hier festzustellen, daß die Neuregelung der Stände der deutschen Landwirtschaft dem Reich übertragen wurde — Gesetz vom 15. August 1933, RGBl. I, S. 495 — im Gegensatz zu der Regelung der Erfassung aller anderen ständischen Gruppen, welche der Partei vorbehalten blieb.

[4]) Vgl. bei Haidn-Fischer, S. 502 und Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 9. Januar 1935, Parteiverordnungsblatt 1935, S. 235.

[6]) § 1, Abs. II, 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 — RGBl. I, S. 1060.

[7]) Urteil des RG. vom 7. März 1935 — 3 D 1362/34, — vgl. Recht des Reichsnährstands 1935, Heft 8, S. 268.

[8]) Urteil des RG. vom 12. Mai 1936 — 1 D 816/35 — vgl. Recht des Reichsnährstands 1936, Heft 11, S. 491.

mungen besonders hervorgehoben[9]). Aufgabe des Reichsnährstandes ist, „seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für die Erhaltung und Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen."[10]) Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß alle Angehörigen des Reichsnährstandes zu Höchstleistungen im Dienste an Volk und Reich erzogen werden sollen und dadurch die Körperschaft „Stand" zu einer auf Standespflicht und Standesehre aufgebauten lebendigen Gemeinschaft wird[11]).

Die Rechtsarbeit und Rechtsaufgaben des Reichsnährstandes erstrecken sich auf alle Auswirkungen der von ihm repräsentierten Lebensbereiche. Mit Rechtsaufgaben im engeren Sinne sind im Reichsnährstand in erster Linie folgende Stellen betraut[12]):

1. Im Stabsamt des Reichsbauernführers die **Hauptabteilung B „Wirtschaft und Recht"**. Ihre Aufgabe ist die einheitliche Zusammenfassung und Steuerung des Rechts und der Rechtsentwicklung im Reichsnährstand. Ihre Tätigkeit besteht in der Mitwirkung bei Gesetzgebungsverhandlungen, in der Zusammenarbeit mit der Akademie für Deutsches Recht und den Dienststellen von Partei und Staat, in der Ausarbeitung von Denkschriften und Gutachten zu grundsätzlichen Rechtsfragen, in der Beobachtung der gesamten Rechtsentwicklung im Reich, insbesondere auf den Gebieten des Boden- und Siedlungsrechts und des Wirtschaftsrechts.

---

[9]) Z. B. die Mitgliedschaft zu ihm tritt kraft Gesetzes ein, die Beiträge zum Reichsnährstand stehen öffentlichen Lasten gleich und können wie andere Abgaben mit Hilfe der Finanzämter eingezogen werden, er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Zweck der Markt- und Preisregelung zu treffen, die sich nicht nur auf den Kreis seiner Mitglieder zu beschränken brauchen, sondern auch darüber hinaus für andere Personen bindende Wirkung haben, er kann eigene Beamte ernennen usw.

[10]) VO. vom 8. Dezember 1933 — RGBl. I, S. 1060.

[11]) Vgl. Merkel: „Der Reichsnährstand und seine Bedeutung für das deutsche Recht". DR. 1935, S. 435.

[12]) Einen Einblick in die rechtspolitische Arbeit des Reichsnährstandes gewährt laufend die Zeitschrift „Recht des Reichsnährstandes", Reichsnährstandsverlag, Berlin.

2. Im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers

a) die Reichshauptabteilung I (Der Mensch) mit Abteilung G (Recht), die wiederum in folgende Arbeitsgebiete gegliedert ist:

aa) Rechtswartung,
bb) Standesordnung,
cc) Erbhofordnung,
dd) Ordnung des nicht erbhofgebundenen Bodens.

(Vgl. Anordnung betr. den Aufbau und die Aufgaben der Reichs-, Landes- und Kreishauptabteilungen I vom 12. Dezember 1937.)

Ihre Aufgabe ist die einheitliche Ausrichtung der Rechtsarbeit der einschlägigen Abteilungen in den Landesbauernschaften, die Zusammenfassung der Erfahrungen der Rechtspraxis, die Mitwirkung bei Gesetzgebungsverhandlungen und die Behandlung einzelner Rechtsfragen von reichswichtiger Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete des Reichserbhofgesetzes.

Ihr obliegt ferner die Mitarbeit an den Rechtsangelegenheiten die sich aus dem Aufgabenbereiche der Reichshauptabteilung II, der Förderung der landwirtschaftlichen Facharbeit und Erzeugung (Landeskultur, Umlegung, Wasser- und Bodenverbände, Verhältnis von Industrie und Landwirtschaft usw.) ergeben.

b) Die Reichshauptabteilung III (Der Markt) mit der Abteilung B „Marktrecht".

Sie führt die Bearbeitung aller Fragen aus dem Bereich des Rechts der Marktordnung durch. Ihr obliegt auch die rechtliche Unterstützung der auf dem Gebiete der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüsse.

---

[13]) Vgl. Reischle-Saure: „Der Reichsnährstand", S. 127.

Die Rechtsberatung des Reichsnährstandes:

Der Reichsbauernführer hat mit dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes am 12. Juni 1935 eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, daß die Dienststellen des Reichsnährstandes berechtigt und verpflichtet sind, Mitgliedern des Reichsnährstandes auf dem Gebiete des Bauern- und Landwirtschaftsrechts unentgeltliche Rechtsberatung zu gewähren. Eine Rechtsberatung auf den übrigen, mit dem Berufsstand nicht zusammenhängenden Rechtsgebieten durch die Landes- und Kreisbauernschaften ist nicht gestattet. Eine Vertretung von Mitgliedern vor Gericht ist untersagt. Kreis- und Landesbauernschaften ist es auch gestattet, zum Zwecke der Herbeiführung einer vergleichsweisen Regelung bei Streitigkeiten zwischen dritten Personen oder einem Mitglied des Reichsnährstandes oder zwischen Reichsnährstandsangehörigen die Parteien vorzuladen und einen gütlichen Ausgleich zu versuchen[15]). Die Rechtsberatung wird ausgeübt durch die bei den Landes- und Kreisbauernschaften eingerichteten Rechtsstellen, die in der Regel hauptamtlich mit Rechtswahrern besetzt sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gaurechtsamt und Landesbauernschaft dient einer gegenseitigen Unterstützung.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, Schiedsgerichte zu errichten (§ 2, Abs. 1 der 1. VO. vom 8. Dezember 1933) hat der Reichsnährstand Gebrauch gemacht. Diesen ständischen Schiedsgerichten obliegt es, im Bereich der Ernährungswirtschaft bestimmte Streitigkeiten zu entscheiden oder im Wege des Ausgleichs und der Schlichtung eine gerechte Regelung zu treffen[17]).

---

[14]) Vgl. Ziffer 13 der Allg. Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung, bei Haidn-Fischer, S. 341 und Anordnung des Reichsbauernführers vom 10. August 1935, mitgeteilt im Mitteilungsblatt BNSDJ. 1935, S. 67.

[15]) Vgl. Ziffer 4 der Anordnung des Reichsbauernführers vom 10. Juli 1935 aaO.

[17]) Vgl. Reischle-Saure „Der Reichsnährstand", S. 79 ff.

D. Die Rechtsstellen und Rechtsämter der Gliederungen

1. SA.

I.

Die SA. ist Gliederung der NSDAP.[1]). Der Oberste SA.-Führer ist Adolf Hitler selbst; ihm untersteht unmittelbar und direkt der Stabschef der SA., der den parteimäßigen Rang eines Reichsleiters bekleidet[2]). Wie alle Gliederungen führt die SA. kein rechtliches Sonderdasein. Vermögensrechtlich wird sie durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. vertreten[3]), der als seinen Bevollmächtigten einen Reichskassenverwalter der SA. eingesetzt hat[4]).

„... Die SA. hat höchste staatspolitische Bedeutung. Darum ist sie auch dem Führer unmittelbar unterstellt und eine soldatisch aufgebaute und geführte Gliederung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor. Er allein befiehlt ihren Einsatz. Aus der Gegebenheit, daß er Staatsoberhaupt, Führer der Partei, Oberster Kriegsherr und Oberster SA.-Führer in einer Person ist, ergibt sich ein besonderes Treueverhältnis der SA. zu Partei und Staat.

Der Vertreter des Führers ist der Stabschef. Er befiehlt im Auftrage des Führers[5])."

Die allgemeine politische Verankerung der SA. in der Partei wird durch die persönliche Unterstellung des Stabschefs der SA. unter den „Obersten SA.-Führer" Adolf Hitler nicht eingeschränkt[6]).

---

[1]) § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502, und § 2 der AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[2]) Verfügung des Führers vom 20. Juli 1934, Parteiverordnungsblatt, Folge 77, S. 179.

[3]) § 4 der VO. vom 29. März 1935 a. a. O.

[4]) §§ 13 II, 14 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[5]) „Handbuch der SA.", Verlag „Offene Worte", Berlin 1939, S. 18.

[6]) Vgl. Fußnote [7]) auf S. 17.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der NSDAP. Sie ist als das freiwillige politische Soldatentum der Garant für die weltanschauliche Sicherung der nationalsozialistischen Revolution[7]).

II.

In der Obersten SA.-Führung ist ein

Gerichts- und Rechtsamt

errichtet. Dieses Gerichts- und Rechtsamt besteht aus dem Rechtsamt der Obersten SA.-Führung und dem Gericht des Obersten SA.-Führers.

1. Das Gericht des Obersten SA.-Führers ist die oberste Instanz der SA.-Gerichtsbarkeit.
2. Das Rechtsamt der Obersten SA.-Führung besteht aus einer rechtspolitischen Abteilung und einer Rechtsabteilung.

a) Der rechtspolitischen Abteilung obliegt die juristische Beratung der Hauptämter und Ämter der Obersten SA.-Führung sowie der SA.-Gruppen. Es hat die Verbindung zum Reichsrechtsamt als der zentralen Rechtsstelle der NSDAP., zu dem Reichsjustizministerium und den Rechtsämtern der übrigen Gliederungen aufrecht zu erhalten. Die rechtspolitische Vertretung der SA. fällt ebenfalls in den Arbeitsbereich der rechtspolitischen Abteilung, z. B. Stellungnahme zu solchen Gesetzesentwürfen, welche Aufgaben der Zuständigkeit der SA. berühren, oder zu entsprechenden Entwürfen von Verordnungen usw.

Rechtsfälle von besonderer Bedeutung, seien es Strafverfahren gegen SA.-Angehörige oder Verfahren, die für die SA. von politischer Bedeutung sind, werden von der rechtspolitischen Abteilung gewürdigt. Rechtsaufgaben der SA., die hier ihre zentrale Bearbeitung und Würdigung finden, ergeben sich aus der Ehrenordnung der SA. (Ehrenverfahren), die dienstaufsichtliche Überwachung und Schulung der Rechtsreferenten und

[7]) Der Führer beim SA.-Appell am Reichsparteitag 1935 und Organisationsbuch der NSDAP., S. 583.

Rechtsberater der SA.-Einheiten, der Rechtserziehung der SA. im Sinne einer Aufklärung über die Staatsgrundgesetze des Dritten Reiches und das Wesen der nationalsozialistischen Rechtserneuerung. Die rechtspolitische Abteilung ist auch die Vermittlerin der rechtspolitischen Wünsche der SA.-Dienststellen gegenüber den Organen der staatlichen Rechtspflege.

SA.-Dienststellen ist es untersagt, sich in die SA. betreffenden Angelegenheiten direkt an örtliche Justizbehörden oder unmittelbar an das zuständige Ministerium zu wenden[8]). Entsprechende Wünsche der SA. müssen vielmehr dem Gerichts- und Rechtsamt der OSAF. vorgelegt werden. Im Falle der Eignung dieser Wünsche und Anträge zu einer Weitergabe geht weiter der Dienstweg über den Stellvertreter des Führers[9]).

b) Rechtsabteilung.

Die Rechtsabteilung wird in allen für oder gegen die NSDAP. geführten Prozessen, welche die SA. oder einzelne SA.-Angehörige berühren, gehört[10]). Öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, z. B. Fragen der Einbürgerung und der Erlangung der Staatsangehörigkeit, welche SA.-Angehörige betreffen, werden von dieser Stelle aus behandelt und eine Beratung von SA.-Männern in mit dem SA.-Dienst zusammenhängenden Fragen getätigt. Die Rechtsabteilung ist auch die zur Abgabe von Stellungnahmen zu Gnadengesuchen von SA.-Angehörigen zuständige Dienststelle nach Maßgabe der Verordnung des Chefs der Kanzlei des Führers, Nr. I/38 a. a. O., sowie für Gesuche um Tilgung von Vorstrafen usw. Soweit sich für die Oberste SA.-Führung eine Mitwirkung oder eine Ein-

---

[8]) Verfügung der OSAF. über Verkehr der SA.-Dienststellen mit der Justizbehörden im Verordnungsblatt der OSAF. Nr. 15 vom 13. Mai 1935, Ziffer 154.

[9]) Vgl. Anordnung Nr. 16/37 vom 22. Jänner 1937 über die „Vertretung der Partei in politischen Angelegenheiten gegenüber der Reichs- sowie der preußischen und bayrischen Regierung".

[10]) Z. B. in den Fällen, in denen die NSDAP. für von SA.-Angehörigen angerichteten Schaden in Haftung genommen wird.

schaltung in Fällen von Verstößen gegen das Heimtückegesetz ergibt, wird auch hier die Rechtsabteilung eingeschaltet[11]). In Fällen der Beleidigung der SA. ist die Rechtsabteilung diejenige Stelle, welche über die Stellung eines Strafantrages zu entscheiden, bzw. die Voraussetzungen hiezu zu prüfen hat.

In allen SA.-Gruppen ist weiter eine Gerichts- und Rechtsabteilung eingerichtet, in den SA.-Brigaden und SA.-Standarten sind Rechtsreferate errichtet mit entsprechenden Aufgaben. Einzelne SA.-Gruppen haben auch für die Sturmbanne und Stürme Rechtsreferate vorgesehen.

[11]) In dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1269.

2. Schutzstaffel ᛋᛋ.

I.

Die Schutzstaffel (ᛋᛋ) ist eine Gliederung der NSDAP.[1]). Die ᛋᛋ wird vom Reichsführer ᛋᛋ geführt. Der Reichsführer ᛋᛋ persönlich, der den parteimäßigen Rang eines Reichsleiters bekleidet, untersteht dem Führer direkt[1a]), unbeschadet der allgemeinen und politischen Unterstellung der ᛋᛋ unter den Stellvertreter des Führers[1b]).

Die ᛋᛋ besitzt als Gliederung der NSDAP. keine eigene Rechtspersönlichkeit, in vermögensrechtlicher Hinsicht untersteht die ᛋᛋ der Finanzhoheit des Reichsschatzmeisters der NSDAP.[1c]). Legitimiert ist im Rechtsverkehr lediglich die NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister und dieser vertreten durch den Reichskassenverwalter der ᛋᛋ[1d]). In vermögensrechtlicher und parteirechtlicher Hinsicht sind von der

[1]) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 a. a. O. und der 1. AusfBest. vom 29. April 1935 a. a. O.

[1a]) Verfügung des Führers vom 20. Juli 1934, Parteiverordnungsblatt, Folge 77, S. 179.

[1b]) Vgl. Fußnote [7]) auf Seite 17.

[1c]) §§ 2 und 4 der 1. DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502, und §§ 6, 13 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[1d]) § 13 II der 1. AusfBest. vom 29. April 1935 a. a. O.

allgemeinen SS zu unterscheiden die SS Verfügungstruppe und die SS Totenkopfverbände. Diese sind Teile der Schutzstaffeln, die ihrem Einsatz nach dem Reichsführer SS, ihrer Ausbildung nach dem Oberkommando der Wehrmacht unterstehen, vermögensrechtlich jedoch durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vertreten werden[2]).

Die SS will eine blutsmäßige Auslese der besten Deutschen sein[3]). Die vornehmste Aufgabe der SS ist der Schutz des Führers und die Sicherung des Reiches im Innern[4]).

Diese Aufgabenstellung erforderte eine Einschaltung des Reichsführers SS in die staatliche Polizeiverwaltung, die insoweit zu einer wahrhaften Einheit von Partei und Staat führte[5]). Der Reichsführer SS wurde in dieser Eigenschaft durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsinnenministerium vom 17. Juni 1936[6]) zum Chef der Deutschen Polizei[6a]) ernannt und ihm die einheitliche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich und die Leitung der Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen[7]). Diese Ernennung bedeutete zu-

[2]) Vgl. Haidn-Fischer: „Das Recht der NSDAP.", S. 90, und „Juristische Wochenschrift" 1936, S. 2696: „Passivlegitimationen in SS Angelegenheiten."

[3]) Vgl. die verschiedenen Reden des Reichsführers SS in der Öffentlichkeit.

[4]) Organisationsbuch der NSDAP.

[5]) Vgl. SS Gruppenführer Heydrich in „DR." 1936, Heft 7/8, S. 121: „Die Bekämpfung der Staatsfeinde."

[6]) RGBl. 1936, S. 487.

[6a]) Der Reichsführer SS ist als Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt, dessen Geschäftsbereich er in Abwesenheit vertritt, Art. II, Ziffer 2, des Erlasses. Als Chef der Deutschen Polizei nimmt der Reichsführer SS neben dem Minister auch an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird. Bei Aufrechterhaltung des Zusammenhanges von Polizei mit der inneren Verwaltung bedeutet dies andererseits aber die Berücksichtigung der Sonderstellung des Chefs der Deutschen Polizei als des Führers der gesamten inneren Exekutive.

[7]) Best. in „DR." 1936, Heft 13/14, S. 257: „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei."

gleich eine Anerkennung der Arbeit der SS auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr von Volk, Führung, Staat und NS.-Bewegung[8]).

Die Exekutive des Deutschen Reiches kam aber durch diesen Erlaß des Führers nicht nur unter eine einheitliche Leitung, sondern sie wurde auch indirekt ein Instrument der NSDAP. als der den Staat tragenden Bewegung zur Durchsetzung ihres Kampfes[9]).

Durch die Dienstbezeichnung „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" (Art. II, Ziffer 4, des Erlasses) ist ausgedrückt, daß auf die Dauer eine Personalunion zwischen diesen beiden Ämtern beabsichtigt ist. Um eine irrige Auffassung über die Rechtsstellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei zu beseitigen, hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Runderlaß vom 15. Mai 1937[10]) festgestellt, daß der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern innerhalb seines Geschäftsbereiches der selbständige Vertreter des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern ist und daß seine Entscheidungen in jedem Fall ministerielle Entscheidungen sind, gleich, ob er sich dabei der Behördenbezeichnung des Ministeriums oder der ihm besonders beigelegten Bezeichnung bediene. „. . . seine Entscheidungen sind in jedem Falle ministerielle Entscheidungen."

II.

Zur zentralen Bearbeitung aller in der SS anfallenden Rechtsaufgaben sind in der Reichsführung SS errichtet:

Das SS Gericht und

das Verwaltungsamt der SS.

Sowohl der Chef des SS Gerichts wie der Verwaltungschef unterstehen dem Reichsführer SS unmittelbar. Der

---

[8]) Erstmals in der deutschen Geschichte wurde so für das Reich eine einheitliche Führung der Polizei geschaffen, die eine Einheitlichkeit der Exekutive in Deutschland verbürgt.

[9]) Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD.) stellt als Zweig der Gesamt-SS eine Parteinachrichtenorganisation dar, der keinerlei Exekutivbefugnis zusteht (Heydrich in „DR." 1936, Heft 7/8, S. 123).

[10]) Ministerialblatt Innere Verwaltung 1937, S. 788.

Reichskassenverwalter der SS[11]) ist in dieser Eigenschaft Verwaltungschef der SS.

Das SS Gericht stellt zunächst die oberste Disziplinarstrafstelle der SS dar, dem die Erledigung der innerhalb der SS anfallenden Disziplinar-, Straf- und Beschwerdefälle obliegt. Es sind ihm unterstellt die Disziplinar- und Rechtsstellen der Einheiten vom SS Oberabschnitt abwärts.

Das SS Gericht ist aber auch die oberste Rechtsstelle der gesamten SS, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage kommen. Es obliegt dem SS Gericht als oberster Rechtsstelle der SS die Anfertigung und Herausgabe aller einschlägigen Verordnungen, Dienstvorschriften, Verfügungen, Statistiken usw.

Das SS Gericht stellt die Verbindungsstelle der SS zu den einschlägigen Parteidienststellen und den Reichs- und Länderbehörden in Rechtsangelegenheiten dar. So ist der Chef des SS Gerichts Mitglied des Arbeitskreises der Rechtsstellen der Bewegung[13]). Die Behandlung aller Gnadengesuche von gegenwärtigen oder früheren SS Angehörigen erfolgt durch das SS Gericht in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Führers nach Maßgabe der von dieser erlassenen Bestimmungen. In Anlehnung an die Anordnung des Chefs der Kanzlei des Führers Nr. 1/38 über die Behandlung von Gnadensachen hat das SS Gericht entsprechende Ausführungsbestimmungen für den Bereich der SS erlassen[14]).

Aus dem Grundsatz der in der SS geltenden bedingungslosen Kameradschaft wird denjenigen SS Angehörigen, die in Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind — seien es auch solche privater Natur — und aus eigener Kraft zur Durchführung des Prozesses nicht in der Lage sind, in geeigneter Form Rechtshilfe gewährt[15]), unbeschadet der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der NS.-Rechtsbetreuung.

[11]) Siehe § 13 II der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[13]) Siehe Bericht über Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes in München vom 21. August 1937, „Völkischer Beobachter“, Münchner Ausgabe, vom 22. August 1937.

[14]) SS Befehlsblatt Nr. 6/38 vom 25. Juni 1938.

[15]) „Informationsdienst des Reichsrechtsamtes“, Heft 1/36, S. 9.

Dem SS Gericht nachgeordnet sind die Disziplinar- und Rechtsstellen der SS Einheiten vom SS Oberabschnitt abwärts bis zur Standarte einschließlich.

Innerhalb des Verwaltungsamtes der SS ist eine „Rechtsabteilung des SS Verwaltungsamtes" eingerichtet, welche die Verwaltungssachen der SS, auch soweit sich diese aus der Eigenschaft des Verwaltungschefs der SS als Reichskassenverwalter der SS herleiten, zu bearbeiten hat.

3. Hitler-Jugend.

I.

Die Jugend stellt im Dritten Reich nicht nur politisch, sondern auch rechtlich eine besondere Gemeinschaft mit eigenen Lebensgesetzen und Gemeinschaftsformen innerhalb des deutschen Volkes dar[1]). Sie bildet innerhalb der Volksgemeinschaft eine Ordnung eigener Art und eigenen Rechts[2]).

Als Folge des Totalitätsanspruches der nationalsozialistischen Bewegung mußte die Hitler-Jugend zur alleinigen Vertreterin der gesamten deutschen Jugend werden. Als die Nachwuchsorganisation der nationalsozialistischen Bewegung hat sie darüber zu wachen, daß die neuen Mitglieder der nationalsozialistischen Bewegung in demselben Geiste erzogen werden, durch den die Partei groß wurde.

Die Vereinigung staatsrechtlicher und parteirechtlicher Hoheitsbefugnisse fand zunächst mit der Ernennung des Reichsführers der Hitler-Jugend zum Jugendführer des

---

[1]) Die rechtliche Stellung der Jugend in Partei und Staat ist in übersichtlicher Weise dargestellt durch Dietze: „Die Jugend in der Verfassung des Reiches" in „Jugend und Recht" 1938, Heft 6, S. 163.

[2]) Vgl. Webler, Deutsches Jugendrecht 1936, S. 1, Neesse, Jugendverfassungsrecht, „Band 2 der Sammlung deutscher Juristentage" 1936, S. 425/26, und Kratz, Deutsches Jugendrecht, „Jugend und Recht" 1935, S. 121, und v. Schirach: „Hitler-Jugend, Idee und Gestalt" 1934, S. 12.

Deutschen Reiches statt (Reichsgesetz vom 17. Juli 1933)[3]).

Nachdem die Hitler-Jugend im Laufe der folgenden Jahre über 90% der gesamten deutschen Jugend erfaßt hatte, also damit bereits eine tatsächliche Führungsgewalt des Reichsjugendführers über die gesamte deutsche Jugend geschaffen war, hat das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 diesen von der Hitler-Jugend erkämpften tatsächlichen Zustand gesetzlich bestätigt. Die Stellung des Reichsjugendführers wurde dadurch klargestellt, daß er nicht an ein bestehendes Ministerium gebunden und angegliedert oder einem solchen unterstellt wurde, sondern die Stellung einer Obersten Reichsbehörde erhielt (§ 3, Satz 3 des Gesetzes). Der Reichsjugendführer hat diese Oberste Reichsbehörde, die in sich staats- und parteirechtliche Befugnisse vereint, nicht zu einem riesigen Behördenapparat ausgebaut, er hat vielmehr seinen Ehrgeiz darin gesehen, „die kleinste deutsche Reichsbehörde zu führen"[4]).

Das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 bestätigt im übrigen den Führungsanspruch der Hitler-Jugend, indem es diese neben Elternhaus und Schule als die für die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend allein zuständige Erziehungsgemeinschaft ernennt (§ 2). Die Hitler-Jugend stellt daher die Selbsterziehungsgemeinschaft der Jugend des deutschen Volkes dar.

Die 1. und die 2. Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 709 ff.) haben diese Führungsgewalt der HJ. und des Jugendführers des Deutschen Reiches über die gesamte deutsche Jugend und deren Erziehungsmission endgültig gestaltet.

Richtungweisend für die allgemeine verfassungsrechtliche Entwicklung des Deutschen Reiches ist aber die Tatsache, daß Partei und Staat in der Lebensgemeinschaft der deutschen Jugend zusammenfallen. Als Jugend der Partei und gleichzeitig als Jugend des Staates lebt die Hitler-Jugend „heute schon ihren zukünftigen Staat". Sie hat

---

[3]) Vgl. Neesse: „Der Jugendführer des Deutschen Reiches" im Archiv des öffentlichen Rechts 1934, S. 202 ff.

[4]) v. Schirach in einer Presse-Erklärung am 7. Dezember 1936, in „Das junge Deutschland" 1937, S. 43.

das politische Wollen der ersten Generation, aber schon die einheitliche Form der zweiten[5]).

II.

Diese zusammenfassende Würdigung der tatsächlichen Stellung der Hitler-Jugend ist auch entscheidend für die Rechtsarbeit und die rechtlichen Aufgaben der Hitler-Jugend. Unbeschadet dieser Stellung innerhalb des Deutschen Reiches und der Volksgemeinschaft besitzt die Hitler-Jugend den Charakter einer Gliederung der NSDAP.[6]). Sie besitzt daher in vermögensrechtlicher Hinsicht keine Selbständigkeit[7]). Wie bei allen übrigen Gliederungen hat der Reichsschatzmeister der NSDAP. auch bei der HJ. einen Reichskassenverwalter eingesetzt[8]). Wie alle Gliederungen und angeschlossenen Verbände untersteht die Hitler-Jugend und der Reichsjugendführer neben dem Führer auch dem Stellvertreter des Führers[12]).

III.

Die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend[13]) im engeren Sinne umfaßt die Aufgabengebiete Rechtserneuerung, Rechtsbetreuung und Rechtsschulung.

Zur Durchführung dieser Rechtsaufgaben sind in der Reichsjugendführung, in den Gebieten und den Bannen

---

[5]) Stellrecht: „Das Gesetz über die Hitler-Jugend" in „Wille und Macht" 1936, Heft 24, S. 3.

[6]) Vgl. § 2 der Verordnung vom 29. März 1935.

[7]) § 4, Abs. 1 der VO. vom 29. März 1935 und § 13 der AusfBest. vom 29. April 1935.

[8]) § 13, Abs. 2 und § 20 der AusfBest. vom 29. April 1935.

[12]) In seiner Eigenschaft als Chef der Obersten Reichsbehörde untersteht der Reichsjugendführer dem Führer und Reichskanzler persönlich. Praktisch ist jedoch diese Unterscheidung bezüglich des Unterstellungsverhältnisses nicht von Bedeutung.

[13]) Vgl. Neesse: „Die Hitler-Jugend im Rechtsleben der Nation", Deutsche Verwaltung 1935, S. 340, derselbe in „Jugend und Recht" 1935, S. 76, Dietze: „Rechtsarbeit in der Hitler-Jugend" in „Jugend und Recht" 1938, S. 146 ff.

Rechtsstellen errichtet[14]). Die Rechtsstelle in der Reichsjugendführung stellt unter der Bezeichnung „Rechtsdienststelle" eine Abteilung des Sozialamtes der Reichsjugendführung dar[15]). Diese Rechtsdienststelle ist die Zentralstelle für die gesamte Rechtsorganisation innerhalb der Hitler-Jugend; es unterstehen ihr die Gebietsrechtsreferenten und die Bannrechtsreferenten mit entsprechenden Aufgaben.

Die Rechtsdienststelle ist in 3 Hauptreferate unterteilt, und zwar: Hauptreferat Rechtspolitik, Rechtsschulung, Rechtsbetreuung.

Die vermögensrechtliche, d. h. zivilrechtliche Betreuung der Hitler-Jugend erfolgt außerhalb der Rechtsdienststelle durch den Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend (Verwaltungsamt), und zwar in einem besonderen Hauptreferat Rechtsverwaltung[18]). Diejenigen Fragen, welche die Oberste Reichsbehörde des Jugendführers des deutschen Volkes betreffen, werden von einer eigenen „Behördenabteilung" erledigt.

Die Behandlung von Gnadensachen von Angehörigen der HJ. erfolgt im Personalamt der Reichsjugendführung[19]).

Die rechtspolitische Arbeit.

Der Schwerpunkt der Rechtsarbeit der Hitler-Jugend liegt auf dem Gebiete der Rechtserneuerung, insbesondere einer maßgeblichen Mitarbeit bei der Schaffung eines nationalsozialistischen Jugendrechtes (Jugend-

---

[14]) Die Zuständigkeit dieser Rechtsstellen erstreckt sich entsprechend der allgemeinen Zusammensetzung der Hitler-Jugend auch auf die Angehörigen des Jungvolks und des BdM.

[15]) Der Reichsjugendführer ging dabei von der Erwägung aus, daß die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend einen Teil ihrer sozialen Arbeit darstellt. Vgl. auch Anordnung des Stabsführers Lauterbacher: „Eingliederung des Rechtsamtes in das Sozialamt", Amtliches Nachrichtenblatt der Reichsjugendführung VI/6 vom 11. März 1938, S. 95.

[18]) Vgl. Anordnung des Stabsführers Lauterbacher a. a. O.

[19]) Vgl. Anordnung des Personalamts: Behandlung von Gnadensachen, Amtliches Nachrichtenblatt VI/16 vom 19. August 1938, S. 295.

arbeits-, Jugendstraf- und Jugendpflegerecht). Sie bearbeitet so die der Reichsjugendführung vom Stellvertreter des Führers, vom Reichsrechtsamt oder von den Ministerien zur Stellungnahme zugehenden Entwürfe von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Sie ist auch die Beraterin des Reichsjugendführers in seiner Eigenschaft als Chef der Obersten Reichsbehörde für Gesetze und Verordnungen, bei deren Erlaß er als Organ des Reiches beteiligt ist.

Zur Unterstützung und Vertiefung dieser rechtspolitischen Arbeit sind bei allen Gaurechtsämtern Arbeitsgemeinschaften für Jugendrecht geschaffen[20]), welche von den Rechtsreferenten des Gebietes geleitet werden. Die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaften, die sich auf die verschiedensten Gebiete des Jugendrechtes erstrecken, werden vom Reichsrechtsamt gemeinsam mit der Reichsjugendführung rechtspolitisch verwertet.

In Würdigung der Bedeutung der Aufgaben der HJ. auf dem Gebiete des Jugendrechtes wurde zwischen Reichsrechtsamt und Reichsjugendführung ein Verbindungsmann bestellt. Reichsrechtsamt und Reichsjugendführung haben in diesem Zusammenhang auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gaurechtsämtern und Kreisrechtsämtern auf allen die deutsche Jugend betreffenden Rechtsfragen angeordnet[21]).

Um auch die Rechtsstudenten mit den Rechtsproblemen der Jugend vertraut zu machen, bzw. sie hiefür zu interessieren, wurden den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Universitäten Jugendrechtsseminare angegliedert, die sich vornehmlich mit Fragen des geltenden Jugendrechts befassen und deren Arbeitsergebnisse auch

---

[20]) Vgl. Reichsbefehlsblatt der HJ. 8/III vom 4. März 1938 und Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes 1938, Heft 5, S. 5.

[21]) Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes und dem Reichsjugendführer vom 1. Juli 1936, mitgeteilt unter anderem im „Informationsdienst des Reichsrechtsamtes“, Ausgabe Juli 1936, S. 17.

seitens der HJ. bei der Reform des Jugendrechtes verwertet werden[22]).

Diese rechtspolitische Arbeit der HJ. vollzieht sich weiter in Form einer Mitarbeit an den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht[23]) und in dem Arbeitskreis für Rechtsstellen der Bewegung[24]).

Zusätzliche rechtspolitische Aufgaben ergeben sich für die einzelnen Hauptreferate dieser Rechtsdienststellen. Gerade hier tritt der soziale Charakter der Rechtsarbeit der HJ. besonders in Erscheinung. So wirkt die HJ. bei der Aufstellung von Lehrlingsordnungen und -ausbildungsrichtlinien und in den bei den Sondertreuhändern der Arbeit errichteten Sachverständigenausschüssen hinsichtlich der Entscheidung von Jugendangelegenheiten mit. Sie entwirft die Muster von Lehr- und Anlernverträgen.

Die Referate für Jugendstrafrecht und Jugendpflegerecht sind bei der Gestaltung der Jugendgerichtshilfe maßgeblich eingeschaltet. Die Rechtsreferenten der Banne haben gemeinsam mit den Sozialabteilungen der Banne die Jugendgerichtshilfe durchzuführen, die in einer Würdigung aller durch Angehörige der HJ. begangenen Straftaten gegenüber dem Gericht und einer etwaigen Vertretung des Jugendlichen besteht[25]).

Nach der gleichen Bestimmung wird den Bannrechtsreferenten der HJ. seitens der Vormundschaftsrichter Mitteilung gemacht über Verfahren auf Anordnung der Vormundschaft oder der Fürsorgeerziehung gegen einen Angehörigen der HJ. und in einer Reihe anderer, Angehörige der HJ. berührenden Verfahren. Aus dem Gedanken der Gemeinschaft ist dabei für die HJ. die Einrichtung der

---

[22]) Vgl. Verlautbarung im Amtlichen Nachrichtenblatt VI/6 vom 11. März 1938.

[23]) So hat die Akademie für Deutsches Recht einen Jugendrechtsausschuß eingerichtet.

[24]) Der Leiter der Rechtsdienststelle der Reichsjugendführung ist Mitglied des Reichsarbeitskreises für die Rechtsstellen der Bewegung; bei den Gauarbeitskreisen gilt dies entsprechend für die Rechtsreferenten der Gebiete.

[25]) Vgl. AusfVO. des RJM. vom 16. Mai 1935, „Deutsche Justiz“, S. 792, mitgeteilt bei Haidn-Fischer, S. 267.

Schutzkameradschaft geschaffen, die von Kameraden des gefährdeten Jungen nach besonderen Richtlinien durchgeführt wird[26]).

Entsprechend ihrer Eigenschaft als Betreuerin der gesamten deutschen Jugend erstrecken sich die Rechtsaufgaben der HJ. auf eine Mitwirkung bei den Jugendschutzkammern, den Jugendämtern, der NSV. und den Rechtsberatungsstellen der DAF.

Die „Rechtsbetreuung" der HJ. besteht in der Wahrung der Rechtsbelange der HJ. im übrigen und deren Mitglieder, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist (z. B. NS.-Rechtsbetreuungsstellen).

Die Rechtsschulung der HJ.:

Wenn die HJ. „heute schon ihren zukünftigen Staat lebt", mußte auch auf dem Gebiet der staatsrechtlichen und staatsbürgerlichen Aufklärung im Sinne des Art. 20 Parteiprogramm hier eine weitgehende Intensität entfaltet werden. Aus dieser Notwendigkeit heraus hat die Reichsjugendführung und die Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB. ein Abkommen getroffen[28]), welches eine Rechtsschulung der gesamten HJ. einleitete mit dem Ziele, das Rechtsempfinden der deutschen Jugend zu wecken und zu bilden und sie mit den Grundsätzen des Rechtes im Dritten Reich und der nationalsozialistischen Rechtserneuerung vertraut zu machen.

Die schwierige Personen- und Lehrerfrage wurde dadurch gelöst, daß zu einer auf breiter Basis durchzuführenden Rechtsschulung in der HJ. die in der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB. zusammengeschlossenen Gerichtsreferendare, jungen Rechtspfleger, Regierungsreferendare und jungen Wirtschaftsrechtler eingesetzt wurden.

---

[26]) Vgl. Neesse: „Die Rechtsarbeit der HJ." in „Jugend und Recht" 1935, S. 76.

[28]) Vgl. Rundschreiben des Reichsgruppenwalters Junge Rechtswahrer Nr. 1/38 vom 31. März 1938 und Amtliches Nachrichtenblatt der Reichsjugendführung VI/6 vom 11. März 1938.

Dieser noch im Ausbau begriffene Rechtsunterricht hat bereits erfreuliche Ergebnisse gezeigt[29]). Er erfolgt im Rahmen der Gesamtschulung der HJ. als Schulung der Einheiten und der Führerschaft.

Die Behördenabteilung der Reichsjugendführung.

Der Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches hat mit der Verfügung vom 25. Februar 1938 die Behördenabteilung geschaffen. Der Leiter der Behördenabteilung ist Amtschef in der Reichsjugendführung.

Der eigene Aufgabenkreis der Behördenabteilung umfaßt:

a) Die Bearbeitung des Geschäftsverteilungsplanes des Jugendführers des Deutschen Reiches und des Reichsjugendführers der NSDAP.,
b) die federführende Bearbeitung aller Entwürfe von Gesetzen, Erlässen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen u. a.,
c) die Schriftleitung des „Amtlichen Nachrichtenblattes des Jugendführers des Deutschen Reiches“,
d) die Festlegung der Geschäftsordnung der Obersten Reichsbehörde des Jugendführers des Deutschen Reiches,
e) den zentralen Schriftverkehr mit den Obersten Reichsbehörden und Reichsdienststellen, soweit er nicht die Reichsjugendführung als Gliederung der NSDAP. betrifft,
f) sämtliche Verhandlungen mit den Obersten Reichsbehörden und Reichsdienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Jugendführers des Deutschen Reiches, soweit sie nicht Angelegenheiten der Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. betreffen.

---

[29]) Vgl. Wischnath: „Rechtsunterricht“ in „Jugend und Recht“ 1937, S. 209, Billig in „Jung-Deutschland“ 1938, Heft 4: „Der Ausbau der HJ.-Rechtsschulung“, und Böhne: „Zur Mitarbeit der Jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulung der HJ.“ in „Jugend und Recht“ 1938, S. 4.

4. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK.).

Das NSKK. ist eine Gliederung der NSDAP.[1]). Es stellt die motorisierte Einheit der Bewegung dar. Vermögensrechtlich wird es durch den Reichsschatzmeister, bzw. den Reichskassenverwalter des NSKK. vertreten[3]).

Das NSKK. wird geführt von dem Korpsführer[4]), unbeschadet der allgemeinen politischen Unterstellung unter den Stellvertreter des Führers.

I.

Durch Befehl des Korpsführers NSKK. wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1935 in der NSKK.-Korpsführung ein Rechtsamt errichtet, bzw. neu errichtet. Auch bei den Motorgruppen und Motorstandarten sind Rechtsreferate errichtet mit entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten, die vom Rechtsamt der NSKK.-Korpsführung dienstaufsichtlich überwacht und angeleitet werden.

Das Rechtsamt der NSKK.-Korpsführung ist in 2 Abteilungen gegliedert:

1. Die erste Abteilung behandelt die Arbeitsgebiete Rechtsverwaltung und Rechtshilfe.

   Das Gebiet der Rechtsverwaltung erstreckt sich auf die Rechtsberatung der Dienststellen des Korps, die Erstattung von Rechtsgutachten für die Korpsführung und die Stellungnahme zu solchen gegen die NSDAP. oder von dieser geführten Prozessen, welche im Parteidienst entstandene Verkehrsunfälle oder Schadenersatzklagen aus solchen Unfällen betreffen.

   Für hauptamtlich tätige Führer und Männer des NSKK. gewährt das Rechtsamt der NSKK.-Korpsführung Rechtsschutz in den Fällen, die in der Ausübung

---

[1]) § 2 der DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502, und § 4 der VO. vom 29. März 1935 a. a. O.

[3]) § 13, Abs. II der AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[4]) Der Korpsführer ist in dieser Eigenschaft Führer des deutschen Kraftfahrsportes und Präsident der Obersten nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt.

des Dienstes ihren Ausgang gefunden haben. Der Rechtsschutz besteht in der Bestellung eines Verteidigers.

2. Die zweite Abteilung des Rechtsamtes der Korpsführung behandelt das Gebiet der Rechtspolitik, Rechtspraxis und Rechtsschulung. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf allen die Bereiche des NSKK. berührenden Rechtsgebieten wird hier beobachtet und ihre Auswirkungen auf das Korps und die deutsche Kraftfahrt überprüft. Die rechtspolitische Arbeit des Rechtsamtes der NSKK.-Korpsführung besteht in der Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen, bzw. in der Anregung zu Gesetzeserneuerungen.

Gerade die rechtspolitische Arbeit des NSKK., die naturgemäß nicht auf das Rechtsamt der NSKK.-Korpsführung im engeren Sinne beschränkt sein kann, ergibt sich aus seiner Eigenschaft als Führungszentrale des deutschen Kraftfahrsports und der nationalen Motorisierung.

Neben seinen politischen Aufgaben ist also gerade das NSKK. berufen, die sich aus der ständig zunehmenden Belebung der Motorisierung und des deutschen Straßenverkehrs auf dem Gebiete der Rechtspolitik ergebenden Probleme zu lösen.

Zur Abteilung 2 gehört auch die Sammlung verkehrsrechtlicher Entscheidungen und die literarische Tätigkeit des Korps, soweit das Gebiet des Verkehrsrechts in Frage kommt. Die Rechtsaufklärung des NSKK. besteht in der laufenden Unterrichtung seiner Angehörigen über die Entwicklung der Rechtsprechung und der Gesetzgebung in den entsprechenden Zeitschriften[6]).

II.

Die Bedeutung des NSKK. und die Stellung seines Korpsführers für die rechtspolitische Entwicklung ergibt sich auch aus einer Reihe von Befugnissen und Vollmachten, die

[6]) Verlautbarungsorgane des NSKK., welche hauptsächlich auch diesen Zwecken der Rechtsaufklärung dienen, sind:
„Deutsche Kraftfahrt",
„NSKK.-Mann",
„Deutsches Autorecht".

ihm entweder vom Führer direkt oder vom Stellvertreter des Führers übertragen wurden. So wurde mit Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 117/38 vom 10. August 1938[6a]) der Korpsführer und der Leiter des Hauptamtes für Technik beauftragt und bevollmächtigt, den Stellvertreter des Führers gegenüber allen Behörden auf ihren Sachgebieten zu vertreten.

Korpsführer Hühnlein wurde in dieser Anordnung besonders bevollmächtigt, die Entwicklung auf dem Gebiete der Verkehrsordnung der Kraftfahrzeugwirtschaft zu beobachten, Anregungen zu geben und die erforderlichen Vorschläge zu formulieren. Unter Verkehrsordnung im Sinne dieser Beauftragung ist nach dem Wortlaut des Erlasses zu verstehen das Verhalten im Straßenverkehr, die Verkehrserziehung und die Bekämpfung der Verkehrsunfälle.

Bereits in einer früheren Anordnung Nr. 16/37 vom 22. Januar 1937 hat der Stellvertreter des Führers bestimmt, daß Korpsführer Hühnlein und Hauptamtsleiter Dr. Todt in der einschlägigen Gesetzesarbeit seine maßgeblichen Berater sind.

Die wichtigste Aufgabe, die dem Korpsführer und dem NSKK. aus dieser Stellung erwächst, ist die Mitarbeit an der Neugestaltung des Straßenverkehrsrechts in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht und die vorbeugende Unfallverhütung im Sinne des Einsatzes des NSKK. beim Verkehrserziehungsdienst.

Die rechtspolitische Würdigung des Problems der Schadenersatzforderungen bei Verkehrsunfällen, die Überprüfung, Würdigung und auch Lenkung der einschlägigen Rechtsprechung und die Abhaltung des Verkehrsunterrichtes gemäß § 6 Straßenverkehrsordnung für „Verkehrssünder“ durch Angehörige des NSKK. gehört zu diesen Spezialrechtsaufgaben des NSKK.

III.

In der Korpsführung des NSKK. ist weiter eine Abteilung für Gnadensachen und Verkehrs-

---

[6a]) Vgl. auch Pressenotiz „Förderung der Motorisierung durch die Partei“ im „VB.“, Münchner Ausgabe, vom 12. Oktober 1938.

strafrecht errichtet; Aufgabe dieser Abteilung ist zunächst die Würdigung und Stellungnahme zu allen von NSKK.-Angehörigen eingereichten Gnadengesuchen gegenüber der Kanzlei des Führers[7]). Für die Bearbeitung all dieser Gnadenangelegenheiten hat diese Dienststelle der NSKK.-Korpsführung eingehende Richtlinien erlassen[8]).

Aber auch zu allen übrigen Gnadengesuchen, die von Angehörigen der Partei oder der übrigen Gliederungen eingereicht werden und die Strafen aus den Gebieten des Verkehrsrechts usw. betreffen, hat diese Stelle der NSKK.-Korpsführung der Kanzlei des Führers gegenüber Stellung zu nehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und fachlicher nationalsozialistischer Grundsätze.

Auch dieses Amt arbeitet mit dem Rechtsamt und den übrigen mit Fragen der Rechtserneuerungen befaßten Stellen des Korpsführers zusammen. Vor allem werden durch diese Abteilung alle Maßnahmen zur Förderung der Rechtssicherheit in Angelegenheiten der Verkehrsstrafgerichtsbarkeit gewürdigt. Als rechtspolitische Notwendigkeit wird sich gerade für die Zukunft eine besondere verkehrstechnische Schulung von solchen Richtern und Staatsanwälten nicht vermeiden lassen, welche als Verkehrsdozenten oder als Einzelrichter in diesen Angelegenheiten entscheiden müssen.

5. NSD.-Studentenbund[1]).

Der NS.-Deutsche Studentenbund (abgekürzt NSDStB.)

---

[7]) Vgl. Anordnung Nr. 1/38 des Chefs der Kanzlei des Führers vom 13. Mai 1938, Parteiverordnungsblatt, Folge 170 vom Juni 1938.

[8]) Vgl. Verordnungsblatt der NSKK.-Korpsführung vom 1. Juli 1938, Folge 9, S. 82.

[1]) Mit der Reichsstudentenführung in sachlichem und personellem Zusammenhang stehen:

1. Der NS.-Altherrenbund Deutscher Studenten. (Vgl. Erlasse des Stellvertreters des Führers vom 14. Mai 1936, 14. Mai 1937, 30. April 1938 und Erlaß des Reichsstudentenführers über die Aufgaben und den Ausbau der Verbindung des Altherrenbundes der Deutschen Studenten im Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung vom 21. Juni 1938, Sondernummer, S. 115.

ist Gliederung der NSDAP.[2]). Er besitzt daher keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen[3]). Vermögensrechtlich wird er durch den Reichsschatzmeister der NSDAP., bzw. dem von diesem bevollmächtigten Reichskassenverwalter des NSDStB. vertreten[4]). Der NSDStB. hat die Aufgabe der „Schaffung einer fachlich hochstehenden und weltanschaulich zuverlässigen zukünftigen Führerschicht für Volk und Staat"[5]). Darüber hinaus ist der NSDStB. Träger der politischen und weltanschaulichen Erziehung der Gesamtstudentenschaft[6]).

Die Deutsche Studentenschaft ist staatlich anerkannter Selbstverwaltungsverband[7]), der vom NSDStB. politisch betreut wird[8]).

Sie ist die Zusammenfassung aller Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache[9]).

NSDStB. und Deutsche Studentenschaft sind in der Reichsstudentenführung, welche den Charakter eines Hauptamtes der Reichsleitung der NSDAP. trägt, führungsmäßig zusammengefaßt[10]).

---

2. Das Reichsstudentenwerk:

Durch das Gesetz über das Reichsstudentenwerk vom 6. Juli 1938 wurde das Reichsstudentenwerk als öffentlich-rechtliche Anstalt unter Angliederung aller örtlichen Studentenführungen dem Reichsstudentenführer unterstellt.

[2]) Vgl. § 2 der DurchfVO. vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 502.

[3]) Vgl. § 4, Abs. 1/2, der DurchfVO. vom 29. März 1935 a. a. O.

[4]) Vgl. § 13, Abs. 2, der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

[5]) Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 18. Juli 1934, „VB.", Münchner Ausgabe, S. 212, vom 31. Juli 1934.

[6]) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP., S. 262.

[7]) Vgl. Reichsgesetz vom 23. April 1932, RGBl. I, S. 215, Verfassung der Deutschen Studentenschaft vom 7. Februar 1934, ZBl. UV. 1934, S. 123, vgl. ferner „Handbuch des Jugendrechts", S. 47 ff.

[8]) Vgl. Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. vom 19. April 1937, Nr. 8/37.

[9]) Die Mitgliedschaft ergibt sich für die Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache zwangsläufig mit der Einschreibung an einer deutschen Hoch- und Fachschule.

[10]) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP. a. a. O. und Reichsstudentenführer Scheel: „Die Neuordnung des deutschen Studententums" in „DR." 1937, Heft 1/2, S. 5.

Das Studententum gliedert sich von der Reichsstudentenführung nach unten in

acht Bereiche (die jeweils mehrere Gaue umfassen),

in die Gaue[11]) und die

Studentenschaften der einzelnen Hoch- und Fachschulen. An der Spitze stehen jeweils die Bereichsführer, die Gaustudentenführer und Studentenführer. Ähnlich wie in der Reichsstudentenführung ist in dieser Untergliederung überall der NSDStB. und die Deutsche Studentenschaft zusammengefaßt.

I.

Gerichts- und Rechtsamt.

In der Reichsstudentenführung ist zur Bearbeitung der Disziplinar- und Ehrensachen sowie aller Rechtsangelegenheiten der Reichsstudentenführung ein Gerichts- und Rechtsamt[12]) errichtet. Es faßte die früher getrennt bestehenden Dienststellen des Beauftragten des Reichsstudentenführers für Disziplinar- und Ehrensachen zusammen und vereinigt die Rechtsarbeit der Deutschen Studentenschaft und des NSDStB. Es besitzt den Charakter eines Amtes der Reichsstudentenführung.

Dem Rechts- und Gerichtsamt der Reichsstudentenführung obliegt neben der Leitung der Rechtsarbeit des NSDStB. und der Deutschen Studentenschaft die Ausübung der obersten Dienststrafgewalt im Namen und Auftrag des Reichsstudentenführers und im Bereich des Deutschen Studentenbundes[14]). Außerdem ist das Rechts- und Gerichtsamt die zuständige Dienststelle für die Durchführung von Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Deutschen

[11]) Auf Anordnung des Reichsorganisationsleiters vom 30. Juli 1934 wurden die Gaustudentenbundsführungen in die politischen Gaue eingegliedert.

[12]) Vgl. Befehl des Reichsstudentenführers Nr. 31/37 über die Errichtung eines Rechts- und Gerichtsamtes, abgedruckt im Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung 7/37.

[14]) Siehe Stück 6 der Dienststrafordnung des NSD.-Studentenbundes (DOStB.) und Stück 6 der Dienststrafordnung der Deutschen Studentenschaft (DODSt.), veröffentlicht im Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung Nr. 14/37.

Studententums vom 1. Juli 1937, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Reichsstudentenführung fallen.

Hauptstelle Rechtssachen:

Die Trägerin der eigentlichen Rechtsarbeit ist die Hauptstelle Rechtssachen im Rechts- und Gerichtsamt der Reichsstudentenführung, die an Stelle des früheren Beauftragten für Rechtssachen getreten ist[15]). In den Gaustudentenführungen und örtlichen Studentenführungen sind entsprechende Stellen nicht errichtet[16]); die dort anfallenden Rechtssachen werden von der Hauptstelle Rechtssachen der Reichsstudentenführung miterledigt. Es werden bei dieser alle Rechtsfragen bearbeitet, die sich aus dem Dienstbetrieb der Reichsstudentenführung und der praktischen Arbeit der nachgeordneten Dienststellen ergeben.

Abgrenzungen ergeben sich dabei zum Verfassungsausschuß der Reichsstudentenführung[17]), dem die Vorbereitung einer neuen Verfassung des Deutschen Studententums obliegt, und zur Arbeit der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft im Amt Wissenschaft und Facherziehung der Reichsstudentenführung; der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft obliegt die wissenschaftliche Fachgruppenarbeit in den Fachgruppen an den einzelnen Universitäten[18]).

Die in der Reichsstudentenführung im einzelnen anfallenden Rechtsaufgaben ergeben sich aus der Rechtsnatur des NSDStB. als Gliederung der Partei und aus der Stellung der Reichsstudentenführung als der führungsmäßigen Zusammenfassung des NSDStB. und der Deutschen Studenten-

---

[15]) Vgl. Befehl des Reichsstudentenführers 21/37 im Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung Nr. 4/37, S. 23.

[16]) Die Organisation der Dienststrafgerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch bis zu den örtlichen Studentenführungen.

[17]) Vgl. Befehl des Reichsstudentenführers über die Errichtung eines Verfassungsausschusses, abgedruckt im Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung Nr. 2/37, S. 9 und 10, Befehl des Reichsstudentenführers 21/37, Verordnungsblatt der Reichsstudentenführung Nr. 4/37, S. 23 und 24.

[18]) Siehe eigener Abschnitt und Dr. Scheel: „Die Neuordnung des deutschen Studententums", „DR." 1937, Heft 1/2, S. 5.

schaft. So fällt z. B. die Bearbeitung von steuerrechtlichen Fragen an, die sich aus dem Rahmenvertrag ergibt, der zwischen einem Hausverein einer früheren Korporation und der NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister, abgeschlossen wird. Sie ergeben sich weiter aus dem Dienstbetrieb, z. B. Beratung des Reichskassenverwalters und des Leiters der Vermögensverwaltung der Deutschen Studentenschaft in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und aus der rechtlichen Beratung der Bereichsführer, Gaustudentenführer und örtlichen Studentenführer und aus der Zusammenarbeit mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. als der obersten Rechtsstelle der Partei.

Der Hauptstelle Rechtssachen obliegt auch die Erledigung der mit der Stellungnahme der Reichsstudentenführung in Vereinsregistersachen entstehenden Arbeiten[19]).

II.

Die politisch-weltanschauliche Erziehung der deutschen Studenten findet während der ersten drei Studiensemester auf der Grundlage der Freiwilligkeit hauptsächlich in Form von Kameradschaften statt[20]). Das Kernstück der Kameradschaftserziehung ist der studentische Einsatz im Landdienst, Fabrikdienst, in der Volkstumsarbeit usw. Die Überwachung dieser politischen Erziehung erfolgt durch das Amt „Politische Erziehung der Reichsstudentenführung“.

Vom vierten Semester an beginnt in der Regel die politisch-fachliche Erziehung. Von dem Amt „Wissenschaft und Facherziehung“ der Reichsstudentenführung wird die Erziehung des deutschen Studenten zu einer national-

---

[19]) Durch Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juli 1937 sind die Verwaltungs- (Kreispolizei-) Behörden angewiesen, vor Beschlußfassung über die Stellungnahme zu einer beim Registergericht beantragten Satzungsänderung von Hausvereinen oder Altherrenvereinigungen gemäß §§ 71, 61 BGB. die Äußerung des Reichsstudentenführers einzuholen. Vgl. SS Hauptsturmführer Regierungsassessor Dr. Sandberger: „Aufbau des deutschen Studententums und Altherrentums“ in „DR.“ 1938, Heft 15/16, S. 322.

[20]) Vgl. Reichsstudentenführer Dr. Scheel: „Die Neuordnung des deutschen Studententums“ in „DR.“ 1937, Heft 1/2, S. 7.

sozialistischen Berufsauffassung und die Erörterung vordringlicher wissenschaftlicher Probleme überwacht und geleitet[21]).

Im Rahmen dieses Amtes wird auch der Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten durchgeführt[25]). In ihm findet alljährlich die wissenschaftliche Arbeit der deutschen Studenten ihre Zusammenfassung.

Die Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft:

Zur Durchführung und organisatorischen Erleichterung dieser Aufgabe sind entsprechend den einzelnen Wissenschaftszweigen Reichsfachgruppen errichtet, die dem Amt „Wissenschaft und Facherziehung" unterstehen.

In der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft sind alle Rechtsstudenten der deutschen Hochschulen erfaßt, also der akademische Rechtswahrernachwuchs. Der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft in der Reichsstudentenführung unterstehen in fachlicher Hinsicht die Fachgruppen Rechtswissenschaft bei den an den einzelnen Hochschulen errichteten örtlichen Studentenführungen. Die Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft ist auch die Verbindungsstelle der Reichsstudentenführung für die Belange der Rechtswissenschaft für alle zuständigen Dienststellen der Partei und des Staates, z. B. des Reichsrechtsamtes, des NS.-Rechtswahrerbundes usw.

Nachdem die Rechtsstudenten im Rahmen der Kameradschaftserziehung nach den oben aufgezeichneten Grundsätzen eine weltanschauliche und politische Festigkeit erworben haben, werden sie hier auf eine nationalsozialistische Wissenschaft und Berufsarbeit im Rahmen der für alle Fachgruppen geltenden Grundsätze vorbereitet[26]).

---

[21]) Grundsätze dieser politisch-fachlichen Erziehung sind in einer Reihe von Aufsätzen in dem Zentralorgan des NSDStB. „Die Bewegung" niedergelegt, z. B. in „Die Bewegung", Ausgabe Süd, vom 12. Juli 1938, S. 3.

[25]) Der Leiter des Amtes ist zugleich Leiter des Reichsberufswettkampfes der deutschen Studenten.

[26]) Vgl. z. B. Rundfrage: „Was gehört zu meinem Beruf" in „Die Bewegung", Ausgabe Süd, vom 5. Juli 1938, S. 2.

Im Rahmen der politisch-fachlichen Erziehung und Ausrichtung der deutschen Studenten veranstaltet die Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft alljährlich zwei Reichslager für die Leiter der Fachgruppen Rechtswissenschaft an den einzelnen Hochschulen und die Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften und sonstiger zur Führung geeigneter Rechtsstudenten.

Von allgemeiner politischer Bedeutung ist auch die durch die Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft vorgenommene Lenkung der Arbeit ihrer Fachgruppen auf völkisch vordringliche Probleme des deutschen Rechtslebens und der deutschen Rechtspolitik, die Durchsetzung einer leistungsmäßigen Steigerung der Berufsausbildung durch Berufseinsatz während des Studiums sowie eine vorbereitende Mitarbeit in einer Reform der juristischen Ausbildung[27]).

An dem Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten nehmen in der Sparte „Deutsches Rechtsleben", die durch den Reichsfachgruppenleiter Rechtswissenschaft geleitet wird, auch die deutschen Rechtsstudenten teil, und hier gilt es, diese Arbeit der Rechtsstudenten zu lenken, anzuregen und zu bewerten[28]).

Zur politisch-fachlichen Unterrichtung der Rechtsstudenten gibt die Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft gemeinsam mit der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer im NSRB. die Zeitschrift „Jugend und Recht" heraus[29]).

Die Arbeit der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft vollzieht sich wie die Arbeit aller anderen Fachgruppen der Reichsstudentenführung zu einem wesentlichen Teil in Arbeitsgemeinschaften, die an den einzelnen Hochschulen errichtet sind. Es werden hier insbesondere die Gebiete

---

[27]) Bekannt sind die mehrfachen Denkschriften der Reichsstudentenführung, bzw. der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft über die Frage des juristischen Hochschulnachwuchses, so z. B. Doktor Lang: „Brauchen wir den Repetitor", Stellungnahme der Reichsstudentenführung zur Repetitorenfrage.

[28]) Vgl. Aufsatz „Bewertung und Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Sparten beim Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten" in „Die Bewegung", Folge 27 vom 5. Juli 1938, S. 3.

[29]) Deutscher Rechtsverlag, Berlin.

Arbeiterrecht,
Bauernrecht,
Volksgruppenrecht
behandelt. Richtlinien und Material für diese Arbeiten werden von der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft den örtlichen Studentenführungen zur Verfügung gestellt.

6. NSD.-Dozentenbund.

Der NSD.-Dozentenbund ist Gliederung der NSDAP.[1]). Er wird daher in vermögensrechtlicher Hinsicht wie alle übrigen Gliederungen durch einen Reichskassenverwalter als Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters vertreten[2]). Der NSD.-Dozentenbund wird geführt von dem Reichsdozentenführer, unbeschadet der politischen Unterstellung unter den Stellvertreters des Führers. Der NS.-Dozentenbund stellt den Zusammenschluß aller der Partei angehörenden Hochschullehrer, Dozenten und Hochschulassistenten dar, unbeschadet deren etwaigen weiteren Mitgliedschaft bei anderen Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden[3]).

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe, bei der Auswahl der Hochschullehrer maßgeblich mitzuwirken, von der nationalsozialistischen Weltanschauung aus an der Neugestaltung von Wissenschaft und Hochschule mitzuarbeiten und das gesamte Hochschulwesen in Einklang mit den Bestrebungen der Bewegung zu bringen. In allen Gauen, in denen Hochschulen bestehen, sind ebenfalls Gau-Dozentenbundführer ernannt, denen — soweit mehrere Hochschulen im Gau vorhanden sind — die Dozentenbundführer an den örtlichen Hochschulen unterstehen[5]).

In der Dienststelle des Reichsdozentenführers sind Ämter und Hauptstellen errichtet. Dem Amt Wissenschaft

---

[1]) § 2 der VO. vom 29. März 1935 in Verbindung mit der 3. DurchfBest. vom 5. Dezember 1935, RGBl. I, S. 1523.

[2]) § 13, Abs. 2, der AusfBest. vom 29. April 1935.

[3]) Vgl. Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 24. Juli 1935 nebst den beiden Abänderungsverordnungen vom 26. Juni 1936 und 24. März 1938.

[5]) Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 14/35 vom 2. August 1935 und Nr. 19/38 vom 18. Juli 1938.

unterstehen Hauptstellen, die jeweils einen Zweig der Wissenschaft umfassen. Eine dieser Hauptstellen ist die Hauptstelle „Rechts- und Wirtschaftswissenschaft“.

Entsprechend den allgemeinen Aufgaben und Zuständigkeiten des NSD.-Dozentenbundes hat die Hauptstelle für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft zunächst mitzuwirken bei der Besetzung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrstühle und Lehraufträge in dem Bereich der Rechts- und Staatswissenschaften.

Von dieser Stelle aus erfolgen auch die politischen und sonstigen Beurteilungen für diese Personengruppen gegenüber den einschlägigen Partei- und Staatsstellen. Eine Rechtsbetreuung und Rechtsberatung wird den Hochschullehrern in solchen Fragen gewährt, welche das die Hochschule und Erziehung berührende Parteirecht betreffen.

Der NSD.-Dozentenbund, hier vertreten durch die Hauptstelle für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, hat auch rechtspolitische Aufgaben im Sinne einer Mitwirkung bei der Rechtserneuerung, soweit die einschlägigen Fachgebiete berührt werden. Eine Reihe weiterer Aufgaben ergeben sich aus dem inneren Dienstbetrieb.

Der Hauptstelle Rechts- und Wirtschaftswissenschaft sind zwei Stellen angegliedert, die Stelle Wirtschaftswissenschaft, welcher die Betreuung der volks- und betriebswirtschaftlichen Hochschullehrer obliegt, und die Stelle Forst- und Landwirtschafts-, Kolonial- und Wehrwissenschaften.

7. NS.-Frauenschaft.

Die NS.-Frauenschaft ist Gliederung der NSDAP. im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935. Sie untersteht daher der Finanzhoheit des Reichsschatzmeisters, dem in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der „Reichskassenverwalter der NS.-Frauenschaft“ verantwortlich ist[1]).

---

[1]) § 13 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583.

Die Aufgabe der NS.-Frauenschaft besteht in der Erziehung von weltanschaulich und politisch zuverlässigen Führerinnen für all diejenigen Arbeitsgebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen erforderlich ist.

In der Reichsfrauenführung ist eine Abteilung Recht und Schlichtung errichtet, der in Gau- und Kreisfrauenschaftsleitungen Unterabteilungen unterstehen.

Die Aufgaben dieser Abteilung liegen auf den Gebieten der Rechtsverwaltung, der Rechtsaufklärung, der Rechtspolitik, der rechtlichen Schulung und der Schlichtung.

a) Dem Rechtsreferat obliegt zunächst die Beratung der Reichsfrauenführung und deren Abteilungen in den verschiedensten Rechtsangelegenheiten und die Behandlung derjenigen an die Reichsfrauenführung gelangenden Gesuche und Eingaben, die rechtlich gewürdigt werden müssen (z. B. Gesuche von Frauen, die Ehe- und Familienrecht betreffen).

b) Die Rechtsaufklärung der deutschen Frauen[2]) besteht zunächst in einer besonderen Aufklärung der Leiterinnen der NS.-Frauenschaft in den Reichs- und Gauschulen der NSF. auf denjenigen Rechtsgebieten, die insbesondere die rechtliche Stellung der Frau und Mutter angehen. Auch in den Mütterschulen werden diese Rechtsgebiete in Form von Vorträgen von juristisch vorgebildeten Frauen in verständlicher Weise behandelt. Des weiteren erfolgt durch entsprechende laienverständliche Veröffentlichungen in der Frauenpresse eine rechtliche Unterweisung der deutschen Frauen, z. B. hinsichtlich der leitenden Gedanken bei der Erneuerung des Familienrechts.

c) Die rechtspolitische Mitarbeit der Reichsfrauenführung, bzw. deren Rechtsstelle erstreckt sich auf all diejenigen Rechtsgebiete, welche die Stellung der Frau im völkischen Leben berühren, in erster Linie auf

---

[2]) Siehe Mitteilungsblatt NSRB.: „Schulungskurse der Reichsfrauenführung“, 1938, S. 85.

das Eherecht, das Ehescheidungsrecht, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, das Adoptionsrecht, das Jugendrecht usw. Auf all diesen die Frau und Mutter berührenden Rechtsgebieten ist die Reichsfrauenführung die berufene Sprecherin der deutschen Frauen. Durch die Organisation der NS.-Frauenschaft, die sich auf Gaue, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte erstreckt, und durch den weiteren Umstand, daß die Leiterinnen im ständigen engen und persönlichen Kontakt mit den von ihnen geführten Frauengruppen stehen, ist die Reichsfrauenführerin tatsächlich in der Lage, das rechtspolitische Wollen der Gesamtheit der deutschen Frauen zu repräsentieren.

Diese Mitarbeit an der Gesetzeserneuerung besteht in der Begutachtung der vom Stellvertreter des Führers der Reichsfrauenführung zugehenden Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, einer entsprechenden Mitarbeit beim Reichsrechtsamt der NSDAP. und dem Arbeitskreis der Rechtsstellen. Die Beraterin der Reichsfrauenführerin auf dem Gebiete des Rechts und deren Mitarbeiterinnen arbeiten vor allem auch in den entsprechenden Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht mit.

d) Bearbeitung von Gnadensachen der Mitglieder der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes im Rahmen der Anordnung Nr. 1/38 des Chefs der Kanzlei des Führers.

e) Mitarbeit bei der Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung in Verbindung mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt.

f) Bearbeitung der Fragen, die die Mitgliedschaft im einzelnen betreffen.

g) Schlichtungsarbeit, die durch eine Reichsschlichtungsstelle innerhalb der Abteilung Recht und Schlichtung ausgeübt wird.

IV. Hauptabschnitt

Die Verwaltung der NSDAP.

Die herrschenden Prinzipien der Partei sind Gemeinschaft und Führung; sie sind ihr keine Theorie, sie haben ihre Erprobung und Bewährung bestanden in der Realität des Kampfes um die Durchsetzung ihres Machtanspruches.

Die Verwaltung der NSDAP. hat zwar bewährte Einrichtungen der Verwaltung des Staates oder der Gemeinden übernommen und einschlägige Erfahrungen für sich zunutze gemacht, im übrigen ist sie aber unabhängig von der staatlichen Verwaltung gewachsen, und zwar auf dem Boden ihres eigenen Hoheitsrechtes nach völlig neuen Gesichtspunkten, die sich aus dem besonderen Wesen der NSDAP. ergeben haben.

Führung und Verwaltung[1]).

Die Verwaltung der NSDAP. beruht auf dem auch von der nationalsozialistischen Verwaltungslehre anerkannten Grundsatz, daß sich jede Verwaltung am Verwaltungszweck orientieren muß und nur aus ihm ihren Sinn erhalten kann. Daß nicht jede Verwaltungstätigkeit unmittelbar der politischen Gestaltung dient, schränkt diesen Grundsatz nicht ein. Die Verwaltung schafft keine Gemeinschaft, sie dient nur einer bereits vorhandenen Gemeinschaft als Apparat[1a]): „Verwaltung ist immer bewußte Gestaltung“ im Sinne eines „dauernden planmäßigen Handelns zur Erreichung eines bestimmten Zweckes“[2]).

---

[1]) Vgl. Dr. Frank, „Recht und Verwaltung“, Zentralverlag München 1939.

[1a]) Vgl. Maunz in „DR.“ 1935 a. a. O.

[2]) Koellreutter: „Deutsches Verwaltungsrecht“ 1936, S. 1. Gerber: „Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen

Die Verwaltung der NSDAP. ist eine *politische Verwaltung*, sie fundiert auf den Grundsätzen und politischen Zielen der Partei und ist beherrscht von deren geistigen Haltung. Ihr Wesen wird bedingt durch die Erfüllung und Planung der Verwaltungszwecke, die im Rahmen der vom Führer allgemein gestellten politischen Ziele liegen.

So ist auch die Verwaltung der NSDAP. nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke der Durchsetzung des politischen Kampfes der NSDAP.[3]) *Das Primat liegt daher bei der politischen Führung, die Verwaltung ist ihr unbedingt notwendiges Hilfsmittel* und nicht etwa selbst Führung. Eine Verwaltung, die sich aus der Bewegung herauslösen und zu einer selbständigen Größe entwickeln würde, würde das Wesen der NSDAP. als kämpferische Gemeinschaft, von der sie ausschließlich ihre Bestimmung erhält, leugnen und letzten Endes die Erreichung der politischen Ziele gefährden. Auch die Parteiverwaltung müßte in diesem Falle zu einer seelenlosen Bürokratie erstarren. Beide aber, Führung und Verwaltung der Partei, dienen der größeren Einheit und der politischen Größe, dem deutschen Volke und der Herstellung und Erhaltung der deutschen Volksgemeinschaft[3]).

In einem Erlaß vom 19. Februar 1935[4]) hat der Stellvertreter des Führers diese Grundsätze klar herausgestellt:

„Ich ersuche, alle Parteigenossen zu bedenken, daß insbesondere die Hoheitsträger an der Front mitsamt den Zellen- und Blockleitern niemals zu Verwaltungsbeamten und Broschürenverkäufern herabgedrückt werden dürfen, sondern in engster Fühlung mit den Volks-

---

Staate", „Archiv für Öffentliches Recht" 1934, S. 82. Maunz: „Neues Rechtsdenken in der Verwaltung", Deutsche Verwaltung 1935, S. 65. Derselbe: „Staatsbegriff und Verwaltung", Archiv für Öffentliches Recht" 1935, S. 393.

[3]) Reichsschatzmeister Schwarz in „DR." 1936, S. 000.

[4]) Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP. 1935, Folge 92, S. 249.

genossen ihres Bereiches stehende Führer ihrer Gefolgschaft sein sollen...

Verwaltung und Organisation dürfen nie Selbstzweck werden, sondern sind als unentbehrliche Hilfsmittel und Voraussetzungen für die Führung des weltanschaulichen Kampfes der Partei, den sie aber niemals überwuchern dürfen, zu werten."

Diese Grundsätze konnten nur dann Wirksamkeit und Erfüllung finden, wenn ihre Anwendung in der Persönlichkeit des Verwaltungsträgers garantiert war. Es entsprach dem liberalen Verwaltungsrecht, als Nachweis der Befähigung zur Verwaltung lediglich die Handhabung technischer Fertigkeiten und das Vorhandensein beruflicher, bzw. spezialer Kenntnisse gelten zu lassen. Die Partei verlangt zwar von ihren Verwaltungsträgern auch eine fachliche Eignung, auf die sie nicht verzichten will und kann. Sie verwechselt aber diese fachliche Eignung nicht mit dem Besitze irgendwelcher akademischer oder sonstiger Berechtigungsscheine[4a]), sondern mit der praktischen Erfahrung und Bewährung. Sie verlangt vor allem eine kämpferische nationalsozialistische Einstellung, ein Vertrautsein und eine Bejahung der politischen Ziele der NSDAP. und natürlich eine Mitgliedschaft zur NSDAP. Nicht nur die in der „politischen Führung" der Partei tätigen Amtsträger tragen schon äußerlich soldatischen Charakter, sondern auch die Amtsträger in der Parteiverwaltung und der Verwaltung der Gliederungen.

Die klare Scheidung zwischen Führung und Verwaltung innerhalb der NSDAP. macht eine weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung notwendig, unbeschadet der obenaufgestellten Grundsätze.

4a) Vgl. Rede des Führers am Reichsparteitag 1936 bei Schlußkongreß- und Reichstagsrede vom 30. Jänner 1937.

Die **Trennung von Führung und Verwaltung** ist ein den gesamten Parteiapparat bis zur Spitze der Parteileitung beeindruckender Grundsatz. Dem Hoheitsträger als dem politischen Führer ist der Kassenverwalter, dem Sturmführer der Verwaltungsführer gegenübergestellt. Während die politische Führung für ihre eigenen politischen Aufgaben freigemacht ist, sind dem Kassenverwalter und Verwaltungsführer alle Vollmachten vermögensrechtlicher und finanzieller Art übertragen.

Parteiverwaltung in der Kampfzeit:

Nach diesen Grundsätzen — Orientierung am Verwaltungszweck und Trennung von Führung und Verwaltung — war die Verwaltung der Partei von Anfang an aufgebaut. Das Problem Führung und Verwaltung war verhältnismäßig früh gelöst. Die Satzung vom 22. Mai 1926 machte bereits eine Unterscheidung zwischen dem NSD.-Arbeiter**verein** und der NSD.-Arbeiter**partei**. Mit dem Arbeiterverein wollte die Partei, um das Vermögen aus politischen Verwicklungen der Partei herauszuhalten, einen Vermögensträger herausstellen. Diese formelle Trennung hatte aber nie praktische Bedeutung[5]).

Das Amt des Schatzmeisters war bereits in § 6 der Satzung als zur Hauptleitung des Vereins bzw. der Parteileitung gehörend bezeichnet. Der ebenfalls in dieser Satzung verfügte Finanzausschuß, dem der Schatzmeister vorstand, bildete die Grundlage für den späteren Ämteraufbau der Parteiverwaltung. Dieser Ausschuß bedeutete aber keineswegs die Einführung eines Kollegialprinzips, vielmehr war das Führerprinzip seit je ein die Parteiverwaltung beherrschender Grundsatz.

Um dieses Führerprinzip, das an sich schon in der Vereinssatzung verankert war, auch bezüglich der Parteiverwaltung noch stärker zu betonen, anderseits aber auch um den Führer von allen finanziellen und verwaltungsmäßigen Sorgen zu entlasten, setzte der Führer am 16. September 1931 durch Ausstellung einer notariellen General-

---

[5]) Schwarz in „DR." 1936, Heft 1/2.

vollmacht den Reichsschatzmeister zu seinem „Generalbevollmächtigten in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Bewegung" ein. Der Reichsschatzmeister war darin bevollmächtigt, den „nationalsozialistischen Arbeiterverein in allen seinen Vermögensangelegenheiten in jeder Weise zu vertreten". Durch diese Generalbevollmächtigung hatte der Führer den Reichsschatzmeister sich direkt und unmittelbar unterstellt. Die erste Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 502) bestätigte diesen Rechtszustand. Die Stellung des Reichsschatzmeisters ist formuliert als „Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP." (§ 4, III, DVO.), wobei zur NSDAP. im Sinne dieser Bestimmung auch die Gliederungen gehören. NSDAP. und Gliederungen bilden vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation.

Das starke Anschwellen der Partei insbesondere nach den Septemberwahlen 1930 machte den Ausbau der Parteiverwaltung notwendig, um die verwaltungsmäßigen und finanziellen Grundlagen für den weiteren Kampf der Bewegung zu sichern. Der Mitgliederbestand betrug so Ende des Jahres 1930 350.000 Volksgenossen, im Zeitpunkt der Machtübernahme waren es bereits 1,380.000[7]). Während in den letzten Jahren vor der Machtübernahme die finanziellen und organisatorischen Mittel hinter dem tatsächlichen Erfordernis zurückblieben, haben die alten Kämpfer in dieser Zeit durch freiwillige finanzielle Opfer die Vermögenslage der NSDAP. gesichert[8]). So haben sich Parteiverwaltung und die Kampfgemeinschaft der Partei in idealer Weise ergänzt.

Die Vereins- und Parteiverwaltung der Kampfzeit hatte bereits das individualistische Rechtsprinzip verlassen. Sie trug bereits den Grundstock für die durch eine künftige Machtübernahme anfallenden verwaltungsmäßigen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben in sich. Die Partei-

---

[7]) Schwarz „DR." 1936, S. 299.
[8]) Schwarz a. a. O.

verwaltung war daher am 30. Januar 1933 den auf sie einstürmenden unerhörten Aufgaben gewachsen.

Trotz der Vielfältigkeit dieses Verwaltungsapparates beruht dieser auch heute noch auf den einfachen und klaren Grundlagen der Finanz- und Verwaltungsorganisation der Partei in der Kampfzeit.

Rechtsstellung des Reichsschatzmeisters.

Nachdem der Reichsschatzmeister seine Generalvollmacht vom Führer übertragen erhielt und das Einheitsgesetz diesen Zustand ausdrücklich bestätigte (und nicht etwa erst selbst ins Leben rief), ist der Reichsschatzmeister der NSDAP. auch heute nur dem Führer unterstellt und nur diesem verantwortlich. Die im Jahre 1933 erfolgte Einsetzung des Stellvertreters des Führers hat diese Stellung nicht beeinträchtigt. Der Stellvertreter des Führers hat selbst in einer Verfügung vom 2. Juni 1933[9]) ausdrücklich festgestellt:

> „Um Mißverständnissen vorzubeugen, stelle ich ausdrücklich fest:
>
> Die seitens des Führers an den Unterzeichneten für die Leitung der Partei erteilten Vollmachten lassen die bereits früher an den Reichsschatzmeister Schwarz gegebenen unberührt.
>
> Reichsschatzmeister Schwarz ist nach wie vor alleiniger Bevollmächtigter des Führers in allen den Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterverein betreffenden Vermögensangelegenheiten der inneren Verwaltung der Zentrale."

Rechtsform der Partei und Verwaltung.

Die durch das Einheitsgesetz der NSDAP. verliehene Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts konnte für die Verwaltung der NSDAP. nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn weder die frühere Rechtsform als eingetragener Verein noch ihre Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft werden — wie bereits nachgewiesen — der tatsächlichen Stellung der Partei gerecht. Die Partei-

[9]) Parteiverordnungsblatt, Folge 48, S. 102.

verwaltung hat vielmehr durch die eigenen Gesetze der Partei ihr Gesicht bestimmt. Wie wenig ausschlaggebend die äußere Rechtsform ist, beweist, daß die Partei im Reich und im freien Staat Danzig verschiedene äußere Rechtsformen besitzt (in Danzig ist sie immer noch eingetragener Verein) und doch im Reich und in Danzig einheitlich verwaltet wird. Der Körperschaftsbegriff hat auch für die Parteiverwaltung nur die formelle Bedeutung, daß die Partei in dieser Form am Rechtsverkehr teilnimmt.

Im übrigen hat die Parteiverwaltung bereits die Konsequenzen aus der Tatsache gezogen, daß der Körperschaftsbegriff ihre wahre Stellung in keiner Weise umreißt[10]). In der 1. Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Einheitsgesetzes vom 29. April 1935, RGBl. I, S. 583, hat es der Reichsschatzmeister bereits bewußt vermieden, die mit dem Begriff der juristischen Person zusammenhängenden Ausdrücke und Begriffe zu gebrauchen. In § 1, I, ist die NSDAP. mit ihren Gliederungen als „Gesamtgemeinschaft" bezeichnet, und in § 17, I, die angeschlossenen Verbände als „nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen".

Die vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen.

Die Finanzhoheit über die Partei und ihre Gliederungen, die „als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation" bilden, steht dem Reichsschatzmeister zu[10b]). Zur Partei im Sinne dieser vermögensrechtlichen Bestimmungen gehören also die „Parteigenossenschaft"[10c]) und die Gliederungen: SA., ϟϟ, NSKK., HJ., NSDStB., NS.-Frauenschaft, NS.-Dozentenbund[11]). Die Partei bildet also insoweit mit ihren Gliederungen eine Gesamtgemeinschaft, die allein vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist. Die Gliederungen der NSDAP. besitzen demzufolge keine eigene

---

[10]) Vgl. Lingg, „DR." 1936, S. 361.

[10b]) § 4 der DurchfVO. vom 29. März 1935, §§ 1, 13 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935.

[10c]) § 21 der 1. AusfBest. vom 29. April 1935.

[11]) Das NSFK. ist keine Parteigliederung, sondern Körperschaft des öffentlichen Rechts. RGBl. 1937 I, S. 529.

Rechtspersönlichkeit (§ 4, I, Verordnung des Führers zur Durchführung des Einheitsgesetzes vom 29. März 1935, RGBl. S. 502).

Zur praktischen Gewährleistung der Finanzhoheit setzte der Reichsschatzmeister bei jeder Gliederung einen Reichskassenverwalter ein, dem wiederum in den unteren Einheiten Verwaltungsführer unterstehen. In der AusfBest. vom 29. April 1935 über die VO. vom 29. März 1935 finden auch die vermögensrechtlichen Bestimmungen für die Gliederungen ihre rechtlich bindenden Bestimmungen. Vermögensrechtliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen können also nicht die politischen Führer der Gliederungen (z. B. ein Standartenführer oder Sturmführer), sondern nur die Verwaltungsführer.

Bei den angeschlossenen Verbänden[11b]):
NSD.-Ärztebund e. V.,
NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
NS.-Lehrerbund e. V.,
NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
Reichsbund deutscher Beamten e. V.,
NS.-Bund deutscher Techniker und
DAF.
steht dem Reichsschatzmeister die Finanzaufsicht[12]) zu. Diese wirkt sich unter anderem in der Weise aus, daß alljährlich Revisionen über das Finanzgebaren dieser Verbände durch Revisoren des Reichsschatzmeisters stattfinden.

Diese angeschlossenen Verbände verwalten ihre Finanzen und ihr Vermögen, unbeschadet der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters, selbständig, eine vermögensrechtliche Haftung der Partei für diese Verbände besteht nicht[12a]); dem Reichsschatzmeister steht jedoch das Recht der Einspruchserhebung und der Erteilung von Anweisungen zu[13]). Auch die angeschlossenen Verbände üben wie die Partei und ihre Gliederungen öffentliche Verwaltung aus. Die angeschlosse-

[11b]) § 21 der DurchfBest. vom 29. April 1935.
[12]) § 5, Abs. 2, der DurchfVO. vom 29. März 1935.
[12a]) § 17, Abs. 2, der 1. AusfBest. vom 29. April 1935.
[13]) Schwarz in „DR." 1936, S. 300.

nen Verbände beruhen auf freier Mitgliedschaft. Sie können eigene Rechtsfähigkeit besitzen und besitzen als „nationalsozialistische Gemeinschaften"[14]) auch eine solche.

Berührung von Partei- und Reichsrecht.

Auf dem Gebiete der Parteiverwaltung berühren und ergänzen sich Partei- und Reichsrecht oft auf das innigste. Die Sammlungsordnung der NSDAP. vom 4. Juli 1935, RGBl. I, S. 906, stellt z. B. eine Verweisung des Rechtes der Partei auf das Recht des Reiches dar. Materiell stellt sie eine Ausführungsbestimmung zur Verordnung des Führers vom 29. März 1935 dar, welch letztere ihre Rechtsgrundlage darstellt. In dieser Sammlungsordnung wird das Verwaltungsrecht des Reiches in besonderem Umfange für das Verwaltungsrecht der Partei rezipiert[15]).

Auch bezüglich der Aufnahme und Mitgliedschaft von Volksgenossen in die Partei bestehen Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht der Partei und staatlichem Recht (Wehrgesetz, Arbeitsdienstgesetz).

Als besonders wichtiges Beispiel ist hier die Reichszeugmeisterei zu nennen. Deren Tätigkeit beruht nicht nur auf parteiamtlichen Anordnungen, sondern auch zum großen Teil auf den Bestimmungen des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1569, und seiner Durchführungsverordnungen. Durch dieses Gesetz hat das von der Partei im Zuge der Machtübernahme geschaffene Lizenzsystem seine gesetzliche Bestätigung erfahren. Dem Reichsschatzmeister ist hierin die Aufgabe einer Gewerbeaufsicht, Gewerbebestätigung und Gewerbezulassung übertragen. Wer ohne seine Erlaubnis parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände herstellt, vorrätig hält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft (§ 5). Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers und der von ihm bestimmten Stelle verfolgt, in § 1 der 3. DurchfVO. vom

[14]) § 17, Abs. 1, der 1. DurchfVO. vom 29. April 1935.
[15]) Vgl. Lingg in „DR." 1935, S. 391.

16. März 1935, RGBl. I, S. 387, ist der Reichsschatzmeister bevollmächtigt, die Zustimmung zur Strafverfolgung zu erteilen. Für die Erlaubniserteilung erhebt der Reichsschatzmeister eine Gebühr (§ 2 a. a. O.).

In § 5 des Heimtückegesetzes ist der Reichsschatzmeister ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen usw. zu erlassen. Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Reichsschatzmeisters als Übertretung bestraft (§ 4, Abs. 5). Der Stellvertreter des Führers hat den Reichsschatzmeister ermächtigt, die Zustimmung zur Strafverfolgung zu erteilen[16]).

Dieses Recht des Reichsschatzmeisters zur Erlaubniserteilung zur Ausübung bestimmter Gewerbe, zur Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen usw. hat also einen Repräsentanten der Partei an Stelle einer Staatsbehörde in Erscheinung treten lassen. Wir finden gerade hier eine vorbildliche Ergänzung und Ersetzung von Partei- und Staatsrecht.

Die Organisation der Verwaltung.

Dem vertikalen Aufbau der Partei (Stützpunkt, Ortsgruppen, Kreis-, Gau- und Reichsleitung) entspricht der Aufbau der Parteiverwaltung im Reich. Die Gaue werden durch die Gauschatzmeister verwaltet, denen die Kassenleiter der Kreise und Ortsgruppen unterstehen. Der Umfang der dem Gauschatzmeister erteilten Untervollmachten und die Rechte und Pflichten der ihm unterstellten Kassenleiter ergeben sich aus der 1. AusfBest. vom 29. April 1935 über die VO. vom 29. März 1935. Bei den Gauschatzmeistern und ihren unterstellten Kassenleitern finden wir also eine zweifache Unterstellung, wie sie sich auch in ähnlicher Art bei der politischen Führung vorfindet. In allen Angelegenheiten der Verwaltung sind die Gauschatzmeister (bei den Kreis- und Ortskassenleitern gilt dies entsprechend) dem Reichsschatzmeister sachlich unmittelbar unterstellt, während sie disziplinär als Politische Leiter dem Hoheitsträger ihres

[16]) § 1 der 3. DurchfVO. vom 16. März 1935, RGBl. I, S. 387.

Bereiches unterstehen (z. B. der Gauschatzmeister dem Gauleiter).

Organe des Reichsschatzmeisters mit reichsgesetzlich festgelegten Befugnissen sind sonach:

a) bei der Reichsleitung:
   Stab des Reichsschatzmeisters,
   Revisoren des Reichsrevisionsamtes,
   Reichskassenverwalter der Gliederungen,
   Amtskassenverwalter mit beschränkten Vollmachten für die Verwaltung eines Amtes der Reichsleitung,
   Sonderbevollmächtigte für Sonderaufgaben;

b) bei der Gauleitung:
   Gauschatzmeister, bzw. Vertreter,
   Gaurevisoren;

c) bei der Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung:
   Kassenleiter,
   Hilfskassenobmänner.

Der Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im einzelnen

Der Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im einzelnen erstreckt sich auf die Finanzorganisation und Verwaltungsorganisation der NSDAP.

I. Der Finanzorganisation obliegen:

a) Mittelbeschaffung (Beitrags-, Sammlungs- und Lotteriewesen, Verwaltung der Zuschüsse),
b) Etatisierung der Parteidienststellen,
c) Etatisierung der Gliederungen,
d) Finanzierung von Sonderaufgaben (Bauvorhaben, Reichsparteitage).

II. Die Verwaltungsorganisation der NSDAP.

1. Die vermögensrechtliche Verwaltung erstreckt sich auf folgende Arbeitsbereiche:
   a) Liegenschaften,
   b) Steuerwesen,
   c) Versicherungswesen,
   d) Preisschutzbestimmungen,

e) Fernsprechanlagen,
f) Besoldungsordnung,
g) Häuser- und Grundstücksverwaltung.

2. Der eigentlichen „verwaltungsrechtlichen Organisation“ obliegen die verwaltungsmäßigen Aufgaben im engeren Sinne:

   Personelle Angelegenheiten, Verwaltungsvorschriften für den inneren Verwaltungsbetrieb der Partei, das Aufnahmewesen der Partei, die Überwachung und Zurückgabe von Parteiabzeichen usw. beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP., das Karteiwesen, das Meldewesen der Mitglieder, alle Angelegenheiten bezüglich des Goldenen Ehrenzeichens der Partei, der Rechtsschutz der nationalen Symbole, die Häuserinspektion, die Bauleitung usw.

3. Die „Rechtsangelegenheiten“ des Reichsschatzmeisters im engeren Sinne sind bereits in eigenem Abschnitt behandelt[15]). Sie erstrecken sich auf die Behandlung der im Arbeitsbereich des Reichsschatzmeisters anfallenden juristischen Fragen, die Erteilung von Prozeßvollmachten, die Führung der Parteiprozesse, alle mit der Haftung usw. zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

4. Die Hilfskasse der NSDAP. entscheidet über Anträge auf Unterstützungen von im Parteidienst verletzten, verunglückten oder getöteten Angehörigen der Bewegung. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Führung der Ehrenlisten für die gefallenen Kämpfer der NSDAP., die Gewährung eines Ehrensoldes für die Hinterbliebenen der Gefallenen der Bewegung und eine Ehrenunterstützung für die Schwerbeschädigten der Partei, die Durchführung der Adolf-Hitler-Spende und die mit dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung entstehenden Aufgaben.

5. Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

6. Die Reichszentrale für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden.

[15]) Vgl. „Das Rechtsamt des Reichsschatzmeisters“.

Der Ämteraufbau des Reichsschatzmeisters.

Der Ämteraufbau des Reichsschatzmeisters gliedert sich wie folgt:

Hauptamt I:
Finanzverwaltung, untergeteilt in:
Mittelbewirtschaftung,
Reichskassenverwaltung,
Hauptkasse,
Hauptbuchhaltung,
Lohnbuchhaltung;

Hauptamt II:
Reichshaushaltsamt, untergeteilt in:
Etat der Gliederungen,
HJ.-Heimbeschaffung,
Dankopfer der Nation (Finanzverwaltung);

Hauptamt III:
Reichsrechnungsamt, untergeteilt in:
Haushalt und Bilanzwesen,
Rechnungswesen;

Hauptamt IV:
Reichsverwaltungsamt, untergeteilt in:
Allgemeine Verwaltung,
Verwaltungsorganisation,
Presse-Verbindungsstelle,
Zentral-Ein- und -Auslaufstelle der Reichsleitung,
Verwaltungsarchiv und Bibliothek;

Dem Reichsverwaltungsamt ist unterstellt:
das Zentralpersonalamt,
dieses ist untergeteilt in:
Personal-Hauptkanzlei,
Besoldung,
Versorgung,
Personalrecht;
weiterhin ist dem Reichsverwaltungsamt das
Wirtschaftsamt
mit seinen Unterabteilungen
Reichszentralstelle für den Vierjahresplan,

Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten und Bauwirtschaft
unterstellt. Die
Hausinspektion,
Fernheizwerke,
Sammlung Rehse und
Reichsleitungsgarage
unterstehen ebenfalls dem Reichsverwaltungsamt;

Hauptamt V:
Rechtsamt des Reichsschatzmeisters, untergeteilt in:
Rechtsverwaltung,
Liegenschaften, Steuern,
Sammlungswesen,
Prozeßführung,
Rechtsgestaltung;
dem Rechtsamt ist unterstellt das
Amt für Mitgliedschaftswesen;
dieses ist untergeteilt in:
Schiedsabteilung,
Aufnahme,
Reichskartei,
Blutorden und Ehrenzeichen;
weiterhin sind dem Rechtsamt unterstellt das
Amt für Versicherungswesen und das
Amt für Fernmeldewesen;

Hauptamt VI:
Reichsrevisionsamt, untergeteilt in:
Innendienst,
Auswertung,
Kriminalkartei und Statistik,
Gnadensachen,
Außendienst;

Hauptamt VII:
Hilfskasse, untergeteilt in:
Unfall- und Todesfallbetreuung,
Sonderbetreuung,
Ehrensold und Ehrenunterstützungen,

Adolf-Hitler-Dank,
Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung;

Hauptamt VIII:

Reichszeugmeisterei, untergeteilt in:

Normierung und Zulassung,
Einkauf und Vertrieb,
Prüfungsamt,
Materialprüfung,
Betriebsprüfung.

Die Durchsetzung der Rechtsaufgaben der NSDAP.

1. Die Durchsetzung des Totalitätsanspruches der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtserneuerung

I.

Grundsätze und Ausgangspunkte der Rechtserneuerung.

Die Rechtspolitik stellt einen organischen Ausschnitt aus der Gesamtpolitik dar, die aus dieser nicht herausgelöst werden kann. In Rechtsordnung und Rechtsleben findet das politische Wollen seine Erfüllung und Durchsetzung. Hier spiegelt sich das gesamte völkische Leben mit seinen Notwendigkeiten und Zielen. Die politische Aufgabe der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtserneuerung muß daher von der Bedeutung des Rechts für die Gesamtheit ausgehen.

Die erste und wichtigste Rechtsaufgabe der NSDAP. ist sonach die Verwirklichung und gesetzliche Sicherung der nationalsozialistischen Forderungen auf allen Gebieten der Neugestaltung des völkischen Lebens. Damit verbunden ist die Beseitigung eines Rechtssystems, das dem Wesen des deutschen Volkes nicht entsprach und zu einer Entfremdung zwischen Volk, Recht und Justiz geführt hatte.

Die nationalsozialistische Bewegung und der durch sie errungene Sieg haben es allein möglich gemacht, daß eine Besinnung des deutschen Rechtsdenkens auf die arteigenen

Wurzeln erfolgte. Nur von der nationalsozialistischen Bewegung aus kann und durfte daher auch diese Erneuerung verwirklicht werden.

Die Partei als die Auslese der politischen Elemente des Volkes und der besten Deutschen ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens. Es ist ihr Staat, den sie sich geschaffen hat, den sie ideenmäßig und personell beherrscht. Ihr gebührt damit die Führung und die Gesetzgebung. Der Staat ist „die Verwaltung und ihm obliegt die Exekutive". Der Totalitätsanspruch der Partei auf dem Gebiete der Rechtspolitik ergibt sich sonach klar aus ihrer tatsächlichen Stellung im Verhältnis zum Staate und ihrer totalen Führungsaufgabe.

Die Rechtspolitik wird daher getragen von der NSDAP., die Rechtsverwirklichung vom Reich. „Das Rechtsgewissen des Volkes aber ist beiden Grundlage, Inhalt und Ziel"[3]).

In der Erkenntnis, daß ein Volk nur unter einer Rechtsordnung, die seiner Eigenart und seiner rassischen Zusammensetzung entspricht, seine ganze Kraft und Stärke entfalten kann, hat die nationalsozialistische Bewegung von Anfang an das Recht mit in die großen ihr vom Führer gestellten Aufgaben mit eingereiht. „Die Not des deutschen Rechtes ist ein im Vordergrund unseres Parteiprogramms stehendes Aufgabenfeld[4])."

Ihren programmatischen Niederschlag findet diese nationalsozialistische Weltanschauung im Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 24. Februar 1920.

Das unabänderliche[5]) Programm der Partei fordert auf diesem Lebensgebiet allgemein Ersatz für

---

[3]) Reichsleiter Dr. Frank: „Das Recht im Reich", „DR." 1937, Heft 1/2, S. 1.

[4]) Der Führer im Gründungsaufruf des BNSDJ. vom 11. Oktober 1928, Wortlaut in „Jugend und Recht" 1938, Heft 6, S. 162.

[5]) Siehe Vorwort zum Parteiprogramm.

das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht[6]);

im besonderen in staatsrechtlicher Hinsicht:

„Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches" — Punkt 25 des Programms —,

in völkerrechtlicher Hinsicht:

„Die Gleichberechtigung des Deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen" — Punkt 2 —

und insbesondere auch:

„Die Bildung eines Volksheeres" — Punkt 22 —,

in strafrechtlicher Hinsicht:

„Rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeinwohl schädigen; Todesstrafe für gemeine Volksverbrecher ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse" — Punkt 18 —.

Die schon durch die Rezeption des „römischen Rechts" bedingte unglückliche Entwicklung des Rechtslebens wurde von der Mitte des 18. Jahrhunderts an verstärkt durch den Einbruch der Aufklärungslehren[7]). Die Aufklärungsperiode, die Ideen von 1789 führten zu einem individua-

---

[6]) Wenn das Parteiprogramm das „Römische Recht" ablehnt, dann verstand es darunter nicht das klassische römische Recht, sondern das durch die Scholastik entstellte, aus römischen Quellen abgeleitete übersteigerte Begriffssystem, das in Deutschland im 15. Jahrhundert als sogenanntes römisches Recht eingeführt wurde. Es waren „längst ausgeleierte, verwässerte, von Tausenden von fremden Geistern zersetzte Rechtsgebilde" (Reichsleiter Dr. Frank in seiner Rede vor den Diplomaten und der Weltpresse am 29. Januar 1936, in Auszug veröffentlicht im Mitteilungsblatt des NSRB., Heft 3/4, 1936, S. 53). Vgl. auch Rede Dr. Frank vor dem Faschistischen Kulturinstitut vom 3. April 1936, Auszug veröffentlicht im Mitteilungsblatt des NSRB. vom 15. April 1936, Heft 7/8, S. 115, vgl. weiter Dr. Frank in Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 5.

Nicht das klassische römische Recht war also damals Gegenstand der Rezeption, sondern ein Produkt spätrömischer und langobardischer Rechtsanschauungen, die im Laufe der Jahrhunderte durchsetzt wurden von Einflüssen romanistischer, scholastischer, kanonischer und talmudischer Art.

[7]) Vgl. Walz: „Die Rechtsentwicklung seit der Rezeption des römischen Rechts" in Band 1/1937 der Schriftenreihe der „Bücherkunde".

listischen Freiheits- und Eigentumsbegriff und schufen die Grundlage für einen Gegensatz Individuum — Staat — Gesellschaft.

Letzten Endes bewirkten sie also eine Zerstörung des deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsgedankens. Eine jüdische Geistesrichtung und ultramontane Rechtstheorien vervollständigten diese undeutschen, wesensfremden Kultureinbrüche. Eine tragische Schwächung der Zentralgewalt des Deutschen Reiches, der Vorrang der Interessen des einzelnen vor den Interessen der Gesamtheit, eine humane Tendenz des Strafrechts, ein dem Gemeinschaftsleben fremder Komplex formal ausgeklügelter Rechtsnormen und eine Kluft zwischen Justizrecht und Volksrecht und schließlich eine dadurch bedingte Entfremdung des Juristen und der Justiz vom Volk war die unglückliche und tragische Auswirkung dieser Entwicklung.

Hier bedeutet die nationalsozialistische Revolution die bedingungslose Abkehr von dieser Entwicklung. Das Wort des Führers, daß der Geist des Jahres 1789 tot ist seit der Machtübernahme, und der Art. 19 des Parteiprogramms stellen hier verbindlich die Grundsätze der Stellung des Nationalsozialismus zum Recht und seinen Aufgaben dar. Er mußte daher den Individualismus, der den einzelnen in den Mittelpunkt des Rechtsschutzes stellt, verneinen, den Materialismus im Recht ablehnen und dem Liberalismus, der das Recht zu einer in Normen gepreßten Verantwortungslosigkeit werden ließ, den Kampf ansagen. In ihrem Rechtskampf ist die Partei angestürmt gegen einen Gesetzesautomatismus, dessen Funktionieren oft Selbstzweck geworden war.

Die Forderungen des Parteiprogramms an das Rechtsleben bilden den Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Rechtserneuerung. Das Parteiprogramm stellt, genau so wie des Führers „Mein Kampf", Ziele auf, deren Erreichung und Erfüllung höchstes und letztes Ziel der Partei und des von ihr gestalteten Staates ist. Diese letzten Ziele sind so groß und so umfassend, daß sie natürlicherweise in wenigen Jahren nicht erfüllt sein konnten und auch zu ihrer Er-

füllung noch Jahrzehnte benötigen. Das Parteiprogramm kann daher ebensowenig wie „Mein Kampf“ heute den Charakter eines konkreten Rechtssatzes im Sinne der eigentlichen Gesetze des Dritten Reiches besitzen[8]). Ihre Bedeutung für Rechtspraxis und Rechtswirklichkeit ist trotzdem nicht weniger groß, denn Parteiprogramm, „Mein Kampf“ und alle übrigen Führerkundgebungen sind Rechtserkenntnisquellen[9]), sie sind richtunggebende Leitsätze, die der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft eine einheitliche „Ausrichtung“, eine einheitliche Grundhaltung gewähren, die bei einer Beschränkung des Rechtes auf das Gesetz versagt bleiben müßte.

Das Recht ist nach nationalsozialistischer Auffassung die vom Volke ausgehende autoritäre Ordnung des Gemeinschaftslebens[10]). Im einzelnen hat es sonach folgende Aufgaben zu erfüllen[11]): Zunächst hat es den Willen der Gemeinschaft, dargestellt durch die Volks- und Staatsführung, in der klaren Form des Rechtssatzes zum Ausdruck zu bringen (Rechtsklarheit), es hat weiter unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges der Gemeinschaft vor dem einzelnen den Rechtsschutz zu garantieren, das heißt zu gewährleisten, daß das Recht in jedem Lebensfall im Sinne einer wahren Gerechtigkeit gesucht, gefunden und gewährleistet werden kann (Rechtssicherheit).

Wenn im Mittelpunkt des liberalistischen Rechtsdenkens das Individuum stand, so steht im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Rechtserneuerung das Volk. „Nicht das Individuum kann Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk.“ Nur dieses ist

---

[8]) Reichsleiter Dr. Frank beim Juristentag 1936, „DR.“ 1936, Heft 11/12.

[9]) Vgl. Dr. Freißler: „Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken“, S. 72.

[10]) Dr. Frank bei der fünften Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, Heft 13, S. 460.

[11]) Dr. Frank vor der Diplomatie und der Weltpresse am 29. Januar 1936. Mitteilungsblatt NSRB. 1936, S. 52.

„das Seiende und Bleibende, über jede Organisation, Konstruktion und Funktion Gestellte“[13]).

Der Satz „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet“ (eine ähnliche Formulierung ist bezüglich des englischen Rechtes bekannt: „right or wrong, my country“) ist daher mehr als ein polemisches Schlagwort; es stellt vielmehr die kürzeste Formulierung des weltanschaulichen Fundaments der nationalsozialistischen Rechtsordnung dar.

Zwei Gesichtspunkte beherrschen sonach die nationalsozialistische Rechtspolitik.

1. Die formulierten Rechtssätze müssen den Lebensnotwendigkeiten des Volkes entsprechen und ihnen dienen: „Lebensrecht vor Formalrecht.“ Nicht die Sicherung einer formalen Paragraphenordnung ist Aufgabe eines nationalsozialistischen Rechtswerkes, sondern die Sicherung der lebensrechtlichen Notwendigkeit des deutschen Volkes[17]).
2. Es gibt keine Autorität der Justiz aus eigener Vollkommenheit. Die Autorität des über dem Rechte stehenden Reiches ist ausschließlich die Gewähr der Rechtsverwirklichung. „Kein Gericht kann mehr Autorität haben, als es von dem Reiche bekommt, in dessen Namen es tätig ist. Schwache Staaten haben schwaches Recht. Macht ist das Leben des Rechts[17a]).“

Der Begriff des Volkes umfaßt dessen innere Werte, seine „Substanzwerte“[18]). Auf die völkischen Substanzwerte strahlt sich die nationalsozialistische Rechtsidee im einzelnen aus. Auf die Substanzwerte überträgt sich der Nutzen, den das Volk aus der Rechtsanwendung ziehen soll. Die Rechtsetzung hat daher das besondere Rechtsschutzbedürfnis dieser Substanzwerte zu beachten.

---

[13]) Der Führer in der Reichstagsrede vom 23. März 1933.

[17]) Reichsleiter Dr. Frank bei der Reichstagung des NRA. am 20. August 1937. „VB.“, Münchner Ausgabe, vom 21. August 1937. Dr. Frank in Eröffnungsrede des Juristentages 1936, siehe „Deutscher Juristentag 1936“, S. 24 ff.

[17a]) Dr. Frank beim Parteikongreß 1936.

[18]) Die Aufteilung des Rechtsschutzes auf die einzelnen Substanzwerte ist die Rechtsanschauung der Partei.

Diese Substanzwerte des deutschen Volkes sind[19]):
Rasse,
Boden,
Arbeit,
Reich,
Ehre.

Die Rasse:

Der rechtliche Schutz der Rasse, der einen neuen Rechtsbegriff der Volkszugehörigkeit schuf, steht also bewußt an erster Stelle, denn die durch den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung vermittelte bedeutsamste weltgeschichtliche Erkenntnis ist die über die Notwendigkeit der Reinhaltung des Blutes und der Rasse. Alle Fehler und Irrtümer der Menschheit sind verbesserungsfähig, „lediglich einer nicht, der Irrtum über die Bedeutung der Erhaltung dieser Substanzwerte eines Volkes"[20]).

Aufgabe dieses Rechtsschutzes für den völkischen Substanzwert „Rasse" mußte sein die Verhinderung einer weiteren blutsmäßigen Vermischung des deutschen Blutes mit artfremdem Blut für alle Zeiten und die Unterbindung einer weiteren Fortpflanzung von rassisch unerwünschten und lebensunwerten Volksgenossen.

Der Boden:

Lebensraum und Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes ist sein Grund und Boden. Der Bauer ist der erste und tiefste Repräsentant des Volkes, da er aus der Fruchtbarkeit der Erde die Menschen nährt und aus der Fruchtbarkeit seiner Familie die Nation forterhält[21]). Der Nationalsozialismus mußte hier zwei große Ziele rechtlich durchsetzen: die Wiederherstellung und den Schutz des Bauernstandes und die Sicherung des Bodenbesitzes für die bäuerliche Familie.

[19]) Vgl. sämtliche Kongreßreden des Reichsleiters Dr. Frank auf den Reichsparteitagen 1934 bis 1937 und alle übrigen Reden und Veröffentlichungen von Dr. Frank.

[20]) Der Führer in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1937. Siehe „VB." vom 31. Januar 1937.

[21]) Adolf Hitler auf dem Bückeberg am 10. Januar 1933.

Die Arbeit:

Die nationale Arbeit als völkischer Substanzwert beruht auf dem Leitbegriff „der Arbeit der Faust und der Stirn“ innerhalb und für die Gemeinschaft des Volkes und der Erhebung der Arbeit zum ausschließlichen Maßstab für den Wert des einzelnen innerhalb der Gemeinschaft. An Stelle des Klassenkampfgedankens mußte der Nationalsozialismus auch rechtlich die Gemeinschaft proklamieren, an Stelle der Diffamierung der Arbeit und ihrer Degradierung zur Ware dieselbe als sittliche Pflicht und das Recht auf Arbeit zu dem ausgeprägtesten Persönlichkeitsrecht des Volksgenossen gestalten. Der Begriff der Arbeitsehre mußte so zum Leitbegriff der völkischen Ehre überhaupt werden.

Das Reich:

Über der Sicherung dieser drei völkischen Substanzwerte Rasse, Boden, Arbeit erhebt sich das Reich des Nationalsozialismus.

Die fremdgeistigen Kultureinbrüche und Rechtseinflüsse in Deutschland waren eine Folge der Schwächung der Zentralgewalt des Deutschen Reiches seit dem Mittelalter. Die Schaffung und Sicherung einer starken Zentralgewalt im Gegensatz zu dem föderalistisch zerrissenen Weimarer Staatsgebilde mußte daher auch ein grundsätzlicher Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Rechtspolitik sein. Infolge der nationalsozialistischen Revolution hat das Reich die Rechtsgestalt des Einheitsstaates und einen zentralen, mit absoluter Ausschließlichkeit maßgeblichen Gesetzgeber in der Person des Führers erhalten. Den Grundsatz der Gewaltenteilung konnte es dabei nicht mehr geben, Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung werden alle vom Führer selbst oder in seiner Vollmacht vorgenommen.

Die Ehre:

Der fünfte große Substanzwert des Volkes ist seine Ehre. Die Ehre des Volkes, des Reiches, der Partei, des Führers und des einzelnen Volksgenossen sind die als Rechtsgüter zu schützenden Kategorien. Die Grundlage der nationalen Ehre

ist die Treue. Das nationalsozialistische Strafrecht wird daher im wesentlichen aufgebaut sein als Ordnung einer Verfolgung des Treubruches. Jedes Verbrechen und Vergehen gegen die Gemeinschaft ist Treupflichtverletzung, der Verlust der Ehre folgen muß[22]).

Entsprechend diesen Grundgedanken ist dank der Dynamik der nationalsozialistischen Revolution und der zielklaren Mitwirkung der Partei an der Reichsgesetzgebung die Rechtserneuerung auf den wichtigen Lebensbereichen bereits vollzogen. In einer Reihe von Staatsgrundgesetzen wurden die völkischen Substanzwerte rechtlich in jeder Hinsicht gesichert. Diese Staatsgrundgesetze, welche die Festlegung der nationalsozialistischen Weltanschauung nach der allgemein bindenden rechtlichen Seite bedeuten, garantieren die innere gefestigte Ordnung des Dritten Reiches. Sie lassen die Konstruktion des kommenden Verfassungsbaues bereits erkennen.

II.

Die Mitarbeit der Partei bei der Rechtserneuerung.

Damit die Partei die ihr auf Grund ihres Führungsanspruches auf dem Gebiete der Rechtserneuerung gestellten Aufgaben lösen kann, wurde sie unmittelbar in die Reichsgesetzgebung eingeschaltet.

Durch Verfügung des Führers vom 25. Juli 1934[23]) wurde der Stellvertreter des Führers ermächtigt, an der Bearbeitung von Gesetzesentwürfen sämtlicher Geschäftsbereiche des Reiches teilzunehmen. Der Stellvertreter des Führers ist auf Grund dieser Verfügung zu allen Chef- und Ressortbesprechungen einzuladen. Gesetzesentwürfe müssen dem Stellvertreter des Führers bereits als Referentenentwürfe zugehen und nicht erst als Kabinettsvorlage. Durch Erlaß des Führers vom 6. April 1935 wurde das Mitbeteiligungsrecht des Stellvertreters des Führers ausgedehnt auf alle Ausführungsbestimmungen und Durchfüh-

---

[22]) Vgl. Nationalsozialistische Strafrechtsleitsätze, I. Teil.
[23]) „VB.", Berliner Ausgabe, vom 26. Juli 1934, und Haidn-Fischer: „Das Recht der NSDAP.", S. 58.

rungsverordnungen, soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden[24]).

Der Stellvertreter des Führers schaltet bei seiner Mitarbeit an der Gesetzeserneuerung alle jeweils in Frage kommenden Stellen der Gesamtbewegung von sich aus ein. Die innerhalb des Stabes des Stellvertreters des Führers mit all diesen hiemit zusammenhängenden Arbeiten beauftragte Stelle ist die „Abteilung für staatsrechtliche Fragen im Stabe des Stellvertreters des Führers".

Es entspricht dem Führungsanspruch der NSDAP., daß sie nicht durch den Staat, das heißt durch die Ministerien, die entscheidenden Gesetzesreformen vortreiben läßt, sondern daß sie selbst im Rahmen der allgemeinen rechtspolitischen Entwicklung die Initiative entfaltet und von sich aus die rechtliche Fundierung des Nationalsozialismus auf allen Rechtsbereichen durchsetzt und vorwärtstreibt.

Die rechtspolitische Arbeit der Partei auf dem Gebiete des Rechtes ist aber auch zum Teil eine negative, soweit sie zur Unterbindung von solchen staatlicherseits geplanten Gesetzen und Verordnungen dient, die vom Gesichtspunkt der Partei nicht wünschenswert oder nicht tragbar erscheinen. Da der Partei, vertreten durch den Stellvertreter des Führers, die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen bereits als Referentenentwürfe zugehen, ist ihr vom ersten Stadium an auch eine Durchsetzung der Wünsche der NSDAP. möglich. Bei dieser Tätigkeit steht dem Stellvertreter des Führers neben seinem eigenen Sachberater vor allem die zentrale Rechtsstelle der NSDAP., das Reichsrechtsamt, zur Verfügung, dem vom Führer die Wahrnehmung der Rechtsinteressen der Partei übertragen wurde.

Das Amt für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP. ist die vom Reichsleiter des Reichsrechtsamtes für diese Aufgaben eingerichtete

---

[24]) S. Sommer in „Partei und Staat". DJZ. 1936, Heft 10, und Haidn-Fischer a. a. O., S. 59.

parteiamtliche Dienststelle. Die Organisation des Reichsrechtsamtes und seine Unterteilung in Gau- und Kreisrechtsämter erleichtert diese Arbeit. Es verfügt in diesen Leitern der Gau- und Kreisrechtsämter über einen über das ganze Reichsgebiet verteilten Stab von bewährten nationalsozialistischen Rechtswahrern, die in besonderem Maße in der Lage sind, die Auswirkungen der nationalsozialistischen Gesetze zu beobachten und entsprechend den Wünschen und Notwendigkeiten der Volksgenossen die rechtspolitische Entwicklung anzuregen und mitzugestalten.

Schon durch diese Parteirechtsorganisation ist die Gewähr dafür geleistet, daß sich die Rechtserneuerung in engstem Kontakt mit den Wünschen und Notwendigkeiten des Volkes, das ja allein im Mittelpunkt der Rechtserneuerung steht, vollzieht. Darüber hinaus stehen dem Stellvertreter des Führers bzw. dem Reichsrechtsamt noch die zahlreichen mit Spezialrechtsaufgaben betrauten Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Verfügung. Auf ihren Fachgebieten vereinigen diese Stellen die praktischen Erfahrungen aus dem ganzen Reich, sie kennen auch die Wünsche der von ihnen vertretenen Gruppen von Volksgenossen, sie besitzen schließlich auch die Kenntnis der politischen Notwendigkeiten und tatsächlichen Möglichkeiten.

All diese zahlreichen Organisationen und Einrichtungen der Partei erfassen alle Lebenszweige des völkischen Lebens.

So ist die Deutsche Arbeitsfront, bzw. die von ihrem Reichsleiter beauftragten Ämter der Arbeitsfront für alle Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes die berufene Beratungs- und Informationsstelle der Parteileitung, der Reichsnährstand bzw. seine Rechtsstelle für alle Gebiete des Bauern- und Bodenrechtes, das Rassenpolitische Amt und das Hauptamt für Volksgesundheit bzw. deren Rechtsstellen sind die Berater und Sachverständigen für das Gebiet des Rassen- und Gesundheitsrechtes usw. Durch diese Einschaltung und Anhörung aller in Frage kommenden Parteiorganisationen ist gewährleistet, daß die Gesetzgebung nicht ein einseitiges Werk der Fachbeamtenschaft wird, sondern daß sie ihre entscheidende Gestaltung erfährt durch die Män-

ner der Praxis und somit letzten Endes durch das Volk selbst[24a]). Denn die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind ja doch nur die Sprecher und Führungsstellen des deutschen Volkes, dessen Wünsche und Notwendigkeiten im Mittelpunkt ihrer gesamten Arbeit stehen.

Die Partei ist die Organisation des deutschen Volkes, deren Sprecherin und Interessenwahrnehmerin. In der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sind alle Alters-, Berufs- und Standesschichten des ganzen Volkes erfaßt. Die Organisation der Partei ermöglicht es, daß die Nöte, Wünsche und Notwendigkeit des Volkes der Parteileitung bekannt werden. Die Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung stellt somit auch gleichzeitig die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung dar und bestätigt den Charakter des Dritten Reiches als wahre Demokratie.

Es ist also letzten Endes nicht die Partei, welche unmittelbar und entscheidend in die Gesetzgebung eingeschaltet ist, sondern das Volk selbst. Das Zustandekommen der Gesetzgebung des Dritten Reiches beweist also, daß der nationalsozialistische Führerstaat als Volksstaat tatsächlich eine echte Demokratie darstellt. In der Gesetzesarbeit der Partei kommt der wirkliche Volkswille so eindeutig und überzeugend zum Ausdruck, wie dies in der parlamentarischen Demokratie nie möglich war[25]).

„Wir die ‚Diktatur', wir, das Land mit dem ‚autoritären Regime', wir haben eines freien Volkes Willen zu Gesetz erhoben, wir haben damit die demokratischste Tat vollbracht[26]).

Auch die Akademie für deutsches Recht als

[24a]) Vgl. Sommer: „Partei und Staat", DJZ. 1936 a. a. O.

[25]) Vgl. Lammers: „Staatsführung im Dritten Reich", „VB.", Münchner Ausgabe, vom 3. September 1938.

[26]) Rudolf Heß bei der sechsten Reichstagung der Auslandsdeutschen, „VB.", Münchner Ausgabe, vom 29. 8. 1938. Vgl. auch die Ergebnisse der Tagung „Demokratie und Diktatur" der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB., „DR." 1938, Heft 11/12, S. 252.

die wissenschaftliche Forschungsstätte des deutschen Rechtslebens, ist durch ihre zahlreichen Ausschüsse in die Rechtsreform eingeschaltet.

Als Beispiel für die rechtspolitische Arbeit der Partei sei das Gebiet des Strafrechts gewürdigt:

Aus der umfassenden weltanschaulichen Bedeutung des Strafrechts ergab sich für die Partei zwangsläufig das Gebot einer entscheidenden schöpferischen Mitwirkung bei der Strafrechtserneuerung. Zu diesem Zweck hatte der Leiter des Reichsrechtsamtes im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers eine parteiamtliche Strafrechtskommission als Einrichtung des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt ins Leben gerufen[27]). In einzelnen Arbeitstagungen[28]) dieser parteiamtlichen Strafrechtskommission wurden die Grundgedanken eines nationalsozialistischen Strafrechts herausgestellt, die in Strafrechtsleitsätzen I. Teil und II. Teil ihren Niederschlag fanden[29]). Die Partei ging hier davon aus, daß zunächst die weltanschauliche und die politische Zielrichtung des künftigen Strafrechts festzulegen sei, von denen aus dann der Aufbau und die Lösung aller Einzelfragen erfolgen müsse.

Die Partei hat bezüglich der Strafrechtsreform bewußt darauf verzichtet, völlig ausgearbeitete Gesetzentwürfe mit fertigen Einzelformulierungen vorzulegen, sie hat sich aber auch nicht mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze begnügt, sondern hat die Gesamtheit der einzelnen Straftaten von ihren Grundgedanken her erfaßt.

---

[27]) Vgl. Mitteilung in „DR." 1935, S. 78.

[28]) Die erste Strafrechtstagung der parteiamtlichen Strafrechtskommission fand im Jahre 1935 statt. Ihr Ergebnis bildet der I. Teil der Leitsätze. Im Oktober 1936 fand die zweite große Arbeitstagung statt, deren Ergebnisse in dem besonderen II. Teil der Leitsätze niedergelegt sind.

[29]) „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht", herausgegeben von Reichsleiter Dr. Frank 1935, bzw. 1936, Deutscher Rechtsverlag, Berlin.

2. Die Mitwirkung der NSDAP. bei der staatlichen Personalpolitik

I.

Die NSDAP. hat mit der Machtergreifung den Staat in seinem innersten Wesen umgestaltet. Diese Umstellung mußte sich auch auf den Beamten als den Amtsträger entscheidend auswirken.

Wenn die NSDAP. die den Staat tragende Bewegung ist und der Staat keine andere Aufgabe hat, als den Lebensnotwendigkeiten des Volkes zu dienen, war von dem Beamten vorbehaltlose Hingabe an die politischen Ziele und Aufgaben der nationalsozialistischen Bewegung zu fordern. Denn der Beamte im Dritten Reich ist nicht nur Diener am Staat und am Volk, er ist auch Diener an der nationalsozialistischen Idee, die den Staat trägt und die das geistige und weltanschauliche Fundament dieses Staates bildet[1]).

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937[2]) hat diesen Beziehungen zwischen NSDAP. und Beamten in entsprechender Weise Rechnung getragen. Schon in seinem Vorspruch hat es die Forderung an den Beamten aufgestellt, daß er von der nationalsozialistischen Weltanschauung durchdrungen sein muß und nur so Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates sein kann (§ 1, Absatz 2). Es verlangt von dem Beamten, daß er jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und daß er sich auch der Tatsache bewußt ist, daß die NSDAP. als die Sprecherin des Volkswillens die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist[3]). Dem Beamten bekannt werdende Vorgänge, die den Bestand des

[1]) Vgl. Begründung zum DBG., abgedruckt in Deutscher Reichsanzeiger 1937, Nr. 22.

[2]) RGBl. I, S. 39.

[3]) Über die politischen Ziele und Aufgaben der NSDAP. unterrichtet am besten die nationalsozialistische Tagespresse. Den Beamten ist daher der Bezug oder die Lektüre der nationalsozialistischen Tagespresse dringend anempfohlen. (Vgl. den RdErl. d. RuPrMdI. v. 3. Dezember 1935, MBli. V, S. 1443.)

Staates oder der NSDAP. gefährden, auch wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt werden, hat der Beamte entweder auf dem Dienstwege oder seiner obersten Dienstbehörde oder dem Führer und Reichskanzler unmittelbar zu melden (§ 3, Abs. 2, § 42, Abs. 2). Die besondere Bedeutung des DBG. liegt aber vor allem darin, daß es entsprechend der weltanschaulich-politischen Zielsetzung der NSDAP. zum erstenmal in der deutschen Geschichte einen einheitlichen Beamtenbegriff prägte.

II.

Stellenbesetzung

Es entspricht den obenstehenden Grundsätzen, daß nur derjenige zum Beamten ernannt werden kann, der neben seiner fachlichen Eignung auch in politischer und weltanschaulicher Hinsicht die an einen Beamten zu stellenden Anforderungen erfüllt (§ 26, Abs. 1, Nr. 3). Wird erst nachträglich das Fehlen dieser Voraussetzungen festgestellt, kann der Beamte nach § 71 jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Werden bei einem richterlichen Beamten in einem besonders geordneten Verfahren Tatsachen festgestellt, die ergeben, daß er nicht mehr die Gewähr eines jederzeitigen Einsatzes für den nationalsozialistischen Staat bietet und eine Versetzung in den Ruhestand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, kann dem richterlichen Beamten die Weiterführung seiner Dienstgeschäfte verboten werden (§ 6, Abs. 2). Ein aus der Partei ausgestoßener oder ausgeschlossener Volksgenosse kann nicht Beamter sein; wenn er diese Tatsache bei der Ernennung verschweigt, kann diese für nichtig erklärt werden (§ 32, Abs. 2, Nr. 3).

Um diese politische Stellung der Partei auch in der Praxis wirksam durchzusetzen und die Anwendung dieser Grundsätze im Sinne der NSDAP. zu garantieren, wurde die Partei durch den Stellvertreter des Führers in entscheidender Weise in die staatliche Personalpolitik eingeschaltet.

1. Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der

Ernennung von Beamten vom 24. September 1935 (RGBl. I, S. 1203) ist der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung derjenigen Beamten zu beteiligen, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden[4]). Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat nach diesem Erlaß in der Weise zu erfolgen (Abs. II des Erlasses), daß er einen Abdruck des Beförderungsvorschlages mit näheren Angaben über den betreffenden Beamten erhält und in einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abzugeben hat. Die Einzelheiten über die Mitwirkung der NSDAP., bzw. des Stellvertreters des Führers bei der Besetzung der Beamtenstellen bringen eine Reihe staatlicher Vorschriften.

a) Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten — Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 893). Auch hier ist das bedingungslose Bekenntnis des Beamten zum „nationalsozialistischen Staat" aufgestellt. Es ist darin weiter bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Anstellung oder eine Beförderung eines Beamten wegen seiner Verdienste für die Bewegung vor der Machtübernahme erfolgen soll, der Stellvertreter des Führers vorher zu hören ist (§ 17, Abs. 4).

b) Beteiligung der Partei durch den Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Beamten im Bereiche der Justizverwaltung — Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 14. November 1935[5]). Zur Durchführung des Erlasses über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935 (RGBl. I,

---

[4]) Das sind Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 2c und auswärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen. — Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, bzw. der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935, RGBl. I, S. 73/74.

[5]) Deutsche Justiz, S. 1656.

S. 1203) ist unter anderem bestimmt (Abschnitt I, Ziffer 1), daß bei jedem Gesuch um Übertragung einer Stelle, die der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister der Justiz besetzt, die zuständige höhere Reichsjustizbehörde[6]) eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers bei dem für ihn zuständigen Gauleiter einzuholen hat. Wenn der Gauleiter Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Bewerbers zum Ausdruck bringt, kann das Gesuch bis zur abschließenden Klärung der Frage der politischen Zuverlässigkeit keine Berücksichtigung finden (Abschnitt I, Ziffer 1). Entsprechend gilt dieses Verfahren bei der Übertragung von Stellen, die eine höhere Justizbehörde besetzt (Abschnitt II). Es ist weiter bestimmt, daß die höhere Reichsjustizbehörde, bzw. der Reichsminister der Justiz dem örtlich zuständigen Gauleiter Nachricht von jeder Personalveränderung (Entlassung, Ernennung und Versetzung) von Planbeamten zu geben hat.

Das Reichsrechtsamt der NSDAP. ist vom Stellvertreter des Führers in die politische Begutachtung der vom Reichsjustizministerium zur Ernennung und Beförderung vorgeschlagenen höheren Justizbeamten eingeschaltet. Er wird hier beraten von den Gau- und Kreisrechtsämtern der NSDAP. und den Dienststellen des NSRB.[7]).

c) Beteiligung der Partei durch den Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes.

Durch Erlaß vom 3. April 1936 (RGBl. I, S. 373) ist der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung

---

[6]) Höhere Justizbehörden sind: die Präsidenten des RG., Volksgerichtshofes, Landeserbhofgerichtes und des Reichspatentamtes, die Präsidenten der OLG., der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte.

[7]) Vgl. Hauptamtsleiter Dr. Ludwig Fischer: „Die Arbeiten des Reichsrechtsamtes im verflossenen Kampfjahr" in Deutsches Recht, 1936, Heft 17/18, S. 357.

derjenigen Führer und Amtswalter des RAD. beteiligt, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden, das sind die Dienstgrade vom Arbeitsführer an aufwärts. Das gleiche Recht ist dem Stellvertreter des Führers hinsichtlich der Führerinnen und Führer des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend eingeräumt[8]).

d) Politische Beurteilungen seitens der Parteidienststellen.
In einer Anordnung Nr. 119/35 vom 14. Juni 1935[9]) hat der Stellvertreter des Führers bestimmt, daß allein die zuständigen Hoheitsträger der Partei vom Kreisleiter aufwärts zur Abgabe von politischen Beurteilungen und zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitserklärungen berechtigt sind. Der Stellvertreter des Führers hat in dieser Anordnung auf die Bedeutung dieser politischen Beurteilungen sowohl für den Beurteilten selbst wie für die anfragende Dienststelle aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß diese Beurteilung unter allen Umständen zuverlässig sein muß und jeder Nachprüfung standhalten muß. In einer weiteren Anordnung Nr. 5236 vom 30. März 1936 hat der Stellvertreter des Führers für die Mitwirkung der Partei bei der Ernennung oder Beförderung von Beamten für die Partei Ausführungsbestimmungen erlassen und diese im Dezember 1938 durch eine Anordnung Nr. 199/38 ergänzt.

e) Der RMdI. hat mit RdErl. vom 8. Oktober 1936 (RMBliV., S. 1329) die Behörden seines Verwaltungsbereiches, die Gemeinden und Gd-Verbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts angewiesen, politische Beurteilungen nur noch von den Hoheitsträgern der NSDAP. vom Kreisleiter aufwärts einzuholen. In Ergänzung dieses RdErl.

---

[8]) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstes vom 15. August 1936 (RGBl. I, S. 633).
[9]) Parteiverordnungsblatt 35, S. 303.

hat der RuPrMdJ. mit RdErl. vom 28. Januar 1937[10]) angeordnet, daß politische Beurteilungen von Beamten des höheren Dienstes nur noch vom Stellvertreter des Führers unmittelbar einzuholen sind.

f) Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. RRdErl. des RuPrMdJ.[11]) vom 2. September 1936. In diesem Runderlaß sind Richtlinien für die Stellung derjenigen Beamten getroffen, die bis zum 30. Januar 1933 einer Freimaurerloge angehört haben, bzw. vor diesem Zeitpunkt aus der Loge ausgetreten sind. Auch hier ist für die Anstellung, Beförderung oder Weiterbeschäftigung solcher Beamten die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers gesetzlich bestimmt.

g) Austritt von Beamten aus der NSDAP. RdErl. des RuPrMdJ. vom 27. Februar 1936[12]). In den Fällen, in denen ein Beamter aus der NSDAP. austritt oder ausgeschlossen wird, teilt der Stellvertreter des Führers dies der obersten Dienstbehörde des Beamten mit. Wenn der Parteiaustritt deswegen erfolgt, weil der Beamte das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, wird er nach diesem Erlaß nicht Beamter bleiben können. Auch wenn diese Voraussetzung fehlt, kann „bei der engen Beziehung zwischen Partei und Staat" darauf geschlossen werden, daß dem Beamten die „innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate" fehlt. In letzterem Falle muß der Beamte mit einer Zurückstellung bei der normalen Beförderung rechnen. Auch hier berühren sich Partei- und Staatsrecht auf das innigste. In der Anordnung vom 4. Juli 1935, Nr. 133/35 und im Rundschreiben Nr. 49/36 vom 29. März 1936 hat der Stellvertreter des Führers für

---

[10]) RMBliV., S. 169.
[11]) II SV. 6190/4008 (RMBliV. 1936, S. 1186).
[12]) RMBliV., S. 275; Deutsche Justiz, S. 350.

den Parteibereich die notwendigen Bestimmungen erlassen, um sofort Kenntnis von dem Austritt eines Beamten aus der NSDAP. oder einem Parteiausschluß zu erhalten[13]).

h) Versetzung von Beamten, die Hoheitsträger der NSDAP. oder Amtsträger der Gliederungen sind.
Auch dieser Erlaß trägt der politischen Führungsstellung der Partei Rechnung. Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA., SS, des NSKK. sind, sollen nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden. Es soll dadurch der Partei Gelegenheit gegeben werden, die Entbehrlichkeit dieser Parteigenossen zu prüfen oder für rechtzeitigen Ersatz besorgt zu sein.

In der Anordnung Nr. 3/37 vom 18. Januar 1937 hat der Stellvertreter des Führers für die Partei die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

III.

Die Beherrschung der Staatsapparatur durch den Geist der NSDAP. ist über den Rahmen einer direkten Einschaltung der Partei, insbesondere des Stellvertreters des Führers in die staatliche Personalpolitik vor allem auch dadurch gewährleistet, daß, ohne daß es einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Regelung bedarf, sich die NSDAP., vertreten durch den Stellvertreter des Führers auch aktiv in die staatliche Beamtenpolitik einschaltet, dergestalt, daß auf ihren Antrag wichtige staatliche oder kommunale Beamtenstellen mit eigens von ihr vorgeschlagenen Parteigenossen besetzt werden. Die NSDAP. beschränkt sich also nicht auf eine Ablehnung von ihr ungeeignet erscheinenden Bewerbern, sondern sie ergreift in den ihr notwendig erscheinenden Fällen selbst die

[13]) Vgl. Haidn-Fischer: „Das Recht der NSDAP.", S. 553.

Initiative[14]). Unbeschadet dieser Möglichkeit sollen maßgebliche Beamtenstellen, insbesondere mit personalpolitischen Aufgaben betraute, nur mit Angehörigen der NSDAP. besetzt sein[15]).

---

[14]) Diese Möglichkeit beruht auf der tatsächlichen politischen Führungsstellung der NSDAP. Sie ergibt sich aus dem Sinn der einzelnen vorerwähnten Anordnungen selbst.

[15]) Vgl. RdErl. des RMdI. vom 10. Juli 1934 — IV 6190/11. 5, vom 23. Oktober 1935 (MBiV., S. 1311) über die Besetzung der Personalsachbearbeiterstellen bei den Gemeindeverwaltungen, und RdErl. des RuPrMdI. zugl. im Namen sämtlicher RM., d. PrMPräs. und sämtlicher PrStM. vom 1. November 1935 (MBliV., S. 1319).

3. Die Überwachung der kommunalen Selbstverwaltung durch die NSDAP.

Wenn der NSDAP. auf Grund ihrer Führungsstellung ein gesetzlich geregelter Einfluß auf die Staatsführung zuerkannt wurde, mußte dies naturgemäß auch für jede im Staate ausgeübte Verwaltungstätigkeit gelten[1]). Personalunionen von Partei- und Staatsämtern bestehen nur bezüglich der höchsten Stellen. Vom Kreisleiter einschließlich abwärts ist eine Personalunion mit einem kommunalen hauptberuflichen Amt parteirechtlich durch Anordnung des Stellvertreters des Führers untersagt[2]). Wenn auch diese mittleren und unteren Stellen des Gemeindewesens in der Regel mit Parteigenossen besetzt sind, mußte doch der NSDAP. eine unmittelbare Einflußnahme auf die staatliche Verwaltung gesichert und eine Überwachungsmöglichkeit eingeräumt werden. In einem „Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates"[3]), der Deutschen Gemeindeordnung, wurde unter Wahrung des Grundsatzes der gemeindlichen Selbstverwaltung durch die vorgesehene Berufung und Mitwirkung eines Beauftragten der NSDAP. (§ 33) ein Einklang mit dem politischen Führungsanspruch der NSDAP. hergestellt und der früheren Interessenpolitik der Gemeindeparlamente ein Ende gesetzt[4]). Aufgabe des Beauftragten der NSDAP. ist, dafür zu sorgen, daß eine Übereinstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Partei herbeigeführt wird und erhalten bleibt.

Der Beauftragte der NSDAP. — in der Regel der Kreisleiter[5]) — wird von dem zuständigen Gauleiter ein-

[1]) Vgl. Amtliche Begründung zu § 33 DGO.

[2]) Mitgeteilt bei Neesse: „Die wissenschaftliche Aussprache über das Verhältnis Partei — Staat" in „Jugend und Recht", 1938, S. 174.

[3]) Vorwort zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.

[4]) Kongreßrede von Dr. Frank beim RPT. 1935.

[5]) Vgl. Ziffer 3 der Anweisung Nr. 1 des Stellvertreters des Führers an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde (bei Haidn-Fischer, S. 104).

gesetzt, von dem er seine Weisungen empfängt. In den Fällen, in denen der Gauleiter sein Weisungsrecht an den Beauftragten der NSDAP. überträgt (§ 3 der VO. zur Ausführung des § 118 DGO.), erhalten die Beauftragten die Weisungen vom Gauamtsleiter für Kommunalpolitik. Der Beauftragte ist nicht etwa ein Organ der Gemeinde oder des Staates — es besteht auch kein diesbezügliches Aufsichtsrecht —, er ist ausschließlich Parteiorgan. Das Recht, ihm Weisungen zu erteilen, hat nur die vorgesetzte Parteidienststelle. Erteilt ihm der Gauleiter eine Anweisung, so ist er daran gebunden. Im allgemeinen aber handelt der Beauftragte selbständig in eigener Verantwortung. Die DGO. sieht absichtlich keine direkte Einwirkung der Partei auf die Verwaltungsführung der Gemeinden im einzelnen vor. Sie geht vielmehr an die Wurzel der gemeindlichen Verwaltung heran, indem sie einen wesentlichen Einfluß auf die Besetzung der obengenannten wichtigen Ämter nimmt. Sie sorgt dafür, daß geeignete Nationalsozialisten in die Führung der Gemeinden gelangen, die dann ihrerseits dazu berufen sind, den Einfluß der Partei in der Gemeindeverwaltung sicherzustellen.

Das Mitwirkungsrecht des Beauftragten bei der Verwaltung der Gemeinde (§ 33) beschränkt sich auf die Mitwirkung:

a) bei der Berufung und Zurücknahme der Berufung des Bürgermeisters und Beigeordneten (§ 45),

b) auf die Berufung der Gemeinderäte (§ 51) und Mitwirkung bei deren Abberufung (§ 54),

c) auf die Mitwirkung beim Erlaß der Hauptsatzung (§ 33) und

d) auf die Mitwirkung bei der Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte sowie der Ehrenbezeichnungen (§§ 21, 28, 33 DGO.).

Nach der Hauptsatzung richtet die Gemeinde ihr gesamtes Leben ein. Sie ist ihr Grundgesetz und ihr Verfassungsstatut. Der Beauftragte der NSDAP. wird seinen Einfluß

auch gerade hier im Sinne seiner Beauftragung geltend machen müssen[7]). Bei der Berufung des Bürgermeisters, dem als Leiter der Gemeinde eine große Selbstverantwortlichkeit und Eigenmacht gegeben ist, muß der Beauftragte dahingehend wirken, daß nur zuverlässige und bewährte Nationalsozialisten dieses Amt erhalten[8]). Dieselben Gesichtspunkte stehen bei der Berufung und Abberufung der Beigeordneten im Vordergrund. Ein besonders wichtiges Recht des Beauftragten ist die Berufung der Gemeinderäte[9]). Diese werden von ihm selbständig im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt. Die Bedeutung der Gemeinderäte liegt darin, daß diese das Bindeglied der Verwaltung zur Bürgerschaft herstellen und ein gegenseitiges Vertrauen gewährleisten. So besitzt die Partei auch durch die Gemeinderäte einen nicht unerheblichen weiteren Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, indem diese in Form der Beratung des Gemeindeleiters in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten mitwirken[10]).

Der Unterstützung der Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden bei ihrer kommunalen Tätigkeit dienen die Kreisämter für Kommunalpolitik[11]). Diesen obliegen neben ihren anderen Aufgaben vor allem die Beratung der Beauftragten der Partei in kommunalpolitischen Fragen im Sinne der DGO.[12]). Beide haben enge Fühlung miteinander zu halten.

Auch auf diesem Bereiche der Führung der deutschen Gemeinden haben Partei- und Staatsrecht eine sinnvolle Ergänzung gefunden. In einer Reihe von Anweisungen

---

7) Vgl. auch Anweisung Nr. 4 des Stellvertreters des Führers bei Haidn-Fischer, S. 113.

8) Vgl. Anweisung Nr. 2 des Stellvertreters des Führers bei Haidn-Fischer, S. 119.

9) Vgl. Anweisung Nr. 3 des Stellvertreters des Führers bei Haidn-Fischer, S. 129.

10) Der Beauftragte selbst darf kein Gemeinderat sein. Er hat nur ein Recht darauf, an den Beratungen der Gemeinderäte teilzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, in denen er mitzuwirken hat.

11) Vgl. Abschnitt: „Hauptamt für Kommunalpolitik“.

12) Vgl. Ziffer 7 der Anweisung Nr. 1 des Stellvertreters des Führers.

an die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden hat der Stellvertreter des Führers die rechtlich bindende Gestaltung deren Tätigkeit festgelegt[13]).

Der Einfluß der Partei auf die kommunale Selbstverwaltung wird noch weiter betont durch eine Reihe gesetzlicher Regelungen[14]).

So sollen zu den von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einberufenen Landrats- und Oberbürgermeisterbesprechungen, in denen Fragen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden, die Kreisleiter, bzw. die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden zugezogen werden[15]).

---

13) Sämtliche Anweisungen des Stellvertreters des Führers sind zusammengefaßt in „NS.-Gemeinde“, Folge 20/36, S. 642, und RMBliV. 1936, S. 1549.

14) Eine vollständige Aufzählung der die Beziehungen zwischen Partei und Gemeinden regelnden gesetzlichen Normen bringt die Vorschriftensammlung für die Kommunalverwaltung — R. Boorberg-Verlag, Stuttgart — in ihrem Heft Nr. 12—15.

15) Anordnung des RuPrMdJ. vom 8. Juli 1935 — I a 1754/3600, mitgeteilt bei Haidn-Fischer, S. 103.

4. Die Rechtsbetreuung und Rechtsberatung des deutschen Volkes durch Einrichtungen der NSDAP.

I.

Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung der minderbemittelten Volksgenossen[1]):

Die durch den kulturellen Fortschritt und die politische und wirtschaftliche Weiterentwicklung eines Volkes bedingte Erschließung neuer vielgestaltiger Rechtsgebiete verursacht zwangsläufig einen Verlust der Einfachheit und Übersichtlichkeit des Rechtes. In Deutschland wurde als Folge der Rezeption artfremder Rechtsauffassungen diese Entfremdung von Volk und Recht verstärkt. Eine überspitzte juristische Begriffslogik und eine Neigung zum Abstrakten erfüllt einen großen Teil der deutschen Gesetze, z. B. BGB. und ZPO. Die Volksfremdheit unseres Rechtes wurde verstärkt durch die Eigenart der deutschen Rechtssprache. Der Laie vermag sich in der Regel weder in den Gedankengängen der Fachjuristen noch in den Gesetzesbüchern zurechtzufinden.

Wenn auch die nationalsozialistische Rechtserneuerung das Recht dem deutschen Volke nähergebracht hat, muß doch dem einzelnen Volksgenossen die Kenntnis der einzelnen Rechtsvorschriften und ihre sachgemäße Anwendung unmöglich bleiben. Die ständige Mehrung der gesetzlichen Vorschriften läßt den nichtrechtskundigen Volksgenossen auch gegenwärtig bei Verfolgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ohne einen sachverständigen Beistand nicht auskommen.

Dazu kommt, daß unsere gesamte Gerichtsorganisation auf die Notwendigkeit eines rechtskundigen Beistandes bei

[1]) Vgl. die mehrfachen Vorträge des Amtsleiters Eisenlohn an den Arbeitstagungen des Reichsrechtsamtes im Rahmen der Reichsparteitage usw. — Siehe auch Abschnitt: „Das Reichsrechtsamt der NSDAP.", S. 36 ff.

der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten zugeschnitten ist. Im Zivilprozeßrecht besteht lediglich in den amtsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten kein Anwaltszwang, aber auch hier ist in rechtlich schwierigen Angelegenheiten eine sachkundige Beratung der Partei notwendig.

Die Sicherung einer solchen rechtlichen Hilfe ist also in erster Linie eine finanzielle Frage. Eine Schlechterstellung der Minder- und Unbemittelten gegenüber den Bemittelten war daher ein nicht vermeidbarer sozialer Mißstand. Die Einführung des Armenrechtes und die Eigenschaft der amtsgerichtlichen Geschäftsstellen als Antrags- und Rechtsauskunftsstellen waren nur ungenügende Ausgleichsmaßnahmen, die den Bedürfnissen der Minderbemittelten in der Regel nicht genügt haben. Nachdem unsere Gerichtsordnung nur einen Teil der Rechtsordnung darstellt, und die Bedürfnisse auf den verschiedensten Gebieten des Rechtes nicht erst beim Gericht anfangen[2]), ist es für die Rechtspflege und den Rechtsfrieden notwendig, daß fehlerhafte und lückenhafte Rechtsverhältnisse durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Notwendigkeit, diese Lücke der Rechtspflege zu beseitigen, hat im Laufe der letzten Jahrzehnte zu der Gründung einer Reihe von Organisationen mit teils öffentlichem, teils privatem Charakter geführt. So hatten einige deutsche Länder[3]) und zahlreiche Großstädte von sich aus bereits um die Jahrhundertwende von einander abweichende Einrichtungen geschaffen, die teils einer gütlichen außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreiten dienten, teils aber auch nur den Charakter von Rechtsauskunftsstellen für minderbemittelte Volkskreise hatten.

Soweit die Rechtsauskunftsbewegung sich in privaten Organisationen abwickelte, war sie noch zersplittert und

---

[2]) Kaufmann: Die öffentliche Rechtsauskunft im Rahmen der Rechtspflege, 1926.

[3]) Z. B. Württemberg (Erlaß des Württ. Ministeriums des Innern vom 5. November 1896) und Preußen (Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1904 an die Regierungspräsidenten betr. Erlaß für minderbemittelte Bevölkerungskreise).

gegensätzlicher. Diese Stellen waren aufgebaut nach parteipolitischen, konfessionellen, klassenmäßigen Volkstums- oder berufsmäßigen Gesichtspunkten (z. B. gewerkschaftliche Arbeitersekretariate, katholische und evangelische Volksbüros, Frauenrechtsschutzstellen, größere Tages- und Wochenzeitungen). Diese mannigfaltigen Träger von Rechtsauskunftsstellen betreuten nebeneinander her ohne arbeitsmäßigen oder organisatorischen Zusammenhang. Sie verquickten jeweils mit ihrer eigentlichen Aufgabe noch eine propagandistische Auswertung der jeweiligen Ideen und Interessen ihrer Organisation. Um die Rechtsauskunftsbewegung von politischen und konfessionellen Bindungen frei zu machen, erfolgte am 6. Januar 1906[4]) die Gründung des „Verbandes der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen", der bis 1934 bestand und sich zweifellos auf dem Gebiete einer gemeinnützigen Rechtsberatung Minderbemittelter anzuerkennende Verdienste erworben hat. Aber auch diese Einrichtung konnte die Zerrissenheit, Uneinheitlichkeit und Gegensätzlichkeit der im dringenden Interesse des Rechtsfriedens liegende rechtliche Beratung und Betreuung des deutschen Volkes und der Pflege und Durchsetzung des Gütegedankens im Recht nicht beseitigen. Es kam noch ein weiteres hinzu: Auch dort, wo die vorhandenen privaten oder öffentlichen Rechtsauskunftsstellen auf einzelnen Gebieten genügten, mußten die rechtlich betreuten Volksgenossen diese unentgeltliche Rechtsberatung als Almosen, als freiwillige, wohltätige Zuwendung empfinden.

II.

Das Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes:

Die NSDAP. mußte in Verfolgung ihres Totalitätsanspruches und ihrer Aufgabe der Menschenführung auch auf diesem Bereich des völkischen Lebens kraft ihres eigenen Hoheitsrechtes Abhilfe schaffen.

[4]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1906, S. 953.

Das Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt der NSDAP. ist die zu diesem Zweck von der Partei geschaffene Einrichtung. Die Einrichtung dieses Amtes fiel zusammen mit der Auflösung des Verbandes der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen am 15. April 1934[5]). Die kommunalen oder sonstigen Rechtsauskunftsstellen wurden in Rechtsbetreuungsstellen umgewandelt oder aufgelöst. Die Gründung dieses Amtes bedeutete den „sozialsten Versuch, der jemals unternommen wurde, um den Glauben eines ganzen Volkes an die Rechtszustände seines Reiches zu stärken"[6]). Es war weit mehr als eine Vereinheitlichung bereits bestehender Organisationen; es war vielmehr eine völlig neue schöpferische Einrichtung der NSDAP.

Umfang der Rechtsbetreuung

a) bezüglich des Betreuerkreises.

Diese ehrenamtliche Rechtsbetreuung umfaßt alle Volksgenossen deutschen Blutes[7]), ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, „die zur Aufbringung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen nicht in der Lage sind"[8]), sie geht also weit über den Rahmen des Begriffes „unbemittelt" im Sinne der Armenrechtsbestimmungen des § 114 ZPO. hinaus. Also nicht nur der Unbemittelte, der überhaupt kein Vermögen besitzt, wird hier betreut, sondern auch der Minderbemittelte, also auch der Angestellte, der kleine Beamte, der Handwerker, bei dem Vermögen und Einkommen eine Aufbringung der gesetzlichen Anwaltsgebühren nicht oder nur unter schweren Opfern ermöglichen, hat Anspruch auf sie. Die Inanspruchnahme dieser Rechtsbetreuung stellt kein Almo-

---

[5]) Deutsche Justiz 1934, S. 522 und Juristische Wochenschrift 1934, S. 1033.

[6]) Dr. Frank bei Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes bei Reichsparteitag 1936.

[7]) Juden sind von der Betreuung ausgeschlossen.

[8]) Ziffer 3 der Allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung vom 25. November 1935 (Dr. Haidn-Fischer, S. 331).

sen mehr dar, sondern ist ein Anspruch, der sich aus der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft ableitet.

b) sachlich: Der Begriff Betreuung sagt bereits, daß es sich bei der Tätigkeit dieser NS.-Rechtsbetreuungsstellen um mehr handelt als um Beratung und Auskunftserteilung im Sinne einer formalen Gesetzesauslegung, sie soll die „treuhänderische Handhabung und Verantwortung gegenüber dem inneren Sinn des Rechtes" bedeuten[9]).

Im erforderlichen Falle wird der Rechtsuchende auch vor Gericht oder anderen Spruchstellen vertreten.

Verweigert wird die Rechtsbetreuung in Fällen eines offensichtlichen Mißbrauchs oder im Falle der Unwürdigkeit des Ratsuchenden, bzw. in den nicht geringen Fällen, in denen gewohnheitsmäßige Querulanten nun auch die Partei in den Dienst ihrer unverantwortlichen Aktionen zerren wollen.

Die Rechtsbetreuung wird ausgeübt durch die im NS.-Rechtswahrerbund zusammengeschlossenen Rechtsanwälte. Es ist dadurch die Gewähr gegeben, daß die Rechtsbetreuung nur durch fachlich, politisch und persönlich geeignete Personen erteilt wird, und daß die dem Volksgenossen zuteil gewordene Betreuung in vollkommener Übereinstimmung mit der Rechtslage und der Rechtsordnung steht. Aus der Idee der Volksgemeinschaft hat sich für die Rechtsanwälte die Pflicht zur Ausübung dieser unentgeltlichen Rechtsbetreuung ergeben. So hat auch die Reichsrechtsanwaltskammer in den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 2. Juli 1934 es als „Ehrenpflicht" für „jeden Anwalt deutschen Blutes" bezeichnet, dieser unentgeltlichen Rechtsbetreuung mit der gleichen Sorgfalt nachzukommen, wie der Erledigung honorierter Anwaltsmandate[10]). Für

---

[9]) Siehe Notiz in „Deutsche Justiz" vom 20. April 1934, Nr. 16, S. 522.

[10]) Ziffer 7, 11 der Allgemeinen Richtlinien a. a. O.

die Fälle, in denen die rechtliche Betreuung des Ratsuchenden oder eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreites die Beiziehung eines Sachverständigen erfordert, haben die Mitglieder der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der deutschen Rechtsfront dem zuständigen NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter ihre unentgeltliche sachverständige Mitwirkung zur Verfügung gestellt.

Die Organisation der Rechtsbetreuung ist nach dem Grundsatz aufgezogen, daß am Sitze jedes Amtsgerichtes, an dem mindestens drei der im NSRB. zusammengeschlossenen Rechtsanwälte zugelassen sind, je eine Rechtsbetreuungsstelle errichtet wird. In Großstädten können bei Bedarf mehrere Rechtsbetreuungsstellen errichtet werden. Gegenwärtig bestehen im ganzen Reich, einschließlich der deutschen Ostmark und dem Sudetengau, etwa 2000 NS.-Rechtsbetreuungsstellen.

Eine Verquickung der allgemeinen Anwaltstätigkeit mit den dem Rechtsanwalt durch die NS.-Rechtsbetreuung zugewiesenen Sachen ist verboten.

Da *die NS.-Rechtsbetreuung eine Einrichtung der Partei* ist, untersteht der betreuende Rechtsanwalt bezüglich dieses „übertragenen Wirkungskreises“, gleichgültig ob er nun selbst Mitglied der Partei ist oder nicht, der NSDAP., bzw. dem Amt für Rechtsbetreuung, unbeschadet seiner gleichzeitigen standesrechtlichen Verpflichtung und Unterstellung.

Die zentrale Leitung und Überwachung dieser Rechtsbetreuung liegt beim Amt für NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt, das eines der sechs Ämter des Reichsrechtsamtes darstellt.

In den Gauleitungen unterstehen ihm die Hauptstellen NS.-Rechtsbetreuung der Gaurechtsämter, deren ehrenamtlicher Leiter — ebenfalls in allen Fällen ein Rechtsanwalt — für ein einwandfreies Funktionieren der Rechtsbetreuung in seinem Gau verantwortlich ist. Sämtliche Rechtsbetreuungsstellen der Gaue unterstehen dieser Hauptstelle NS.-Rechtsbetreuung beim Gaurechtsamt direkt.

Auch die Rechtsbetreuung der Auslandsdeutschen wurde in der Weise sichergestellt und geregelt, daß einerseits die unbemittelten deutschen Volksgenossen im Ausland die Hilfe der NS.-Rechtsbetreuungsstellen im Inland in Anspruch nehmen können und daß umgekehrt diesen die Hilfe des Rechtsamtes der AO. und der Parteidienststellen im Ausland zur Verfügung steht[11]).

Die Rechtsbetreuungsstellen als Gütestellen:

Der Bedeutung der NS.-Rechtsbetreuungsstellen hat der Reichsminister der Justiz unter Anerkennung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters dadurch Rechnung getragen, daß er durch Erlaß vom 25. Mai 1934[12]) sämtliche NS.-Rechtsbetreuungsstellen im ganzen Reiche als Gütestellen im Sinne des § 495 ZPO. anerkannt hat[13]). Die vor den NS.-Rechtsbetreuungsstellen geschlossenen Vergleiche haben daher die Wirkung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Schuldtitels. Die Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstellen wurden in den Grenzen des § 794 I 1 ZPO. ermächtigt, für die vor den Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossenen Vergleiche die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Dadurch ist jeder vor einer dieser Stellen abgeschlossene Vergleich auch reichsrechtlich sanktioniert und ohne weiteres als staatliche Urkunde sofort vollstreckbar[14]). Diese Erteilung des Güteprivilegs an die Rechtsbetreuungsstellen bedeutet ideell den Abschluß eines jahrzehntelangen Kampfes um die Durchsetzung des Gütegedankens bei der privaten Rechtsverfolgung, sie bedeutete aber auch materiell eine Entlastung der ordentlichen Gerichte von allen unechten Rechtsstreitigkeiten, die den Spruchrichter in seiner eigentlichen Tätigkeit, „dem Rechtsprechen“, belasteten.

---

11) Mitgeteilt in J. W., 1934, S. 1841. — Vgl. auch Ziffer 12 der Allgemeinen Richtlinien und Abschnitt Rechtsamt der AO.

12) RJM. Nr. I 1/2032, „Deutsche Justiz“ 134/690.

13) Durch VO. vom 5. Januar 1939 (RGBl. I, S. 23) wurde diese Regelung auch auf das Land Österreich ausgedehnt.

14) Raeke in J. W., 1934, S. 1002: „Die NS.-Rechtsbetreuung“.

Eine weitere reichsrechtliche Anerkennung der „NS.-Rechtsbetreuungsstellen des deutschen Volkes“ brachte auch das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Dieses Gesetz schützt den Volksgenossen vor den schweren Gefahren, die aus einer Rechtsberatung durch fachlich und persönlich nicht geeignete Personen erwachsen können. Die nationalsozialistische Rechtsbetreuung wird hier im Rahmen eines Gesetzes als Organ der Rechtspflegeorganisation besonders hervorgehoben. In § 3, Ziffer 1, des Gesetzes ist die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von den Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden im Rahmen deren Zuständigkeit ausgeübt wird, von dem durch das Gesetz eingeführten Erlaubniszwange befreit.

Unfallschutzstellen[15]):

Dem gleichen Willen der Partei, in Not oder eine hilfsbedürftige Lage geratenen Volksgenossen zu helfen, entspricht auch die Errichtung, bzw. die Zusammenfassung von bereits in einzelnen Großstädten errichteten Unfallschutzstellen durch das Amt für NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes. Diese Unfallschutzstellen, die zunächst nur in Großstädten errichtet sind, bzw. noch errichtet werden, haben die Aufgabe eines kostenlosen Rechtsschutzes und einer Unterstützung solcher Volksgenossen, die infolge von Unfällen verletzt und hilfsbedürftig sind und eines rechtlichen Schutzes bedürfen.

III.

Die Rechtsberatung durch andere Organisationen der Bewegung

Im „Amt für NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes“ im Reichsrechtsamt und den ihm unterstellten NS.-Rechtsbetreuungsstellen im ganzen Reich konzentriert sich die

[15]) Vgl. Aufsatz: Unfallschutz durch NS.-Rechtsbetreuung, „NS.-Rechtsspiegel“, 1938, Folge 22, S. 4.

durch die Partei für alle minder- und unbemittelten Volksschichten allgemein geschaffene ehrenamtliche Rechtsbetreuung. Sie machte naturgemäß eine Auflösung aller mit dem Wesen des Nationalsozialismus nicht zu vereinbarender Rechtsauskunftsstellen usw. notwendig. Die rechtspolitische und rechtsorganisatorische Entwicklung innerhalb der Gesamtbewegung erforderte aber andererseits auf verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen das Weiterbestehenlassen, bzw. die Neuerrichtung von Rechtsberatungsstellen mit Spezialaufgaben. Um auch hier klare Verhältnisse zu schaffen und ein Nebeneinander zu vermeiden, hat das Reichsrechtsamt — Amt für NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes — mit den in Frage kommenden Stellen der Bewegung Abgrenzungsvereinbarungen geschlossen[16]). Eine weitere Neuerrichtung von Rechtsstellen wird jedoch parteiamtlich nicht gebilligt, da weder Partei noch Staat aus rechtspolitischen Erwägungen solche Neuerrichtungen wünschen[17]). Namhafte Organisationen haben aus diesem Grunde auf die Errichtung eigener Rechtsstellen verzichtet und ihre ratsuchenden Mitglieder, sofern sie bemittelt sind, an den Anwalt, sofern sie unbemittelt sind, an die zuständige NS.-Rechtsbetreuungsstelle verwiesen.

a) Die Rechtsberatungsstellen der DAF.[18])

Die bezüglich des Arbeitsumfanges, des organisatorischen Ausbaues und des Inhalts bedeutendsten Rechtsbetreuungsstellen der Gesamtbewegung mit speziellen Aufgaben sind das Amt für Rechtsbetreuungsstellen der DAF. und dessen nachgeordneten Dienststellen.

Aufbau und Organisation.

Die Deutsche Arbeitsfront betreut durch

---

[16]) Ziffer 13 der Allgemeinen Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung.

[17]) Siehe Informationsdienst des Reichsrechtsamtes, Heft 1, 1936, S. 22.

[18]) Vgl. auch Abschnitt: „Das Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF."

die Rechtsberatungsstellen der DAF. ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung[19]). Es obliegt ihr auch die Steuerberatung des Handwerks in der DAF. Neben der Erteilung von Auskünften auf diesen Spezial-Rechtsgebieten vertreten diese Stellen das rechtsuchende DAF.-Mitglied auch gegenüber dem Antragsgegner und übernehmen im Falle eines Scheiterns einer friedlichen Streitbeilegung auch die Vertretung vor Gericht, vor den Versicherungs- und Spruchbehörden sowie bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Die gesetzliche Verankerung dieses Rechtsberatungswesens ist bezüglich der arbeitsrechtlichen Betreuung in § 66 III AOG. und § 11 ArbGG. niedergelegt und bezüglich der Sozialversicherung in der Verordnung vom 9. September 1935[20]). Wie bei der NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes ist auch der von den Rechtsbetreuungsstellen der DAF. gewährte Rechtsschutz grundsätzlich kostenlos. Prozeß- und Gerichtskosten (Gerichtsgebühren, Anwaltskosten, Zwangsvollstreckungskosten) werden für DAF.-Mitglieder, soweit sie der Gefolgschaft angehören, in voller Höhe übernommen, nicht dagegen für Unternehmer.

In den Gauen liegt die fachliche und verwaltungsmäßige Spitze der DAF.-Rechtsberatung bei der Gaurechtsberatungsstelle der DAF. Dieser unterstehen wiederum die Rechtsberatungsstellen der DAF. in den einzelnen Kreisen. Die Gesamtzahl der eingerichteten DAF.-Beratungsstellen beträgt etwa 450. Von ihnen aus werden an 1500 weiteren Orten Sprechtage in Abständen von 1 bis 2 Wochen abgehalten, um allen DAF.-Mitgliedern ohne Kosten und Zeitaufwand eine Inanspruchnahme des Rechtsschutzes der DAF. zu ermöglichen. Die Rechtsbetreuung der DAF. wird im Gegensatz zur NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes durch hauptamtlich angestellte Rechtswahrer durchgeführt. Die Zahl der Rechtsberater betrug am 1. September 1938

---

[19]) Abgrenzungsvereinbarung mit dem Reichsrechtsamt vom 25. April 1934. Siehe Haidn-Fischer, S. 341.
[20]) RGBl. I, 1935.

rund 1500[21]). Die riesenhafte Organisation der DAF. und die Ausmaße ihrer sozialen Einrichtungen machten von vorneherein eine ehrenamtliche Rechtsarbeit insoweit unmöglich.

Die Rechtsberater sind nun wiederum gruppiert in Unternehmerrechtsberater und Gefolgschaftsrechtsberater. Eine Beschränkung der Rechtsberatung der DAF. lediglich auf die Gefolgschaftsangehörigen und eine Überlassung der Rechtsvertretung der Unternehmer an andere Organe hätte ein Zurückfallen in die Schwächen der Klassenkampfperiode und eine Gefährdung des nationalsozialistischen Totalitätsanspruches bedeutet. Durch die Rechtsberatungstätigkeit der DAF. wird gerade so die besondere Aufgabe der DAF., im Sinne der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht, besonders betont.

Durchführung der Rechtsberatung der DAF. auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes.

Aus diesem Grunde ist die Aufgabe des Rechtsberaters der DAF. in erster Linie eine vorbeugende, mit dem Ziele, bestehende gegenteilige Auffassungen in gemeinsamer Übereinkunft zu beseitigen, bei aussichtslosen Streitsachen das Mitglied von der Irrigkeit seiner Anschauung zu überzeugen und auf alle Fälle eine gerechte Lösung zu finden. Beide Parteien müssen dabei das Gefühl einer verantwortungsbewußten einwandfreien Würdigung ihres Vorbringens besitzen.

Das Verhältnis zu den Arbeitsgerichten.

Es ist Grundsatz der DAF.-Rechtsberatungstätigkeit, diejenigen Streitigkeiten, die gütlich beigelegt werden können, schon aus Gründen des Arbeitsfriedens von den Arbeits-

---

21) Vgl. Rechenschaftsbericht der DAF. bei Reichsparteitag 1938, in „VB.", Münchner Ausgabe vom 13. September 1938, S. 8.

gerichten fernzuhalten. Dies bedingt natürlich in keiner Weise eine Ausschaltung der Arbeitsgerichte schlechthin. In der Praxis der Rechtsberatungsstellen der DAF. hat sich gezeigt, daß in Fällen von Entlassungen, bei Lohn-, beziehungsweise Rechtslohnforderungen, bei Urlaubsfragen, Ansprüchen auf Zeugniserteilung usw. eine gütliche, außergerichtliche Lösung ohne Inanspruchnahme der Gerichte in der Regel möglich ist. Aber auch die Zahl der trotzdem von DAF.-Rechtsberatern vor den Arbeitsgerichten anhängig gemachten Klagen ist nicht gering. Im Jahre 1936 waren es 84.354 Klagen[23]). Diesen Klagen kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn mit Hilfe der Judikatur eine Fortentwicklung des Arbeitsrechtes und die Aufstellung neuer Rechtsgrundsätze erfolgen kann. Dies gehört gerade zu den ersten rechtspolitischen Aufgaben der DAF.-Rechtsberater, die Durchsetzung der sozialpolitischen Forderungen der DAF. in der Rechtsprechung zu erreichen. Die DAF. wünscht insbesondere, daß die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft, der sozialen Ehre und der Treuepflicht auch in der staatlichen Rechtspflege ihre Anerkennung finden. So besitzt die DAF. gerade in ihren Rechtsberatungsstellen, die ja von einer einzigen zentralen Stelle geleitet und nach einheitlichen Richtlinien tätig werden, das Instrument, um die Rechtsprechung im ganzen Reich einheitlich zu beeinflussen, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor den einzelnen Arbeitsgerichten anhängig zu machen und schließlich über die Zentralstelle das Reichsarbeitsgericht mit den Fragen zu befassen, die nach den Erfahrungen ihrer Rechtspraxis einer höchstrichterlichen Entscheidung bedürfen.

Das Verhältnis zur Anwaltschaft.

§ 11 ArbGG. bestimmt, daß neben den Rechtsberatern der DAF. auch Rechtsanwälte unter gewissen Voraussetzungen vor dem Arbeitsgericht als Prozeßvertreter auf-

[23]) Dr. Hellwig bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes am 20. August 1937, Vertr. Mitt. des Reichsrechtsamtes, 1937, S. 37.

treten dürfen. Die Ermächtigung hierzu wird durch die örtlich zuständige Gaurechtsberatungsstelle der DAF. erteilt. Der DAF. ist in diesem Gesetz die Ermächtigungsbefugnis zu dieser Art von Prozeßvertretung zugesprochen. Es ist klar, daß die Prozeßvertretung durch Rechtsanwälte nur die Ausnahme sein kann, denn sonst bestünde die Gefahr, daß aus arbeitsrechtlichen Streitfällen Störungen zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied mit unangenehmen Folgen für die Gemeinschaft entstehen können. Dies würde vor allen Dingen die Bemühungen der DAF. stören, den einzelnen Unternehmer an die DAF. heranzuführen und diese so zu einer wirklichen Gemeinschaftsorganisation zu machen.

DAF.-Rechtsbetreuung und Sozialversicherung.

Für den schaffenden Menschen ist das Gebiet des Sozialversicherungsrechts von besonders praktischer Bedeutung. Auch hier führt die DAF.-Rechtsberatungsstelle Fürsorge und Betreuung für alle Mitglieder der DAF. durch. Die Praxis gerade auf diesem Gebiete hat bei der Durchführung der Verfahren vor den Spruchbehörden und der Sozialversicherung Schwierigkeiten aufgezeigt, die auf veralteten Verfahrensvorschriften beruhen. Eine Reform des Verfahrens vor den Spruchbehörden wird daher von der DAF. gemeinsam mit dem Sozialversicherungsausschuß der Akademie für deutsches Recht angestrebt.

Zur steuerrechtlichen Beratung der Handwerker gehört insbesondere die Belehrung über steuerliche Vorschriften, die Auslegung derselben, eine Hilfeleistung bei der Abgabe von Steuererklärungen und Abfassung von steuerlichen Eingaben sowie die Bearbeitung von Rechtsmitteln.

Rechtsschutz für die Mitglieder von Verbänden, die der DAF. korporativ angeschlossen sind.

Für die Organisationen, die der DAF. korporativ angeschlossen sind, gilt bezüglich deren Mitglieder folgendes:

Anspruch auf Rechtsschutz durch die DAF. haben die Angehörigen (und zwar Betriebsführer ebenso wie Gefolgschaftsmitglieder) des Reichsnährstandes auf Grund des Bückeberger Abkommens vom 6. Oktober 1935, die Angehörigen der Reichskulturkammer nach Maßgabe von Abkommen, die mit den einzelnen Kammern getroffen worden sind, sowie die Angehörigen der dem Hauptamt für Volksgesundheit in der NSDAP. angeschlossenen Verbände (Kassenärztliche Vereinigung, Reichsverband der Zahnärzte usw.).

In allen übrigen Fällen ist der Nachweis der Einzelmitgliedschaft erforderlich.

b) Die Rechtsberatungstätigkeit der NSV. auf dem Gebiete des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts[26])

Auf Grund der Abgrenzungsvereinbarung mit dem Amt für NS.-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt vom 30. Mai 1934[27]) erstreckt sich die Rechtsberatungstätigkeit der NSV. auf das Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts. Sie wird ausgeübt durch die Rechtsstellen der NSV., die im Hauptamt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung sowie in den Gau- und Kreisämtern für Volkswohlfahrt und in besonderen Fällen auch in den Ortsgruppenämtern eingerichtet sind.

Es sind in der Arbeitspraxis dieser Rechtsstellen insbesondere Rechtsfragen aus Bittgesuchen zu behandeln, die an den Führer oder direkt an die Dienststellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt herangetragen werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Unterstützungsfälle, in denen Verhandlungen mit Bezirksfürsorgeverbänden über die Notwendigkeit der Zahlung einer Unterstützung oder die Höhe der Unterstützung geführt werden müssen, um Beihilfen für Kinderreiche, und um solche Fälle, wo durch

---

[26]) Vgl. Abschnitt „Rechtsstelle des Hauptamtes für Volkswohlfahrt", S. 114 ff.

[27]) Deutsches Recht, 1934, S. 264 und „Allgemeine Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung" in Haidn-Fischer, S. 331.

Vermittlung der Rechtsstellen der NSV. eine allzu formale Gesetzesauslegung vermieden werden kann, um Fragen aus dem Kleinrentnerhilfegesetz, in denen durch Vermittlung zwischen Antragsteller und Fürsorgebehörde versucht wird, das schwere Los von schuldlos in Not geratenen Volksgenossen zu erleichtern.

Der Rechtsberater der NSV. ist aber nicht nur Rechtswahrer, sondern gleichzeitig auch Wohlfahrtspfleger. Über den Rahmen einer rechtlichen Beratung hinaus besitzt er auch die Möglichkeit einer materiellen Unterstützung. In zahlreichen Fällen wird z. B. in der Rechtspraxis der NSV. bei Verhandlungen mit einem Fürsorgeverband, bei denen der Rechtsberater den rechtsuchenden Hilfsbedürftigen vertritt, ein glücklicher Abschluß dadurch erreicht, daß sich NSV. und Fürsorgeverband in die Kosten teilen.

Von großer sozialpolitischer Bedeutung ist die Mitwirkung der NSV. auf dem Gebiete der Mietstreitigkeiten. Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 15. Dezember 1935[28]) werden die Dienststellen der NSV. von allen Mietstreitigkeiten bedürftiger Volksgenossen unterrichtet und um Begutachtung ersucht.

Der Stellvertreter des Führers hat die Wichtigkeit der Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge anerkannt und entschieden[29]), daß sämtliche Parteidienststellen die von ihnen eingerichteten Mietschlichtungsstellen aufzulösen haben und die Mitwirkung an bestehenden Mietschlichtungsstellen aufgeben müssen. Damit ist reichs- und parteirechtlich die alleinige Zuständigkeit der NS.-Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bestätigt. Diese Betreuung von hilfsbedürftigen Volksgenossen auf dem Gebiete des Mietrechtes wird auch hier nach dem Grundsatz ausgeübt, eine den Interessen beider Parteien gerecht werdende gütliche Beilegung von Miet-

[28]) „Deutsche Justiz", 1935, S. 1799.
[29]) Anordnung vom 26. August 1935, Nr. 178, Parteiverordnungsblatt, 1935.

streitigkeiten mit dem Ziele der Schaffung einer aufrichtigen Hausgemeinschaft herbeizuführen. Bei Scheitern des Versuchs einer gütlichen Beilegung legt die NSV. dem Mietrichter die sachlichen Unterlagen für die Rechtsfindung oder den nochmaligen Versuch einer gütlichen Beilegung vor. Eine Vertretung einer Partei durch die NSV., beziehungsweise deren Rechtsberater vor Gericht findet jedoch nicht statt.

Bereits im ersten Jahre, also im Jahre 1936, war die NSV. in über 135.000 Fällen von Mietstreitigkeiten von den Gerichten beigezogen. In 54% aller Fälle wurden diese Streitigkeiten durch die Tätigkeit der NSV. außergerichtlich erledigt. Weitere 30% wurden ebenfalls mit Unterstützung der NSV. durch gerichtlichen Vergleich erledigt[30]).

c) Die Rechtsberatungstätigkeit der NSKOV.

Auf Grund Abgrenzungsvereinbarung mit dem Reichsrechtsamt vom 30. November 1935[31]) berät die NSKOV. ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenrechts und in versorgungsrechtlichen Fragen. Der zu betreuende Personenkreis erstreckt sich auf die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Weltkrieges oder früherer kriegerischer Unternehmungen sowie auf alle Frontsoldaten, die ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht und deren Hinterbliebenen. Sie betreut auch auf ihrem Spezialgebiet rechtlich die Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung und deren Hinterbliebenen, soweit Ansprüche auf Versorgung nach dem Gesetz über die Versorgung der nationalen Kämpfer vom 27. Februar 1934 in Frage kommen.

Die Zentrale dieser Rechtsbetreuung auf diesem Spezial-Rechtsgebiet liegt bei der Rechtsabteilung des Hauptamtes

---

30) Dr. Ballarin bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes am 22. August 1937, „VB.“, Münchner Ausgabe vom 23. August 1937.

31) Siehe bei Haidn-Fischer „Das Recht der NSDAP.“, S. 342, und JW., 1936, S. 27.

für Kriegsopfer der Reichsleitung der NSDAP., bzw. der Rechtsstelle des angeschlossenen Verbandes NSKOV. e. V. In den Gauen und Kreisen sind keine eigenen Rechtsstellen errichtet. Alle einschlägigen Arbeiten werden von der Rechtsstelle des Hauptamtes für Kriegsopfer, bzw. der NSKOV. direkt erledigt.

5. Die Rechtserziehung des deutschen Volkes (Rechtsaufklärung)

Aus der Menschenführungsaufgabe der Partei ergibt sich für sie die Verpflichtung, die Masse des Volkes über die Maßnahmen der Staatsführung und weiter darüber aufzuklären, daß die Gesetze des Dritten Reiches mit dem Volkswillen und Volksempfinden übereinstimmen.

Die Bedeutung der Propaganda für die Aufklärung und Gewinnung der Massen hat die Partei schon im Zeitpunkt ihrer Gründung erkannt. In der Satzung der NSDAP. vom 22. Mai 1926[1]) ist in § 7 bereits die Einrichtung eines Propaganda-Ausschusses vorgesehen, welcher den Vorläufer der späteren Reichspropagandaleitung darstellt.

Die Errichtung eines Reichsministeriums für Propaganda und Volksaufklärung hat die Propaganda- und Aufklärungsarbeit der Partei nicht nur nicht überflüssig gemacht, es ist vielmehr ohne diese überhaupt nicht zu denken.

Die Reichspropagandaleitung der NSDAP. hat sich in erster Linie die Aufgabe gestellt, das gesamte deutsche Volk mit der nationalsozialistischen Weltanschauung zu durchdringen, das Volk über die Leistungen der Führung von Partei und Staat aufzuklären und das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung zu bestimmen. Der Propaganda-Apparat der Partei verfügt über eine ungeheure Organisation und reicht bis zu den Stützpunkten der NSDAP. Die modernen Mittel der Volksaufklärung und Massenbeeinflussung sind in die Dienste dieser Parteipropaganda gestellt: Wort, Presse, Film, Druck.

Neben der Reichspropagandaleitung und ihren Gau-, Kreis- und örtlichen Dienststellen bestehen für die einzelnen fachlichen Arbeitsbereiche der Partei in deren jeweiligen

---

[1]) Mitgeteilt in Haidn-Fischer „Das Recht der NSDAP.", S. 47.

Zentralen eigene, mit Propaganda- und Aufklärungsarbeiten betraute Stellen, so z. B. in der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront das Propaganda-Amt der DAF. Die gesamte rassenpolitische Aufklärungsarbeit obliegt dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP., bzw. darf nur in Zusammenarbeit mit dieser erfolgen[2]). Alle diese mit besonderen Propaganda-Aufgaben betrauten Dienststellen der Partei und der Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind zusammengefaßt in dem „Reichsring für Propaganda und Volksaufklärung".

Mit einer besonderen Aufklärung und Propaganda über Aufgaben und Ziele der nationalsozialistischen Rechtspflege und der Gesetzgebung des Dritten Reiches ist beauftragt das Amt für Rechtsschulung im Reichsrechtsamt und die Hauptabteilung Organisation in der Reichsdienststelle des NSRB.[3]).

Eine besondere Aufklärung, die von den Erfordernissen des nationalsozialistischen Rechtskampfes aus erfolgt, geht von der Erkenntnis aus, daß das Recht nach nationalsozialistischer Anschauung eine der wichtigsten Bestandteile der gesamten Kultur des deutschen Volkes ist[4]) und eine volkstümliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsverwirklichung nur ihren letzten Sinn erfüllt, wenn damit eine Erziehung des deutschen Volkes zur Rechtssicherheit und Rechtsüberzeugung bewirkt wird. Wenn das liberale Zeitalter durch einen Gegensatz von Volk einerseits und Justiz und Juristen andererseits gekennzeichnet war[5]), so muß die nationalsozialistische Bewegung durch eine Aufklärung der breiten Schichten des Volkes über Sinn und

---

[2]) Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 17. November 1933, mitgeteilt in den „Richtlinien für Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik", herausgegeben vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP.

[3]) Vgl. Taschenbuch des Propagandisten 1938, Verlag Fr. Eher, München, S. 78.

[4]) Vgl. Frank bei der Sondertagung des Reichsrechtsamtes beim Reichsparteitag 1936.

[5]) Die Ursachen dieser Kluft zwischen Volk und Recht im einzelnen zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit

Inhalt der nationalsozialistischen Rechtserneuerung diese Kluft zu beseitigen versuchen.

I.

1. Rechtsaufklärung mittels gesprochenem Wort.

Am Anfang stand das Wort: „Gedanken, die auf Taubenfüßen gehen, haben oft, wenn sie die Form der Rede erhielten, Welten revolutioniert“[6]).

a) Durch die politischen Redner der NSDAP. Die politischen Redner der NSDAP. (Reichsredner, Stoßtruppredner, Gauredner und Kreisredner) sind in der Regel keine Rechtswahrer. Von ihnen wird jedoch in den unzähligen Versammlungen, welche die NSDAP. durchführt, die Masse des deutschen Volkes erfaßt und beeinflußt. Es war daher eine Notwendigkeit, diesen politischen Rednern neben der Vermittlung eines allgemeinen politischen Wissens und weltanschaulicher Kenntnisse auch eine besondere Aufklärung über die Stellung der NSDAP. zum Recht und ihrer Aufgabe bei der Rechtserneuerung zu gewähren. In dem von der Reichspropagandaleitung der NSDAP. periodisch herausgegebenen „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung“ wird in einer jeweils eigenen Rubrik „Rechtswesen“ dieser Notwendigkeit nachgekommen[7]).

---

sprengen. Zusammengefaßt beruhen sie auf der Rezeption artfremder Rechtseinflüsse, einer Welt- und Volksfremdheit des Juristen im liberalen Zeitalter und auch einer marxistischen, hauptsächlich jüdischen Propaganda, die als notwendige Voraussetzung eines von dieser Seite geplanten Umsturzes eine Untergrabung der staatlichen Autorität erblickte.

[6]) Alfred Rosenberg in „Weltanschauung und Wissenschaft“ in Band 1 der Schriftenreihe der Bücherkunde.

[7]) Vgl. z. B. „Die nationalsozialistische Rechtserneuerung“ in Lieferung 10, Oktober 1934, des „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterials“.

b) Durch rechtskundige Fachredner[8]).

Zu einer laienverständlichen Rechtsaufklärung sind in besonderem Maße die rechtskundigen Parteiredner und die Fachredner geeignet. Reichsrechtsamt und NS.-Rechtswahrerbund haben in allen Gauen und Kreisen der NSDAP. einen Fachrednerstab geschaffen, der alle weltanschaulich und politisch einwandfreien, rednerisch begabten Rechtswahrer erfaßt[9]). Diese Fachredner sind je nach ihrer Verwendbarkeit eingeteilt in Reichs-, Gau- und Kreisfachredner[10]). Diese Fachredner unter den NS.-Rechtswahrern werden nicht nur bei eigenen Veranstaltungen der Rechtswahrer eingesetzt, sondern auch in Versammlungen, in denen Volksgenossen aus allen Schichten vertreten sind und vor allem aber auch in Schulungsveranstaltungen oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

c) Einer Massenaufklärung durch das gesprochene Wort dienen auch die bei besonderen Anlässen durchgeführten Massenkundgebungen mit dem Leiter des Reichsrechtsamtes und Reichsrechtsführer als Redner[11]).

2. Mittels Presse.

Das gedruckte Wort hat zwar nicht die Wirkung wie das gesprochene Wort, es bedeutet jedoch, soweit es in Form der allgemeinen Tages- oder Parteipresse erscheint, eine ständige Beeinflussung. Bei der Rechtsaufklärungsarbeit der Partei und ihrem Kampfe gegen die Rechtsfremdheit des deutschen Volkes durfte daher auch gerade auf diese Möglichkeit nicht verzichtet werden.

---

[8]) Bezüglich der Organisation des Fachrednerstabes, der Rednervermittlung, der Ausbildung und ihrer amtlichen Anerkennung als Fachredner vgl. die Anordnung der Reichspropagandaleitung über die „Organisation des Rednerstabes", als Manuskript gedruckt beim Zentralverlag der NSDAP.

[9]) Rundschreiben 61/36 des Reichsrechtsamts vom 24. November 1936 über Ernennung zum Fachredner. Vertraul. Mitt. des Reichsrechtsamts, Heft 1, November 1936, S. 22.

[10]) Vgl. Organisation des Rednerstabes a. a. O.

[11]) Eine solche Massenversammlungs-Tournee fand z. B. anläßlich der Volksabstimmung vom 10. April 1938 statt.

a) Den Schriftleitungen der Tageszeitungen, vor allem auch der Parteiorgane, gehört in den einzelnen Gauen in der Regel auch je ein nationalsozialistischer Rechtswahrer an. Die deutsche Tagespresse ist daher bereits schon von sich aus in der Lage, in Leitartikeln, in Besprechungen neuer Gesetze und Verordnungen, in rechtsaufklärenden Notizen usw dieser besonderen Notwendigkeit nachzukommen.

b) Die nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK)[20]) versendet vierzehntägig an sämtliche Bezieher (Partei- und sonstige Tageszeitungen) eine „NSK.-Rechtsbeilage“, in der über von der Partei jeweils als vordringlich angesehene rechtspolitische Probleme in laienverständlicher Weise Aufklärung gegeben wird.

c) Auf Veranlassung des Reichsrechtsamtes, bzw. des diesem angeschlossenen NS.-Rechtswahrerbundes haben eine Reihe von Gauparteizeitungen eigene Rechtsbeilagen geschaffen, die alle acht oder vierzehn Tage erscheinen.

d) Einer Rechtsaufklärung und Rechtserziehung der rechtsunkundigen Volksschichten dient auch das amtliche Organ des Reichsrechtsamtes, der „NS.-Rechtsspiegel“[21]), der seit 1. Oktober 1937 alle 14 Tage erscheint und in laienverständlicher Form über die Entwicklung der Gesetzgebung unterrichtet und Belehrungen über Rechtsdinge des Alltags bringt.

3. Mittels Film.

Eine weitere geeignete und wirksame Möglichkeit zur Aufklärung der breiten Volksschichten ist der Film[22]). Ge-

[20]) Die NSK. ist die parteiamtliche Zeitungskorrespondenz.

[21]) Zentralverlag der NSDAP., Bezugspreis vierteljährlich *RM* —.90.

[22]) Eine Rechtsaufklärung durch das Theater gehört zwar nicht zu den Rechtsaufgaben der Partei im engeren Sinn. Der Gesamtschau halber aber sei festgestellt, daß eine deutsche Rechtsauffassung in einer Reihe von Schauspielen und Dramen in erlebnisreicher Weise zum Ausdruck kommt, z. B. in dem Schauspiel „Michael Kohlhaas“ nach der gleichnamigen Novelle von Kleist, den Schauspielen „Katte“ und „Prinz vom Homburg“,

rade auf dem Gebiete des Films wurde in den Jahren vor der Machtübernahme in geschickter Weise eine zersetzende Propaganda gegen staatliche Einrichtungen unternommen. In zahlreichen Unterhaltungsfilmen wurde das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege dadurch geschädigt, daß deren Organe, insbesondere die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, gerichtliche Urkundsbeamte usw., in verzerrter Weise dargestellt wurden. Von marxistisch-jüdischer Seite, welche in der Regel hinter diesen Filmen stand[23]), ging man dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß gerade die Organe der Rechtspflege in erster Linie die staatliche Autorität verkörpern und daß mit der Beseitigung des Vertrauens in diese Einrichtungen eine wichtige Voraussetzung zu einem Umsturz im marxistisch-jüdischen Sinne geschaffen[24]) wird.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat durch die Beseitigung dieser Voraussetzungen und die Schaffung einer Reichsfilmkammer und Einführung einer Filmzensur[25]) das Erscheinen solcher Filme für die Gegenwart und Zukunft unmöglich gemacht.

Die NSDAP. hat sich aber nicht nur mit negativen Maßnahmen begnügt, sondern stellt auch den Film unmittelbar in den Dienst einer Rechts- und Gesetzesaufklärung. Zunächst hat sich die Amtsleitung „Film" der Reichspropagandaleitung[26]) die Durchführung solcher Filmvorstellungen als Aufgabe gestellt, die der Volksaufklärung und Volkserziehung im allgemeinen dienen. Bei jeder Gauleitung ist zu diesem Zweck eine Gaufilmstelle errichtet, welche alle in Frage kom-

dem Schauspiel „Recht wider Recht" von Fritz Hauboldt. Auch hier ist es Aufgabe der NSDAP., in den von ihr durchgeführten Gaukulturwochen gerade solche Schauspiele zu berücksichtigen.

23) Es ist bekannt, daß bei den Filmproduktionen der „Systemzeit" Juden als Manuskriptverfasser, als Regisseure, als Darsteller und im Filmverleih an maßgeblicher Stelle tätig waren.

24) Vgl. Klütz: „Der Weg des deutschen Kriminalfilms" in „Deutsches Recht", 1937, Heft 13/14, S. 286.

25) Bezüglich der rechtlichen Seite der Filmzensur Aufsatz in „Deutsches Recht", 1937, Heft 5/6, S. 105.

26) Organisationsbuch, S. 300.

menden Filme in allen Orten des Gaues vorführen läßt. Einzelne Filmproduktionsfirmen und -verleihgesellschaften verbinden im Beiprogramm mit Spielfilmen rechtsaufklärende Kriminal-Kurzfilme, in denen in unterhaltender Weise vor bestimmten Delikten gewarnt und zum anderen auch in laienverständlicher Form über Gesetze Aufklärung gegeben wird[27]).

Einzelne Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. haben von sich aus Werbe- und Aufklärungsfilme geschaffen, in denen die Stellung der von diesen Verbänden oder Parteieinrichtungen repräsentierten Volksgeschichten in der nationalsozialistischen Rechtsordnung und Gesetzgebung in Form von Handlungen usw. dargestellt wird[28]).

Der NS.-Rechtswahrerbund hat in Zusammenarbeit mit der Ufa (Universum-Film-AG.) eine Lehrschau „Rechtswahrer und Film" herausgebracht, in der aus einer Reihe von Unterhaltungsfilmen der letzten Jahre diejenigen Szenen, welche gerichtliche Handlungen darstellen oder Rechtswahrerpersonen würdigen, einander gegenübergestellt sind. Einer der zahlreichen allgemeinen Unterhaltungsfilme der letzten Jahre, in denen Einrichtungen der Rechtspflege in objektiver Weise dargestellt werden[30]), ist „Der Fall Deruga", welcher von der Ufa unter beratender Mitwirkung des NS.-Rechtswahrerbundes gedreht wurde.

4. Rundfunk.

Die Mehrzahl aller Volksgenossen wird durch den Rundfunk erfaßt. Die Partei hat aus diesem Grunde auch den Rundfunk, der in der allgemeinen Parteipropaganda und Aufklärung eine bedeutende Rolle spielt, in den Dienst

---

[27]) Vgl. Dr. Klütz „Kriminal-Kurzfilm auf Abwegen" in „Deutsche Justiz" vom 14. Januar 1938, S. 77.

[28]) Siehe z. B. die vom Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP. herausgegebenen Filme „Abseits vom Wege" und „Sünden der Väter", welche die Notwendigkeit der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung in eindringlicher Weise dartun. Vgl. „Ziel und Weg", Heft 18/1937, S. 477.

[30]) Siehe z. B. die Filme „Das Mädchen vom Moorhof" und „Mazurka".

einer Rechtsaufklärung und des Kampfes gegen die Rechtsfremdheit des deutschen Volkes gestellt. Auf Veranlassung des Reichsrechtsamtes, bzw. des NS.-Rechtswahrerbundes stellen sich geeignete Mitarbeiter der Gaurechtsämter, bzw. der Gaudienststellen des NSRB. zu entsprechenden Rundfunkvorträgen und zu Rundfunkzwiegesprächen zur Verfügung. In der Regel sind es auch Mitarbeiter des Gaurechtsamtes und des NSRB., welchen die Überprüfung der den einzelnen Reichssendern zugehenden Manuskripte mit rechtlichem Inhalt übertragen ist. Der NSRB. hat gemeinsam mit dem Reichssendeleiter zur Durchführung solcher rechtsaufklärenden Sendungen entsprechende Richtlinien erlassen[35]).

Auf Veranlassung von Dienststellen des Reichsrechtsamtes, bzw. des NSRB. haben einzelne Reichssender solche Rundfunkzwiegespräche und Hörspiele mit anschließender Fragestellung an die Zuhörerschaft „Wie würden Sie entscheiden?" gebracht. Die Ergebnisse dieser Fragen waren rechtspolitische Fundgruben[36]).

4a)

Im Interesse einer Gesamtschau des Problems ist noch zu erwähnen eine Rechtsbelehrung im Fernsehsender. So wurde im Frühjahr 1938 im Fernsehsender Paul Nipkow in Abständen von zwei Wochen eine rechtsaufklärende Sendefolge mit Darstellungen von Gerichtsverhandlungen und entsprechenden Belehrungen gebracht. Die Sendefolge steht unter dem Motto: „Hätt' ich doch!". Ihre Durchführung wurde unterstützt durch den Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstelle des Gaurechtsamtes Groß-Berlin der NSDAP.[37]).

---

[35]) Vgl. Mitteilungsblatt des NSRB., Heft 9/10 vom 5. Mai 1938, S. 62.

[36]) Mitteilungsblatt des NSRB., 1938, Heft 7/8, S. 48.

[37]) Vgl. „Deutsche Justiz" vom 11. März 1938, S. 389, „Rechtsbelehrung im Fernsehsender" und Mitteilungsblatt des NSRB., Heft 7/8, 1938, S. 36, „Rechtsbelehrung durch Fernsehsender".

II.

Rechtsunterricht in den Schulen.

Bei der Aufgabe, die Rechtsfremdheit zu beseitigen und die Kluft zwischen Volk und Rechtswahrer zu schließen, ist eine noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeit die Einführung eines Rechtsunterrichtes in den Schulen. Ein solcher Rechtsunterricht ist notwendig aus staatspolitischen und aus erzieherischen Gründen. Wahre politische Erziehung ist ohne rechtliche Bildung unfruchtbar; das Eindringen in die Fragestellungen unseres sozialen Lebens hängt von einer Rechtserkenntnis ab. Das richtige Verständnis für die Rechtspflege und die Vermittlung der Fundamentalsätze der Rechtsordnung ist letzten Endes Aufgabe der Erziehung in demjenigen Entwicklungsstadium des jungen Volksgenossen, in dem er besonders aufnahmebereit ist. Im dringenden staatspolitischen Interesse liegt aber die Aufklärung über den inneren Zusammenhang zwischen Volk und Staat.

Die Einführung eines solchen Rechtsunterrichtes entspricht auch den Forderungen des Parteiprogramms[38]). Verantwortungsbewußte Politiker, Erzieher und Rechtswahrer haben bereits dringend den Ruf nach Einführung des Rechtsunterrichtes erhoben[39]).

Auch die Partei hat die Notwendigkeit der Einführung eines Rechtsunterrichtes in den Berufsfortbildungsschulen und Höheren Schulen bejaht[40]). Als Inhalt dieses Rechtsunterrichtes ist erforderlich die Aufklärung über Staatsrechts- und Verfassungsgrundsätze des Dritten Reiches, der

---

[38]) Wenn in Artikel 20 des Parteiprogramms gefordert wird, daß „das Erfassen des Staatsgedankens bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden muß“, dann bedeutet dies in erster Linie die Forderung nach der Vermittlung staats- und verfassungsrechtlicher Grundsätze des Dritten Reiches.

[39]) Vgl. Stuckart: „Nationalsozialistische Rechtserziehung“, Dr. Bechert: „Rechtsunterricht an Höheren Schulen“, Professor Dingeldey: „Rechtsschulung“.

[40]) Vgl. die mehrfachen einschlägigen Reden des Reichsleiters Dr. Frank.

Bedeutung des Artikels 19 des Parteiprogramms, die Vermittlung des wesentlichen Inhaltes der Staatsgrundgesetze und eine Belehrung über Aufbau und Zuständigkeiten der Rechtspflege-Einrichtungen und der Rechtseinrichtungen der Partei sowie eine Belehrung über Rechtsdinge des Alltags (Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit, Vertrag, Miete, Leihe, Schlüsselgewalt usw.)[41]).

Auf dem Gebiete der Einführung des Rechtsunterrichtes hat die Partei auch weiter dadurch die Initiative ergriffen, daß in einzelnen Gauen versuchsweise auf ihr Betreiben mit der Einführung eines solchen Unterrichtes begonnen wurde. So hat der erste Rechtsunterricht im Reich im staatlichen Gymnasium in Hersfeld vor den Schülern der Obertertia bis Oberprima durch den Gaurechtsamtsleiter und NSRB.-Gauführer des Gaues Kurhessen im Januar 1937 stattgefunden. Er wurde im April 1937 auch auf die entsprechenden Klassen der Adolf-Hitler-Oberrealschule in Kassel ausgedehnt[42]).

Wenn die NSDAP. die Notwendigkeit eines solchen Rechtsunterrichtes für die deutsche Jugend bejaht, mußte sie zunächst bei ihrer eigenen Jugend mit dieser Rechtsaufklärung einsetzen; in einem Abkommen zwischen der Reichsführung des NSRB. und der Reichsjugendführung[43]) wurde daher beschlossen, daß die Angehörigen der Reichsgruppe „Junge Rechtswahrer im NSRB.“[44]) für eine Rechtsschulung der HJ. auf breitester Grundlage

[41]) Darüber, daß ein Rechtsunterricht in den Schulen diese vorbezeichneten Gebiete umfassen muß, besteht in dem oben erwähnten Schrifttum und in der Literatur Klarheit. Gegensätzliche Meinungen bestehen lediglich bezüglich der Frage, ob der Rechtsunterricht bereits in den Volksschulen einsetzen muß oder ob er auf andere Schulen, z. B. Höhere Schulen, beschränkt werden muß.

[42]) Vgl. „Hersfelder Tageszeitung“ Nr. 24 vom 28. Januar 1937.

[43]) Vgl. Rundschreiben Nr. 1/38 des Reichsgruppenwalters „Junge Rechtswahrer im NSRB.“ und Amtliches Nachrichtenblatt des Reichsjugendführers VI/6 vom 11. März 1938, S. 103.

[44]) Die Gerichtsreferendare, Regierungsreferendare, jungen Rechtspfleger und jungen Wirtschaftsrechtler.

eingesetzt werden. Hier wird der Rechtsunterricht als eine politische Erziehungsarbeit aufgefaßt und in lebensnaher Form durchgeführt. Diese Rechtserziehung der HJ. hat sich bereits in ausgezeichneter Weise bewährt[45]).

III.

Rechtsaufklärung der Politischen Leiter und des Führernachwuchses.

Die Stellung der Parteiführerschaft im Leben des deutschen Volkes, die im Zuge der staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklung immer mehr an Bedeutung und tatsächlicher Macht zunimmt, macht gerade auch bezüglich des Parteiführernachwuchses eine entsprechende Aufklärung und Unterrichtung über die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, über die Bedeutung des Artikels 19 innerhalb der gesamten politischen Aufgabenstellung und über Wesen und Inhalt der Staatsgrundgesetze des Dritten Reiches notwendig.

a) In dem Ausbildungsplan für die Junker der Ordensburg Vogelsang[46]) sind rechtsaufklärende Vorlesungsreihen vorgesehen.

b) Der gegenwärtige Bestand der Politischen Leiter der NSDAP. und der Amtsträger der angeschlossenen Verbände findet eine weltanschauliche und politische Weiterbildung in den von den Schulungsämtern in den zahlreichen Gau- und Kreisschulungsburgen der NSDAP. laufend durchgeführten politischen Schulungslehrgängen, die sich auf die Dauer von 1 bis 3 Wochen erstrecken. Auch in diesen Lehrgängen werden

[45]) Vgl. Wischnath: „Rechtsunterricht" in „Jugend und Recht", 1937, Heft 7, S. 209 ff., und Billig: „Ausbau der HJ.-Rechtsschulung" in „Junges Deutschland", Heft 4/38, und Böhne: „Zur Mitarbeit der jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulung der Hitler-Jugend" in „Jugend und Recht", 1937, Heft 4.

[46]) Es ist bekannt, daß die Ordensburg-Junker eine rassische und charakterliche Auslese des deutschen Volkes darstellen, die in absehbarer Zeit in die Führerstellungen von Partei und Staat einrücken werden.

Unterrichtstage für Zwecke einer Rechtsschulung und Rechtsaufklärung zur Verfügung stehen[48]).

Im Rahmen der allgemeinen Schulungsarbeit der Partei veranstalten die Ortsgruppen und Stützpunkte der NSDAP. für die Mitglieder der Partei, der Gliederungen und Verbände, bzw. für alle übrigen Volksgenossen Schulungs-, bzw. Sprechabende. Auch hier wird durch den Einsatz des Fachrednerstabes eine Rechtsaufklärung durchgeführt.

c) Der Reichsarbeitsdienst hat in seinen sämtlichen Führerschulen als Hauptausbildungsgegenstand den staatspolitischen Unterricht eingeführt. Im Rahmen dieses Unterrichtes wird das Parteiprogramm und bei dieser Gelegenheit auch der auf das Recht bezogene Artikel 19 eingehend besprochen. Das Verfassungsrecht des Dritten Reiches, Partei und Staat, die nationalsozialistischen Grundgesetze sowie die wichtigsten sonstigen Gesetze auf allen Lebensgebieten, die die nationalsozialistische Neugestaltung zum Inhalt haben (Erbhofgesetz, Sterilisationsgesetz u. a. m.), werden in diesem Rahmen so behandelt, daß die Lehrgangsteilnehmer instandgesetzt sind, über diese Fragen zu unterrichten[50]).

d) In den Führerschulen der übrigen Gliederungen: SA., SS., NSKK., HJ., ist zwar ein planmäßiger Rechtsunterricht nicht eingebaut, die Einführung eines solchen planmäßigen Unterrichtes an diesen Führerschulen ist jedoch vorgesehen[51]). Gegenwärtig wird bereits über die wichtigsten Gesetze, über den verfassungsmäßigen Aufbau Deutschlands und die Bedeutung des

[48]) Vgl. Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes, Heft 8/1938, S. 22: „Rechtsaufklärung in den Gauschulungsburgen der NSDAP."

[50]) Vgl. Dienstvorschrift 10 „Richtlinien für den staatspolitischen Unterricht im Reichsarbeitsdienst", vgl. auch „Periodische Mitteilungen des Reichsarbeitsdienstes aus den Gebieten des Dienststraf- und -beschwerderechtes im Reichsarbeitsdienst".

[51]) Vgl. Auskunft des Leiters des Amtes für Schulung im Reichsrechtsamt.

Artikels 19 — Parteiprogramm — von geeigneten Lehrkräften Aufschluß gegeben. Im NSKK. findet außerhalb der Führerschule eine planmäßige Unterrichtung der Führer und Männer des NSKK. über die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtssprechung in allen mit dem Verkehr, bzw. der Motorisierung zusammenhängenden Fragen statt[52]). Auch die Reichsfrauenführung unterrichtet in geeigneter Weise die deutschen Frauen über die sie berührenden Rechtsgebiete[53]).

IV.

Die Rechtsarbeit der Partei auf diesem Gebiete hat sich aber nicht nur in der grundsätzlichen und allgemeinen Aufklärung und Schulung rechtlicher Art erschöpft. Soweit die politische oder soziologische Entwicklung es erforderlich machte, hat die Partei auch für bestimmte vordringliche rechtspolitische Spezialprobleme ihren Propaganda-Apparat eingesetzt.

a) Ein Beispiel hierfür ist die Aktion gegen die Verfemung der Vorbestraften. Alljährlich verlassen nahezu eine Viertelmillion deutscher Volksgenossen die Gefängnisse oder sonstigen Strafanstalten des Staates[54]). Die Zahl der tatsächlichen Verbrecher unter ihnen beträgt nur einen Bruchteil hiervon[55]). Diese mit Freiheitsstrafen Vorbestraften, die also in einem Zeitraum von vier Jahren bereits eine Zahl von einer Million Volksgenossen ergeben, stoßen jedoch mit ihren Familien nach ihrer Entlassung auf die größten Schwierigkeiten. In der Regel wird ihnen der Arbeitsplatz verweigert, sie selbst werden in ihrer Umgebung geächtet, ihre Familien, insbesondere ihre Kinder, werden diffamiert. Den gefährlichen Gewohn-

---

[52]) Vgl. Abschnitt NSKK.
[53]) Vgl. Abschnitt Reichsfrauenführung.
[54]) Vgl. Amtsleiter Berkenkamp bei der Reichstagung des Reichsrechtsamtes am 20. August 1937.
[55]) Vgl. NS.-Rechtsspiegel: „Kampf dem Verbrechertum, aber keine Verfemung der Vorbestraften" vom November 1937, Nr. 3, S. 2.

heitsverbrecher merzt der Nationalsozialismus aus der Volksgemeinschaft aus; alle übrigen Gesetzesübertreter sollen jedoch wegen einer einmaligen Verfehlung, die sie entsprechend büßen mußten, nicht einer dauernden Acht ausgesetzt sein.

Aus diesen Erwägungen hat das Reichsrechtsamt eine Aktion gegen die Verfemung der Vorbestraften unternommen. Diese bestand in einer eingehend begründeten parteiamtlichen Stellungnahme in dem Organ des Reichsrechtsamtes „NS.-Rechtsspiegel" a. a. O. und in einer durch die nationalsozialistische Parteikorrespondenz verbreiteten Stellungnahme: „Kampf der Verfemung der Vorbestraften" und in einer entsprechenden Aufklärung im Rundfunk. Eine Reihe von Reichssendern[56]) haben im Rahmen dieser Maßnahmen in Form von Zwiegesprächen und Hörspielen diesen Kampf gegen die Verfemung der Vorbestraften unterstützt.

b) Eine besondere Aufklärungsaktion zur Unterrichtung rechtlicher Bestimmungen und Vorschriften strafrechtlicher und verkehrsrechtlicher Art brachte die Verkehrserziehungswoche 1938. Hier wurde vor allem auch der gesamte Propaganda-Apparat der Partei und im besonderen noch das NSKK. eingesetzt. Der Reichspropagandaleiter prägte dabei einen neuen nationalsozialistischen Verbrechensbegriff: „Ein Verkehrsteilnehmer, der durch Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Rücksichtslosigkeit ein Menschenleben vernichtet, ist ein frivoler Verbrecher"[57]).

---

[56]) Z. B. der Reichssender Frankfurt.

[57]) Reichspropagandaleiter Dr. Goebbels in seinem Appell anläßlich der Verkehrserziehungswoche, als Lehrfilm aufgenommen und aufgeführt im Juli 1938 in allen deutschen Filmtheatern. Vgl. auch „VB.", Münchner Ausgabe vom 4. Juli 1938.

6. Die weltanschaulich-politische Ausrichtung des deutschen Rechtsstandes

Nach dem Willen des Führers ist es in erster Linie Aufgabe der Partei, für eine ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes und einen weltanschaulich stabilen Charakter der Staatsführung zu sorgen; eindeutig der Partei vom Führer auferlegte Pflicht ist es weiter, das deutsche Volk in seiner Gesamtheit im Sinne der nationalsozialistischen Weltauffassung zu erziehen[1]).

Auf dem Gebiete des Rechtes bringt dieser Führerbefehl entscheidende Verpflichtungen. Das Recht ist ein Niederschlag der Weltanschauung. Die nationalsozialistische Politik findet daher ihren Ausdruck in den Gesetzen des Dritten Reiches. Dank der Dynamik der nationalsozialistischen Bewegung konnte so auf den wichtigsten Lebensbereichen der Nation die politische Auffassung bereits in Form der verschiedensten Gesetze in die dauernde Ordnung eines festen Systems gebracht und die drückendsten wesensfremden Belastungen ausgeschaltet werden. Die Verwirklichung der Politik jedoch erfolgt erst *in der Anwendung* der Gesetze[2]). *Die schönsten und besten Gesetze aber können in das Gegenteil umgekehrt werden, wenn die mit ihrer Anwendung und Durchsetzung Betrauten, nämlich die deutschen Rechtswahrer, ihren Geist, ihren weltanschaulichen Ideengehalt und ihre politische Grundlage nicht verstehen.*

Denn nicht die Sicherung einer formalen Paragraphenordnung ist Mittelpunkt der nationalsozialistischen Rechtsanwendung, sondern die Sicherung der lebensrechtlichen

---

1) Der Führer in der Schlußkongreßrede des Reichsparteitages 1935.

2) Reichsleiter Dr. Frank bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes beim Reichsparteitag 1936, veröffentlicht u. a. in „Vertrauliche Mitteilungen des Reichsrechtsamtes“, 1936, Heft 11/36, S. 4.

Notwendigkeit der Volksgemeinschaft[3]). Und die Durchsetzung des Rechtes im Volksleben erfolgt nicht durch Paragraphen und Buchstaben, sondern durch Männer[4]). Der nationalsozialistische Staat hat also den Rechtswahrer mitten in das Volk hineingestellt, als Grundsatz seiner Rechtswahrung gilt, daß er einen Einklang von Rechtsanwendung und Volksempfinden herzustellen hat[5]).

Wenn das Recht ein Niederschlag der Weltanschauung ist, ist der Rechtswahrer, in erster Linie der Richter, zur Anerkennung, Verbreitung und Durchsetzung dieser Weltanschauung mitberufen. Er muß daher selbst gefühls- und wissensmäßig in dieser Weltanschauung verwurzelt und in der Lage sein, alle auf die politische Willensbildung hinzielenden Maßnahmen und Verlautbarungen der politischen Führung, d. h. der NSDAP., zur Richtschnur seiner Arbeit in der Rechtspflege zu machen.

I.

All diese Notwendigkeiten zusammen ergeben für die Partei die Verpflichtung, auf Grund ihres Erziehungsauftrages die deutschen Rechtswahrer in ihrer Gesamtheit zu einer in der nationalsozialistischen Weltanschauung verwurzelten zuverlässigen Führerschicht heranzubilden[7]).

Die Partei ist sich durchaus im klaren, daß sie hier an einem Lebenselement des von ihr geschaffenen Reiches steht[8]).

---

[3]) Vgl. Dr. Frank bei der Tagung des Reichsrechtsamtes am 20. August 1937, „VB.", Münchner Ausgabe vom 21. August 1937.

[4]) Ministerpräsident Göring am 18. Mai 1933 im Preußischen Landtag, veröffentlicht in Hermann Göring: „Der Geist des neuen Staates", Paul Steegemann-Verlag, Berlin 1938, S. 29.

[5]) Kongreßrede Reichsleiters Dr. Frank beim Reichsparteitag 1936 im Wortlaut in DR., 1936, S. 391.

[7]) Vgl. Ministerpräsident Göring a. a. O. Reichsleiter Dr. Frank beim Parteikongreß 1936 a. a. O. und beim Parteikongreß 1937, DR., Heft 17/18, S. 351, Reichsamtsleiter Gauweiler: „Vom Juristen zum Rechtswahrer", DR., 1938, Heft 15/16, S. 318.

[8]) Reichsleiter Dr. Frank bei der Sondertagung des Reichsrechtsamtes beim Reichsparteitag 1936, Vertr. Mitteilungen, Heft 11/36, S. 7.

Diese Verpflichtung der Erziehung aller Rechtswahrer zum Nationalsozialismus legt der Partei eine unerhörte Verantwortung auf; denn das deutsche Volk ist in seiner Geschichte nachträglich schon zu oft betrogen worden um den Erfolg von Siegen, die es auf wirklichen oder geistigen Schlachtfeldern unter unheimlichen Opfern errungen hatte. Wenn sich die Wahrer des Rechtes und die Anwender und Vollstrecker des Gesetzes des Dritten Reiches nicht von alten Fesseln und Bindungen freimachen könnten, wäre das Lebenselement unseres Reiches gefährdet.

Die Auseinandersetzung mit den Mächten der Vergangenheit war und ist hier schwieriger wie in jedem anderen völkischen Lebensbereich. Das liberale Zeitalter ließ unter den verschiedensten zersetzenden Einflüssen den größten Teil der Juristen durch die übermäßige begriffliche Aufspaltung des Rechts den Überblick über die natürlichen Zusammenhänge zwischen Volk, Sittlichkeit und Recht verlieren. Die frühere gesellschaftliche Absonderung der akademischen Rechtswahrergruppen vom übrigen Volke verstärkte die Tendenz, sich zu einem vom Strome der Zeit unberührten fachlichen Eigendasein zu bekennen, das für den nationalsozialistischen Staat undenkbar ist. Der Jurist hatte nur eine lose Verbindung mit dem Volke und seinen unverbildeten Anschauungen, er war nicht gemeinschaftsmäßig verankert. Diese unglückliche Entwicklung war oft sogar gegen seinen eigenen Willen. Durch falsche Erziehung, durch gesellschaftliche Bindungen und durch interessenmäßig aufgebaute Standesorganisationen wurde er oft zwangsläufig in diese Entwicklung hineingetrieben.

Eine der grundlegendsten Maßnahmen der NSDAP. zur Schaffung des volksnahen Rechtswahrers war die Vereinigung aller rechtsständischen Berufsgruppen in dem NS.-Rechtswahrerbund. Unmittelbar nach der Machtübernahme hatten sich die nach Klassen und Sonderinteressen und politischen Gesichtspunkten vereinigten juristischen Berufsgruppen aufgelöst und den Übertritt ihrer gesamten Mitglieder in den NS.-Rechtswahrerbund voll-

zogen[11]). Die Schaffung dieser berufsständischen Gemeinschaft aller rechtsständischen Standesgruppen war sowohl Voraussetzung für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Rechtsordnung[12]), wie einer einheitlichen Erziehung aller deutschen Rechtswahrer zum Nationalsozialismus.

Symbolhaft für den Kampf gegen den veralteten Juristentyp sollte die Ersetzung des Begriffes „Jurist" durch den „Rechtswahrer" sein. Sie sollte keine Schmähung des „Juristen", sondern seine schöpferische Neugestaltung[14]) ausdrücken. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Dienst am Recht „als einer der höchsten Ehrendienste an den ewigen Gütern unseres Volkes[15]) sich nicht in der Verwirklichung einer abstrakten Ordnung und in der Auslegung und Anwendung formeller Normen erschöpfen darf, sondern daß er immer nur sein kann: Wahrung des Rechtes des deutschen Volkes auf allen seinen Lebensbereichen.

Die Schulungs- und Erziehungsarbeit der Partei mußte sich aber auch gegen den „200prozentigen Nationalsozialisten im Rechtsleben" wenden[17]). Diese Parteizugehörigkeitspsychose im deutschen Rechtsleben führte dazu, daß Rechtswahrer, insbesondere auch Richter, um als besonders forsch und schneidig zu gelten, eine mit dem völkischen Rechtsempfinden nicht zu vereinbarende Straffreudigkeit aufwiesen und auch staatliche Stellen den Nationalsozialismus manchmal in einer Weise interpretierten, daß sie gerade das Gegenteil trafen.

Die NSDAP. bejaht grundsätzlich die Unabhängigkeit der Richter und der staatlichen Rechtspflege[20]). Selbstver-

---

[11]) Dr. Heuber in Handbuch für „Recht und Gesetzgebung", S. 1561.

[12]) Carl Schmitt: „Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes", DR., Heft 9/10, S. 181.

[14]) Vgl. Dr. Frank beim Leipziger Juristentag 1936: „Deutscher Juristentag 1936", S. 24 ff.

[15]) Dr. Frank beim Parteikongreß 1936, DR., S. 391.

[17]) Vgl. Gauweiler: „Vom Juristen zum Rechtswahrer", DR., 1938, S. 319.

[20]) Die grundsätzliche Anerkennung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgte in mehrfachen Reden des Führers, des Stellvertreters des Führers, des Reichsleiters des Reichsrechtsamtes und des Reichsjustizministers.

ständlich kann aber diese richterliche Unabhängigkeit nur von der Grundlage unserer nationalsozialistischen Weltanschauung ausgehen; sie darf keineswegs einen Freibrief für irgendwelche offene oder versteckte Angriffe gegen die nationalsozialistische Weltanschauung oder gegen die Grundsätze unseres Reiches bedeuten, denn es gibt keine Unabhängigkeit der Rechtsprechung, die sich gegen die Ideale des Nationalsozialismus aussprechen könnte. Eine Unabhängigkeit der Rechtsprechung besteht vielmehr nur kraft der Aufgabe des Reiches als Verwirklichungsinstrument des nationalsozialistischen Ideals auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung[21]).

II.

Entsprechend diesen Grundgedanken darf sich der Kampf um die Ausmerzung des alten Juristentyps nicht in einer intellektuellen Einwirkung auf die deutschen Rechtswahrer erschöpfen. Wohl müssen auf dem Gebiete des politischen Wissens durch unsere Schulung manche Lücken, die in den letzten Jahrzehnten der normale Bildungsgang des Rechtswahrers offen ließ, ausgefüllt werden; bekannt ist uns allen das Wort von dem unpolitischen Deutschen. Wenn sich eine Rechtswahrerschulung jedoch ausschließlich an den Verstand wenden würde, wäre ihr Zweck nicht erreicht; *sie muß sich vielmehr in erster Linie an den Charakter, an den Menschen wenden.* Sie darf sich naturgemäß nicht um eine fachliche Schulung bemühen, die als solche allein ja Aufgabe des Staates ist, sondern muß vielmehr die weltanschaulichen und politischen Grundsätze, nach denen das fachliche Wissen ausgerichtet werden muß, aufzeigen; denn Recht und Politik durchdringen sich gegenseitig auf das innigste. Es ist sonach Sinn und Aufgabe einer Rechtswahrerschulung, die charakterliche und weltanschauliche Grundlage der deutschen Rechtswahrerschaft zu bestimmen, von der aus unser ganzes Rechtsleben,

---

[21]) Reichsleiter Dr. Frank bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes vom 20. Oktober 1937. Vertr. Mitteilungen, S. 11, Heft 11/12.

Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtswissenschaft gestaltet werden soll. Man kann nun trotzdem sagen, daß die Erkenntnis über die Richtigkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung Allgemeingut des deutschen Volkes und somit auch der Rechtswahrer geworden ist, daß also eine intellektuelle Einwirkung auf den Rechtswahrer dergestalt genüge, daß die Zusammenhänge zwischen Weltanschauung, Politik und Recht in Büchern oder Fachzeitschriften aufgezeigt werden. Dieser Optimismus geht leider fehl. Eine Erkenntnis allein reicht nicht aus, um ihr zum Durchbruch zu verhelfen. Der Grund dazu ist ein psychologischer, er liegt in der menschlichen Unvollkommenheit. Auf die Probe gestellt, würde ein solch theoretisch einstudierter Nationalsozialismus wie Spreu im Winde verfliegen. Seine lebensvolle Deutung, die sich an den Charakter, an den Menschen wendet, ist aber gerade beim Rechtswahrer unerläßlich.

Die Zentralstelle dieser Erziehungsmission des deutschen Rechtslebens ist das Amt für Rechtsschulung im Reichsrechtsamt der NSDAP.[22]). Es obliegt ihm die weltanschauliche und politisch-fachliche Ausrichtung aller Rechtswahrergruppen, soweit diese im NSRB. zusammengeschlossen sind.

Die von hier zentral durchgeführte Rechtswahrerschulung[23]) erfolgt unter Beachtung dieses Gesichtspunktes. Nicht nur Ziel, sondern auch Methodik der Rechtswahrerschulung ist die Gemeinschaft. Aus ihr hatte sich der Jurist der vergangenen Epoche herausgelöst, in ihr aber findet der nationalsozialistische Rechtswahrer den Ausgangspunkt seiner völkischen Dienstleistung. Erst in der Gemeinschaft formen sich die Charaktere, in ihr erst wird das Gefühl des Aufeinanderangewiesenseins erworben. Die in der Partei geschaffenen und in der Partei bewährten Formen der Gemeinschaftserziehung wurden mit hervorragendem

---

[22]) Organisationsbuch der NSDAP., S. 316.

[23]) In Rundschreiben und Anordnungen wurden die Richtlinien für die Rechtswahrerschulung für das ganze Reich niedergelegt. Siehe Rundschreiben des Reichsrechtsamtes vom 12. Februar 1937, vom 10. Juni 1938, Nr. 34/38 (12. Februar 1937 Nr. 4/37).

Erfolg in den Dienst unserer Rechtswahrerschulung gestellt: die ein- oder mehrwöchentlichen Gauschulungslehrgänge in Form von Gemeinschaftslagern und die Wochenendlager. Wenn das Reichsrechtsamt in den Vordergrund seiner Schulungstätigkeit die Abhaltung solcher geschlossenen Rechtswahrerlehrgänge, also Lehrgänge nur für Rechtswahrer, stellt, dann deshalb, weil die besondere Stellung des Rechtswahrers im völkischen Leben eine besondere rechtspolitische Einwirkung erfordert. Dadurch, daß diese Schulungslager in reizvolle Landschaften gelegt werden und so die Naturverbundenheit fördern, erzeugen sie zugleich eine Entspannung, die die Freudigkeit der Teilnehmer und ihre Aufnahmefähigkeit erhöht. Man kann in Großstädten bei weitem nicht so lebendig und verständlich von Blut, Rasse und Boden sprechen, als inmitten einer herrlichen Naturgegend.

Alle Rechtswahrergruppen und alle Altersstufen sind dabei vertreten. Dieses kameradschaftliche und in gewissem Sinne auch soldatische Zusammenleben auf ein oder mehrere Wochen umfaßt akademische und nichtakademische junge und alte Rechtswahrer, vom Aktuar bis zum Oberlandesgerichtspräsidenten, Parteigenossen und Nichtparteigenossen, gefestigte und nicht gefestigte Nationalsozialisten. Vorträge von fachlich und weltanschaulich besonders geeigneten Rednern, Arbeitsgemeinschaften, Diskussionen, gesellige Spiele, Sport, gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen füllen diese Gemeinschaftszeiten aus.

Titel und Rang sind nicht bekannt, sie wären auch verpönt. In den meisten Lehrgängen ist nach kurzer Zeit von den Teilnehmern selbst der Duz-Komment eingeführt. Man muß ein solches Schulungslager, das in seiner Art und Durchführung alles andere darstellt als eine Schulmeisterei, selbst miterlebt haben, um zu verstehen, wie groß tatsächlich das Erlebnis der teilnehmenden Rechtswahrer ist, die oft den Begriff der Gemeinschaft vorher nur aus der Lektüre kannten. Hier erhalten die Rechtswahrer in überzeugendster Weise die Überzeugung über die geschichtliche Bedeutung des nationalsozialistischen

Rechtskampfes vermittelt. Die Partei verkennt bei der Durchführung dieser Gemeinschaftszeiten auch den charakterbildenden Wert der Leibesübungen nicht, die in der Ausgestaltung unserer Schulungslager mit an erster Stelle stehen[25]). Bekannt ist jener Typ des körperlich völlig verlotterten geistigen Arbeiters, der in verantwortlichen Stellungen der Nation sitzt, und dessen selbstverschuldete körperliche Armseligkeit beängstigende Rückschlüsse auf den Grad der Ankränkelung seines Geistes zuläßt. Die nächste Generation muß bereits diesen Typ überwunden haben.

Unabhängig von diesen geschlossenen Rechtswahrerlehrgängen haben seit der Machtübernahme Tausende von Rechtswahrern, und zwar Politische Leiter, NSRB.-Amtswalter und Parteigenossen, an den allgemeinen Schulungslehrgängen der Partei teilgenommen, an denen das Erlebnis der Gemeinschaft und Kameradschaft ebenfalls eindringlich und nachhaltig war[28]).

Im Vordergrund der Rechtswahrerschulung steht der Rassegedanken. Hier gilt es, die Erkenntnisse des Dritten Reiches den Rechtswahrern nahezubringen und die Auswirkung dieses rassischen Denkens auf dem Gebiete des Rechtes aufzuzeigen. Das Reichsrechtsamt hat daher u. a. eine Reihe von rassenpolitischen Rechtswahrerlehrgängen, die insbesondere für Erbgesundheitsrichter bestimmt sind, durchgeführt[29]), und zwar gemeinsam mit dem Rassenpolitischen Amt und mit Unterstützung der Reichsjustizverwaltung.

Das Erleben des Nationalsozialismus durch den Rechtswahrer findet aber seine schönste und kämpferischste Form in den

---

[25]) Vgl. Aufsatz: „Rechtswahrer des Volkes“ in „Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK.)“, F. 111, 13. Mai 1938, Blatt 5.

[28]) Vgl. „NS.-Rechtsspiegel“ vom 13. August 1937, Nr. 17, S. 4.

[29]) Vgl. „NS.-Rechtsspiegel“, Aufsatz „Rasse, Recht und Rechtswahrer“, Nr. 16 vom 9. August 1938, S. 4.

Gliederungen der Bewegung: in SA., SS., HJ. und Arbeitsdienst. Hier bedeutet Lehre und Intellekt gar nichts und Charakter alles. Wer Jahre hindurch in der SA. marschiert ist — auch in der SA. nach der Machtübernahme —, weiß, daß dieses Wort vom kämpferischen Erleben des Nationalsozialismus keine Phrase ist. Es ist auch Wunsch der Partei, daß möglichst alle Rechtswahrer einer ihrer Gliederungen aktiv angehören. Hier kann jeder beweisen, daß er guten Willens ist. Und schließlich darf der völkische Führerstaat ja solche Beweise verlangen gerade von denen, die ein staatliches Führeramt anvertraut erhielten.

III.

Eine systematische Schulungsarbeit kann natürlich nur auf lange Sicht erfolgen. Sie darf sich nicht mit einer Betreuung des gegenwärtigen Bestandes der deutschen Rechtswahrer begnügen, sondern muß bereits bei der Wahl zum Rechtswahrerberuf und bei der Erziehung des Rechtswahrernachwuchses entscheidend einsetzen. Hier ist der NSD.-Studentenbund, dem die Aufgabe der geistig-weltanschaulichen Erziehung des akademischen Nachwuchses obliegt[31]).

Das von der Partei aufgestellte, gegenwärtig noch nicht erreichte Ziel ist das der Beseitigung der plutokratischen Auslese und statt dessen eine Auslese zum Hochschulstudium geeigneter jungen Menschen nach den Gesichtspunkten des rassischen und charakterlichen Wertes[32]).

7. Die Überwachung des deutschen Rechtsschrifttums

I.

Aus der Bedeutung des Kampfes der NSDAP. und der Schaffung eines deutschen Volksrechtes ergibt sich die Bedeutung des deutschen Rechtsschrifttums. Die rechtswissenschaftlichen Lehren der Vergangenheit, wie sie sich im Schrifttum der damaligen Zeit finden, sind liberal; die

---

31) Vgl. Organisationsbuch der NSDAP., S. 262.
32) Der Führer selbst hat diesen Wunsch wiederholt betont.

nationalsozialistische Rechtserneuerung brachte hier einen grundlegenden weltanschaulichen Umschwung.

Das weite Feld, auf dem die geistigen Kämpfe ausgetragen werden, und die Ideen um ihre Gestaltwerdung, ihren lebendigen Ausdruck und sichtbaren Niederschlag ringen, ist das rechtswissenschaftliche Schrifttum. Für die Rechtswissenschaft der Gegenwart gibt es das Quellenmaterial, der Forschungstätigkeit der Zukunft übermittelt es ein Bild des Rechtszustandes über die Anfänge der nationalsozialistischen Epoche. Das Rechtsschrifttum ist sonach für die Gegenwart und für die Zukunft der sichtbare Ausdruck der nationalsozialistischen Rechtsauffassung[1]).

Die nationalsozialistische Rechtswissenschaft wird man einmal an Hand des Rechtsschrifttums der Gegenwart darnach beurteilen, ob und mit welcher Klarheit und Entschiedenheit sie die Auseinandersetzung mit der Weltanschauung der Vergangenheit geführt hat.

Die Partei, die ja die politische Gestalterin und Ideenträgerin des nationalsozialistischen Staates ist, muß aber schon aus dem Erfordernis einer Sicherung des Neubaues des deutschen Rechts des nationalsozialistischen Staates jede Verflachung und Verfälschung nationalsozialistischer Auffassungen über Recht und Staat unterbinden.

Das Ausbildungsmittel des gesamten juristischen Nachwuchses ist neben dem akademischen Unterricht lediglich das juristische Schrifttum. Ein Schrifttum, das auf einer weltanschaulich abzulehnenden Grundlage beruht oder politisch bedenkliche Grundsätze aufzeigt oder der Entwicklung des Verfassungs- und Staatsrechtes in einer nicht zu vertretenden Weise vorgreifen will, stellt eine Verwirrungs- und Verbildungsgefahr für die künftige Führerschaft des nationalsozialistischen Staates dar. Dem nationalsozialistischen Wollen ist auch damit nicht gedient, wenn das Rechtsschrifttum sich mit der ausschließlichen Vermittlung positiver Gesetzeskenntnis und konkreten Sachwissens be-

[1]) Vgl. Dr. Coblitz: „Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum“ in „Deutsches Recht“, 1936, S. 242 ff.

gnügt, wenn die lebendigen Grundlagen der Rechtsgestaltung unterschlagen sind[3]).

Der nationalsozialistische Staat muß daher von der Rechtsliteratur wie überhaupt von der gesamten Rechtswissenschaft ein offenes Bekenntnis zu seinen politischen Leitgedanken und der nationalsozialistischen Rechtsidee verlangen.

Die Rechtswissenschaft und das Rechtsschrifttum kann sich nicht mit einer rein akademischen Forschung befriedigt erklären, „sondern muß in vorderster Linie als Kampf in der Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens Adolf Hitlers stehen"[4]).

Die Partei konnte sich aber nicht mit der theoretischen Aufstellung dieser Forderung begnügen. Die Entwicklung hat vielmehr bewiesen, daß eine parteiamtliche Überwachung und Prüfung des einschlägigen Schrifttums nicht entbehrt werden kann. So kann ständig festgestellt werden, daß sich ein großer Teil der rechtswissenschaftlichen Autoren sogar bei der Untersuchung und Würdigung des ureigensten nationalsozialistischen Rechtes, wie das der Staatsgrundgesetze, von den Ideologien der liberalen Wissenschaft nicht freimachen kann[5]). So mußten noch im ersten Halbjahr 1937 etwa 40 bis 60 Prozent der neu erscheinenden Rechtsliteratur als politisch bedenklich abgelehnt werden.

Eine Überwachung des Rechtsschrifttums wie überhaupt des gesamten politischen Schrifttums bedeutet keine Zensur im polizeistaatlichen Sinne. Sie stellt auch keine Einmischung in professoralen Meinungsverschiedenheiten dar und bezweckt nicht die Unterdrückung der einen oder anderen Lehrmeinung zugunsten einer hiervon sachlich verschiedenen. Bei der anerkannten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im nationalsozialistischen Staat[7]) kann sie

---

[3]) Vgl. Dr. Frank bei der 5. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1938, Heft 13, S. 459.

[4]) Vgl. Dr. Frank a. a. O.

[5]) Vgl. Coblitz in „Deutsches Recht" a. a. O.

[7]) Vgl. Dr. Frank a. a. O.

lediglich eine Schutzeinrichtung der nationalsozialistischen Bewegung gegen eine irrige und für die Zukunft gefahrbringende Interpretation der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihrer Auswirkungen bedeuten. Das entscheidende Kriterium ist also ausschließlich die weltanschauliche Sauberkeit[8]).

II.

Um einer Entwürdigung und Verzerrung der nationalsozialistischen Ideen im allgemeinen vorzubeugen, hatte der Stellvertreter des Führers mit Anordnung vom 21. April 1934[9]) bereits die Bildung einer Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums verfügt:

Zum Vorsitzenden wurde Reichsleiter Bouhler ernannt, der mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen beauftragt wurde. In der Verfügung heißt es: „Die NSDAP. hat das souveräne Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgewertet wird.“

Es wurde darin bestimmt, daß „Bücher und Schriften, die sich in der Behandlung kultureller und allgemein weltanschaulicher Probleme sowie in historischen, insbesondere biographischen Darstellungen führender Persönlichkeiten der NSDAP. mit dem Wesen und den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung befassen“, nur dann als nationalsozialistisch ausgegeben werden dürfen, wenn sie den Unbedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission tragen.

Der Parteiamtlichen Prüfungskommission muß aber auch zur Begutachtung vorgelegt werden das dem Nationalsozialismus wesensverwandte Schrifttum, zu dem auch das

---

[8]) Vgl. Referat des Leiters des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt bei der Reichstagung des Reichsrechtsamtes am 21. August 1937, „VB.“, Münchner Ausgabe vom 22. August 1937.

[9]) Im Auszug mitgeteilt in „Deutsches Recht“, 1935, S. 444.

gesamte Rechtsschrifttum gehört[10]). Als Ergebnis der Prüfung erteilt die Parteiamtliche Prüfungskommission den Unbedenklichkeitsvermerk, bzw. sie verweigert diesen. Die Bestimmung darüber, ob eine Schrift dem nationalsozialistischen Schrifttum zugerechnet wird, liegt hiernach ausschließlich bei der Parteiamtlichen Prüfungskommission[11]). Die staatlichen Machtmittel werden zur Durchsetzung dieser Entscheidungen der Partei zur Verfügung gestellt. So hat die Reichsschrifttumskammer am 16. April 1935 angeordnet, daß Schriften und Bücher, die von der Parteiamtlichen Prüfungskommission beanstandet wurden, im Buchhandel nicht vertrieben werden dürfen[12]).

Das neu erscheinende Schrifttum, einschließlich des Rechtsschrifttums, welches durch die Parteiamtliche Prüfungskommission als parteiamtlich unbedenklich erklärt ist, erhält den Unbedenklichkeitsvermerk — soweit es parteiwichtig ist — und wird in der „Nationalsozialistischen Bibliographie“ aufgeführt[13]). Soweit es politisch einwandfrei, aber nicht parteiwichtig ist, wird es nur in die NS.-Bibliographie aufgenommen. Die zweite Schrifttumsstelle der Bewegung ist das Amt für Schrifttumspflege beim Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.[14]). Dieser Stelle werden von der Parteiamtlichen Prüfungskommission diejenigen Bücher und Schriften zur Einsichtnahme und eventuellen parteiamtlichen Empfehlung weitergeleitet, welche als empfehlenswert für die NSDAP. angesehen werden[15]).
Angeschlossen ist dem Amt für Schrifttumspflege die

---

[10]) Bezüglich der Einzelheiten der Schrifttumsüberwachung und der rechtlichen Stellung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutz des NS.-Schrifttums vgl. Patutschnick in „Deutsches Recht“, 1935, S. 444.

[11]) Vgl. Verfügung des Reichsleiters Bouhler vom 11. April 1935, mitgeteilt bei Patutschnick a. a. O.

[12]) Mitgeteilt bei Patutschnick a. a. O.

[13]) Die NS.-Bibliographie erscheint im Zentralverlag der NSDAP., Preis vierteljährlich *RM* 3.—.

[14]) Organisationsbuch der NSDAP., S. 312.

[15]) Vgl. Anordnung des Reichsleiters Bouhler vom 27. April 1934, mitgeteilt bei Patutschnick a. a. O.

Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums, welche das gesamte Schrifttum, nicht nur das Schrifttum, welches für die nationalsozialistische Weltanschauung von Bedeutung ist, erfaßt, gegebenenfalls fördert.

III.

Auf dem Gebiete des Rechtsschrifttums war eine besondere Überprüfung durch wissenschaftlich und politisch besonders geeignete Personen erforderlich. Nachdem bereits anläßlich des deutschen Juristentages 1933 mit den Verlegern rechts- und staatswissenschaftlicher Werke zum Zwecke der Reinerhaltung des Rechtsschrifttums interne Vereinbarungen getroffen wurden[16]), ordnete der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes mit Verfügung vom 15. Mai 1934 eine besondere Überwachung und Prüfung der vom Verfasser oder Verleger als nationalsozialistisch bezeichneten neu erscheinenden Rechtsliteratur an[17]).

Um eine „zentrale wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt aus" herbeizuführen, wurde mit Wirkung vom 1. März 1935 im Reichsrechtsamt ein Amt für Rechtsschrifttum errichtet[18]). Das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP. prüft einmal für die Parteiamtliche Prüfungskommission das dieser übersandte rechtswissenschaftliche Schrifttum nationalsozialistischen Inhalts; zum anderen gehört der Leiter des Amtes für Rechtsschrifttum dem NS.-Bibliographie-Arbeitskreis an und hat somit ein Mitentscheidungsrecht über die Aufnahme der Schriften in die NS.-Bibliographie. Weiter erhält das Amt für Rechtsschrifttum von der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums die in dem Lektorat dieser Schrifttumsstelle erstatteten und von ihrem Hauptlektor genehmigten Gutachten zur Überprüfung und Gegenzeichnung, so daß das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP. praktisch das gesamte Erscheinen

[16]) Siehe Coblitz in „Deutsches Recht" a. a. O.
[17]) Diese Verfügung ist mitgeteilt in Patutschnick a. a. O.
[18]) Vgl. Anordnung des Reichsleiters Dr. Frank vom 8. Februar 1935, in „Deutsches Recht", 1935, S. 101.

des Rechtsschrifttums überprüft und überwacht. Rein arbeitsmäßig zerfällt die Tätigkeit des Amtes in die Erfassung des gesamten Rechtsschrifttums, dessen wissenschaftliche Auswertung, die Begutachtung der parteipolitisch wichtigen Literatur und die Entscheidung darüber, ob ein Schriftstück gefördert, ob es für unbedenklich erklärt oder ob es abgelehnt und unter Umständen verboten und beschlagnahmt werden soll[19].

Zur Mitarbeit bei der Überprüfung und Würdigung des gesamten Rechtsschrifttums hat das Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt ein Lektorat geschaffen[20].

Zu den vordringlichsten Aufgaben des Amtes für Rechtsschrifttum gehört auch der Kampf um die Ausmerzung jüdischen Geistesgutes aus der Rechtsliteratur und die Ersetzung durch arisches Schrifttum. Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht im nationalsozialistischen Staat keine Veranlassung mehr. Die deutschen Verleger sind daher angewiesen, auf solche Neuauflagen zu verzichten. Die Partei hat weiter gefordert, daß aus sämtlichen öffentlichen oder den Studienzwecken dienenden Büchereien die Werke jüdischer Autoren nach Möglichkeit zu beseitigen sind, da diese Rechtswerke mit deutscher Rechtswissenschaft nichts zu tun haben. In der nationalsozialistischen Rechtsliteratur kann aus diesem Grunde von Zitaten jüdischer Autoren nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als diese zur Darstellung einer jüdischen Mentalität im Recht erforderlich sind[21].

---

[19]) Vgl. Referat Röhmholdt am 29. April 1939 bei der Arbeitstagung des Reichsrechtsamtes in Berchtesgaden.

[20]) Vgl. Rundschreiben Nr. 22/37 des Reichsrechtsamtes vom 1. Juli 1937.

[21]) Vgl. die Rede des Reichsleiters Dr. Frank bei der Reichstagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB. am 3. und 4. Oktober 1936 in Berlin.

8. Die Tätigkeit der NSDAP. auf dem Gebiete des Gnadenrechts

Der Nationalsozialismus als Weltanschauung bejaht das Institut der Gnade. Er kann auf diesen „Ausgleichsfaktor einer wahren Gerechtigkeit“ nicht verzichten. Er hält die Gnade gerechtfertigt aus sozialen und politischen Erwägungen. Bei ihrer Anwendung muß er aber in den Vordergrund die Interessen der Gemeinschaft und nicht die Wünsche des Betroffenen stellen[1]).

Die Notwendigkeit der Schaffung einer zentralen Stelle innerhalb der Parteileitung, welche alle die Partei betreffenden Gnadenangelegenheiten zentral behandelt, entstand bald nach der Machtübernahme. Die Mannigfaltigkeit und Vielgliedrigkeit der Bewegung in organisationsmäßiger Hinsicht brachte es mit sich, daß die verschiedenen Parteidienststellen Gnadengesuche von Angehörigen ihrer jeweiligen Dienstbereiche den staatlichen Gnadenbehörden vorlegten. Schon dadurch, daß zu einem Teil untergeordnete, zum anderen Teil höhere Parteidienststellen Gnadengesuche behandelten, war eine Uneinheitlichkeit entstanden, die zu einer Gefährdung des Ansehens der Bewegung führen mußte.

Auch der Ordenscharakter der Partei — die ja nur die besten Deutschen umfassen soll[2]) — machte es erforderlich, Schädlinge zu erkennen und aus der Parteigemeinschaft zu entfernen, aber auf der anderen Seite nur gestrauchelten „Ordensangehörigen“ wieder auf die Beine zu

[1]) Das staatliche Gnadenrecht weist erhebliche Mängel auf, die die Partei bei ihrer eigenen Gnadentätigkeit auszuschalten und durch rechtspolitische Gesetzesvorschläge zu beseitigen versucht. (Siehe Bertenkamp bei der Tagung des Reichsrechtsamtes in München, „VB.“, Münchner Ausgabe vom 21. August 1937.) Die Gründung eines Ausschusses für Gnadenrecht in der Akademie für Deutsches Recht bezweckt ebenfalls eine gesetzliche Neuordnung des Gnadenrechts. (Reichsleiter Bouhler im Münchner „VB.“ vom 15. Juli 1938.)

[2]) Vgl. Rede des Führers beim Schlußkongreß Reichsparteitag 1934.

helfen. Es galt, der Partei einen ständigen Überblick über die Kriminalität in ihrem Mitgliederkreis und eine Unterrichtung über alle sie berührenden Straftaten zu verschaffen[3]). Zu diesen Erwägungen kam die erwähnte Notwendigkeit, eine Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit bezüglich der Mitwirkung der Partei auf dem Gebiete des staatlichen Gnadenrechts zu erreichen. Es war aber auch erforderlich, die innere und eigene Gnadenpraxis der Partei zu vereinheitlichen bzw. überhaupt erst zu gestalten. Dem im Jahre 1935 in der Kanzlei des Führers errichteten Amte für Gnadenwesen[4]) wurden diese Aufgaben übertragen.

Die parteirechtliche Grundlage dieser Neueinrichtung bildet zunächst die Bekanntgabe des Chefs der Kanzlei des Führers vom 15. Juli 1936, die für die Partei das Gnadenwesen einheitlich regelte und durch Anordnung des Stellvertreters des Führers im Rundschreiben Nr. 89/36 — Parteiverordnungsblatt Nr. 125/36 — für den Bereich der gesamten Bewegung in Kraft gesetzt wurde. Auf Grund der Erfahrungen in der Gnadenpraxis der Partei wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1938 diese Richtlinien ersetzt und ergänzt durch die neuerliche Anordnung des Chefs der Kanzlei des Führers Nr. 1/38 vom 13. Mai 1938 — Parteiverordnungsblatt Folge 170 vom Juni 1938[5]). Mit Rundschreiben Nr. 64/38 vom 4. Juni 1938 a. a. O. hat der Stellvertreter des Führers bestimmt, daß diese Anordnung am 1. Juli 1938 in Kraft tritt und „allen Mitgliedern der Partei und ihren Gliederungen sowie deren Anwärtern“ bekanntzugeben ist. Durch diese Bekundung des Stellvertreters des Führers hat die Anordnung ihre

---

[3]) In dieser eindeutigen Linie liegt auch die Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 21. Mai 1935 über die Mitteilung von Strafsachen an die Gaurechtsämter. — Amtliche Sonderveröffentlichung der „Deutschen Justiz“, Nr. 8.

[4]) Siehe unter Abschnitt „Amt für Gnadenwesen in der Kanzlei des Führers“.

[5]) Für die Behandlung von Gnadensachen im Lande Österreich wurde eine entsprechende Regelung geschaffen — Parteiverordnungsblatt, Folge 173 — Ende Juli 1938.

parteirechtliche Wirksamkeit erfahren. Sie hat gleichzeitig den Keis der durch diese Anordnung Erfaßten umrissen.

In der Anordnung Nr. 1/38 des Chefs der Kanzlei des Führers ist zunächst festgelegt (Abschnitt I), daß die Bearbeitung aller Eingaben und Gesuche in Gnadensachen von „Angehörigen der Bewegung“ zur ausschließlichen Zuständigkeit des Chefs der Kanzlei des Führers gehört[6]).

Als Gnadensachen haben zu gelten Eingaben und Gesuche, die betreffen[7]):

1. Erlaß oder Milderung von rechtskräftigen Entscheidungen,
   a) der Straf-, Dienststraf- und Ehrengerichte, der Verwaltungsgerichte, Verwaltungsbehörden und Schiedsämter,
   b) der Gerichte der Partei und ihrer Gliederungen.
2. Niederschlagung und Einstellung von Straf-, Dienststraf- und Ehrengerichtsverfahren.
3. Vergünstigungen für das Strafregister.

Entsprechend des Ordenscharakters der Partei dürfen sich die betroffenen Parteiangehörigen bezüglich ihrer Gnadengesuche nicht unmittelbar an staatliche Gnadenbehörden wenden, sondern müssen den Parteidienstweg einhalten.

Mit der Verpflichtung zur Berichterstattung an den Chef der Kanzlei des Führers sind dessen Zuständigkeiten an zu diesem Zwecke eingesetzte „Sachbearbeiter[8]) für

---

[6]) Die Bezeichnung „Angehörige der Bewegung“ ist zunächst etwas unklar, da „Bewegung“ kein konkret umrissener Rechts- oder Organisationsbegriff ist. Eine Erläuterung dieser Bestimmung bedeutet aber das vorbezeichnete Rundschreiben des Stellvertreters des Führers, wonach hier unter „Angehörige der Bewegung“ zu verstehen sind „alle Mitglieder der Partei und deren Gliederungen sowie deren Anwärter“.

[7]) Abschnitt II der Anordnung Nr. 1/38 des Chefs der Kanzlei des Führers.

[8]) Diese Gausachbearbeiter, die das bisherige Parteignadenrecht nicht kannten, stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Partei. Es handelt sich bei ihnen um fachlich, politisch und menschlich besonders zuverlässige nationalsozialistische Rechtswahrer. In vielen Fällen versieht diese Tätigkeit in Personalunion der Leiter des Gaurechtsamtes.

Gnadensachen bei den Gauleitungen" in bestimmtem Umfange übertragen[9]).

Allen anderen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist in Gnadensachen — gleich welcher Art — ein direkter Verkehr mit den Justizbehörden und den Dienststrafbehörden untersagt. (Abschnitt V.)

Die Schaffung einer zentralen Stelle der Parteileitung für alle die Partei angehenden Gnadenangelegenheiten mußte die staatliche Rechtspflege schon deswegen lebhaft begrüßen, weil dadurch die Voraussetzungen für eine zuverlässige und verantwortliche Begutachtung der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Gnadenwürdigkeit geschaffen war.

Der Reichsminister der Justiz hat durch die Verordnung über „die Behandlung von Gnadensachen" vom 10. Juni 1938[10]) das staatliche Gnadenrecht dieser durch die Partei veranlaßten Entwicklung angepaßt und dadurch eine Ergänzung von Parteirecht und Staatsrecht bewirkt.

Die Gnadenarbeit der Partei bezüglich der durch die Strafrechtspflege[11]) verurteilten Personen stellt jedoch nur einen Ausschnitt aus ihrer gesamten Tätigkeit auf den Gebieten des Gnadenrechtes dar; denn zu der Strafrechtspflege kommt ja heute noch eine Ordnungsstrafrechtspflege, eine Ehrenrechtspflege und der Bereich des Beamtendienststrafrechts. Das Amt III — Gnadensachen — der Kanzlei des Führers ist entsprechend dieser rechtspolitischen Notwendigkeit nach Sachgebieten aufgegliedert[12]). Es wird dadurch für das gesamte Reichsgebiet eine Einheitlichkeit in der Be-

---

[9]) Siehe Abschnitt 4/IV der Anordnung Nr. 1/38.

[10]) Der weitaus größte Umfang der Gnadentätigkeit der Partei liegt allerdings auf dem Gebiete der strafrechtlichen Verurteilungen.

[11]) Vgl. z. B. Reichsleiter Bouhler im „VB.", Münchner Ausgabe vom 15. Juli 1938.

[12]) Es hat bewußt darauf verzichtet, seine Referate entsprechend z. B. der Praxis der Reichsjustizverwaltung nach Oberlandesgerichtsbezirken oder Gaubereichen aufzuteilen.

urteilung der Straftaten des Täters und der besonderen Umstände der Tat erzielt und ein Überblick über die sehr uneinheitliche Rechtsprechung der staatlichen Strafgerichte gewonnen. Wenn die Strafrechtspflege noch heute im Reich bezüglich der Beurteilung von Straftaten und der Strafzumessungsgründe oft beängstigende Gegensätze aufzeigt, hat die Partei diese Gefahr bei ihrer Gnadenarbeit bewußt vermieden. Die sachliche Teilung erleichtert es, die Gnadenvorschläge nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten und aus der praktischen Erfahrung heraus für jede Gruppe von Straftaten gewisse Grundsätze aufzustellen[13]).

Bei Dienststrafsachen gegen Angehörige der Bewegung ist eine Gnadentätigkeit der Partei dann möglich, wenn die im Dienststrafverfahren erfolgte Verurteilung Härten mit sich gebracht hat, die außerhalb des Zwecks der Verurteilung liegen[14]).

Die gnadenrechtliche Tätigkeit der Partei zeigt auch auf dem Gebiete der Strafregistersachen (Tilgung von Vorstrafen, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister) bedeutende soziale Auswirkungen. Die Einrichtung des Strafregisters führt trotz Anerkennung seiner aus kriminalpolitischen Erwägungen bedingten Notwendigkeit zu bedenklichen sozialpolitischen Folgen. Dem einmal Vorbestraften fällt es in der Regel schwer, wieder eine Arbeitsstelle zu bekommen. Die grausame und ungerechtfertigte Ächtung der Vorbestraften[15]) in gesellschaftlicher und soziologischer Hinsicht wurde aber auch gefördert durch eine Überschätzung der Vorstrafen durch staatliche Organe, die in einer schematischen Gleichsetzung vorbestraft gleich vorbestraft gipfelte. Die Reichsjustizverwaltung hat zwar ver-

---

[13]) Vgl. Referate bei der Arbeitstagung der Kanzlei des Führers in Berlin vom 13. und 14. Mai 1938, im Auszug veröffentlicht in der Tagespresse vom 14. und 15. Mai 1938.

[14]) Rechtsgrundlage für das Gnadenrecht in Dienststrafsachen ist der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1933, wonach oberste „Gnadenbehörde" der Führer und Reichskanzler ist, der zum Teil die Ausübung des Gnadenrechts anderen Behörden übertragen hat.

[15]) Vgl. Abschnitt „Rechtsaufklärung".

sucht, durch staatliche Maßnahmen so weit als möglich diesen Mißstand abzustellen[16]). Gerade die nationalsozialistische Bewegung hat in der Kampfzeit unter ihren treuesten Marschierern manche Kameraden gehabt, die im Dienst der Bewegung oder aus Übereifer, aus Not oder aus sonstigen menschlich vertretbaren Umständen mit den Gesetzen in Konflikt kamen. Mit Schärfe hat sich daher auch die Kanzlei des Führers dagegen gewandt[17]), daß selbst Parteidienststellen heute über Parteigenossen, die in untergeordneten und bescheidenen Arbeitsplätzen der Parteiverwaltung hauptamtlich tätig sind, Strafregisterauszüge anfordern. Die Behandlung von Gesuchen von Angehörigen der Bewegung um Anordnung der beschränkten Auskunft bzw. Löschung der Vorstrafe aus dem Strafregister muß trotzdem nach dem Gesichtspunkt erfolgen, daß diese Anordnungen nur Ausnahme, aber nicht die Regel sein können.

Das Gnadenrecht bei parteigerichtlichen Entscheidungen.

Der Führer hat sich in § 4, Abs. 9, der Parteisatzung die letzte Entscheidung über die von den Parteigerichten gefaßten Beschlüsse vorbehalten. Von diesem Vorbehalt macht der Führer jedoch im allgemeinen nur in der Form des Gnadenaktes Gebrauch, den er, im Gegensatz zur staatlichen Praxis, hier selbst ausspricht. Jedes gegenwärtige oder frühere Mitglied der NSDAP. hat das Recht, sich wegen Milderung einer parteigerichtlichen Bestrafung an den Führer zu wenden. In einer Anordnung des Führers vom 6. Juli 1935 ist bestimmt, daß Gnadengesuche dieser Art dem Chef der Kanzlei des Führers über das Oberste Parteigericht vorzulegen sind.

---

[16]) Das Straftilgungsgesetz vom 9. April 1920 führte eine beschränkte Auskunftserteilung nach Ablauf von 5 Jahren ab erfolgter rechtskräftiger Verurteilung ein (bei Freiheitsstrafen von länger als 3 Monaten beschränkte Auskunftserteilung erst nach 10 Jahren) und bestimmte (§ 8), daß der Reichsjustizminister auch in Ausnahmefällen eine beschränkte Auskunft oder eine Straftilgung anordnen kann.

[17]) Siehe Referat bei der Arbeitstagung a. a. O.

Eine besondere Gruppe von Gnadengesuchen stellen die Anträge ehemaliger Freimaurer[18]) um Ausnahmebehandlung bezüglich der parteirechtlichen Bestimmungen dar.

Durch die Amnestie des Führers vom 27. April 1938[19]) wurde eine wesentliche Entlastung gebracht. Die bisherige Bestimmung, wonach Logenbrüder bis zum dritten Grad je nach dem Zeitpunkt des Logenaustritts entweder ihre Parteimitgliedschaft für nichtig erklärt oder auf Lebenszeit die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern abgesprochen erhielten, wurde durch die Amnestie aufgehoben.

Auswirkungen parteigerichtlicher Gnadenerweise im öffentlichen Leben.

Es ist natürlich, daß ein von der Partei ausgesprochener Gnadenerweis in Rasse- und Freimaurersachen oder Fällen einer parteigerichtlichen Bestrafung entgegenstehende Bestimmungen des staatlichen Rechtes insoweit außer Kraft setzt. Ein Beamter, der wegen seiner Logenzugehörigkeit ebenfalls die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes zugesprochen erhält oder in der NSDAP. ohne Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte wieder aufgenommen wurde, darf auch als Beamter in seiner Beförderung keinerlei Nachteile erleiden[20]).

---

[18]) Von dem Grundsatz, daß ein Gnadenerweis wegen seiner Bedeutung vom Führer selbst ausgesprochen wird, ist der Führer durch Erlaß vom 27. Juli 1937 erstmalig abgewichen. Er hat hier den Chef der Kanzlei des Führers ermächtigt, in seinem Namen ehemalige Angehörige von Logen die ihnen abgesprochene Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern wieder zuzuerkennen.

[19]) „VB.", Berliner Ausgabe vom 28. April 1938.

[20]) Vgl. z. B. Erlaß des Reichsinnenministers betreffend Ausschluß von Beamten aus der NSDAP. vom 27. Februar 1936, RMBliV., S. 275.

Lebenslauf

Ich wurde geboren am 25. April 1910 in Gommersheim (Pfalz) als Sohn des jetzigen Reichsbahnsekretärs i. R. Michael Gauweiler und seiner Ehefrau Margarete geb. Jost. Ich besuchte die Realschule in Landau (Pfalz), Neustadt an der Haardt, und die Oberrealschule in Kaiserslautern bis zur 8. Klasse. Das Abitur legte ich nachträglich im Jahre 1935 in Berlin im Reichskultusministerium ab. Im Wintersemester 1934/35 und im Sommersemester 1935 war ich an der Hochschule für Politik in Berlin, Akademische Abteilung, immatrikuliert und studierte von da an Rechtswissenschaft an der Universität München.

Nach meinem Austritt aus der Oberrealschule Kaiserslautern hatte ich mich zunächst für die Laufbahn des gehobenen mittleren Justizbeamten entschieden. Die Rechtspflegerprüfung habe ich im Jahre 1934 mit Erfolg abgelegt, worauf ich zum Justizinspektor befördert wurde. Mit Wirkung vom 1. Juli 1934 wurde ich hauptamtlich in die Reichsführung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes berufen und mit Wirkung vom 1. November 1935 an in die Reichsleitung der NSDAP. — Reichsrechtsamt. Am 13. Juni 1937 wurde ich vom Führer zum Reichsamtsleiter der NSDAP. ernannt.

Otto Gauweiler